<36604838890017

<36604838890017

Bayer. Staatsbibliothek

Rr

I Pub. gen. 374

Kamyetz

Carl Christoph Albert Heinrich von Kamptz

des Herzoglich-Mecklenburgischen Hof- und Landgerichts zu Güstrow
ordentlichen Beysitzers

Darstellung

des

Präsentations-Rechts

zu

den Assessoraten

am

Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte.

Mit Urkunden.

Göttingen, 1802.

Bey Heinrich Dieterich.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

UNIVERSITÄTS
STAATS
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Dem

Durchlauchtigsten Herzoge

und

Herrn, Herrn Carl

Herzoge zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden,
Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn,
des Russisch-Kaiserlichen Andreas- und Alexander
Newsky- auch des Königl. Preußischen großen schwarzen
und rothen Adler-Ordens Ritter,
Königlich-Großbrittannischem und Chur-Braun-
schweigischem Feld-Marschall

Seinem gnädigsten Herzoge und Herrn

UNIVERSITÄTS
STAATS
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

in

tiefster Ehrfurcht

unterthänigst überreicht

vom

Verfasser.

Vorrede.

Obgleich die Erörterung einer Lehre, welche schon Gegenstand der litterärischen Thätigkeit eines Mosers, Pütters, von Balemanns und anderer Publiciſten und Kameral-Schriftsteller war, eine Iliade nach Homer zu seyn scheint; so möchten doch die, bey dem Vorwurf dieser Bogen eintretenden, besonderen Gründe diese Arbeit rechtfertigen.

Ein großer Theil meiner Vorgänger beschränkte sich auf die Erörterung einzelner Präsentationen oder einzelner Theile dieser Lehre — (Moser, Reinhard, Pütter); — ein anderer Theil bearbeitete sie zwar in ihrem ganzen Umfange, allein theils leiteten äußere Verhältnisse, in mehr als einer Hinsicht ziemlich unverkennbar, ihre Feder (Reinhard, Moser, Kreß), theils arbeiteten sie in einem Zeitpuncte, seit welchem das Reichs-Kammergerichtliche Präsenta-

sentations-Wesen sehr beträchtliche, zum Theil wesentliche, Veränderungen erlitten hat (Moser, Kreß, von Ulmenstein und selbst von Balemann); theils endlich waren ihre Untersuchungen über diesen Gegenstand entweder academische Schriften (von Ulmenstein, Kreß und Faber), oder Theile größerer Werke über die deutsche Justizverfassung (Dekherr, Blum, Ludolff, Moser, Pütter, F. v. Balemann, Tasinger, Häberlin, Malblank, Danz, v. Bostell, Reuß), und in dieser Hinsicht zu keiner umständlichen, ausführlichen Erörterung geeignet, abgerechnet, daß jene, ihrer Natur nach, selten ins größere Publicum kommen.

Eine, diese Lehre in allen ihren Zweigen, Schicksalen und Modificationen vortragende, durch die normirenden Urkunden unterstützte Darstellung, schien mir daher in der Litteratur des deutschen Staatsrechts und der Reichsgerichtlichen Verfassung bisher zu fehlen.

Wie belohnend würde es für mich seyn, wenn competente Richter ein günstiges Urtheil über eine Arbeit sprechen sollten, welche

ich

ich dem Publicum, ohne die eitle Anmaßung, jene Lücke dadurch ganz zu füllen, hiermit vorlege!

Möchte übrigens Germaniens Genius, welchem vor anderthalb hundert Jahren ein dreyßigjähriger blutiger Krieg kein Hinderniß war, auf die Verbesserung der Reichs-Gerechtigkeits-Pflege und des Zustandes eines der ersten Palladien der constitutionsmäßigen deutschen Freyheit so wohlthätig zu wirken, auch jetzt, nach einem zehnjährigen Kriege, demjenigen erhabenen Gerichtshofe, dessen Besetzungs-Art der Gegenstand dieser Bogen ist, und welches jeder, die hohen Vorzüge der Reichs Verfassung mit deutscher Anhänglichkeit liebender Patriot nur mit Ehrfurcht nennt, seine, dem weit umfassenden Geschäftskreise angemessene, Integrität in Hinsicht auf die, im Gefühle deutscher Kaiser- und Reichs-Fürsten-Pflicht im Jahre 1775 geschaffene, Personal-Vollständigkeit sichern! Möchte Er, Deutschlands Einwohner Wünsche erhörend, das Oberhaupt und die Fürsten des Reichs, welchen die Verbesserung Ihrer Territorial-Justiz-Pflege so heilig, wichtig und angelegen

ist, bestimmen, die, für Deutschland so wohlthätige, Vollzähligkeit derjenigen Präsentationen aufrecht zu erhalten, deren Verfassung ich hier zu schildern wage! Möchte ich doch einstens zur gegenwärtigen Abhandlung keine andere Nachträge, als nur Verbesserungen meiner Arbeit, liefern dürfen!

Güstrow,
am 16. September 1801.

von Kampz.

Uebersicht.

Uebersicht.

I) Die Einleitung (§. I — IV.) handelt:

I. Vom Begriff des Präsentations=Rechts (§. I.)

II. Von den Entscheidungsquellen des R. Kammergerichtlichen Präsentations=Rechts (§. II.)

III. Von der Litteratur des Reichs = Kammergerichtlichen Präsentations = Rechts
1) Litterär=Geschichte (§. III.)
2) Litteratur (§. IV.)

II) Der erste Theil trägt die historische Entwickelung des Ursprungs des Reichs - Kammergerichtlichen Präsentations - Rechts im Allgemeinen vor (§. V — XXI.); und zwar im

I. Ersten Abschnitt: Seit dem Ursprunge des Reichs=Kammergerichts bis zum Westphälischen Frieden (von 1495 bis 1648.) (§. V-XIV.)

A. Erster Titel. Seit dem Ursprunge des Reichs=Kammergerichts bis zum Constanzer Reichs=Abschiede von 1507 (§. V u. VI.)
1) von 1495 bis 1499 (§. V.)
2) von 1500 bis 1507 (§. VI.)

B. Zweyter Titel. Vom Constanzer Reichs=Abschiede bis zur Reichs=Kammergerichts=Ordnung von 1555 (§. VII-IX.)
1) von 1507 bis 1521 (§. VII.)

2) von 1521 bis 1530 (§. VIII.)
3) von 1530 bis 1555 (§. IX.)

C. Dritter Titel. Von der Reichs-Kammergerichts-Ordnung von 1555 bis zum Westphälischen Frieden (§. X u. XI.)
1) von 1555 bis 1566 (§. X.)
2) von 1566 bis 1648 (§. XI.)

D. Vierter Titel (§. XII - XIV.) Resultate in Hinsicht auf
1) das Präsentations-Schema (§. XII.)
2) das Religionsverhältniß (§. XIII.)
3) den Rang der Assessorate (§. XIV.)

II. Zweyter Abschnitt. Seit dem Westphälischen Frieden bis zum Lüneviller Frieden (von 1648 bis 1801) (§. XV - XXI.)

A. Erster Titel. Seit dem Westph. Frieden bis zum Reichs-Schlusse von $\frac{1719}{1720}$ (§. XV - XVIII.)
1) überhaupt (§. XV.)
2) Insonderheit in Rücksicht auf
a) das Präsentations-Schema (§. XVI.)
b) das Religionsverhältniß (§. XVII.)
c) den Rang (§. XVIII.)

B. Zweyter Titel. Seit dem Reichs-Schlusse von $\frac{1719}{1720}$ bis zum Reichs-Schluß von 1775 (§. XIX.)

C. Dritter Titel. Seit dem Reichs-Schluß von 1775 bis zum Lüneviller Frieden von 1801 (§. XX u. XXI.)

III) Der zweyte Theil handelt von den Präsentationen zu den einzelnen R. K. Gerichts-Assessoraten (§. XXII — CXVI.); und zwar

I. Erster Abschnitt. Von den Churfürstlichen Präsentationen (§. XXIII - XLVI.)

A.

A. Erster Unterabschnitt. Von dem Churfürstlichen Präsentations-Rechte überhaupt (§. XXIII-XXVI.)

AA. Ordentliche Churf. Präsentationen (§. XXIII.)

BB. Außerordentliche Churfürstl. Präsentationen

a) der geistlichen Churfürsten (§. XXIV.)
b) der weltlichen Churfürsten (§. XXV.)
c) der evangelischen Churfürsten (§. XXVI.)

B. Zweyter Unterabschnitt. Von den gegenwärtigen einzelnen Chur-Präsentationen (§. XXVII - XLVI.)

AA. Erster Titel. Von der Chur-Maynzischen Präsentation (§. XXVII u. XXVIII.)

BB. Zweyter Titel. Von der Chur-Trierschen Präsentation (§. XXIX u. XXX.)

CC. Dritter Titel. Von der Chur-Cöllnischen Präsentation (§. XXXI u. XXXII.)

DD. Vierter Titel. Von der Chur-Böhmenschen Präsentation (§. XXXIII u. XXXIV.)

EE. Fünfter Titel. Von der Chur-Pfälzischen Präsentation.

a) Geschichte derselben
1) von 1507 bis 1623 (§. XXXV.)
2) von 1623 bis 1777 (§. XXXVI.)
3) von 1777 bis 1801 (§. XXXVII.)
b) Verfassung der gegenwärtigen Chur-Pfälzischen Präsentation (§. XXXVIII.)

FF. Sechster Titel. Von der Chur-Sächsischen Präsentation (§. XXXIX u. XL.)

GG. Siebenter Titel. Von der Chur-Brandenburgischen Präsentation (§. XLI u. XLII.)

HH. Achter Titel. Von der Chur-Braunschweigischen Präsentation (§. XLIII u. XLIV.)

II. Neunter Titel. Von der, unter den evangelischen Churen alternirenden Präsentation (§. XLV und XLVI.)

II. Zweyter Abschnitt. Von dem Kaiserlichen Präsentations-Rechte (§. XLVII und XLVIII.)

III Dritter Abschnitt. Von dem Präsentations-Rechte der Reichs-Kreise.

A. Erster Unterabschnitt. Im Allgemeinen:

1) Geschichte der Kreis-Präsentation im Allgemeinen (§ XLIX.)
2) Präsentirende Reichs-Kreise (§. L.)
3) Religionseigenschaft derselben (§. LI.)
4) Kreis-Präsentations-Recht
   a) überhaupt (§. LII.)
   b) Insonderheit
      aa) von dem Nominations-Recht,
         aaa) Befugniß zu demselben (§. LIII.)
         bbb) Ausübung desselben (§. LIV.)
      bb) von dem Präsentations-Recht (§. LV.)

B. Zweyter Unterabschnitt. Von den gegenwärtigen einzelnen Kreis-Präsentationen:

AA. Erster Titel. Von der Präsentation des Oesterreichschen Kreises (§. LVI - LIX.)

BB. Zweyter Titel. Von der Präsentation des Burgundischen Kreises (§. LX - LXII.)

CC. Dritter Titel. Von der Präsentation des Fränkischen Kreises:

1) Geschichte derselben
a) von 1507 bis 1648 (§ LXIII.)
b) von 1648 bis 1801 (§ LXIV.)
2) Verfassung der Fränkischen Kreis-Präsentation,
a) Insbesondere
aa) der catholischen Präsentation
aaa) Nominations-Recht (§. LXV.)
bbb) Präsentations-Recht (§. LXVI.)
bb) der evangelischen Präsentation
aaa) Nominations-Recht (§. LXVII.)
bbb) Präsentations-Recht (§. LXVIII.)
b) Im Allgemeinen (§. LXIX.)
c) Von der Theilnahme des Fränkischen Kreises an der alternirenden evangelischen Kreis-Präsentation (§. LXX.)

DD. Vierter Titel. Von der Präsentation des Bayerschen Kreises:
1) Geschichte dieser Präsentation (§. LXXI.)
2) heutige Verfassung derselben (§. LXXII und LXXIII.)

EE. Fünfter Titel. Von der Präsentation des Schwäbischen Kreises:
1) Geschichte derselben
a) von 1507 bis 1648
aa) überhaupt (§. LXXIV.)
bb) in Rücksicht auf die innere Kreisverfassung (§. LXXV.)
b) von 1648 bis 1801 (§. LXXVI.)
2) Gegenwärtige Verfassung der Schwäbischen Kreis-Präsentation,
a) Insonderheit
aa) der catholischen Präsentation

aaa)

aaa) Nominations-Recht (§. LXXVII.)
bbb) Präsentations-Recht (§. LXXVIII.)
bb) der evangelischen Präsentation
aaa) Nominations-Recht (§. LXXIX.)
bbb) Präsentations-Recht (§. LXXX.)
b) Im Allgemeinen (§. LXXXI.)
c) Antheil an der alternirenden evangelischen Kreis-Präsentation (§. LXXXII.)

FF. Sechster Titel. Von der Präsentation des Oberrheinischen Kreises:
1) Geschichte dieser Präsentation
a) von 1507 bis 1614 (§. LXXXIII.)
b) von 1614 bis 1801 (§. LXXXIV.)
2) Gegenwärtige Verfassung derselben,
a) Insonderheit
aa) der catholischen
aaa) Nominations-Recht (§. LXXXV und LXXXVI.)
bbb) Präsentations-Recht (§. LXXXVII.)
bb) der evangelischen Präsentation
aaa) Nominations-Recht (§. LXXXVIII und LXXXIX.)
bbb) Präsentations-Recht (§. XC.)
b) Im Allgemeinen (§. XCI.)

GG. Siebenter Titel. Von der Niederrheinisch-Westphälischen Kreis-Präsentation:
1) Ueber diese Präsent. im Allgemeinen (§. XCII und XCIII.)
2) Insonderheit
a) von der catholischen Präsentation
aa)

aa) Nominations-Recht (§. XCIV.)
bb) Präsentations-Recht (§. XCV.)

b) von der evangelischen Präsentation
aa) Nominations-Recht (§. XCVI.)
bb) Präsentations-Recht (§. XCVII.)

c) von dem Antheil an der alternirenden evangelischen Kreis-Präsentation (§. XCVIII.)

HH. Achter Titel. Von der Präsentation des Obersächsischen Kreises:

1) Geschichte dieser Präsentation
a) von 1507 bis 1648 (§. XCIX.)
b) von 1648 bis 1801 (§. C.)

2) Verfassung derselben
a) überhaupt (§. CI.)
b) Insonderheit
aa) Nominations-Recht (§. CII u. CIII.)
bb) Präsentations-Recht (§. CIV.)
cc) Antheil an der alternirenden evangelischen Kreis-Präsentation (§. CV.)

II. Neunter Titel. Von der Präsentation des Niedersächsischen Kreises:

1) Geschichte dieser Präsentation (§. CVI.)

2) Verfassung derselben
a) überhaupt (§. CVII.)
b) Insonderheit
aa) Nominations-Recht (§. CVIII u. CIX.)
bb) Präsentations-Recht (§. CX.)
cc) Antheil an der alternirenden evangelischen Kreis-Präsentation (§. CXI.)

KK. Zehnter Titel. Von der alternirenden evangeliſchen Kreis-Präſentation:

1) Urſprung dieſer Präſentation (§. CXII.)
2) Verfaſſung derſelben,
a) Nominations-Recht, in Rückſicht
aa) der Reichs-Kreiſe (§. CXIII.)
bb) der, in jedem Reichs-Kreiſe zur Nomination berechtigten, Stände (§. CXIV.)
b) Präſentations-Recht (§. CXV.)
c) Religion und Rang (§. CXVI.)

IV) Codex diplomaticus von XXIX Urkunden.

Einleitung.

Einleitung.

§. I.

I. Begriff des Präsentations-Rechts.

Das Präsentations-Recht, von welchem hier gehandelt wird, ist im Allgemeinen das Recht zu einer, im kaiserlichen Reichs-Kammergerichte erledigten, Beysitzerstelle eine oder mehrere *), mit den Reichsgesetzmäßigen Eigenschaften versehene **), Personen dem gedachten Reichsgerichte zu benennen und vorzuschlagen, damit dasselbe, nach vorgängiger Prüfung, dieselbe oder eine derselben wähle, und zu dem erledigten Assessorate berufe.

Dieses Recht enthält daher 1) die Befugniß, eine oder mehrere Personen zu der erledigten Beysitzerstelle zu benennen, und 2) das Recht, diese benannte Personen dem Reichs-Kammergerichte zur Wahl vorzuschlagen; Ersteres ist das Benennungs- oder Nominations-Recht (*ius nominandi*), das Recht, diejenigen Personen zu ernennen, welche zur Nachfolge in ein erledigtes Assessorat dem kaiserlichen Reichs-Kammergerichte vorge-

schlagen werden sollen; letzteres ist das Präsentations-Recht (*ius praesentandi*) im eigentlichen Sinne, das Recht: die nominirten Personen dem Reichs-Kammergerichte zur Prüfung, Wahl und Aufnahme anzuzeigen und vorzuschlagen [1]).

Obgleich das Nominations- und das Präsentations-Recht, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, nicht genau unterschieden und das ius nominandi auch das Präsentations-Recht genannt zu werden pflegt [2]); so sind doch diese beyden Rechte ganz verschiedene, und, bey einer Concurrenz mehrerer Personen an dem Präsentations-Rechte im allgemeinen Sinne, in der Regel nicht mit einander verbundene Rechte [3]).

*) Obgleich die Reichsgesetze erlauben, zu einer erledigten Beysitzerstelle drey Personen zu präsentiren; so wird bekanntlich jetzt gewöhnlich nur eine präsentirt; eine Ausnahme möchte indessen da eintreten, wo das, mehreren zustehende, ius nominandi nicht nach einem Turnus, sondern von mehreren zugleich ausgeübt wird (z. B. beyde Präsentationen im Fränkischen Kreise, und die catholische Präsentation im Schwäbischen und Oberrheinischen Kreise), oder, wo selbst nach dem Turnus das ius nominandi von mehreren zur Nomination Berechtigten (z. B. einem Grafen-Collegium, oder einem Reichsstädtischen Collegium) ausgeübt wird.

**) Die Erörterung dieser Eigenschaften, mit Ausnahme der der Religion, die passive Präsentation, liegt außer dem Zweck dieses, sich nur auf die active Präsentation beschränkenden, Versuchs.

*)

x) *Ioan. lib. Bar. de Vlmenſtein* tract. de iure praeſentandi Aſſeſſorem in camera imperiali (Rintel. 1728, und Wetzlar 1765. 4.) §. XXIII. *Daniel Frieder. Gottl. Faber* comment. de praeſentationibus Aſſeſſorum Cameralium circularibus per turnum (Tubingae, 1782. 4.) Cap. I. §. 1.

2) Schon *Roding* bemerkt in Pandectis Cam. Lib. IV. Tit. III. §. 8. "nominatio vulgariori nomine dici„tur praeſentatio."

3) Das ius nominandi iſt nur bey den churfürſtlichen Präſentationen und bey der kaiſerlichen Präſentation mit dem iure praeſentandi in einer Hand vereinigt; bey den Kreis-Präſentationen hingegen ſind beyde Rechte in der Regel getrennt, und letzteres bey den Kreisausſchreibenden Fürſten; einige wenige Ausnahmen werden unten bey einigen Reichskreiſen vorkommen.

§. II.

II. Von den Entſcheidungsquellen des Reichs-Kammergerichtlichen Präſentations-Rechts.

Die Entſcheidungsquellen für die Lehre der Reichs-Kammergerichtlichen Präſentation ſind dreyfach; ſie ſind entweder A) allgemeine, für alle Präſentationen geltende, oder B) beſondere, für eine einzelne Präſentation normirende, oder endlich C) ganz beſondere, nur für einen oder den andern Turnus, oder für eine andere Modification der Nominations- oder Präſentations-Berechtigung des einen oder des

andern Theilnehmers an einer besondern Präsentation geltenden Normen. So viel

A) die allgemeinen Entscheidungsquellen betrifft, so sind sie folgende:

1) die Reichsgesetze, sowohl die Reichs-Kammergerichtsordnungen von 1495, 1507, 1521, und 1555, und die Reichs-Abschiede, als den Westphälischen Frieden und andere sich auf das Präsentations-Wesen beziehende Vergleiche zwischen den beyden Religionstheilen; sie sind in dem ersten Theile dieser Erörterung angeführt;

2) Reichs-Herkommen und Gewohnheit;

3) die Analogie der Vorschrift des Canonischen Rechts über die Lehre der Präsentation zu Beneficien [1]).

B) Die besonderen Entscheidungsquellen für die einzelnen Präsentationen sind im zweyten Theile dieser Abhandlung an ihrer Stelle bemerkt, und größten Theils unter den Anlagen abgedruckt.

Sie sind, außer den, auch in den allgemeinen Entscheidungs-Normen hin und wieder (z. B. §. LXXXVII. und §. LXXXIX.) vorkommenden, Bestimmungen für einzelne Präsentationen, folgende:

1) für die alternirende evangelische Chur-Präsentation das conclusum corporis euangelicorum vom 28. November 1781 (Anlage V.).

2)

2) Für die Fränkische Kreis-Präsentation:

a) das kaiserliche Rescript vom 26. August 1532. (Anlage X.);

b) der Vergleich vom 6. May 1788 für die Fränkische catholische Präsentation (Anlage XI.).

3) Für die Bayersche Kreis-Präsentation:

a) der, zwischen Bayern und Salzburg am 2. November 1555 geschlossene, Vergleich;

b) der, zwischen eben denselben geschlossene, Vergleich vom 1. März 1655.

4) Für die Schwäbische Kreis-Präsentation:

a) der Kreis-Abschied vom 23. April 1556. (Anlage XII.);

b) der Kreis-Abschied von 1572. (Anlage XIII.);

c) der Kreis-Abschied vom 18. Januar 1577. (Anlage XIV.);

d) der Vergleich der evangelischen Kreis-Stände vom 25. Juni 1779. (Anlage XV.).

5) Für die Oberrheinische Kreis-Präsentation, außer den Kreis-Schlüssen von 1542 und 1544. (s. §. LXXXIII.), und dem jüngsten Reichs-Abschiede von 1654. (s. §. LXXXIV.):

a) Vergleich zwischen den geistlichen und weltlichen Fürsten vom 18. März 1588. (s. Anlage XVI.);

b) Vergleich der präsentirenden evangelischen fürstlichen Stände des Oberrheinischen Kreises vom 30. Oct. 1710. (s. Anlage XVII.);

c) Vergleich der evangelischen fürstlichen Kreis-Stände vom 30. May 1711. (Anl. XIX).

6) Für die Niederrheinisch-Westphälische Kreis-Präsentation:

a) der, im Jahr 1783 zwischen den catholischen Kreis-Ständen geschlossene, Vergleich;

b) der, zwischen den evangelischen Kreis-Ständen am 26. October 1779 geschlossene, Vergleich (Anlage XXIII.).

7) Für die Obersächsische Kreis-Präsentation der Kreis-Schluß vom 18. November 1654 (Anl. XXV.), welchem die, bey der Anerkennung des Sachsen-Querfurthschen Nominations-Rechts abgegebenen, Erklärungen der übrigen Kreis-Stände (§. C–CIII.) beyzufügen sind.

8) Für die Niedersächsische Kreis-Präsentation der Kreis-Abschied vom 4. December 1654. (Anlage XXVI.).

9) Für die alternirende evangelische Kreis-Präsentation das Conclusum corporis euangelicorum vom 23. Juli 1777. (Anl. XXIX.).

C) Die ganz besonderen Entscheidungsquellen betreffen die Theilnahme eines oder des andern Kreis-Standes an dem Nominations-Recht (z. B. die, darüber in den fürstlichen Häusern Hollstein und Mecklenburg bestehenden, Verträge), und sind, so weit sie mir bekannt geworden, unten bemerkt (s. auch die Anlage XXVII. und XXVIII.).

x) Ueber die Anwendbarkeit dieser Analogie s. Pütter über das Präsentations-Wesen am Kammergerichte, §. 11. S. 7. *Faber* a. a. O. Cap. III. §. 45.

§. III.

III. Von der Litteratur des Reichs-Kammergerichtlichen Präsentations-Rechts.

1) Litterär-Geschichte.

Die wissenschaftliche Bearbeitung der Lehre des Reichs-Kammergerichtlichen Präsentations-Wesens hat den Gang genommen, welchen die Cultur der mehresten Dogmen des Deutschen Staatsrechts ging; öffentliche Erörterungen veranlaßten auch hier, wo nach und *nach* die mehresten einzelnen Präsentationen ein Gegenstand derselben wurden, die Privat-Bearbeitung, und gingen auch hier der letztern größten Theils voran.

Zwar war die Lehre der Präsentation zu den Reichs-Kammergerichts-Assessoraten schon im 16ten, noch mehr aber im 17ten Jahrhundert in mehreren Schriften über das Deutsche Staatsrecht, und besonders über die Kammergerichtliche Verfassung erörtert [1]), allein zum Theil so dürftig, daß nur wenige derselben auf eine Stelle in der Litteratur dieses Gegenstandes Anspruch machen können.

Die Streitigkeiten wegen der Oberrheinischen Präsentation, und der, auf dem Regensburger Reichstage vom Jahr 1653 gemachte, Versuch, sie gütlich

beyzulegen, gab zu einigen Deductionen des Oberrheinischen Grafen- und Herrn-Standes und der Reichsstädte Veranlassung [2]), welchen im Anfange dieses Jahrhunderts (1711) die der Niederrheinisch-Westphälischen Kreis-Stände über ihre Kreis-Präsentation folgten [3]). Die Verhältnisse der Präsentation im Obersächsischen Kreise veranlaßten 1723 und 1728 einen öffentlichen Schriftwechsel zwischen Churſachsen, Churbrandenburg und Schwedisch-Pommern [4]), welcher schätzbare Beyträge zu dieser Lehre lieferte.

Um eben diese Zeit erhielt diese Lehre durch des verstorbenen Reichs-Kammergerichts-Beysitzers von Ludolf bekannte Werke *) viele Aufklärung, und durch die, im Jahre 1728 ohne Rücksicht auf besondere Streitigkeiten erschienene, Abhandlung des damahligen Niedersächsischen Präsentaten zum kaiserl. Reichs-Kammergerichte, und nachmahligen Reichs-Kammergerichts-Assessors, Johann Freyherrn von Ulmenstein, über das Präsentations-Recht (IV.) die erste vollständige Bearbeitung.

Die, im Anfange des 4ten Decenniums des 18ten Jahrhunderts in dem Niedersächsischen Kreise wegen des Präsentations-Rechts entstandenen, Irrungen waren die Veranlassung zu mehreren, theils öffentlichen, theils Privat-Schriften über diesen Gegenstand [5]), unter welchen die Abhandlung des Helmstädtschen Professors Kreß und des Etats-Raths von

Moser

Moser (§. IV.), sowohl in wissenschaftlicher, als in diplomatischer Hinsicht, eine vorzügliche Stelle verdienen.

Kaum waren diese Irrungen beygelegt, als die, im 5ten Decennium in dem Schwäbischen Kreise entstandenen, Präsentations-Streitigkeiten einen, für die litterarische Cultur dieses Gegenstandes so wichtigen, öffentlichen Schriftwechsel zwischen den fürstlichen Häusern Würtemberg und Baaden veranlaßten [6]), welche mit einem größern wissenschaftlichen Gewinn für diese Lehre verbunden waren, als die kurzen Präsentations-Streitigkeiten im Fränkischen Kreise und die darüber erschienenen Deductionen [7]).

In den zunächst folgenden dreißig Jahren gaben zwar Präsentations-Streitigkeiten keinen Stoff zu öffentlichen Erörterungen dieses Gegenstandes; er erhielt aber während dieses Zeitraums durch die Schriften eines Moser, Pütter, Harpprecht, Tafinger, eine sorgfältige und vollständige litterarische Pflege.

Das Aussterben der Bayerschen Chur, und die dadurch entstandenen mannichfaltigen Veränderungen in dem Reichs-Kammergerichtlichen Präsentations-Wesen, gab im 8ten Decennium des 18ten Jahrhunderts die Gelegenheit zu interessanten Erörterungen mehrerer wichtigen Theile dieser Lehre, besonders der Churpfälzischen, und der, dem evangelischen Reichstheil jetzt eröffneten, alternirenden Präsentation [8]), welchen im 8ten und 9ten Jahrzehend die Untersuchungen

über die Obersächsische Kreis-Präsentation, und insonderheit über das Sachsen-Querfurthsche Nominations-Recht [9]), so wie über das Niederrheinisch-Westphälische Präsentations-Wesen [10]) folgten.

Hiermit schloß sich zwar die öffentliche Bearbeitung dieses Dogmens, allein die Privat-Arbeiten eines von Balemann, von Bostell, Reuß, Malblanck, Faber, Danz, Roth, Häberlin, und anderer Deutschen Publicisten benutzten die, durch die vorhergegangene öffentlichen Verhandlungen bekannt gewordenen Materialien, theils in eigenen Schriften, theils größeren Werken über das Deutsche Staatsrecht und die Reichsgerichtliche Verfassung, und gaben durch diese Schriften der Lehre des Reichs-Kammergerichtlichen Präsentations-Wesens einen sehr vollständigen Grad der wissenschaftlichen Cultur.

[1]) Hierher gehören besonders die in *Caspari* et *Werneri Kochiorum* vt et *Ioachimi Mynsingeri* Assessorum notata et commentarii in ordinationes iudicii camerae imperialis de annis 1548 et 1555 (in *Deckherr* Monumenta lectionis cameralis 1662), *Petri Denaisii* (R.Kammergerichts-Assessors) compendium iuris cameralis (1599), *Guill. Rodingi* manuale pandectarum iuris cameralis (1594), *Iacob Blumii* Processus Cameralis (1665), *Deckherr* in den unten angeführten Schriften, so wie mehrere, in dieser Erörterung an der gehörigen Stelle bemerkten, Schriften über das Deutsche Staatsrecht und die Kammergerichtliche Verfassung, wobey jene bey der Lehre des Reichs-Kammergerichts, in diesen aber gewöhn-

gewöhnlich in den Anmerkungen über die zwey ersten Kapitel des ersten Theils der Reichs-Kammergerichtsordnung die Lehre der Präsentation, sowohl überhaupt, als auch in Beziehung auf die einzelnen Präsentationen abgehandelt wird. Blum, Deckherr's und Ludolf's Schriften sind unter den älteren hierunter unstreitig die vollständigsten, unterscheiden sich aber doch sehr von des Reichs-Kammergerichts-Assessors von Balemanns musterhaften, die Lehre der Präsentation zu den Reichs-Kammergerichtlichen Assessoraten so lichtvoll und so vollständig darstellenden, Beyträgen zur Revision und Verbesserung der fünf ersten Titel des Concepts der Kammergerichtsordnung (Lemgo 1778. 4.).

2) S. unten II. Theil, III. Abschnitt, II. Unterabschnitt, VI. Titel.

3) S. daselbst VII. Titel.

4) Daselbst VIII. Titel.

*) Nämlich *Georg Melchior de Ludolf* († 1740) 1) commentatio systematica de iure camerali (zuerst 1714, dann 1719. 1722, und endlich 1730), und 2) Modestini et Pomponii in Colloquiis familiaribus de statu cameralis iudicii in Imperio supremi ad ordinat. Cam. Partis primae titulos potiores meditationes acroamaticae (1735) 4.

5) Daselbst IX. Titel.

6) Daselbst V. Titel.

7) Daselbst III. Titel.

8) S. unten II. Theil, I. Abschnitt, II. Unterabschnitt, V. und IX. Titel.

9) S. unten II. Theil, III. Abschnitt, II. Unterabschnitt, VIII. Titel.

10) Daselbst VII. Titel.

§. IV.

2) Litteratur.

Die Litteratur des Reichs-Kammergerichtlichen Präsentations-Wesens ist eben so verschieden, als es die Entscheidungsquellen (§. II.) sind; sie ist eine allgemeine, eine besondere, und eine ganz besondere Litteratur.

A) Zur allgemeinen Litteratur gehören, außer den größern Werken über die Reichs-Kammergerichtliche Verfassung, unter welchen den (§. III. Anmerkung 1. angeführten) Beyträgen des Reichs-Kammergerichts-Assessors von Balemann eine ausgezeichnete Stelle gebührt:

1) Johann Freyherr von Ulmenstein (erst: Johann Schumacher, dann Freyherr von Ulmenstein und kaiserl. Reichs-Kammergerichts-Assessor von 1731—1751) diss. de iure praesentandi Assessorem in Camera Imperiali (Rintel. 1728. 4.), (nachher unter dem Nahmen Tractatus iuris publici de iure praesentandi u. s. w. zu Wetzlar 1765. 72 S. 4.).

2) Johann Jacob von Moser's Beytrag zu einem Tractate von den Präsentationen zu denen Assessorat-Stellen bey dem kaiserl. und Reichs-Kammergericht; in seinen vermischten Schriften über mancherley das Deutsche Staatsrecht betreffende Materien (1733. 8.) I. Theil, II. Kapitel. Seite 42 ff.

3) *Ioan. Paul Kreß* (s. *Ludouici Albert. Fried. Keck*) diss. de iure praesentandi Assessorem cameralem in genere et in circulo Saxoniae

niae inferioris in specie (Helmst. 1734. 4. Zweyte Ausgabe, daselbst 1744. 98 S. 4.).

4) Johann Jacob Reinhard Erläuterung des Rechts der Reichs-Kreise, einen Beysitzer des kaiserlichen und des Reichs-Kammergerichts zu präsentiren, überhaupt, besonders aber des Schwäbischen Kreises (abgedruckt in seinen juristischen und historischen kleinen Ausführungen Th. I. (Gießen, 1745. 8.) IIIte Ausführung S. 129—206).

5) Johann Stephan Pütter neuester Reichsschluß über einige Verbesserungen des kaiserl. und Reichs-Kammergerichts, mit einer Vorrede zur nähern Erläuterung des Kammergerichtlichen Präsentations-Wesens (Göttingen, 47. u. 48 S. 4.).

6) *Dan. Fried. Gottl. Faber* (sub praesidio Godof. Daniel *Hofmann*) diss. (auch ohne des Präses Nahmen im nähmlichen Jahre comment.) de praesentationibus assessorum cameralium circularibus per Turnum (Tubingae 1782. 88 S. 4.).

B) Zur besondern Litteratur gehört:

a) die Litteratur der einzelnen Präsentationen, welche ich unten der Darstellung einer jeden dieser Präsentationen vorausschicken werde.

b) Die Litteratur über das Präsentations-Recht einzelner Classen der Reichs-Unmittelbaren; in dieser Hinsicht hat, Erörterungen in größeren Werken abgerechnet, nur die Reichs-Ritterschaft und das Corps der Reichsstädte eine eigene Litteratur, nähmlich:

1) *Frid. Guil. Tafinger* progr. an assessorem Cam. imper. praesentandi iure gaudeat S. R. G. I. imperii nobilitas immediata? (Tubingae, 1764.

1764. 8.), (auch in Maders Reichs-Ritterschaftl. Magazin Th. VII. Num. 13.).

2) Etwas über die Frage: Wie ließe sich das Kammergerichts-Personale auf schickliche Art mehren, und sollte es nicht dahin zu bringen seyn, daß die Reichs-Ritterschaft den Unterhalt von vier zu präsentirenden Beysitzern übernimmt? (1790. 28 S. 4.)

3) *Casp. a Lingen* diss. de iure, quod liberis imperii ciuitatibus competit, praesentandi Assessorem in Camera imperiali (Götting. 1784. 50 S. 4.)

C) Die speciellere Litteratur des Präsentations- oder Nominations-Rechts eines einzelnen Reichs- oder Kreisständischen Hauses, ist bis jetzt nur in größeren Werken über das Deutsche Staatsrecht eines einzelnen Reichslandes enthalten; ich werde sie unten am gehörigen Orte anführen.

*) So viel die Folge der Reichs-Kammergerichts Beysitzer betrifft; so bin ich darin dem Reichs-Kammergerichts-Assessor *Ludolf* in Appendix X. seines iuris cameralis, der Fortsetzung dieses Verzeichnisses hinter von Ulmensteins angeführten diss. de iure praes. und der weitern Fortsetzung in von Bostell's Beyträgen der Kammergerichtlichen Litteratur und Praxis (Lemgo 1781) Th. I. Nro. VI. S. 191 ff. gefolgt. S. übrigens hierüber Pütter Litteratur des Deutschen Staatsrechts Th. III. §. 1181. S. 416, welcher das, in der: Kurzen auf die Reichsgesetze sich gründenden Abhandlung von dem kaiserl. und des Reichs-Kammergerichts und dessen anjetzo vorseyenden Visitation (Regensburg 1767) IIten Theil S. 1 ff. abgedruckte, chronologische Verzeichniß der seit 1495 bis 1767 an diesem Reichsgericht gewesenen Assessoren, beyzufügen ist.

Erster

Erster Theil.

Historische Entwickelung

des Ursprungs

des

Reichs-Kammergerichtlichen

Präsentations-Rechts

im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Seit dem Ursprung des Reichs-Kammergerichts bis zum Westphälischen Frieden (von 1495 bis 1648).

(153 Jahre).

Erster Titel.

Seit dem Ursprung des Reichs-Kammergerichts (1495) bis zum Constanzer Reichs-Abschied (1507) (von 1495 bis 1507).

(12 Jahre).

§. V.

1) Von 1495 bis 1499.

(4 Jahre).

Das Jahr 1495 ist wohl unstreitig eines der denkwürdigsten für die Geschichte und Verfassung Deutschlands. Nach so vielen, bis dahin vergeblichen, Kämpfen ward in demselben das große Werk der Errichtung des beständigen Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts begründet *).

Der Kaiser Maximilian I. eröffnete dieses Gericht zu Frankfurth am Mayn im Braunfeldschen Hause am 31. October 1495 1).

Nach der, auf dem Reichstage zu Worms [a]) am 7. August 1495 errichteten, "Ordnung der Römischen Königlichen Majestät-Kammergerichts" sollte (§. I.) das Kammergericht aus einem Richter und 16 Urtheilern bestehen, letzte "vom Kaiser mit Rath und Wil„len der Samblung jetzt hie aus dem Reich Teutscher „Nation gewählt werden und davon die eine Hälfte „der Rechte gelehrt und gewürdigt, die andere aber „auf das Geringst aus der Ritterschaft geboren seyn, „und wenn (§. II.) der Urtheiler einer oder mehr ab„käme, sollte der Kaiser zu jeder Zeit, mit Rath und „Willen der Churfürsten, Fürsten und der Samblung, „die desselben Jahrs zusammen kommen werden, oder „jhre Anwälde, an deß oder derselben statt, Andere „tügliche Personen setzen"

Man findet zwar bey dieser ersten Errichtung des beständigen Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts kein, den einzelnen Fürsten Deutschlands (denn Kreise gab es zu der Zeit noch nicht) ausdrücklich beygelegtes, Recht der Präsentation zu den Richterstellen in diesem Tribunal, die Urtheiler wurden vielmehr gemeinschaftlich von dem Kaiser und den Reichsständen auf dem Reichstage zu Worms gewählt [a]).

Dessen ungeachtet ist aber die Meinung, daß der Reichstag zu Worms, den, schon 1467 gemachten, Vorschlägen gemäß **), bey dieser Wahl darauf gesehen habe, diese Beysitzer aus allen Gegenden Deutschlands

lands vorzuschlagen und zu wählen, und dadurch am Reichs-Kammergericht Männer zu erhalten, welche der verschiedenen, in den einzelnen Ländern Deutschlands geltenden, so mannichfaltigen, Rechte kundig sind, wohl gegründet und selbst durch die Kammergerichts-Ordnung von 1500 (s. folgenden §. Anm. 3.) bestätigt [4]).

Ein Zusammenfluß von ungünstigen Umständen gewährte indessen dem neuen Reichsgerichte nur eine kurze Dauer, während welcher die Zahl der arbeitenden Urtheiler nie über zwölf war [5]). Schon im Anfange des Jahrs 1499 ging das Reichs-Kammergericht wieder aus einander [6]).

*) Da die Verfassung der ältern Kaiserlichen Hof- und Kammergerichte auf das gegenwärtige Präsentations-Wesen keinen Einfluß hat, so übergehe ich sie; über den Antheil der Reichsstände s. jedoch (Friedrich Adolf von Burgsdorff) über die Frage: ob die Stände vor Errichtung des Kammergerichts Antheil an der Deutschen Gerichtsbarkeit gehabt? (1769. 8.) *de Vlmenstein* de iure praesentandi §. XXI. ff. und XXIX. und insonderheit über die, schon seit 1467 von Seiten der Reichsstände gemachte, Forderung, daß die Urtheiler am Hof- und Kammergericht aus allen Gegenden Deutschlands genommen werden möchten. *Tafinger* instit. iuris cameralis, §. 25.

[2]) Die erste Audienz war am 3. November, und die Publication der ersten Urtheile am 7. November 1495. (*Blum* Proceff. Cam. T. IV. §. 3. *Deckherr* ad Blum. Tit. IV. not. 7.) S. hierüber im Allgemeinen *Datt* de pace publica, Lib. IV. c. I. n. 156.

S. 717 ff. *Peter Oſtmann* Syntagma iuris Cameralis, Diſſ. II. *Ludolff* de iure camerali, App. X. S. 15. Pütter's hiſtoriſche Entwickelung, Thl. 1. S. 307 ff. Schmidts Geſchichte der Deutſchen, Thl. IX. S. 34 ff. Malblanck Anleitung zur Kenntniß der Deutſchen Reichs- und Provincial-Gerichts-Praxis, Thl. 1. §. 12. v. Harpprecht Staatsarchiv des Kaiſerl. und Reichs-Kammergerichts, Thl II. S. 43 ff. u. *G. D. Hoffmann* progr. de nummo Maximiliani I. camerali (Tübing. 1755. 4.).

[2]) Die Acten des Wormſer Reichstags hat *Datt* de pace publica, Lib. IV. Cap I. S. 710 ff. und Lib. V. C. VII. S. 825 ff. S. überhaupt *Senkenberg* ſelecta capita de hiſtoria et iurisdictione Auguſti Cameralis iudicii, §. 4. *Tafinger* inſtit. iuris Cameralis, §. 42 ff. v. Harpprecht Staatsarchiv, Thl. II. S. 72 ff.

[3]) Joh. Joach. Müller Reichstags-Theatrum unter Maximilian I. Zweyte Vorſtellung, Cap. 42. S. 427. Harpprecht a. a. O. II. Theil. §. 36. S. 46.

[*]) Vergl. hierüber *Datt* de pace publica, Lib. IV. c. I. n. 29 ff. S. 706 ff. Tafinger a. a. O. §. 25. und oben Anmerk. *)

[4]) S. hierüber *Faber* de praeſentationibus Aſſeſſ. camer. §. 3. Reinhard Erläuterung des Rechts der Reichskreiſe, einen Beyſitzer u. ſ. w. (in ſeinen juriſtiſch- und hiſtoriſchen Ausführungen, Thl. 1. 3. Ausführung) §. 11. Anmerk. b. *Tafinger* inſtit. iur. cam. §. 137. Pütter hiſtor. Entwickelung, Thl. 1. S. 311. Rau von den Präſentationen des Oberſächſiſchen Kreiſes, §. 1. Anmerk. c. S. 5. Harpprecht a. a. O. II. Thl. §. 35 und 36. S. 46. §. 56. S. 60. §. 63. S. 62. §. 151. S. 125. §. 162. S. 131. §. 183. S. 141. u. §. 188. S. 143. Vergl. (Fried. Adolf von Burgsdorff)

dorff) Ueber die Frage: ob die Stände vor Errichtung des Kammergerichts Antheil an der Deutschen Gerichtsbarkeit gehabt? (1769. 8.) S. 145 ff.

[5]) Die Urtheiler dieser Periode waren folgende 14: 1) Graf Bernhard von Eberstein. 2) D. Reichardt Grammann von Neckendik (1495 — 1499). 3) D. Diterich von Pleiningen. 4) D. Niclaß von Heinitz. 5) D. Georg von Neydek. 6) D. Harrungo Synnama auch Frieß genannt. 7) Hans Veit von Wallenrodt, Ritter (diese waren bey der Eröffnung des Reichs-Kammergerichts gegenwärtig; zu ihnen kamen später im Jahre 1495): 8) Georg von Hatzfeld (1495 — 1499) und 9) D. Bernhard Schefferlein (1496). 10) D. Adam Kaltpecker, (und 1499) 12) D. Wilhelm Lunink. 13) Heinrich von Meißenberg (für n. 2.) und 14) Peter von Treyspach (für n. 8.). S. *Müller* elect. iurid. Hist. Cap. I. §. 5. u. *de Ulmenstein de* iure praesent. §. XXX ff.

[6]) Die letzte Urthel ward am 20. Februar 1499 publicirt (s. *Blum* a. a. O. Tit. IV. §. 4. *Barth* Sententent. Camer. T. I. p. 160).

§. VI.

2) Von 1500 bis 1507.

(7 Jahre).

Das Bedürfniß der Rechtspflege war aber zu groß, als daß man nicht die Wiederherstellung des Reichs-Kammergerichts wiederhohlt versucht haben sollte. Sie ward in dieser kurzen Periode zwar oft erreicht, das Gericht ging aber eben so oft wieder aus einander.

Schon auf dem Reichstage zu Augsburg ward im Jahr 1500 die Wiederherstellung des Kammergerichts

durch die Zusammenberufung der vorigen Beysitzer, durch Ersetzung der erledigten Stellen und durch die Publication einer neuen Kammergerichts-Ordnung bewirkt, allein nur auf wenige Monathe; nach welchen dieser Gerichtshof wieder aus einander ging [1]); er ward zwar im April-Monath 1501 wieder zusammen berufen, trennte sich aber schon im December-Monath desselben Jahrs [2]) wieder.

Obgleich das Reichs-Kammergericht im Jahr 1503 wiederhergestellt, und mit 13, und im Jahr 1504 mit 10 Beysitzern besetzt ward; so ward es doch noch in demselben Jahre wieder getrennt, besonders da über die Ersetzung der abgegangenen Beysitzer kein fester und bestimmter Grundsatz festgestellt war [3]); es ging bis 1507 aus einander.

In dieser Periode finden sich die ersten deutlichen Spuren eines Churfürstlichen und Kreis-Präsentations-Rechts zu den Beysitzerstellen am Kammergericht.

Der, wohl schon vorher (§. V.) befolgte, Grundsatz, aus allen Gegenden des Reichs Männer, als Urtheiler, am Reichs-Kammergerichte zu haben, ward durch die, auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1500 errichtete, Kammergerichts-Ordnung als Norm vorgeschrieben und legalisirt; sie verordnete, daß zur Wiederherstellung des Reichs-Kammergerichts die vormahligen Beysitzer desselben (§. V. Anm. 5.) wieder einberufen, wenn aber einer oder der andere diese

Stelle

Stelle nicht annehmen würde, an seiner Statt "von „dem Churfürsten oder der Landschaft, von oder aus „welchem solcher vormahls genommen worden," dem Kaiser und dem Reichs-Regiment drey bis vier Candidaten vorgeschlagen werden sollten, aus welchen letzteres einen zum Assessor zu wählen habe [4]).

[1]) *Blum* a. a. O. §. 5 nnd 6. *Ludolf* de iure cam. app. X. S. 18 und 19. Pütter vom Präsentations-Wesen, §. 1. Schmidt Gesch. d. Deutschen, Th. IX. S. 73 und 88.

[2]) *Ludolf* a. a. O. *de Vlmenstein* de iure praesentandi, §. XXXV ff.

[3]) Ludolf a. a. O. S. 20. Schmidt a. a. O. *de Vlmenstein* de iure praesentandi, §. XXXV et XXXVI.

[4]) Kammergerichts-Ordnung von 1500, Vorrede: "Es soll auch an denen, so vormals am Kammer-„gericht gesessen sind, erlernet werden, ob sie wieder „daran sitzen wöllen oder nicht. Vnd ob einer oder „mehr nicht sitzen wollt, so soll der Churfürst oder „Landschaft, von oder aus den solche Assessores „vormals genommen worden sind, Vns vnd dem „Reichs-Regiment, hie zwischen Sanct Michaelistag, „drey oder vier Assessores verzeichnet senden, darauß „das Regiment einen zum Assessore, an deß abgang-„nen statt kiesen soll. Ob auch jemandts hie zwischen „bestimpter zeit, an Vberschickung solcher Verzeich-„nuß seumig würd, vnd die nicht thet, so sollen als-„dann wir, oder der, so wir an vnser statt setzen „werden, vnd das verordnet Regiment nicht desto „minder Macht haben, einen andern Assessorn auß „derselben Landschafft zu wählen und zu nemmen, „damit das Kammergericht vollkommentlich besetzt „werde."

*) Bey der, 1501 erfolgten, Wiederherstellung des Reichs-Kammergerichts traten die vorigen Beysitzer, 1) Lunink, 2) Rehberg, 3) Kaltpecker, 4) Trybach und 5) Synnama wieder ihre Stellen an, und es kamen folgende neue Beysitzer hinzu: 6) der Präpositus vom Comberg und nach dessen Abgang 7) Hoffmann Burggraf von Kirchberg, 8) Johann Berlin, 9) Sennshaine, 10) Johann von Emershoven in Waldenstein, 11) Planitz, 12) Eytelwolff, 13) Sebastian Schilling, 14) Wriel von Gemmingen, und 15) Johann Paulsdorff. Bey der Wiederherstellung des Gerichts zu Regensburg 1503 blieben aus diesen: 1) Emershoven, 2) Schilling, 3) Synnama, 4) Berlin, und 5) Lunink, zu welchen folgende neue Beysitzer gewählt wurden: 6) Sigmund von Rohrbach, 7) D. Augustin Lesch, 8) D. Johann Prunner, 9) Werner von Meßenbeck, 10) Lic. Ulrich Wager, 11) Georg von Emershoven, und 12) Johann Schretbeck, welche bis zur Auflösung des Reichs-Kammergerichts (1504) dasselbe constituirten. (S. *de Vlmenstein* de iure praesent. §. XXXIII ff.)

Zweyter Titel.

Vom Constanzer Reichs-Abschied (1507) bis zur Reichs-Kammergerichts-Ordnung von 1555. (1507 bis 1555).

(48 Jahre).

§. VII.

1) Von 1507 bis 1521.

(14 Jahre).

Auf dem Constanzer Reichstage von 1507 ward die Wiederherstellung des Reichs-Kammergerichts auf *sechs*, durch den Reichs-Abschied von 1512 §. 67. verdoppelte, Jahre beschlossen, und seine Erhaltung durch eine verbesserte Gerichts-Ordnung, und durch die genauere Bestimmung der Art der Wiederbesetzung der erledigten Beysitzerstellen gesichert.

Das Kammergericht sollte, nach der Kammergerichts-Ordnung von 1507 "mit einem Kammerrichter „und sechszehn Beysitzern, halb Doctoren, oder Licen„tiaten der Rechte, und halb von Grafen und Herrn „oder aufs wenigste von Rittermäßigen Personen be„setzt seyn."

Dem Grundsatz, so viel möglich Männer aus allen Theilen Deutschlands, als Richter, an diesem höchsten Gerichtshofe zu haben (§. V.), getreu, ward

der Vorschlag dieser Beysitzer, von welchen jedoch der Kaiser zwey als Assessores generosi setzte, von Reichswegen den Reichsständen überlassen. Da aber weit mehrere Reichsstände vorhanden waren, als man Beysitzer für das Kammergericht bestimmte; so konnte einem jeden Reichsstande kein eigenes Assessorat zur Besetzung durch Präsentation zugetheilt werden.

Das hohe Ansehen der sechs Churfürsten — Böhmen war zu der Zeit noch außer Churfürstlicher Activität (§. XXXIII.) — sprach indessen zu laut für die besondere Präsentation eines jeden derselben, als daß einem jeden der Churfürsten eine eigene Präsentation versagt werden konnte. Den übrigen Ständen des Reichs blieb also noch die Präsentation zu acht Assessoraten übrig.

Die Oesterreichschen und Burgundischen Erblande waren größer und mächtiger, als eines der Churfürstenthümer; abgesehen also auch von der Reichs-Oberhauptlichen Eigenschaft ihres Beherrschers, ward ein jedes dieser Erblande, in Rücksicht auf das Präsentations-Wesen, einem Churfürstenthum gleich gesetzt und einem jeden eine besondere Präsentation zugetheilt.

Die Präsentation zu den noch übrigen sechs (oder, mit Einschluß der Assessorum generosorum, acht) Assessoraten erhielten die gesammten übrigen Reichsstände; bey der Vertheilung dieser sechs Präsentationen unter die Reichsstände ward, bey der vollkommenen

Gleich-

Gleichheit der Gründe, die Art und Weise der Reichsständischen Concurrenz an der Besetzung des Reichs-Regiments zur Norm genommen. Zu diesem letzten Zweck war nähmlich das Deutsche Reich bereits im Jahr 1500 in folgende sechs Kreise, als eben so viele Complexus von Reichsständen, getheilt worden [2]):

1) Der erste Kreis enthielt "die hernach beschrie-„bene Fürsten, Fürstenthumb, Landt und Gebiet, „Nemlich, den Bischoffen von Bamberg, Wirtzburg, „Eystett, den Marggraffen von Brandenburg, als Burg-„graffen zu Nürnberg, auch die Graffen, Frey- vnd „Reichsstätt, vmb oder bey ihnen gesessen vnd gelegen."

2) Der "ander Kreys begreift die Bißhumb, Für-„stenthumb, Landt vnd Gebiet, deß Ertz-Bisthumbs „von Salzburg, der Bischoff von Regenspurg, Freysingen, „Passaw, auch der Fürsten von Bayern, vnd die Landgraffen, „Prelaten, Graffen, Herrn, Frey- und Reichstätt, vn-„der, vnd bey ihnen gesessen vnd gelegen."

3) Der "dritt Kreyß begreifft die Bisthumb, Für-„stenthumb, Land vnd Gebiet, der Bischoffen von Chur, „Constenz, Augspurg, deß Hertzogen von Wirtenberg, „deß Marggraffen von Baden, die Gesellschaft von „S. Georgen Schildt, die Ritterschafft von Hegaw, auch „alle und jede Prelaten, Graffen, Herrn und Reich-„stätt im Land zu Schwaben."

4) Der "vierdt Kreyß begreift die Bisthumb, Landt „vnd Gebiet, der Bischoffen von Wormbs, Speyer, „Straßburg, Basel, Apt zu Fuld, Hertzog Hansen

„auf

„auf dem Hundtsrück, Hertzog Alexander, beyde von „Beyern, Lothringen, Westerreich, das Landgrafthumb „zu Hessen, die Wedderaw, auch Prälaten, Graffen, „Herrn, Frey, vnd Reichstätt, der Ort gesessen oder „gelegen."

5) Der "fünfft Kreyß begreifft die Bisthumb, Für„stenthumb, Landt und Gebiet, der Bischoffen von Pa„derborn, Lüttich, Vtrecht, Münster, Oßnabrück, der „Hertzogen von Gülich, Berg, Cleve, Geldern, der „Graffen von Nassaw, Vianden, Vierenberg, Nider „Eisenberg, vnd die Niderlandt biß an die Maaß, „sonst alle andere Prelaten, Graffen, Herrn, Frey und „Reichstätt, der Ort gesessen oder gelegen."

6) Der "sechst Kreyß begreift die Bisthumb, Für„stenthumb, Land und Gebiet der Ertzbischoffen zu Mag„deburg vnd Bremen, der Bischoffen zu Hildesheim, „Halberstatt, Merßburg, Naumburg, Meißen, Bran„denburg, Hammelburg, Lübeck, der Hertzog von Sach„sen, die Marck zu Brandenburg, das Landtgrafthumb „in Thüringen, die Landtschafft vnd Gebiet der Hertzo„gen von Braunschweig, Meckelburg, Stettin, Pom„mern, auch Prälaten, Graffen, Herrn, Frey und „Reichstätt, der Ort gesessen oder gelegen, bis an „die See."

Diese Eintheilung zur Besetzung des Reichs-Regiments nahm die Constanzer Kammergerichts-Ordnung von 1507 auch an [3]), und theilte auch in Ansehung der Besetzung des Reichs-Kammergerichts

einem

einem jeden dieser Kreise ein Assessorat zur ersten und fernern Besetzung, durch den Weg der Präsentation, zu [4]).

Keiner dieser Kreise hatte zu dieser Zeit schon einen Nahmen [5]); sie wurden durch die Zahl, der erste, zweyte, dritte u. s. w. Kreis unterschieden. Ueber die Art der Theilnahme der, in jedem Kreise befindlichen, Stände an der Präsentation verfügte die Kammergerichts-Ordnung weiter nichts, als daß sie die, zur Präsentation berechtigten, Kreisstände aufführte, das Nähere überließ sie stillschweigend der Ausgleichung eines jeden Kreises.

In Gemäßheit dieser Reichs-Kammergerichts-Ordnung ward noch auf dem Constanzer Reichstage zur Präsentation und Wahl der Reichs-Kammergerichts-Beysitzer geschritten, worüber die §. §. XX. und XXVI. dieser Kammergerichts-Ordnung die nähern Verhandlungen enthalten [6]).

Das, solcher Gestalt besetzte, Reichs-Kammergericht ward darauf zu Regensburg am 1. December 1507 zum Erstenmahle nach der förmlichen Sanction dieses Präsentations-Systems besetzt, eröffnet, und bis 1519 ununterbrochen fortgesetzt [7]), obgleich die ordnungsmäßige Anzahl der Beysitzer nicht allemahl vollständig war [8]).

[1]) *Blum* a. a. O. §. 7. *de Ludolff* Historia Sustent. Camer. §. 3. litt. e. *de Ulmenstein* a. a. O. §. XXXV ff. Tasinger a. a. O. §. 43 ff. und §. 138 ff. Malblank Anleitung zur Deutschen Reichs- und Provinzialgerichts-Praxis, Thl. I. §. 48. f. über diesen Reichs-

Reichstag: Joh. Joach. Müllers Reichstag-Staat von 1500 bis 1508 (Jena 1709. 4.).

[2]) Harpprecht St. A. a. a. O. §. 262. Moser Staatsrecht, Thl. XXVI. B. II. Kap. 141. §. 7 ff. *Kreß* de iure praes. §. 5. *Faber* de praesent. Assess. §. 5.

[3]) Die Kammergerichts-Ordnung von 1507 enthält, §. XX. bis XXV. hierüber folgendes: "Der erste „Kreyß zeigt an, Bamberg, Würzburg, Eystet, „Marggraff von Brandenburg, Burggraff zu Nürn„berg, Grafften, Freyen, Frey vnd Reichsstätt vmb „vnd bey ihnen gelegen, Sebastian von Rothenhan, „Doctor Edel, Hanß Truchseß von Westhausen, Phi„lips von Düngen, Doctor Henrich Gartner zu Nürn„berg. Der ander Kreyß zeigt an die Ertzbisthumb, „Salzburg, Freysingen, Regenspurg, Passaw, das „Fürstenthumb Beyern, Doctor Augustin Lösch, Vlrich „Wager, Licentiat, Georg Eysenreich, Doctor. Der „dritt Kreyß zeigt an die Bisthumb, Constenz, Aug„spurg, Chur, das Hertzogthumb Wirtenberg, Marg„graff von Baden, S. Georgen Gesellschafft im Bund, „Ritterschaft im Hegaw, Doctor Hyronimus von „Croatia, Doctor Sebastian Schilling, Doctor Am„brosius Menchinger, Doctor Georg Herwart von „Augspurg, Doctor Conrad Krafft von Vlm, Graff „Philips von Kirchberg, Graff Georg von Helffen„stein, Hanß von Newhausen, Alexander Marschalck, „Johann von Emershoven. Der vierdt Kreyß zeigt „an, Wormbs, Straßburg, Speyer, Basel, Apt „zu Fuld, Hertzog Hanß vnd Alexander von Beyern, „Lothringen, Westerich, Hessen, Wedderaw, Doctor „Georg Schütz, Official zu Constenz, Doctor Wer„ner Wölffling, Doctor Christoff von Staden. Der „fünfft Kreyß zeigt an, Paderborn, Lüttig, Wer„den, Münster, Hertzog zu Gülich, Berg, Cleve, „Geldern,

„Geldern, Graff von Nassaw, Graff von Seyn,
„Graff von Fronßberg, Nidern Eysenberg, Niderlandt biß an die Maaß, Doctor Lüneck, vnd Doctor Schiderich zu Cölln, Probst von Kronberg, Doctor Meynhart Hagen, der von Cölln Bottschafft.
„Der sechst Kreyß zeigt an, Fürstenthumb Sachsen, Marggraffen von Brandenburg, Braunschweig, Thüringen, Mechelburg, Stetin, Pommern, Eitzbisthumb Magdenburg, Bremen, Hildesheim, Halberstatt, Merßburg, Naumburg, Meissen, Brandenburg, Lübeck, Hafelburg, Doctor Valentin von Sunthausen, Doctor Zügner von Hall, Doctor Johann Eyßleben von Leiptzig, Henrich von Helbach ein Doctor zu Sachsen."

*) Kammergerichts-Ordnung von 1507. "Wir „Maximilian u. s. w., wöllen erstlich, wie vnser „Cammergericht anfänglich auff vnserm erstgehältenen Reichstag zu Wormbs geordnet vnd besetzt gewesen, dasselbig jetzt wider mit einem redlichen, verständigen Cammerrichter, der auffs wenigst ein Graff „oder Herr sey, besetzen, vnd sechzehen Beysitzer, Darunder das halbe theil von redlichen, verständigen vnd „gelehrten Doctorn oder Licentiaten in lure, vnd der „ander halb von Graffen, Herrn, oder auffs wenigst „von redlichen verständigen Rittermässigen Personen „sollen sitzen. Vnd sollen die sechzehen Personen gegeben „vnd benenut werden, wie hernach folgt: Nemlich, „sollen vnd wollen wir dero zwo geben, eine von „vnser Oesterreichischen, vnd die ander von vnser „Burgundischen Land wegen. Deren einer ein redlicher gelehrter Doctor oder Licenciat. Der ander ein „redlicher gelehrter vnd verständiger Graff, Herr, „oder rittermässig Mann sey §. I. (Die sechs Churfürsten sollen sechs Personen geben). Item, „sollen die sechs Churfürsten sechs Personen geben,

„darum-

„darunder der halbe theil, wie obsteht, gelehrt, vnd „der ander halb theil, auffs wenigst von rittermässi„gen Standt sey, wie obgemelt. Sollen die andere „acht Personen, der auch der halb theil von ge„lehrten, wie obsteht, vnd der ander halb theil von „redlichen verständigen rittermäßigen Leuten sey, auß „den sechs Kreyssen, auf vnserm gehaltenen Reichs„tag, durch die gemeine Ständt hie gekorn vnd be„nennt werden §. II. (Ob jemandts von den ob„gemeldten Personen in den sechs Jahren mit „Todt oder sonst abgehen würde). Würde sich „begeben, daß jemandts von den obgemeldten Per„sonen in den sechs Jahren mit Todt oder sonst ab„gehen würde, so sollen wir, die Churfürsten oder „Ständt der gemelten Zirckel oder Kreyß, von, oder „auß denen der abgegangen, oder abgestanden As„sessor gegeben oder benennt gewesen were, in dreyen „Monaten, den nechsten, nach dem Vns solcher „Abgang, oder Abstandt von dem Cammergericht ver„kündt wird, zwo, oder drey andere geschickte Per„sonen, deß Standts vnd Wesens, deß der vorig „gewesen, dem Cammergericht anzeigen. Darauß „wir dann, oder vnsere verordnete Räth, auch die „zween Churfürsten vnd Fürsten, oder ihre geschickte „Räthe, so jährlich, wie hernach bestimbt wird, bey „dem Cammergericht erscheinen sollen, mit sambt „Cammerrichter vnd Beysitzern einen zum Assessorn, „an der abgegangen statt, kiesen mögen vnd sollen. „Wo aber dieselben Ständt oder Zirckel, wie ob„steht, ohn Ernennung vnd Anzeigung solcher Per„sonen vber drey Monat nach der Erkündung, wie „obstehet, sämmig würden, so sollen die angezeigte „vnsere Räth, auch die zween Churfürsten vnd Für„sten, oder jhre geschickte Räth, mit sambt dem Cam„merrichter vnd Assessorn, ein redliche Person, deß

Standts

„Standts vnd Wesens, deß der abgegangne gewesen,
„auß desselben Landschaft, davon er gegeben gewesen,
„zu kiesen, vnd zu nennen Macht haben."

s) Erst in dem Reichs-Abschied von 1566 kommt zuerst der Nahme eines Kreises, nähmlich der des Westphälischen Kreises, vor.

t) Kammergerichts-Ordnung von 1507 §. XX bis XXV. (s. die Anmerkung 3) und §. XXVI. "Auff „Samstag nach Magdalenen haben die Ständ in ge„mein auß den obgenanndten Personen, auß jeglichem Kreyß gewählt, wie hernach folgt. §. 1. Auß „dem ersten Kreyß, Johann von Keib Ritter, vnd „wo es derselb nicht thun wolt, Doctor Sebastian „Rotenhan, wo es derselb auch abschlug, Herr Appel von Seckendorff. Vnd also nachfolgend biß auff „den letzten, also, daß alle für tüglich angesehen „sind, mit der Ordnung, wie angezeigt ist §. 2. „Auß dem andern Kreyß, Doctor Augustin Lösch, „Vlrich Wager von Nordlingen Licentiat, Georg Eysenreich Doctor. §. 3. Auß dem dritten, Sebastian „Schilling, Alexander Marschalck. § 4. Auß dem „vierdten Kreyß, Doctor Georg Schütz Official, „Doctor Christoff von Stadien, Doctor Werner Wölfling. §. 5. Auß dem fünfften, D Leinick, D. „Schiederich, D. Meynhardt. §. 6. Auß dem sechsten Kreyß, Doctor Valentin von Sundthausen, „Heinrich von Helbach. §. 7. Vnd nach dem auffs „wenigst zween Graffen vnd Herrn am Cammergericht seyn sollen, so sind zween von den Ständen, „die nachfolgende Graffen benennt, Graff Magnus „von Anhalt, Graff Philips von Kirchenberg, Graff „Georg von Helffenstein, Graff Erhart von Düngen, „Graff Adam von Beuchlingen. §. 8. Sind darnach „in der Wahl alle tüglich angesehen worden, doch

„mit dem Vnterscheid, daß der Fürst von Anhalt,
„vnd Graff Philips von Kirchenberg, erst ersucht
„werden, vnd wo es die beyde, oder ihrer einer,
„abschlagen würde, so sollen die andere, wie sie nach
„einander geschrieben stehen, ersucht werden. §. 9.
„Auch hat Römische Königliche Mayestät von ihren
„Oesterreichischen vnd Burgundischen Landen wegen er-
„nennt, Doctor Siegmund von Reistbach Edel, vnd
„Doctor Reinold, die haben die Ständ angenommen
„vnd bewilliget. §. 10. Item, sollen die Churfürsten
„jeglicher, den sie schicken, nach dem besten er den
„bekommen mag, auch verordnen. §. 11. Mäyntz,
„Trier, Cölln, Pfaltzgraff, Sachsen, Brandenburg,
„Johann Furderer, Dieterich von Lauter, Doctor Ar-
„noldus von Rheymerstock, Jacob von Landsberg,
„Georg Besserer, Antoni Emershöfer. § 12. Item,
„soll der Bischoff von Mäyntz, nach dem die Asses-
„sores zu Regenspurg zusammen kommen, vnd jhm
„die, so also erschienen sind, eröffnet werden, Zween
„oder drey darauß zu dem Cammergericht zu ordnen
„Macht haben, die Sachen laut deß Abschiedts, auff
„Cammerrichter, zween oder drey Assessores, vnd
„dem Fiscal, gesetzt, helffen dem Richter vnd Fiscal
„zu versehen. §. 13. Item, so hat Römische König-
„liche Mayestät den Ständen des Reichs, die Pro-
„tonotarien vnd Schreiber angezeigt, den Cantzler von
„Passaw, Ambrosium Dieterich, Johann Storck, vnd
„Vlrich Varenbülern. §. 14. Darauff die Ständt
„geantwort, daß sie an Storcken Person, auß Vr-
„sachen sie darzu bewegend, beschwerung tragen, bit-
„ten darumb Königl. Mayestät, das Gericht mit jhm
„nicht besetzen zu lassen, jhnen aber die andere drey
„gefallen. Vnd wo Königliche Majestät keinen an-
„dern an Storcken statt weiß anzuzeigen, so zeigen
„sie an Johann Rudolff, der vormals ein Gericht-

„schreiber

„Schreiber ist gewesen." S. auch *de Ulmenstein*, §. XXXVI. *Ludolf* de iure camerali App. X. S. 23. *Blum* a. a. O. Pütter vom Präsentations-Wesen S. 7. Harpprecht Staatsarchiv, Thl. IV. §. 74.

7) *Ludolf* de iure Cam. App. X. S. 23 – 32. *de Ulmenstein*, §. XXXVI ff.

8) Die Beysitzer dieser Periode waren, ohne die Assessores generosi, folgende 31: 1) Johann Fürderer (1507 – 1515). 2) Georg Beßerer (1507 – 1509). 3) Siegesmund von Reischach (1507 – 1511). 4) Sebastian von Rothenhan (1507 – 1512). 5) Augustin Lesch (1507 – 1509. 6) Georg Schütz (1507 – 1511). 7) Valentin von Sunthausen (1507 – 1514). 8) Theodorich von Lautern (1508 – 1510). 9) Arnold von Romerstock (1508 – 1509). 10) Jacob von Landsperg (1508 – 1519). 11) Anton von Emershoven (1508 – 1509). 12) Reynold Frisius (1508 – 1513). 13) Sebastian Schilling (1508 – 1509). 14) Theodorich Schiorich (1508 – 1515). 15) Wachendorff (1509 – 1512). 16) Johann Blanckenfeld (1509 – 1512). 17) Theodorich Rysicheus (1509 – 1512). 18) Ambrosius Machinger auch Widmann genannt (1509 – 1511). 19) Philipp Sonner (1510 – 1519). 20) Wolfgang Rem (1511 – 1513). 21) L. N. von Wittershausen (1512 – 1514). 22) Dominicus Tetmane Frisius (1513 – 1519). 23) Johann von Mörsheim (1514 – 1517). 24) Wolfgang v. Durn (1514 – 1517). 25) Johann Sudermann (1514 – 1516). 26) Beatus Wiedmann (1515 – 1519). 27) Friedrich Kreutner (1515 – 1519). 28) Heinrich Wittershausen (1515 – 1518). 29) Apell von Sekendorff (1516 – 1519). 30) Johann Dokum Frisius (1516 – 1519). 31) Angelus (1517 – 1519).

*) Das Kammergericht war 1507, 1508 und 1509 zu Regensburg, und von 1509 bis 1519 zu Worms, jedoch 1514 auf kurze Zeit zu Speyer.

§. VIII.

2) Von 1521 bis 1530.

(9 Jahre).

Die Regierung des Kaisers Karl V. bewirkte nicht allein die Wiederherstellung des Reichs-Kammergerichts (20. November 1521 zu Nürnberg), sondern auch mehrere, außerhalb den Grenzen dieser Erörterung liegende, Veränderungen in der Verfassung desselben, von welchen ich hier der Erhöhung der Beysitzer auf achtzehn oder, ohne die beyden, als Präsidenten dieses Reichsgerichts jetzt erscheinenden, Assessores generosi, auf sechszehn gedenke [1]). Das, in der Constanzer Kammergerichts-Ordnung (§. VII.) begründete, Präsentations-System ward unverändert beybehalten.

Die, auf dem Reichstage zu Worms im Jahr 1521 publicirte, Kammergerichts-Ordnung bestätigte vielmehr das, zu Constanz legalisirte, Präsentations-Recht der Churfürsten, der Oesterreichischen und Burgundischen Erblande und der sechs Kreise, und gab dem Kaiser, als Reichs Oberhaupte, neben der Präsentation der beyden Präsidenten, noch die Präsentation zu zwey Assessoraten [2]).

Obgleich das, bisher nur in 6 Kreise getheilte, Deutsche Reich seit der Constanzer Kammergerichts-

Ordnung,

Ordnung, im Jahr 1512, in zehn Kreise getheilt worden war; so ward doch in Ansehung des Präsentations-Wesens die ältere Eintheilung in sechs Kreise (§. VII.) deßhalb beybehalten, weil, abgesehen davon, daß die neuere Kreis-Eintheilung einen ganz andern Zweck hatte, die errichteten vier neue Kreise oder wenigstens die darin befindlichen mehrsten und mächtigern Stände schon eigene Präsentationen hatten, indem den Oesterreichischen und Burgundischen Erblanden bereits eine eigene Präsentation zugetheilt war, und der Obersächsische so wie der Churrheinische Kreis zu der Zeit größtentheils aus Churfürstenthümern oder doch aus Churfürstlichen Besitzungen bestanden, und man es für billig hielt, daß die, in ihren Churfürstlichen Eigenschaften bereits mit einem Präsentations-Recht versehene, Churfürsten die übrigen Präsentationen den Fürsten und andern Kreisständen überließen. In Hinsicht auf die Kammergerichtlichen Präsentationen gab es daher bis zum Westphälischen Frieden (§. XV ff.) nur sechs (der Fränkische, Bayersche, Schwäbische, Oberrheinische, Niederrheinisch-Westphälische und Sächsische), — die so genannten alten Kreise [3]).

Auch die Kammergerichts-Ordnung von 1521 führte bey jedem Kreise die, zur Präsentation berechtigten, Stände auf, bestimmte aber nicht für jeden Kreis die Art und Weise der Kreisständischen Theilnahme an diesem Rechte; die Geschichte der einzelnen Kreis-Präsentationen ergibt es in-

dessen, daß in dieser Periode darüber noch in keinem Kreise Streitigkeiten herrschten (s. jedoch §. L ff.).

1) Malblank a. a. O. §. 48. S. 88 ff. Tasinger a. a. O. §. 44.

2) Kammergerichts-Ordnung von 1521. n. 1. §. 2. „Erstlich, so sollen vnd wöllen wir, vnser Cammer„gericht wieder mit einem redlichen verständigen Cam„merrichter, der ein Fürst, Geistlich oder Weltlich, „oder auffs wenigst ein Graff, oder Freyherr, darzu „geschickt vnd erfaren sey, doch mit einem Weltlichen, „vor einen Geistlichen seines Standts, wo der zu „bekommen, vnd zu den sechszehen Beysitzern, so vor„mahls bestimmbt, noch zween, vmb mehr Förde„rung vnd Schleunigkeit willen der Gerichtshändel, „das weren achtzehen Beysitzer, besetzen. Also, daß „die sechszehen, wie hievor von den Ständen, vnd „die jetzigen letzten zween von vns, als Römischen „Kayser, zu den zweyen, so wir aus vnseren Erblan„den, geordnet vnd gesetzt werden sollen, Also, daß „auß denen allwege zween Graffen oder Freyherrn zum „wenigsten, auß den andern sechszehen der halb Theil, „der Recht gelehrt vnd gewündigt, darzu die für„brachte rechtliche Sachen zu referiren geschickt: vnd „der ander halb Theil aus der Ritterschaft gebohren „sey, auch der Recht gelehrt: so ferrn man die haben „kan, vor andern. Möcht man aber der nicht gnug „bekommen, sollen die von der Ritterschaft, die sonst „Gerichtlicher Vbung erfahren, vnd gebräuchig, an „gemelt vnser Cammergericht verordnet, vnd gestellt „werden. N. IV. §. 1. Damit auch Gleichheit in „Besitzung solches vnsers Kayserlichen Cammergerichts „beschehe, vnd ein jeder Stand, wen er verordnete, „wissens trage, so wollen wir, sambt den Ständen „deß H. Reichs, jetzo hie den Cammerrichter, vnd

„zween

„zween auß den Graffen oder Freyherrn, wie obge-
„melt, erwehlen vnd benennen, vnd wir fürthin
„vier tügliche Personen, zwo, als Römischer Kayser,
„von der Rechtsgelehrten, vnd die andere zwo, von
„der Ritterschaft, von wegen vnser Erblanden, so wir
„vnter, oder vom Reich haben. Item, ein jeder
„Geistlicher Churfürst, einen der Recht gelehrt vnd
„gewürdigt, auch, wie obsteht, sie weren von der
„Ritterschaft, oder nicht. Item, ein Jeder auß den
„Weltlichen Churfürsten einen auß der Ritterschaft ge-
„boren, dem Articul, wie obsteht, gemäß, Derglei-
„chen die obigen sechs Personen, auß den sechs Kreyssen
„vnd Zirckeln, zu Costenz, benennt, nemlich drey,
„der Recht gelehrt vnd gewürdigt, sie weren von der
„Ritterschaft oder nicht, auß den ersten dreyen Kreys-
„sen, vnd dann die letzte drey, auß der Ritterschafft
„gebohrn, geschickt, wie obstehet, auß den letzten
„dreyen Kreyssen. Die alle Obbeschriebene wir zu
„vnserm Cammerrichter, Beysitzern, vnd Vrtheilern
„ordnen vnd setzen. §. 2. Der erst Kreyß zeigt an,
„Bamberg, Würtzburg, Eystett, Marggraff von Bran-
„denburg, Burggraff zu Nürnberg, Graffen, Freyen,
„Herrn, Frey vnd Reichsstätt, vmb, vnd bey ihnen
„gesessen vnd gelegen. §. 3. Der ander Kreyß zeigt
„an, Ertzbisthumb Saltzburg, Freysingen, Regen-
„spurg, Passaw, Fürstenthumb Bayern. §. 4. Der
„dritt Kreyß zeigt an, Costenz, Augspurg, Chur
„Bisthumb, Herzogthumb Wirtenberg, Marggraff von
„Baden, S. Georgen Gesellschafft im Bund, Ritter-
„schafft im Hegaw. §. 5. Der vierdt Kreyß zeigt
„an, Wormbs, Speyer, Straßburg, Basel, Apt
„zu Fulda, Hertzog Hanß vnd Ludwig von Bayern,
„Lotthring, Westerich, Hessen, Wedderaw. §. 6 Der
„fünfft Kreyß zeigt an, Paderborn, Lüttich, Werden,
„Münster, Hertzog von Gülich, vnd Cleve, Geldern,

„Graff von Nassaw, Graff von Seyn, Graff von „Viernberg, niedern Eysenberg, Niderland biß an die „Maaß §. 7. Der sechst Kreyß zeigt an, Fürsten„thumb Sachsen, Marggraffen von Brandenburg, „Braunschweig, Thüringen, Mechelburg, Stettin, „Pommern, Ertzbisthumb Magdeburg, Pommern, Hil„desheim, Halberstatt, Merßburg, Naumburg, Meis„sen, Brandenburg, Lübeck, Havelburg. N. VI. §. 1. „Vnd wann der obgemelten Cammerrichter, oder Bey„sitzer einer, oder mehr Todts verschiede, oder sonst „abstünde, alsdann soll es damit gehalten werden, „Inhalt des Artickels, auf gehaltenem Reichstag zu „Costenz derhalben auffgericht, also lautend: Vnd „würde sich begeben, daß jemands von den obgemel„ten Personen mit Todt abgeben, oder sonst abste„hen würde, sollen wir Churfürsten oder Stände der „gemelten Zuckel oder Kreyß, von, oder auß denen, „der abgegangen oder abgestanden Assessor gegeben, oder „benennt gewesen were, in einem Monat, den nech„sten nach dem solcher Abgang, oder Abstandt von „dem Cammergericht verkündigt wird, zwo, oder „drey andere redliche Personen, deß Standts vnd We„sens, deß der vorige gewesen, dem Cammergericht „anzeigen. Darauß wir dann, oder in vnserem Ab„wesen, vnser Regiment, oder wen es darzu verord„nen wird, mit sambt Cammerrichter, vnd Beysitzern, „ob sie wollen, zu Assessorn, an deß Abgegangen „statt kiesen mögen vnd sollen. Wo aber dieselbe „Stände oder Zirckel, wie obgemelt, ohn Newerung „vnd Anzeigung solcher Personen, vber drey Monat „nach Verkündigung, wie obstehet, säumig würden, „so soll vnser bestellter Statthalter vnd Regiment, „wie vor angedeut, ein andere redliche Person, des „Standts vnd Wesens, deß der abgegangen gewesen, „auß desselben Standts Landschafft, davon er gegeben,

„zu

„zu kiesen, vnd zu nemmen macht haben: Doch „mit dem Anhang, daß der abstehend, solches seines „abstehens, dem Cammerrichter ein viertheil Jahrs „zuvor, Verkündigung vnd Anzeig thue."

*) *Philip Adam. Vlrich* diss. de Systemate ciuitatum germanico siue diuisione regni in decem circulos et politia circulorum (Wirceb. 1741. 4.) §. 3. *Philip. Balth. Gerdes* de Germaniae in circulos et praecipue in 6 diuisionis prima origine. (Gryphw. 1715. 4.) *Hoffmann* de nummo Maximil. Cameral, §. 14. Anm *. *Ernst Christ. Westphal* diss. statistico-historica de veris initiis circulorum Imperii, (Halae 1764. 4.) Cap. I. §. III. Moser Staatsrecht, Thl. XXVI. B. III. Cap. 141. §. 15. 16. u. 22. Pütter vom Präsentations-Wesen, §. 10. *Faber* de praesent. Assess. § 7 ff.

*) Die Beysitzer dieser Periode waren folgende 30: 1) Mathias von Ilau (1521-1526). 2) Arnold von Glauburg (1521-1534). 3) Hartmann Mohr (1521-1537). 4) Wolffgang von Thurn (1521-1522). 5) Theodorich von Dechwitz (1521-1534). 6) Wolffgang von Uttenhoven (1521-1523). 7) Johann Zasius (1521-1524). 8) Seyfried von Colnitsch (1521-1524). 9) Dominicus Tettmane (1521-1528). 10) Johann Sebastian von Hirnheim (1521-1544). 11) Johann Zingel (1521-1522). 12) Ludewig Schwertzel von Willingkhausen (1521-1525). 13) Theodorich Ungelter (1522-1528). 14) Ulrich Kirchsperger (1522-1524). 15) Johann Spiegel (1522-1527). 16) Friedrich Kreutner (1522-1524). 17) Mathias Jagen (1523-1527). 18) Johann Kneller (1524-1530). 19) Johann Mangolt (1524-1531). 20) Conrad Haller (1524-1533). 21) Peter von Gundelsheim (1524-1527). 22) Georg Ritel

tel (1524-1529). 23) Benignus Aldenau (1524-1530). 24) Eytel Trautwein (1525-1534) 25) Bernhard Kunhorn (1526-1537). 26) Matthias Held (1527-1531). 27) Wolffgang Littichau (1527-1531). 28) Conrad Hel (1528-1530). 29) Caspar Schober (1529-1531). 30) Johann Kunig von Ofenburg (1529-1535).

**) Das Kammergericht hatte seinen Sitz von 1521-24 zu Nürnberg, 1524-27 zu Eßlingen und von 1528-1530 zu Speyer.

§. IX.

3) Von 1530 bis 1555.

(25 Jahre).

Die zunehmenden Geschäfte des Reichs-Kammergerichts bewirkten auf dem Reichstage zu Augsburg (im Jahr 1530) eine Vermehrung des urtheilenden Personals desselben mit sechs Beysitzern, deren Präsentation den sechs Kreisen zugetheilt, also einem jeden derselben von jetzt an eine doppelte Präsentation zugelegt ward [1]). Das Reichs-Kammergericht war von nun an, mit Ausschluß der beyden Assessorum generosorum (§. VIII.), mit zwey und zwanzig Beysitzern besetzt.

Das bisherige Präsentations-System (§. VIII.) ward sowohl durch die Kammergerichts-Reformation von 1531, als durch andere, in dieser Periode erlassene, Reichsgesetze bestätigt [2]).

Diese Reichsgesetze beschränkten sich aber, so viel die Ausübung des Nominations- und Präsentations-Rechts

in den einzelnen Kreisen betrifft, wie die vorigen (§ VII. und VIII.) auf die Anführung der, zu einem jeden Kreise gehörigen, Stände; die Art und Weise der Ausübung dieses Rechts entschieden sie aber nicht. Nachdem in verschiedenen Kreisen die mächtigeren Stände die Präsentationen bereits ausgeübt hatten, und die Reihe nun auch an die minder mächtigen Kreisstände gekommen war, da entstanden darüber in mehreren Kreisen Streitigkeiten, welche zum Theil den Grund zu Kreisschlüssen und andern Bestimmungen über die Ausübung des Präsentations Rechts legten (§. §. LXIII. LXXI. LXXIV. LXXXII).

Die Streitigkeiten, welche die Reformation auch in Rücksicht auf das Präsentations-Wesen veranlaßte (§. XIII.), bewirkten, daß mehrere Präsentationen unterblieben, ja daß von 1545 bis 1548 neben dem Kammerrichter nur noch vier Beysitzer vorhanden waren, welche der Kaiser Karl V. auf seine Kosten zur Aburtheilung einiger, besonders der fiscalischen, Sachen, als Deputatos Caesaris, beybehalten hatte [3]).

Eben diese Religionsstreitigkeiten waren ein Hinderniß der, seit dem Jahre 1545 wiederhohlt versuchten, Wiederherstellung dieses Reichsgerichts; der Kaiser Karl V. entschloß sich daher, endlich 1548, um dem Mangel der Justiz-Verwaltung abzuhelfen, "jedoch dem Reichsständischen Präsentations-Rechte unnachtheilig [4])," die Besetzung dieses Gerichts Nahmens der

Reichs-

Reichsstände allein zu übernehmen. Dasselbe ward darauf im Jahr 1548 neben dem Kammerrichter und den beyden Präsidenten mit 22 ordentlichen Beysitzern (von welchen jedoch 3 nicht einrückten) und 10 außerordentlichen (von welchen einer ausblieb) besetzt und eröffnet, und solcher Gestalt, wenn gleich nicht allezeit ganz vollständig besetzt, wieder in Gang gebracht. Obgleich der Kaiser, den Wünschen des Reichstags gemäß, dießmahl die Assessoren allein nominirte und präsentirte; so geschahe solches doch nicht ohne Rücksicht auf das Präsentations-Recht der Churfürsten und Reichs-Kreise, sondern vielmehr anstatt derselben und für sie, weßhalb nicht allein dieses Präsentations-Recht gegen jede hieraus zu machende Folgerung durch den Reichstags-Abschied von 1548 ausdrücklich verwahrt, sondern darin auch festgesetzt ward, "daß der Kaiser die Präsentaten „nach Gebrauch und Herkommen möglichst aus den „Churfürstenthümern und Kreisen nehmen wolle," wie denn auch die Beysitzer selbst, nach als vor, von den eigentlichen Präsentanten den Rang und die Benennung hatten [5]) und, nach ihrem Abgange, von denselben ersetzt wurden [6]).

[1]) *Blum* ad Ordin. Cameral. a. a O. §. 10-12. *de Vlmenstein*, § XLIII ff Malblank a. a O. §. 49.

[2]) Kammergerichts-Reformation von 1531. §. 17. "Und damit dieselbe desto baß zu finden, vnd dahin „zu bewegen, nicht die geringste Vrsach gewesen, daß „die Besoldung der Assessorn mit hundert Gülden ge„bessert. Demnach vnd auß diesem Grund ordnen „wir,

„wir, im Namen und anstatt, wie obgemelt, so „hinfürther dem Cammerrichter zween oder drey Af„sessores, vermöge der Ordnung nechst gehaltenen „Reichstags zu Wormbs auffgericht, vnter dem Titul, „ob Cammerrichter oder Beysitzer mit dem Todt ver„schiedt, fol. 67 präsentirt werden, es sey von wem es „wöll, soll er der Cammerrichter fleißige Nachfor„schung haben, welcher unter denselben praesentirten „der gelehrteſt, geschickteſt, vnd zu der Assessorey am „tüglichſten und bequemsten sey. Vnd sonderlich daß „der, so von jhm erkohrn, in Vniversiteten gelesen, „oder zum wenigsten fünf Jahrlang, im Rechten stu„dirt, auch in gerichtlichen Händeln advocirt vnd „practicirt habe. §. 18. Wo aber unter den zween „oder dreyen keiner obgemelter massen gelehrt vnd „tüglich befunden, daß alsdann dieselbige jhrer Herr„schafft, von deren sie präsentirt, wiederumb durch „den Cammerrichter zugeschickt, vnd geschrieben werde, „andere an jhre Statt zu präsentiren. Vnd obschon „einer angenommen, vnd folgends in votis, vnd im „referiren vngelehrt vnd vngeschickt befunden, soll sich der „Cammerrichter gegen denselben Präsentaten jetzt gemel„ter massen erzeigen, vnd zu vrlauben macht haben. „§. 19. Vnd dieweil sich die Händel des Cammergerichts „häuffen, vnd der Assessorn, vnd sonderlich der Refe„renten, zu wenig gewesen: Derhalben Römische „Kaiserliche Mayestät, auch Churfürsten, Fürsten und „Stände, die Zahl der Assessorn mit sechs Personen „gemehrt, damit jetzt berührter Mangel erstattet, soll „diese Ordnung, sonderlich in Annemmung derselben „sechs Assessorn, ernstlich, wie dan solchs der Abschied „vermag, gehalten werden." — Abschied des Reichs„tags zu Regensburg von 1532. Art. II. §. 1. "Wei„ter, nachdem wir, auch Churfürsten, Fürsten und „Stände, auff jüngst gehaltenem Reichstag zu Augs„burg

„burg für nutz und gut angesehen, vnser Cammerge-
„richt in gute Reformation vnd Besserung zu bringen,
„auch in allen Mängeln vnd Gebrechen der Notturfft
„zu visitiren vnd zu reformiren, vnd derhalben etliche
„von vnsern, auch Churfürsten, Fürsten und Stän-
„den wegen zu solcher Visitation vnd Reformation,
„inhalts eines Articuls obgemeldts Abschieds, verord-
„net, welche auff den ersten Tag Martii deß 1531.
„Jahrs zu Speyer erschienen, vermög jhres habenden
„Gewalts vnd Befehls, vnser Cammergericht an Per-
„sonen vom öbersten bis zum vndersten, vnd sonst in
„allen Mängeln und Gebrechen, mit höchstem Fleiß
„visitirt, zum besten reformirt, und in gute nützliche
„Ordnung gestellt, vnd vns, auch Churfürsten, Für-
„sten vnd Ständen, auff diesem Reichstag, jhrer Vi-
„sitation vnd auffgerichter Reformation, auch aller an-
„derer jhrer Handlung Relation gethan Demnach
„wir, auch Churfürsten, Fürsten vnd Stände, die-
„selbe Reformation nach fleissiger Erwegung vnd Be-
„rathschlagung, von Articul zu Articuln, wie die durch
„die verordnete Visitatores auffgericht, vnd Cammer-
„richter vnd Beysitzern zugestellt, vns wohlgefallen
„lassen, doch nechstfolgende Puncten, darinn etliche
„Veränderung geschehen, außgeschlossen, vnnd wöllen,
„daß Cammerrichter, Beysitzer, Advocaten Procura-
„tores, vnd alle andere Cammergerichts-Personen,
„auch sonst männiglich, so viel ein jeden solche Refor-
„mation betrifft, halten, dieselben vollnziehen, vnd nach-
„kommen, bey vermeydung der Peen, darin verleibt,
„welche vnser Cammerrichter jederzeit von den Vberfah-
„rern strenglich vnd vnnachläßlich einbringen vnd nehmen
„sol." Kammergerichts-Ordnung vom Jahr 1533.
§. 1. "Vnnd wir Vlrich, Graff von Helffenstein ꝛc.
„Caspar von Westhausen, vnser Frawen Kirchen zu
„Erffurt Probst, vnnd Mayntzischer Cantzler ꝛc., Lu-
„cas

„cas Haug von Gerlöschheim, Pfaltzgräffischer Rath.
„Vnd von Gottes Gnaden wir Philips Bischoff zu
„Speyer, persönlich, vnd Wolffgang von Seybels-
„dorff, Probst zu München, vnd Thumherr zu Augs-
„purg, Johann Kenig, Ordinari zu Tübingen, vnd
„Balthasar Stumpff Doctores, von Röm. Kayserli-
„cher Majestät, auch Churfürsten, Geistlichen vnd
„Weltlichen Fürsten, Prälaten, Graffen, vnd Stän-
„den des H. Römischen Reichs, dißmahls zur Visi-
„tation vnd Reformation deß gemeldten Kayserlichen
„Cammergerichts, verordnet, vnd folgends durch Kay-
„serliche Mayestät in Schrifften sonderlich beschrieben,
„vnd erfordert seynd: Darauff wir vns anhero gen
„Speyer verfügt, vermög obgemeldts Abschieds, die
„Visitation fürgenommen, vnd nach fleißiger gehabter
„Erkündigung, vber die Gebrechen, so des Cammer-
„gerichts Personen mündlich fürgehalten, auch fol-
„gende Mängel am Gerichtlichen Proceß, vnd andern,
„den vorauffgerichten Cammergerichts-Ordnungen vnd
„Reformation zuwider befunden. § 2. Nemblich vnd
„zum ersten, daß die Ordnung nechstgehaltenen Reichs-
„tags zu Wormbs auffgericht, daß hinfürter dem
„Cammergericht zween oder drey Assessores an der
„abgangnen, oder abgestandnen statt angezeigt sollen
„werden, nicht nachgangen, sonder einer allein prä-
„sentirt wird: Haben wir diesem Articul, auß be-
„weglichen Vrsachen diese Mäßigung gethan, daß, wo
„in solchem fall, der also allein präsentiert wird, ver-
„mög der auffgerichten Ordnung vnd Reformation, ge-
„schickt befunden, Cammerrichter vnd Beysitzer den-
„selben annehmen mögen: Wo aber ein Frembder,
„ihnen vnbekandt, vnd zu einem Beysitzer nicht ge-
„schickt geacht, präsentiert, sol der Cammerrichter
„vnd Beysitzer solchs den Ständen oder Kreyß, so
„denselben präsentiert hetten, anzeigen, vnd bitten,

„einen

„einen andern Geschickten zu präsentiren." — Abschied des Reichstags zu Speyer vom Jahr 1544. § 92. "So viel das Recht belangt, haben wir alle Hand„lung, so vor vnsern Commissarien vnd Visitatorn „vnsers Kayf. Kammergerichts bißhero ergangen, er„wogen, vnd darauß nit befunden, daß vnserm Cam„merrichter vnd Beysitzern obgenannts Cammergerichts, „an jhren Ehren oder Reputation schädlich oder nach„theilig seyn möchte: Darumb wollen wir, daß ob„gemelte Cammerrichter vnd Beysitzer jhren Standt „der Administration deß Rechtens vnd Justitien, wie „bißher, vnd ferner zu Außgang der dreyen Jahren, „so die gemeine Ständt berührt Cammergericht zu „unterhalten bewilligt, vollnführen sollen, doch die Sa„chen, gegen der Augspurgischen Confessionverwandten „Ständen, Inhalt dieses Abschieds, suspendirt blei„ben. Vnd dieweil sich allerley Irrungen Difficul„tät zwischen obgedachter Commissarien vnd Visita„torn keinen würcklichen Fortgang haben, zum wenig„sten in Verzug geschoben werden möcht, vnd aber „vonnöthen seyn will, auf weiter Vnterhaltung deß „Cammergerichts, nach Ausgang der dreyer Jahren, „zu gedenken vnd darin Fürsehung zu thun: So mey„nen, ordnen vnd wollen wir, daß ein jeder Chur„fürst, Fürst vndt Standt hiezwischen, vnd vnserm „nechstkünfftigen Reichstag bedenke, wie vnser Kayf. „Cammergericht hinfüro vnterhalten werden soll, das„mit gleich im Anfang desselben vnsers Reichstags, „solche Vnterhaltung berathschlagt, bewilligt, vnd in „das Werk gezogen werden möge; vnd auff demsel„ben vnserm Reichstag sollen wir, auch Churfürsten, „Fürsten und Stände, die solchs Vermög der Reichs„Ordnung zu thun, von newen Besitzer, vnsern dar„zu verordneten Commissarien, präsentieren, die fromme, „gelehrte, ehrbare vnd tügliche Personen sind, vnan„gesehen

„gesehen welchs Theils Religion die seyn, vnd sol-
„len dieselbe Beysitzer nach Gelegenheit eines jeden,
„darvon sie präsentirt, auch alle andere Personen, so
„an ernenntem Cammergericht, von Gerichts, Ampts,
„oder anderer Sachen wegen zu thun, schweren und
„beeydiget werden, solchen Eyd nach dem alten Brauch
„zu Gott vnd den Heiligen, oder zu Gott vnd auf
„das H. Evangelium zu thun, frey gelassen werden,
„doch vnabbrüchig der Gülden-Bull, vnd biß so lang
„es anders durch vns vnd gemeine Ständ verordnet
„wird." — Abschied des Reichstags zu Augs-
burg von 1548. §. 21. "Vnd dieweil ein bestän-
„diger Fried, Ruhe vnd Einigkeit im H. Reich, ohn
„ein gleichmässig außträglich Recht, nit erhalten wer-
„den mag, so haben wir für ein vnvermeydliche Not-
„turfft geacht, vnser Kayserl. Cammergericht länger
„nit vnbesetzt zu lassen, damit ein jeder gegen dem
„andern rechtlichen Außtrag erlangen möge: Der-
„wegen wir dann auß beweglichen Vrsachen sonder-
„lich auch vmb Beförderung willen der Justitien ge-
„meine Stände gnädiglich ersucht, vns die Besetzung
„vnsers Cammergerichts auff dießmal vollkömmlich
„heimzustellen, doch ihnen, den Ständen, so zu prae-
„sentiren haben, ihr Gerechtigkeit ins künfftig gänz-
„lich vorbehalten. §. 22. Darauff dann gemeine
„Ständ, vns, auß sonderlicher Lieb, vnd vnterthänig-
„ster Trew vnd Zuneigung, so sie zu vns tragen, ge-
„horsamblich vnd vnterthänig heimgestellt haben, ge-
„melt vnser Cammergericht dißmals in Namen, vnd
„von wegen ihrer der gemeinen Ständ, nottürfftiglich
„zubesetzen, auff etliche Condition vnd Maß, die wir
„auch gnädiglich angenommen, vnd bewilligt haben,
„vnd hernach weiter vermeldt werden. § 23. Vnd
„nachdem vns, als Röm. Kayser, zustehet vnd ge-
„bührt, einen Cammerrichter vnsers Kays. Cammer-

„gerichts zu verordnen: So wollen wir solch vnser „Cammergericht anfänglich mit einem geschickten, an„sehnlichen, erfahrnen Cammerrichter, auß Teutscher Na„tion geboren, der vns, vnd dem Gericht ehrlich vnd „fürständig, auch dieser Nation löblichen Gebrauch, vnd „guter Gewohnheiten erfahren sey, fürderlich versehen. „§. 24. Folgends aber auf gemeiner Ständ obge„melte vnterthänigste Heimstellung wollen wir berührt „vnser Cammergericht, in Namen vnd von wegen, „auch auß vnterthänigstem Zulassen der Churfürsten, „Fürsten vnd gemeiner Ständ, mit geschickten, ge„lehrten, tüglichen, verständigen, qualificirten Bey„sitzern, auß Teutscher Nation geboren, vnd derselben „Gebrauch vnd gute Gewohnheiten erfahren, besetzen, „dieselben auch mit gewöhnlichen Eyden vnd Pflich„ten, nach Außweisung vnser vnd deß H. Reichs all„hie vernewerten reformirten Cammergerichts-Ord„nung, beladen. Vnd sollen Churfürsten, Fürsten „vnd Ständ solchem vnserm Cammergericht gehorsam „leisten, demselben auch sein freyer, starcker, vnver„hinderter Lauff gelassen werden. § 25 Wir wollen „auch obgemelte Beysitzer, auß den Churfürstenthum„ben vnd Kreysen, nach Gebrauch vnd Herkommen „deß H. Reichs, so fern sie darinn zu finden, gnä„diglich nehmen vnd verordnen. Vnd als bald ei„nem jeden Churfürsten, oder Kreyß, welchem solchs „gebührt, seinen Assessorem benennen, anzeigen vnd „zueignen, damit ein jeder wissen mög, wann jhm „künfftiglich, nach Absterben oder Abkommen seines „benennten vnd zugeeigneten Beysitzers, wiederumb zu „praesentiren gebüren, vnd zustehen werde, welche „Praesentation auch, so schierst sich nach Absterben „oder Abkommen, deren jetzt durch vns verordneten „Beysitzer zutragen würde, sich ein jeder, dem es „gebührt, vnser vnd männiglichs vnverhindert gebrau-

„chen

„chen soll. §. 26. Dieweil auch vnser Kayſ. Cam-
„mergericht, auß fürgefallenen Vrsachen, ein Zeitlang
„vnbesetzt blieben, darauß gefolget, daß nicht allein
„in alten vnerörterten Sachen nit procedirt, sondern
„auch mitlerweil viel newer Sachen, vnd deren eine
„gute Anzahl, anhängig gemacht, vnd nicht ohn Klag
„der Partheyen auffgewachsen seynd: So haben ge-
„meine Ständ sich mit vns verglichen, daß zu Be-
„förderung der Justitien, vnd Erörterung der alten
„Sachen, über die gewohnliche Zahl der Assessorn,
„noch zehen extraordinary Beysitzer, allein zwey Jahr,
„oder im Fall, so die alten Sachen, in derselbigen
„Zeit zum Beschluß der Endvrtheil, nicht berathschlagt
„werden möchten, auch das dritte Jahr, neben den
„andern ordentlichen Assessorn vnderhalten, vnd zu
„allen vnd jeden vnsers Cammergerichts Sachen vnd
„Geschäfften, gleich andern Asseſsoren, vnd fürnem-
„lich zu Ersehung vnd Referirung der alten auffge-
„häufften anhängigen Reichs Sachen, gebraucht wer-
„den sollen. §. 27 Vnd haben vns Churfürsten,
„Fürsten vnd gemeine Stände, die Benennung vnd
„Praesentation jetzt bemelter zehen Personen, auff
„dißmal auch gehorsamlich heimgestellt: Doch daß
„sie geschickt vnd qualificiert seyen, und an Enden
„vnd Orten genommen, auch mit Eyden vnd Pflich-
„ten beladen werden, wie hiebevor von ordentlichen
„Beysitzern gemelt wird, welches wir auch also gnä-
„diglich angenommen, vnd zu thun bewilligt haben.
„§. 28. Doch meynen vnd wollen wir, daß ober-
„wähnte vnterthänigste Heimstellung, gedachter Prae-
„sentation halben von Alters herbracht haben, künff-
„tiglich kein Nachtheil, Verhinderung oder Abbruch
„gebären soll, in keinem Wege: Sondern wir sollen
„vnd wollen sie bey solchen jhren hergebrachten Frey-
„heiten, Gerechtigkeiten vnd Herkommen, viel ge-

„melter Praesentation halben, hinfüro gnädiglich „handhaben, vnd sie daran nit verhindern, noch an„dern zu thun gestatten, in keinen Weg."

[3]) *Blum* ad ord. Cameral. a. a. O. *Ludolff* de iure Cam. App. X. S. 57 ff. *Tafinger* a. a. O. §. 45. Diese vier Beysitzer waren: Flau, Faut, Herold und Grün.

[4]) Abschied des Reichstags zu Augsburg von 1548. §. 21. (S. die Anmerkung 2.) Vergl. *Blum* a. a. O. §. 12. *Ludolff* appendix X. S. 88 ff. *de Ulmenstein* §. XLIV.

[5]) Das hierüber am 1. Februar 1550 abgehaltene Reichs-Hofraths-Protocoll ist in Mosers Teutscher Justiz-Verfassung, Thl. II. B. IV. Cap. 4. §. 4. abgedruckt.

[6]) S. Moser von der Teutschen Justiz-Verf. Thl. II. S. 406 f.

[*]) Die Reichs-Kammergerichts-Beysitzer dieser Periode waren, außer den, aus der vorigen noch vorhandenen (§. VIII. Anmerk. *), folgende 81: 1) Franz Frosch (1530-1533). 2) Eytell Senfft (1531-1532). 3) Philipp Burkhardt (1531-1544). 4) Heinrich von Levensau von Rostock (1531-1534). 5) Caspar Baldung (1531-1533). 6) Mathias von Flau (1531-1548). 7) Johann von Schwappach (1531-1533). 8) Justinian Moser (1531-1541). 9) Conrad Pleiker (1531-1534). 10) Johann von Hove (1531-1534). 11) Philipp Drachstett (1531-1535). 12) Andreas von Könritz (1531-1541). 13) Mathias Alber (1532-1535). 14) Conrad Braun (1533-1535). 15) Johann Koel (1533-1534). 16) Georg Buecher von Falkenaich (1533-1533). 17) Rupert Schmetz (1533-1543). 18) Heinrich Falkenberger (1534-1544. 19) Melchior Kreutz (1534-1535). 20) Heinrich Faut (1534-1550). 21) Conrad Visch (1534-1544). 22) Viglius

Viglius Zwichemus (1535 - 1537). 23) Wolffang Beilwitz (1535 - 1538). 24) Wilhelm Gannshorn (1535 - 1537). 25) Nicol. Everhard (1535 - 1542). 26) Christoph Backenbusch (1535 - 1536). 27) Balthasar Stumpff (1535 - 1541). 28) Philipp von Benningen (1535 - 1536). 29) Bonaventura Funck (1535 - 1539). 30) Caspar von Seidwitz (1536 - 1540). 31) Matthæus Neser (1536 - 1544). 32) Jacob Omphalius (1537 - 1540). 33) Nocolaus Zimmer (1537 - 1544). 34) Georg von Riepur (1537 - 1544). 35) Georg von Schleinitz (1537 - 1538). 36) Caspar Colineser (1538 - 1542). 37) Jacob Jonas (1538 - 1541). 38) Christoph Straß (1538 - 1542). 39) Heinrich Herold (1539 - 1550). 40) Johann Bornäus (1539 - 1543). 41) Johann Antz (1540 - 1542). 42) Bernard Schweicker (1540 - 1542). 43) Christoph von Carlowitz (1541 - 1541). 44) Wilhelm von Neuhausen (1541 - 1544). 45) Bernard Christopher Rechlinger (1543 - 1544). 46) Philipp von Grün (1543 - 1551). 47) Andreas von Blumenthal (1543 - 1544). 48) Lampert Sißing (1544 - 1544). 49) Wernherr Koch (1548 - 1555). 50) Johann Sebastian von Hirnheim (1548 - 1555). 51) Wilhelm von Neuhausen (1548 - 1553). 52) Bernhard Christoph Rechlinger (1548 - 1553). 53) Barthol. Latomus (1548 - 1555). 54) Johann Mepsche (1548 - 1552). 55) Wiguleus Hund (1548 - 1549). 56) Wolffgang Hunger (1548 - 1551). 57) Hieronymus Neidtharth (1548 - 1555). 58) Christopher Seld (1548 - 1551). 59) Johann Wernherr von Themar (1548 - 1553). 60) Joachim Mynsinger (1548 - 1555). 61) Hermann von Amelunx (1548 - 1551). 62) Jacob Kybel (1549 - 1552). 63) Johann West (1549 - 1561). 64) Joachim Kegele (1549 - 1555). 65) Christoph Mellinger (1550 - 1555). 66) Conrad Heckmann (1550 - 1555). 67)

Heinrich von Zeiksheim (1551 - 1554). 68) Marcus Tatius (1551 - 1556). 69) Caspar Koch (1551 - 1553). 70) Conrad Kuen (1552 - 1564). 71) Peter Zonß (1553 - 1555). 72) Philipp Kobelius (1553 - 1558). 73) Andreas Gottwald (1553 - 1561). 74) Wolffgang Biebeck (1553 - 1553). 75) Christoph Faber (1553 - 1561). 76) Sebastian Truchseß von Rheinfelden (1554 - 1559). 77) Christoph Elsenhammer (1554 - 1558). 78) Conrad Fürstenberger (1554 - 1558). 79) Wilhelm Steck (1555 - 1562). 80) Daniel Capito (1555 - 1563). 81) Christoph Glöckler (1555 - 1557).

***) Das Reichs-Kammergericht residirte von 1531 bis 1539 zu Speyer, von 1539 bis 1540 abwechselnd zu Speyer und zu Wimpfen, und von 1541 bis 1555 zu Speyer.

Dritter Titel.

Von der Reichs-Kammergerichts-Ordnung von 1555 bis zum Westphälischen Frieden, von 1555 bis 1648.

(93 Jahre).

§. X.

1) Von 1555 bis 1566.

(11 Jahre).

Die Streitigkeiten über das Präsentations-Wesen in einigen Kreisen beschäftigten zwar den Reichstag von Augsburg vom Jahr 1555, man konnte aber die gänzliche Beylegung derselben nicht bewirken. Durch die Kammergerichts-Ordnung von 1555 ward daher das, auf dem Reichstag zu Costanz (§. VII.) festgesetzte, Präsentations-System bestätigt und nach demselben die Präsentation der zwey und zwanzig Beysitzer, mit welchen das Reichs-Kammergericht, neben dem Kammerrichter und den beyden Präsidenten, besetzt werden sollte, dergestalt vertheilt, daß der Kaiser (außer der Bestellung der Assessores generosi) zu zwey, jeder der sechs Churfürsten zu einem, jeder der sechs Reichs-Kreise zu zwey und jedes der beyden Kaiserlichen Erblande zu einem Assessorate präsentiren sollten; über die Concurrenz der Stände eines jeden Kreises zur

Präsentation verbreitete sich auch diese Kammergerichts-Ordnung nicht weiter, als daß sie die, zur Präsentation berechtigten, Kreise und deren Stände nahmentlich aufführte, und dabey festsetzte, "daß durch diese „Creis-Eintheilung und Benennung der Stände Niemanden etwas benommen, sondern in jedem Creise „diejenigen präsentiren sollten, die von Rechtswegen „zu präsentiren haben, oder deßen bisher im Gebrauch „gewesen sind [1])." Nach diesen Grundsätzen ward zur Wiederbesetzung des Reichs-Kammergerichts geschritten, und die Präsentations-Differenzien in den einzelnen Kreisen zur besondern Beylegung in einem jeden derselben verstellt, welche auch in einigen derselben erfolgte (s. z. B. §. LXIII. §. LXXIV.).

Das Reichs-Kammergericht blieb während dieser eilf Jahre in voller Thätigkeit; den ordentlichen Beysitzern wurden im Jahr 1557 noch 16 außerordentliche Beysitzer auf einige Jahre beygefügt [2]).

[1]) Kammergerichts-Ordnung von 1555. 1. Thl. N. 1. §. 1. "Erstlich, so soll das Kayserliche Cammergericht, je„derzeit mit einem redlichen verständigen Cammerrich„ter, der ein Fürst, Geistlich oder Weltlich, oder „anffs wenigst ein Graff oder Freyherr, darzu ge„schickt vnd erfahren sey: Doch mit einem Weltli„chen vor einem Geistlichen, seines Standts, wo er „zu bekommen, auch mit vier vnd zwantzig Beysi„tzern, auß dem Reich Teutscher Nation besetzet wer„den. (§. 2.) Vnd damit Gleichheit in Besetzungen „solchs Kayſ. Cammergerichts beschehe, vnd ein je„der Stand, wen er verordnen soll, Wissens trage,

„so

„so sollen Cammerrichter, auch die vier und zwan-
„tzig Beysitzer gesetzt vnd geordnet werden, wie her-
„nach folgt. (§. 3.) Nemblich wollen die Röm. Kayſ.
„Majest. vnser lieber Bruder vnd Herr, als Röm.
„Kayser, oder im Fall daß jhre Liebd, vnd Kayſ.
„Maj nicht im Reich, oder in der Näh wären,
„wir als Röm. König, jederzeit den Cammerrichter,
„vnd zween auß den Grafen oder Freyherrn, vnd
„darzu zwo tügliche Personen, als Röm. Kayser oder
„König, von der Rechtgelehrten, vnd dann die Kayſ.
„Maj. zwo von der Ritterschaft, von wegen jhrer
„Liebd, vnd Kayserl. Majestät Erbland, so vnter
„oder vom Reich haben. Vnd sollen die sechs Chur-
„fürsten, sechs, vnd die sechs Krayß, zwölff, auß
„den Churfürstenthumben vnd Krayſen, vnter den al-
„len der halb Theil der Recht gelehrt, vnd der an-
„der halb Theil auß der Ritterschafft, die da quali-
„ficirt vnd geschickt seyen, wie hernach folgt, zu
„Beysitzern benennen vnd ordnen: Vnd so offt ein
„Person, auß obgemeldten Cammerrichter, Graffen
„oder Freyherrn, vnd den andern Beysitzern abkom-
„men würd, als dann wollen vnd sollen die Kayserl.
„Maj. die sechs Churfürsten, vnd Creyß, an derſel-
„bigen Statt andere, vnd nemlich ein jeder Geistli-
„cher Churfürst einen, der Rechten gelehrt, vnd ge-
„würdigt, wie obsteht, sie wären von der Ritterschaft
„oder nit, vnd ein jeder auß den Weltlichen Chur-
„fürsten einen, auß der Ritterschafft geboren, ernen-
„nen vnd presentiren. (§. 4.) Deßgleichen sollen die
„sechs Kreyß zwölff, vnd ein jeder derselbigen zwo
„Personen, nemblich eine die Recht gelehrt vnd ge-
„würdigt, vnd eine von der Ritterschafft geben. N. II.
„(Die sechs Crayß, die zu präsentiren haben). (§. 1.)
„Der erst Crayß zeigt an, Bamberg, Würzburg,
„Eychstett, Marggraff von Brandenburg, Burggraff

„zu Nürnberg, Graffen, Freyherrn, vnd Reichs-Städt,
„vmb vnd bey jhnen gesessen vnd gelegen. (§. 2.)
„Der ander Crayß zeigt an, Ertzbisthumb Salzburg,
„Freysingen, Regenspurg, Passaw, Fürstenthumb
„Beyern. (§. 3.) Der dritt Krayß zeigt an, Con-
„stantz, Augspurg, Chur, Bistthumb, Hertzogthumb
„Wirtemberg, Marggrafen zu Baden. (§. 4.) Der
„vierdte Krayß zeigt an, Wormbs, Speyer, Straß-
„burg, Basel, Apt zu Fulda, Hertzog Hans vnd
„Wolffgang von Beyern, Lottring, Westerreich, Hes-
„sen, Wedderaw. (§. 5.) Der fünffte Krayß zeigt
„an, Paderborn, Lüttich, Verden, Oßnabrück, Mün-
„ster, Hertzog von Gülich, Berg vnd Cleve, Gel-
„dern, Graffen von Nassaw, Graff von Sain, Graff
„von Firnberg, Nider Eysenberg, Niederland biß an
„vnd vber die Maß, in diesem Krayß gehörig. (§. 6.)
„Der sechst Krayß zeigt an, Fürstenthumb Sachsen,
„Marggraffen zu Brandenburg, Braunschweig, Thü-
„ringen, Mechelburg, Stettin, Pommern, Ertzbist-
„thumb Magdenburg, Bremen, Hildesheym, Hal-
„berstatt, Merßburg, Naumburg, Meissen, Bran-
„denburg, Lübeck, Havelberg. (§. 7.) Vnd soll
„durch diese Außtheilung der Krayß, vnd Benennung
„der Stände, niemands nichts benommen seyn, son-
„dern in jedem der obgemelten Krayß, diejenigen
„präsentiren, die von Rechtswegen zu präsentiren ha-
„ben, oder dessen bißhero in Gebrauch gewesen.
„(N. IX.) (§. 3.) Wo auch also der Beysitzer einer,
„wie jetzt gemelt, abstehen, oder mit Todt abgehen
„würde, als dann soll der Cammerrichter vngesäumet,
„solches dem Standt oder Krayß, von dem der ab-
„gestanden oder abgegangen Assessor, gegeben oder be-
„nennt gewesen, zuschreiben vnd verkünden, vnd
„denselben Stand oder Krayß ersuchen, Vermög die-
„ser Ordnung, in sechß Monaten, andere an deß

„Abge-

„Abgestandenen oder Abgangnen Statt zu präsenti-
„ren, mit dem Anhang, wo solches nit beschehe, daß
„er der Cammerrichter vnd die Beysitzer, nach Auß-
„gang der Zeit, ein geschickte Person, nach Inhalt
„dieser Ordnung, annehmen wollten. Auff solch Er-
„suchen soll alsdann derselbig Stand oder Crayß, an
„deß abgangnen Beysitzers Statt, innerhalb sechs
„Monat, nach beschehener Verkündigung, zwo oder
„drey andere redliche, geschickte, erfahrne, vnd ob-
„gemelter massen qualificirte Personen präsentiren,
„In welcher Präsentation wir auch gäntzlich vermit-
„ten haben wollen, daß dieselbigen Personen nit
„auß Gunst, Practick oder sonst prömovirt, sondern
„allein die Tüglichkeit oder Geschicklichkeit der Perso-
„nen angesehen werde. (§. 4.) Auß denselben, so
„also präsentirt, sollen als dann Cammerrichter und
„Beysitzer, einer zu einem Assessorn an deß abgang-
„nen Statt kiesen: Doch zuvor fleissig Nachforschung
„haben, welche vnter denselben Präsentirten der ge-
„lehrtest, geschickest, vnd zu der Assessorey am tüg-
„lichsten und bräuchlichsten sey: Und sonderlich, daß
„der, so von jhnen erkohren, in Vniversitäten gelesen,
„oder zum wenigsten fünf Jahr lang in den Rechten
„studirt, darzu in den gerichtlichen Händeln advocirt
„vnd practicirt hab. Vnd wo deren keiner vnter jh-
„nen gefunden, vnnd die Präsentirte frembd, ihnen
„vnbekandt, vnd zu Beysitzer nit geschickt geacht, sol-
„len alsdann Cammerrichter vnd Beysitzer, solches
„(so fern die Zeit der sechs Monat noch nit herumb)
„den Ständen oder Crayß, so dieselbe praesentirt
„hätten, anzeigen und bitten, andere geschickte zu
„präsentiren. (§. 5.) Vnd wo über solches obgemelte
„Stände oder Krayß, an Ernennung vnd Präsenti-
„rung solcher Personen, über sechs Monat nach der
„erstbeschehenen Verkündigung säumig, oder aber in

„der

„der Zeit nit tügliche geschickte Personen, die Ver-
„mög dieser Ordnung qugificirt, präsentiren würden,
„alsdann sollen Cammerrichter und Beysitzer jetzo vnd
„hinführo einen auß denselbigen Standts oder Crayß
„Landsart vnd Zirk (wie obsteht) wo die darin fun-
„den werden mögen, wo nicht, auß andern nechst
„anstoßenden Creysen, an deß abgangnen Beysitzers
„Statt, anzunehmen Macht haben. Vnd damit
„das Cammergericht jederzeit an Personen nit Man-
„gel hab, soll dieser Ordnung fürhin stracks nachgan-
„gen vnd gelebt werden." S. *Blum* a. a. O. §. 13. *de Vlmenstein* a. a. O. §. XLVII ff.

[2]) *Ludolf* a. a. O. Ap. X. S. 66–78. *Tafinger* §. 47 ff.

*) Außer den, aus der vorigen Periode (§. IX. Anmerk. *) vorhandenen, Beysitzern, rückten in der gegenwärtigen folgende 32 ordentliche Assessoren ein: 1) Albert Buchhorst (1556 - 1562). 2) Hartmann Hartmanni von Eppingen (1556 - 1567). 3) Erich Volkmar von Berlepsch (1556 - 1561). 4) Ferdinand Ströle (1556 - 1578). 5) Sebastian Schwelmaier (1556 - 1564). 6) Melchior Drechsel (1556 - 1587). 7) Stephan Herden (1556 - 1563). 8) Hermann von Bechteld (1556 - 1559). 9) Johann Ulrich Schütz (1557 - 1563). 10) Wendelin Arzt (1557 - 1562). 11) Andreas Gail (1558 - 1568). 12) Georg Widmann (1558 - 1575). 13) Aegidius Mommer (1558 - 1563). 14) Balduin von Roen (1559 - 1561). 15) Heinrich von Bila (1559 - 1562), 16) Damian Knebel von Katzenelnbogen (1561 - 1579). 17) Aggäus von Albada (1561 - 1571). 18) Werner Eysen (1561 - 1573). 19) Wilhelm von Scheida genannt Westpfenning (1561 - 1566). 20) Matthias Kirchpensis (1562 - 1567). 21) Caspar von Schönberg (1562 - 1567). 22) Johann Hegenmüller (1562 - 1565). 23) Robert von Strotzinger (1562 - 1568).

24)

24) Cuno von Wallbrunn (1562 - 1567). 25) Heinrich von Kersenbruck (1562 - 1564). 26) Andreas Mülek (1563 - 1566). 27) Raphael Seiler (1563 - 1573). 28) Cyprian Vomelius Stapert (1563 - 1578). 29) Joh. Michael Cronberger (1563 - 1572). 30) Casper Everhard (1564 - 1573). 31) Wolffgang Adolf Hirter (1564 - 1573). 32) Amand Pottgiesser (1564 - 1567).

**) Das Reichs = Kammergericht war, einige kurze Anwesenheiten zu Eslingen (1555 und 1556) abgerechnet, während dieser 11 Jahre stets zu Speyer.

§. XI.

2) Von 1566 bis 1648.

(82 Jahre).

In dieser Periode erhielt das Churfürstliche, das Kaiserliche und das Kreis-Präsentations-Recht vielfache Reichsgesetzliche Bestätigungen.

Als im Jahr 1566 das Reichs-Kammergericht mit acht ordentlichen Beysitzern vermehrt, die Anzahl derselben also, ohne die zwey Präsidenten, auf dreyßig Assessoren erhöhet ward, da vertheilte der Abschied des Augsburgischen Reichstages vom Jahr 1566 die Präsentation zu diesen acht neuen Assessoraten zwischen den Churfürsten und den sechs alten Kreisen; jene erhielten die Präsentation zu zwey (§. §. XXIV. und XXV.), diese aber zu sechs Beysitzer-Stellen [1]).

Im Jahr 1570 wurden noch eine Präsidenten- und acht ordentliche Beysitzer-Stellen errichtet; auch jetzt

erhielten

erhielten die Churfürsten der Präsentation zu zwey (§§. XXIV. und XXV.), und die sechs Kreise zu sechs derselben, letztere jedoch unter Alternation mit den Oesterreichischen und Burgundischen Erblanden [2]), welche in dem Reichs-Abschiede von 1570 §. 54. zuerst auch bey dem Präsentations-Wesen, als Kreise, aufgeführt werden *).

Andere Reichsgesetze, z. B. der Abschied des Reichstags zu Regensburg von 1576 [3]), der Deputations-Abschied von 1600 [4]) u. a. m., wie auch das Concept der Kammergerichts-Ordnung [5]), enthalten Bestätigungen dieses Reichs-Oberhauptlichen, Churfürstlichen, und Kreis-Präsentations-Rechts.

Vom Anfange dieser Periode an, bis gegen das Ende des ersten Viertels des 17ten Jahrhunderts war das Reichs-Kammergericht mehrentheils mit einem Kammerrichter, drey Präsidenten und acht und dreyßig Beysitzern besetzt [6]), und in einem vorzüglichen Flor; allein der dreyßigjährige Krieg äußerte seine Wirkungen auch auf diesen Gerichtshof, und brachte denselben gegen das Ende dieser Periode beynahe ganz in Stillstand [7]).

1) Reichs-Abschied von 1566 §. 74. "So setzen, „ordnen und wollen wir, daß den vorigen vier und „zwantzig Ordinari-Beysitzern noch acht Personen ad„jungirt, zugethane und als ordinari in gleicher „den andern Besoldung an Unserm Kayf. Cammerge„richt bestellt und zugeordnet werden sollen." §. 75. "Und sollen unsern und deß Heil. Reichs-Churfür„sten

„sten

„sten an den acht bemelten Personen, zwo, und die „sechs Krayß zu der Präsentation geordnete, die übri„gen sechs, jeder Krayß einen für sich an Unser „Cammergericht, vermög und nach Außweisung der „Ordnung qualificirt und geschickt, praesentiren und „diese Anstellung thun." S. *de Ulmenstein* a. a. O. §. XLIX.

2) Reichs-Abschied von 1570. §. 50. "Dieweil „dann von wegen der täglichen Audientz, förderlich „Procedirens und Expedition in den Rechtlichen Sa„chen mehr Beysitzer — — — — anzunehmen von„nöthen seyn würde; So setzen, ordnen und wollen „wir, daß zu den vorigen zwey und dreyßig Beysitzer, „noch neun Beysitzer an unserm Cammergericht auf „den zweyten oder dritten Maji nechstkünftig präsen„tirt und auf sechs Jahr angenommen werden sol„len. §. 51. Nemlich wollen Wir als Römischer Kay„ser noch einen Grafen oder Freyherrn, zu den vorigen „zweyen ebnermassen qualificirt, verordnen und präsen„tiren; vnd soll vnsere und des H. Reichs-Churfür„sten von den übrigen acht Personen zwo und die „sechs Krayß, wie Anno etc. etc. sechzig sechs, auch „ein jeder eine unserm Cammergericht, doch an eines „jeden statt zwo oder drey, Inhalt der Ordnung qua„lificirte Personen — präsentiren. — §. 52. Nach„dem aber bey diesen Puncten von Präsentirung der „sechs newen Beysitzer die Oesterreichische vnd Bur„gundische Abgesandten Anregung gethan, welcher„maassen die Oesterreichische vnd Burgundische Erb„landen auch zu solcher Präsentation, vermög der „Cammergerichts-Ordnung Interesse haben, als ist „diese Vergleichung zwischen den Ständen gemacht, „daß vorbestimpte sechs Krayß dießmahlen die sechs „newe Beysitzer präsentiren sollen. §. 53. Wann aber „künftig sich zutrüge, daß die Zahl der Beysitzer umb

„zwo

„zwo oder mehr Personen zu mehren, soll Oesterreich „vnd Burgund alsdann in praesentando für andern „bedacht werden, oder auch, da einer oder zwen auß „diesen newen sechs Beysitzern innerhalb obbestimpter „sechs Jahren durch gebührlich Zulassen aufflünden, „abstehen oder absterben würden, an derselben Statt, „andere zu präsentiren haben. §. 54. Da dann von „diesen beyden oder auch den andern newen vier Bey„sitzern einer oder mehr ihrer Stände gebürlicher Weiß, „wie erst angeregt, aufkünden oder mit Tode abgehen „würden, alsdann sollen derselben fernere Praesenta„tiones unter gemelten acht Krayßen successive umb„gehen, und der Kreyß, dessen Stell am längsten „vacirt, jedesmal zu erster Präsentation gelassen wer„den." Vergl. *de Ulmenstein*, §. L u. LI.

*) *de Ulmenstein* a. a. O. §. XCII.

3) §. 58. "Ferner, da ein Beysitzer — von seinem „Stand abkommen würde, daß in solchen Fällen die „präsentirende Stände oder Creyß, Cammerrichter „und Beysitzer, nach beschehenem Ersuchen, förder„lich innerhalb sechs Monaten, nur zwo oder drey „andere qualificirte Personen zu präsentiren haben „u. s. w." S. *de Ulmenstein* §. LII.

4) §. 20.

5) Theil I. Tit. I. und Tit. II.

6) In dieser Periode kamen folgende 179 Assessoren in das Reichs-Kammergericht: 1) Moritz Winkelmann (1566–1572). 2) Wolffgang Lucius (1566–1575). 3) Wernherr Steinchen (1566–1575). 4) Leonhard Schiller (1566–1580). 5) Georg Brunner (1566–1572). 6) Theodorich Esser (1566–1583). 7) Simon Schard (1566–1574). 8) Johann Nervius (1566–1568). 9) Theodorich Appian (1566–16––). 10) Melchior v. Feiltsch (1567–1588). 11) Johann v. Ber-

„Standts vnd Wesens, deß der abgegangne gewesen,
„auß desselben Landschaft, davon er gegeben gewesen,
„zu kiesen, vnd zu nennen Macht haben."

s) Erst in dem Reichs-Abschied von 1566 kommt zuerst der Nahme eines Kreises, nähmlich der des Westphälischen Kreises, vor.

t) Kammergerichts-Ordnung von 1507 §. XX bis XXV. (s. die Anmerkung 3) und §. XXVI. "Auff „Samstag nach Magdalenen haben die Ständ in ge„mein auß den obgenanndten Personen, auß jegli„chem Kreyß gewählt, wie hernach folgt. §. 1. Auß „dem ersten Kreyß, Johann von Keih Ritter, vnd „wo es derselb nicht thun wolt, Doctor Sebastian „Rotenhan, wo es derselb auch abschlug, Herr Ap„pel von Seckendorff. Vnd also nachfolgend biß auff „den letzten, also, daß alle für tüglich angesehen „sind, mit der Ordnung, wie angezeigt ist §. 2. „Auß dem andern Kreyß, Doctor Augustin Lösch, „Vlrich Wager von Nordlingen Licentiat, Georg Ey„senreich Doctor. §. 3. Auß dem dritten, Sebastian „Schilling, Alexander Marschalck. §. 4. Auß dem „vierdten Kreyß, Doctor Georg Schütz Official, „Doctor Christoff von Stadien, Doctor Werner Wölf„fing. §. 5. Auß dem fünfften, D. Leinick, D. „Schiederich, D. Meynhardt. §. 6. Auß dem sechs„sten Kreyß, Doctor Valentin von Sundthausen, „Heinrich von Helbach. §. 7. Vnd nach dem auffs „wenigst zween Graffen vnd Herrn am Cammerge„richt seyn sollen, so sind zween von den Ständen, „die nachfolgende Graffen benennt, Graff Magnus „von Anhalt, Graff Philips von Kirchenberg, Graff „Georg von Helffenstein, Graff Erhart von Düngen, „Graff Adam von Beuchlingen. §. 8. Sind darnach „in der Wahl alle tüglich angesehen worden, doch

„mit dem Vnterscheid, daß der Fürst von Anhalt,
„vnd Graff Philips von Kirchenberg, erst ersucht
„werden, vnd wo es die beyde, oder ihrer einer,
„abschlagen würde, so sollen die andere, wie sie nach
„einander geschrieben stehen, ersucht werden. §. 9.
„Auch hat Römische Königliche Mayestät von ihren
„Oesterreichischen vnd Burgundischen Landen wegen er-
„nennt, Doctor Siegmund von Reistbach Edel, vnd
„Doctor Reinold, die haben die Ständ angenommen
„vnd bewilliget. §. 10. Item, sollen die Churfürsten
„jeglicher, den sie schicken, nach dem besten er den
„bekommen mag, auch verordnen. §. 11. Mäyntz,
„Trier, Cölln, Pfaltzgraff, Sachsen, Brandenburg,
„Johann Furderer, Dieterich von Lauter, Doctor Ar-
„noldus von Rheymerstock, Jacob von Landsberg,
„Georg Besserer, Antoni Emershöfer. § 12. Item,
„soll der Bischoff von Mäyntz, nach dem die Asses-
„sores zu Regenspurg zusammen kommen, vnd jhm
„die, so also erschienen sind, eröffnet werden, Zween
„oder drey darauß zu dem Cammergericht zu ordnen
„Macht haben, die Sachen laut deß Abschiedts, auff
„Cammerrichter, zween oder drey Assessores, vnd
„dem Fiscal, gesetzt, helffen dem Richter vnd Fiscal
„zu versehen. §. 13. Item, so hat Römische König-
„liche Mayestät den Ständen des Reichs, die Pro-
„tonotarien vnd Schreiber angezeigt, den Cantzler von
„Passaw, Ambrosium Dieterich, Johann Storck, vnd
„Vlrich Varenbülern. §. 14. Darauff die Ständt
„geantwort, daß sie an Storcken Person, auß Vr-
„sachen sie darzu bewegend, beschwerung tragen, bit-
„ten darumb Königl. Mayestät, das Gericht mit jhm
„nicht besetzen zu lassen, jhnen aber die andere drey
„gefallen. Vnd wo Königliche Majestät keinen an-
„dern an Storcken statt weiß anzuzeigen, so zeigen
„sie an Johann Rudolff, der vormals ein Gericht-

„schreiber

„schreiber ist gewesen." S. auch *de Vlmenstein*, §. XXXVI. *Ludolf* de iure camerali App. X. S. 23. *Blum* a. a. O. Pütter vom Präsentations-Wesen S. 7. Harpprecht Staatsarchiv, Thl. IV. §. 74.

7) *Ludolf* de iure Cam. App. X. S. 23 - 32. *de Vlmenstein*, §. XXXVI ff.

8) Die Beysitzer dieser Periode waren, ohne die Assessores generosi, folgende 31: 1) Johann Fürderer (1507 - 1515). 2) Georg Beßerer (1507 - 1509). 3) Siegesmund von Reischach (1507 - 1511). 4) Sebastian von Rothenhan (1507 - 1512). 5) Augustin Lesch (1507 - 1509. 6) Georg Schütz (1507 - 1511). 7) Valentin von Sunthausen (1507 - 1514). 8) Theodorich von Lautern (1508 - 1510). 9) Arnold von Rymerstock (1508 - 1509). 10) Jacob von Landsperg (1508 - 1519). 11) Anton von Emershoven (1508 - 1509). 12) Reynold Frisius (1508 - 1513). 13) Sebastian Schilling (1508 - 1509). 14) Theodorich Schidrich (1508 - 1515). 15) Wachendorff (1509 - 1512). 16) Johann Blanckenfeld (1509 - 1512). 17) Theodorich Rysicheus (1509 - 1512). 18) Ambrosius Machinger auch Widmann genannt (1509 - 1511). 19) Philipp Sonner (1510 - 1519). 20) Wolfgang Rem (1511 - 1513). 21) L. N. von Wittershausen (1512 - 1514). 22) Dominicus Tetmane Frisius (1513 - 1519). 23) Johann von Mörsheim (1514 - 1517). 24) Wolfgang v. Durn (1514 - 1517). 25) Johann Sudermann (1514 - 1516). 26) Beatus Wiedmann (1515 - 1519). 27) Friedrich Kreutner (1515 - 1519). 28) Heinrich Wittershausen (1515 - 1518). 29) Apell von Sekendorff (1516 - 1519). 30) Johann Dokum Frisius (1516 - 1519). 31) Angelus (1517 - 1519).

*) Das Kammergericht war 1507, 1508 und 1509 zu Regensburg, und von 1509 bis 1519 zu Worms, jedoch 1514 auf kurze Zeit zu Speyer.

§. VIII.

2) Von 1521 bis 1530.

(9 Jahre).

Die Regierung des Kaisers Karl V. bewirkte nicht allein die Wiederherstellung des Reichs-Kammergerichts (20. November 1521 zu Nürnberg), sondern auch mehrere, außerhalb den Grenzen dieser Erörterung liegende, Veränderungen in der Verfassung desselben, von welchen ich hier der Erhöhung der Beysitzer auf achtzehn oder, ohne die beyden, als Präsidenten dieses Reichsgerichts jetzt erscheinenden, Assessores generosi, auf sechszehn gedenke [1]). Das, in der Constanzer Kammergerichts-Ordnung (§. VII.) begründete, Präsentations-System ward unverändert beybehalten.

Die, auf dem Reichstage zu Worms im Jahr 1521 publicirte, Kammergerichts-Ordnung bestätigte vielmehr das, zu Constanz legalisirte, Präsentations-Recht der Churfürsten, der Oesterreichischen und Burgundischen Erblande und der sechs Kreise, und gab dem Kaiser, als Reichs-Oberhaupte, neben der Präsentation der beyden Präsidenten, noch die Präsentation zu zwey Assessoraten [2]).

Obgleich das, bisher nur in 6 Kreise getheilte, Deutsche Reich seit der Constanzer Kammergerichts-Ordnung,

Ordnung, im Jahr 1512, in zehn Kreise getheilt worden war; so ward doch in Ansehung des Präsentations-Wesens die ältere Eintheilung in sechs Kreise (§. VII.) deßhalb beybehalten, weil, abgesehen davon, daß die neuere Kreis-Eintheilung einen ganz andern Zweck hatte, die errichteten vier neue Kreise oder wenigstens die darin befindlichen mehrsten und mächtigern Stände schon eigene Präsentationen hatten, indem den Oesterreichischen und Burgundischen Erblanden bereits eine eigene Präsentation zugetheilt war, und der Obersächsische so wie der Churrheinische Kreis zu der Zeit größtentheils aus Churfürstenthümern oder doch aus Churfürstlichen Besitzungen bestanden, und man es für billig hielt, daß die, in ihren Churfürstlichen Eigenschaften bereits mit einem Präsentations-Recht versehene, Churfürsten die übrigen Präsentationen den Fürsten und andern Kreisständen überließen. In Hinsicht auf die Kammergerichtlichen Präsentationen gab es daher bis zum Westphälischen Frieden (§. XV ff.) nur sechs (der Fränkische, Bayersche, Schwäbische, Oberrheinische, Niederrheinisch-Westphälische und Sächsische), — die so genannten alten Kreise [3]).

Auch die Kammergerichts-Ordnung von 1521 führte bey jedem Kreise die, zur Präsentation berechtigten, Stände auf, bestimmte aber nicht für jeden Kreis die Art und Weise der Kreisständischen Theilnahme an diesem Rechte; die Geschichte der einzelnen Kreis-Präsentationen ergibt es indessen,

dessen; daß in dieser Periode darüber noch in keinem Kreise Streitigkeiten herrschten (s. jedoch §. L ff.).

1) Malblank a. a. O. §. 48. S. 88 ff. Tafinger a. a. O. §. 43.

2) Kammergerichts-Ordnung von 1521. n. 1. §. 2.

„Erstlich, so sollen vnd wöllen wir vnser Cammer-
„gericht wieder mit einem redlichen verständigen Cam-
„merrichter, der ein Fürst, Geistlich oder Weltlich,
„oder auffs wenigst ein Graff, oder Freyherr, darzu
„geschickt vnd erfaren sey, doch mit einem Weltlichen,
„vor einen Geistlichen seines Standts, wo der zu
„bekommen, vnd zu den sechszehen Beysitzern, so vor-
„mahls bestimmbt, noch zween, vmb mehr Förde-
„rung und Schleunigkeit willen der Gerichtshändel,
„das weren achtzehen Beysitzer, besetzen. Also, daß
„die sechszehen, wie hievor von den Ständen, vnd
„die jetzigen letzten zween von vns, als Römischen
„Kayser, zu den zweyen, so wir aus vnseren Erblan-
„den, geordnet vnd gesetzt werden sollen, Also, daß
„auß denen allweeg zween Graffen oder Freyherrn zum
„wenigsten, auß den andern sechszehen der halb Theil,
„der Recht gelehrt vnd gewürdigt, darzu die für-
„brachte rechtliche Sachen zu referiren geschickt: vnd
„der ander halb Theil aus der Ritterschaft gebohren
„sey, auch der Recht gelehrt: so ferrn man die haben
„kan, vor andern. Möcht man aber der nicht gnug
„bekommen, sollen die von der Ritterschaft, die sonst
„Gerichtlicher Vbung erfahren, vnd gebräuchig, an
„gemelt vnser Cammergericht verordnet, vnd gestellt
„werden. N. IV. §. 1. Damit auch Gleichheit in
„Besitzung solches vnsers Kayserlichen Cammergerichts
„beschehe, vnd ein jeder Stand, wen er verordnete,
„wissens trage, so wollen wir, sambt den Ständen
„deß H. Reichs, jetzo hie den Cammerrichter, vnd
„zween

„zween auß den Graffen oder Freyherrn, wie obge-
„melt, erwehlen vnd benennen, vnd wir fürthin
„vier tügliche Personen, zwo, als Römischer Kayser,
„von der Rechtsgelehrten, vnd die andere zwo, von
„der Ritterschaft, von wegen vnser Erblanden, so wir
„vnter, oder vom Reich haben. Item, ein jeder
„Geistlicher Churfürst, einen der Recht gelehrt vnd
„gewürdigt, auch, wie obsteht, sie weren von der
„Ritterschaft, oder nicht. Item, ein Jeder auß den
„Weltlichen Churfürsten einen auß der Ritterschaft ge-
„boren, dem Articul, wie obsteht, gemäß, Derglei-
„chen die obigen sechs Personen, auß den sechs Kreyssen
„vnd Zirckeln, zu Costenz, benennt, nemlich drey,
„der Recht gelehrt vnd gewürdigt, sie weren von der
„Ritterschaft oder nicht, auß den ersten dreyen Kreys-
„sen, vnd dann die letzte drey, auß der Ritterschafft
„gebohrn, geschickt, wie obstehet, auß den letzten
„dreyen Kreyssen. Die alle Obbeschriebene wir zu
„vnserm Cammerrichter, Beysitzern, vnd Vrtheilern
„ordnen vnd setzen. §. 2. Der erst Kreyß zeigt an,
„Bamberg, Würtzburg, Eystett, Marggraff von Bran-
„denburg, Burggraff zu Nürnberg, Graffen, Freyen,
„Herrn, Frey vnd Reichsstätt, vmb, vnd bey jhnen
„gesessen vnd gelegen. §. 3. Der ander Kreyß zeigt
„an, Ertzbisthumb Saltzburg, Freysingen, Regen-
„spurg, Passaw, Fürstenthumb Bayern. §. 4. Der
„dritt Kreyß zeigt an, Costenz, Augspurg, Chur
„Bisthumb, Herzogthumb Wirtenberg, Marggraff von
„Baden, S. Georgen Gesellschafft im Bund, Ritter-
„schafft im Hegaw. §. 5. Der vierdt Kreyß zeigt
„an, Wormbs, Speyer, Straßburg, Basel, Apt
„zu Fulda, Hertzog Hanß, vnd Ludwig von Bayern,
„Lotthring, Westerich, Hessen, Wedderaw. §. 6. Der
„fünfft Kreyß zeigt an, Paderborn, Lüttich, Werden,
„Münster, Hertzog von Gülich, vnd Cleve, Geldern,

„Graff von Nassaw, Graff von Seyn, Graff von „Viernberg, niedern Eysenberg, Niderland biß an die „Maaß. §. 7. Der sechst Kreyß zeigt an, Fürstenthumb Sachsen, Marggraffen von Brandenburg, „Braunschweig, Thüringen, Mechelburg, Stettin, „Pommern, Ertzbistbnmb Maadeburg, Pommern, Hildesheim, Halberstatt, Merßburg, Naumburg, Meissen, Brandenburg, Lübeck, Havelburg. N. Vl. §. 1. „Vnd wann der obgemelten Cammerrichter, oder Beysitzer einer, oder mehr Todts verschiede, oder sonst „abstünde, alsdann soll es damit gehalten werden, „Inhalt des Artickels, auf gehaltenem Reichstag zu „Costenz derhalben auffgericht, also lautend: Vnd „würde sich begeben, daß jemands von den obgemelten Personen mit Todt abgehen, oder sonst abstehen würde, sollen wir Churfürsten oder Stände der „gemelten Zirckel oder Kreyß, von, oder auß denen, „der abgegangen oder abgestanden Assessor gegeben, oder „benennt gewesen were, in einem Monat, den nechsten nach dem solcher Abgang, oder Abstandt von „dem Cammergericht verkündigt wird, zwo, oder „drey andere redliche Personen, deß Standts vnd Wesens, deß der vorige gewesen, dem Cammergericht „anzeigen. Darauß wir dann, oder in vnserem Abwesen, vnser Regiment, oder wen es darzu verordnen wird, mit sambt Cammerrichter, vnd Beysitzern, „ob sie wollen, zu Assessorn, an deß Abgegangen „statt kiesen mögen vnd sollen. Wo aber dieselbe „Stände oder Zirckel, wie obgemelt, ohn Newerung „vnd Anzeigung solcher Personen, vber drey Monat „nach Verkündigung, wie obstehet, säumig würden, „so soll vnser bestellter Statthalter vnd Regiment, „wie vor angedeut, ein andere redliche Person, des „Standts vnd Wesens, deß der abgegangen gewesen, „auß desselben Standts Landschafft, davon er gegeben,

„zu

„zu kiesen, vnd zu nemmen macht haben: Doch „mit dem Anhang, daß der abstehend, solches seines „abstehens, dem Cammerrichter ein viertheil Jahrs „zuvor, Verkündigung vnd Anzeig thue."

s) *Philip. Adam. Vlrich* diss. de Systemate ciuitatum germanico siue diuisione regni in decem circulos et politia circulorum (Wirceb. 1741. 4.) §. 3. *Philip. Balth. Gerdes* de Germaniae in circulos et praecipue in 6 diuisionis prima origine. (Gryphw. 1715. 4.) *Hoffmann* de nummo Maximil. Cameral, §. 14. Anm *. *Ernst Christ. Westphal* diss. statistico-historica de veris initiis circulorum Imperii, (Halae 1764. 4.) Cap. I. §. III. Moser Staatsrecht, Thl. XXVI. B. III. Cap. 141. §. 15. 16. u. 22. Pütter vom Präsentations-Wesen, §. 10. *Faber* de praesent. Assess. §. 7 ff.

*) Die Beysitzer dieser Periode waren folgende 30: 1) Mathias von Flau (1521-1526). 2) Arnold von Glauburg (1521-1534). 3) Hartmann Mohr (1521-1537). 4) Wolffgang von Thurn (1521-1522). 5) Theodorich von Dechwitz (1521-1534). 6) Wolffgang von Uttenhoven (1521-1523). 7) Johann Zasius (1521-1524). 8) Seyfried von Colnitsch (1521-1524). 9) Dominicus Tettmane (1521-1528). 10) Johann Sebastian von Hirnheim (1521-1544). 11) Johann Zirael (1521-1522). 12) Ludewig Schwertzel von Willinakhausen (1521-1525). 13) Theodorich Ungelter (1522-1528). 14) Ulrich Kirchsperger (1522-1524). 15) Johann Spiegel (1522-1527). 16) Friedrich Kreutner (1522-1524). 17) Mathias Jagen (1523-1527). 18) Johann Knellet (1524-1530). 19) Johann Mangolt (1524-1531). 20) Conrad Haller (1524-1533). 21) Peter von Gundelsheim (1524-1527). 22) Georg Nit-

tel (1524-1529). 23) Benignus Aldenau (1524-1530). 24) Eytel Trautwein (1525-1534) 25) Bernhard Kunhorn (1526-1537). 26) Matthias Held (1527-1531). 27) Wolffgang Littichau (1527-1531). 28) Conrad Hel (1528-1530). 29) Caspar Schober (1529-1531). 30) Johann Kunig von Offenburg (1529-1535).

**) Das Kammergericht hatte seinen Sitz von 1521-24 zu Nürnberg, 1524-27 zu Eßlingen und von 1528-1530 zu Speyer.

§. IX.

3) Von 1530 bis 1555. (25 Jahre).

Die zunehmenden Geschäfte des Reichs-Kammergerichts bewirkten auf dem Reichstage zu Augsburg (im Jahr 1530) eine Vermehrung des urtheilenden Personals desselben mit sechs Beysitzern, deren Präsentation den sechs Kreisen zugetheilt, also einem jeden derselben von jetzt an eine doppelte Präsentation zugelegt ward [1]). Das Reichs-Kammergericht war von nun an, mit Ausschluß der beyden Assessorum generosorum (§. VIII.), mit zwey und zwanzig Beysitzern besetzt.

Das bisherige Präsentations-System (§. VIII.) ward sowohl durch die Kammergerichts-Reformation von 1531, als durch andere, in dieser Periode erlassene Reichsgesetze bestätigt [2]).

Diese Reichsgesetze beschränkten sich aber, so viel die Ausübung des Nominations- und Präsentations-Rechts

in den einzelnen Kreisen betrifft, wie die vorigen (§. VII. und VIII.), auf die Anführung der, zu einem jeden Kreise gehörigen, Stände; die Art und Weise der Ausübung dieses Rechts entschieden sie aber nicht. Nachdem in verschiedenen Kreisen die mächtigeren Stände die Präsentationen bereits ausgeübt hatten, und die Reihe nun auch an die minder mächtigen Kreisstände gekommen war, da entstanden darüber in mehreren Kreisen Streitigkeiten, welche zum Theil den Grund zu Kreisschlüssen und andern Bestimmungen über die Ausübung des Präsentations Rechts legten (§. §. LXIII. LXXI. LXXIV. LXXXII).

Die Streitigkeiten, welche die Reformation auch in Rücksicht auf das Präsentations-Wesen veranlaßte (§. XIII.), bewirkten, daß mehrere Präsentationen unterblieben, ja daß von 1545 bis 1548 neben dem Kammerrichter nur noch vier Beysitzer vorhanden waren, welche der Kaiser Karl V. auf seine Kosten zur Aburtheilung einiger, besonders der fiscalischen, Sachen, als Deputatos Caesaris, beybehalten hatte [3]).

Eben diese Religionsstreitigkeiten waren ein Hinderniß der, seit dem Jahre 1545 wiederhohlt versuchten, Wiederherstellung dieses Reichsgerichts; der Kaiser Karl V. entschloß sich daher, endlich 1548, um dem Mangel der Justiz-Verwaltung abzuhelfen, "jedoch dem Reichsständischen Präsentations-Rechte unnachtheilig [4])," die Besetzung dieses Gerichts Nahmens der

Reichs-

Reichsstände allein zu übernehmen. Dasselbe ward darauf im Jahr 1548 neben dem Kammerrichter und den beyden Präsidenten mit 22 ordentlichen Beysitzern (von welchen jedoch 3 nicht einrückten) und 10 außerordentlichen (von welchen einer ausblieb) besetzt und eröffnet, und solcher Gestalt, wenn gleich nicht allezeit ganz vollständig besetzt, wieder in Gang gebracht. Obgleich der Kaiser, den Wünschen des Reichstags gemäß, dießmahl die Assessoren allein nominirte und präsentirte; so geschahe solches doch nicht ohne Rücksicht auf das Präsentations-Recht der Churfürsten und Reichs-Kreise, sondern vielmehr anstatt derselben und für sie, weßhalb nicht allein dieses Präsentations-Recht gegen jede hieraus zu machende Folgerung durch den Reichstags-Abschied von 1548 ausdrücklich verwahrt, sondern darin auch festgesetzt ward, "daß der Kaiser die Präsentaten „nach Gebrauch und Herkommen möglichst aus den „Churfürstenthümern und Kreisen nehmen wolle," wie denn auch die Beysitzer selbst, nach als vor, von den eigentlichen Präsentanten den Rang und die Benennung hatten [5]) und, nach ihrem Abgange, von denselben ersetzt wurden [6]).

[1]) *Blum* ad Ordin. Cameral. a. a O. §. 10-12. *de Ulmenstein*, § XLIII ff. Malblank a. a O. § 49.

[2]) Kammergerichts-Reformation von 1531. §. 17. "Vnd damit dieselbe desto baß zu finden, vnd dahin „zu bewegen nicht die geringste Vrsach gewesen, daß „die Besoldung der Assessorn mit hundert Gülden ge„bessert. Demnach vnd auß diesem Grund ordnen „wir,

„wir, im Namen und anstatt, wie obgemelt, so „hinfürther dem Cammerrichter zween oder drey Assessores, vermöge der Ordnung nechst gehaltenen „Reichstags zu Wormbs auffgericht, vnter dem Titul, „ob Cammerrichter oder Beysitzer mit dem Todt verschiedt, fol. 67 präsentirt werden, es sey von wem es „wöll, soll er der Cammerrichter fleißige Nachforschung haben, welcher unter denselben praesentirten „der gelehrtest, geschickteste, vnd zu der Assessorey am „tüglichsten und bequemsten sey. Vnd sonderlich daß „der, so von jhm erkohrn, in Universiteten gelesen, „oder zum wenigsten fünf Jahrlang, im Rechten studirt, auch in gerichtlichen Händeln advocirt vnd „practicirt habe. §. 18. Wo aber unter den zween „oder dreyen keiner obgemelter massen gelehrt vnd „tüglich befunden, daß alsdann dieselbige jhrer Herrschafft, von deren sie präsentirt, wiederumb durch „den Cammerrichter zugeschickt, vnd geschrieben werde, „andere an jhre Statt zu präsentiren. Vnd obschon „einer angenommen, vnd folgends in votis, vnd im „referiren vngelehrt vnd vngeschickt befunden, soll sich der „Cammerrichter gegen denselben Präsentaten jetzt gemelter massen erzeigen, vnd zu vrlauben macht haben. „§. 19. Vnd dieweil sich die Händel des Cammergerichts „häuffen, vnd der Assessorn, vnd sonderlich der Reformirenten, zu wenig gewesen: Derhalben Römische „Kaiserliche Mayestät, auch Churfürsten, Fürsten und „Stände, die Zahl der Assessorn mit sechs Personen „gemehrt, damit jetzt berührter Mangel erstattet, soll „diese Ordnung, sonderlich in Annemmung derselben „sechs Assessorn, ernstlich, wie dan solchs der Abschied „vermag, gehalten werden." — Abschied des Reichstags zu Regensburg von 1532. Art. II. §. 1. "Weiter, nachdem wir, auch Churfürsten, Fürsten und „Stände, auff jüngst gehaltenem Reichstag zu Augs-

„burg

„burg für nutz und gut angesehen, vnser Cammerge-
„richt in gute Reformation vnd Besserung zu bringen,
„auch in allen Mängeln vnd Gebrechen der Notturfft
„zu visitiren vnd zu reformiren, vnd derhalben etliche
„von vnsern, auch Churfürsten, Fürsten und Stän-
„den wegen zu solcher Visitation vnd Reformation,
„inhalts eines Articuls obgemeldts Abschieds, verord-
„net, welche auff den ersten Tag Martii deß 1531.
„Jahrs zu Speyer erschienen, vermög jhres habenden
„Gewalts vnd Befehls, vnser Cammergericht an Per-
„sonen vom obersten bis zum vndersten, vnd sonst in
„allen Mängeln und Gebrechen, mit höchstem Fleiß
„visitirt, zum besten reformirt, und in gute nützliche
„Ordnung gestellt, vnd vns, auch Churfürsten, Für-
„sten vnd Ständen, auff diesem Reichstag, jhrer Vi-
„sitation vnd auffgerichter Reformation, auch aller an-
„derer jhrer Handlung Relation gethan Demnach
„wir, auch Churfürsten, Fürsten vnd Stände, die-
„selbe Reformation nach fleissiger Erwegung vnd Be-
„rathschlagung, von Articul zu Articuln, wie die durch
„die verordnete Visitatores auffgericht, vnd Cammer-
„richter vnd Beysitzern zugestellt, vns wohlgefallen
„lassen, doch nechstfolgende Puncten, darinn etliche
„Veränderung geschehen, außgeschlossen, vnnd wöllen,
„daß Cammerrichter, Beysitzer, Advocaten, Procura-
„tores, vnd alle andere Cammergerichts-Personen,
„auch sonst männiglich, so viel ein jeden solche Refor-
„mation betrifft, halten, dieselben vollnziehen, vnd nach-
„kommen, bey vermeydung der Peen, darin verleibt,
„welche vnser Cammerrichter jederzeit von den Vberfah-
„rern strenglich vnd vnnachläßlich einbringen vnd nehmen
„sol." Kammergerichts-Ordnung vom Jahr 1533.

§. 1. "Vnnd wir Vlrich, Graff von Helffenstein ꝛc.
„Caspar von Westhausen, vnser Frawen Kirchen zu
„Erffurt Probst, vnnd Mayntzischer Cantzler ꝛc., Lu-

„cas

„cas Haug von Gerlöschheim, Pfaltzgräffischer Rath.
„Vnd von Gottes Gnaden wir Philips Bischoff zu
„Speyer, persönlich, vnd Wolffgang von Seybels-
„dorff, Probst zu München, vnd Thumherr zu Augs-
„purg, Johann Kenig, Ordinari zu Tübingen, vnd
„Balthasar Stumpff Doctores, von Röm. Kayserli-
„cher Majestät, auch Churfürsten, Geistlichen vnd
„Weltlichen Fürsten, Prälaten, Graffen, vnd Stän-
„den des H. Römischen Reichs, dißmahls zur Visi-
„tation vnd Reformation deß gemeldten Kayserlichen
„Cammergerichts, verordnet, vnd folgends durch Kay-
„serliche Mayestät in Schrifften sonderlich beschrieben,
„vnd erfordert seynd: Darauff wir vns anhero gen
„Speyer verfügt, vermög obgemeldts Abschieds, die
„Visitation fürgenommen, vnd nach fleißiger gehabter
„Erkündigung, vber die Gebrechen, so des Cammer-
„gerichts Personen mündlich fürgehalten, auch fol-
„gende Mängel am Gerichtlichen Proceß, vnd andern,
„den vorauffgerichten Cammergerichts-Ordnungen vnd
„Reformation zuwider befunden. §. 2. Nemblich vnd
„zum ersten, daß die Ordnung nechstgehaltenen Reichs-
„tags zu Wormbs auffgericht, daß hinfürter dem
„Cammergericht zween oder drey Assessores an der
„abgangnen, oder abgestandnen statt angezeigt sollen
„werden, nicht nachgangen, sonder einer allein prä-
„sentirt wird: Haben wir diesem Articul, auß be-
„weglichen Vrsachen diese Mäßigung gethan, daß, wo
„in solchem fall, der also allein präsentiert wird, ver-
„mög der auffgerichten Ordnung vnd Reformation, ge-
„schickt befunden, Cammerrichter vnd Beysitzer den-
„selben annehmen mögen: Wo aber ein Frembder,
„jhnen vnbekandt, vnd zu einem Beysitzer nicht ge-
„schickt geacht, präsentiert, sol der Cammerrichter
„vnd Beysitzer solchs den Ständen oder Kreyß, so
„denselben präsentiert hetten, anzeigen, vnd bitten,

„einen

„einen andern Geschickten zu präsentiren." — Abschied des Reichstags zu Speyer vom Jahr 1544. §. 92. "So viel das Recht belangt, haben wir alle Hand„lung, so vor vnsern Commissarien vnd Visitatorn „vnsers Kayſ. Kammergerichts bißhero ergangen, er„wogen, vnd darauß nit befunden, daß vnserm Cam„merrichter vnd Beysitzern obgenannts Cammergerichts, „an jhren Ehren oder Reputation schädlich oder nach„theilig seyn möchte: Darumb wollen wir, daß ob„gemelte Cammerrichter vnd Beysitzer jhren Standt „der Administration deß Rechtens vnd Justitien, wie „bißher, vnd ferner zu Außgang der dreyen Jahren, „so die gemeine Ständt berührt Cammergericht zu „unterhalten bewilligt, vollnführen sollen, doch die Sa„chen, gegen der Augspurgischen Confessionverwandten „Ständen, Jnhalt dieses Abschieds, suspendirt blei„ben. Vnd dieweil sich allerley Jrrungen Difficul„tät zwischen obgedachter Commissarien vnd Visita„torn keinen würcklichen Fortgang haben, zum we„nigsten in Verzug geschoben werden möcht, vnd aber „vonnöthen seyn will, auf weiter Vnterhaltung deß „Cammergerichts, nach Außgang der dreyer Jahren, „zu gedenken vnd darin Fürsehung zu thun: So mey„nen, ordnen vnd wollen wir, daß ein jeder Chur„fürst, Fürst vndt Standt hiezwischen, vnd vnserm „nechstkünfftigen Reichstag bedenke, wie vnser Kayſ. „Cammergericht hinfüro vnterhalten werden soll, das„mit gleich im Anfang desselben vnsers Reichstags, „solche Vnterhaltung berathschlagt, bewilligt, vnd in „das Werk gezogen werden möge; vnd auff demsel„ben vnserm Reichstag sollen wir, auch Churfürsten, „Fürsten und Stände, die solchs Vermög der Reichs„Ordnung zu thun, von newen Besitzer, vnsern ord„nen zu verordneten Commissarien, präsentieren, die fromme, „gelehrte, ehrbare vnd tügliche Personen sind, vnans„gesehen

Berbisdorff (1567 - 1575). 12) Otto Proen (1567-1580). 13) Nicol. Eisner (1567 - 1580). 14) Sigismund Viehbeuser (1567 - 1573). 15) Anton v. Fürstenberg (1568 - 1584). 16) Eberhard Schenk v. Wintersteten (1568 - 1573). 17) Nicol. Gail (1568-1590). 18) Franz Flad (1569 - 1590). 19) Johann Christoph v. Hornstein (1569 - 1574). 20) Jodocus Schad (1569 - 1586). 21) Johann v. Voorda (1571-1577). 22) Manfred Eschfeld (1571 - 1578). 23) Michael Funk (1571 - 1578). 24) Johann Gailing (1571 -). 25) Simon Hennegen (1571 - 1572). 26) Melchior v. Wik (1571 -). 27) Reinhard von Oldenhaus (1571 - 1590). 28) Conrad Pfeilsticker (1571 - 1584). 29) Peter Joen (1572 - 1580). 30) Arnold Cran (1572 - 1578). 31) Johann Michsner (1572 - 1597). 32) Johann Ram (1572 -). 33) Feigius (1572 -). 34) Johann Adam Morderer (1573 - 1606). 35) Johann Widekopf (1573-1598). 36) Theoder Peißer (1573 - 1578). 37) Stephan Sturm (1573 - 1582). 38) Lucas Berlin (1573 - 1579). 39) Eberhard Wambold (1573 - 1588). 40) Johann Burchard v. Baiern (1574 - 1580). 41) Nicol. Ruof (1574 - 1586). 42) Reinhard v. Sickingen (1574 - 1587). 43) Albert v. Heinitz (1575 - 1581). 44) Johann Wolff Freymann (1575 - 1582). 45) Johann Richard Oßa (1575 - 1584). 46) Hieronymus Krebs (1575 - 1601). 47) Renatus Goder (1577 - 1592). 48) Valerius Nochern (1577 - 1584). 49) Hieronymus Reinhard (1577 - 1587). 50) Peter Quentel (1578 - 1605). 51) Lud. Pistoris (1578 - 1585). 52) Johann Arnspach (1578 - 1587). 53) Balthasar Barth von Hörtmantingen (1578 - 1603). 54) Johann Hartlieb (1578 - 1586). 55) Christian Barth (1579 - 1607). 56) Berthold Brauning (1579-1593). 57) Johann Wogeßer (1579 - 1589). 58)

Stephan Boner (1580 - 1589). 59) Johann von Born (1580 - 1585). 60) Johann Wilhelm Bozheim (1580 - 1589). 61) Johann Jacob Eisengrün (1580 - 1588) 62) Joachim Willer (1580 - 1587). 63) Georg Ulrich vom Ende (1581 - 1593). 64) Sigismund Glabsperger (1582 - 1587. 65) Sebold Penninger (1582 - 159-). 66) Bruno Bing (1584 - 159-). 67) Georg Tegnagel (1584 - 1605). 68) Philipp v Holdinghausen (1584 - 1599). 69) Johann Glöpfer (1584 - 1590). 70) Adam Hyl (1585 - 1595). 71) Jacob Pistor (1585 - 1590). 72) Christoph Aschmann (1586 - 16--). 73) Johann Leonhardt Rohr 1586 - 1596). 74) Christoph Dorfeld (1586 - 1590). 75) Daniel Loß (1587 - 1589). 76) Erhard Hettinger (1587 - 1610). 77) Johann Jacob Reinhardt (1587 - 1595). 78) Lazarus Wendelstein (1587 - 16 -). 79) Johann Jacob Königspach (1587 - 1588). 80) Sigismund Buchner (1587 - 16 --). 81) Luther v. Quad (1588 - 1593). 82) Wolffgang Hunger (1588 - 1592). 83) Tilemann Ortenbach (1588 - 1590). 84) Johann Christoph von der Gruen (1588 - 16 -). 85) Johann v. Ludingshausen (1589 - 1603). 86) Georg Awer (1589 - 1602) 87) Johann Jacob Streit (1589 - 1597). 88) Johann Ludwig Bender (1589 - 16 --). 89) Anton Zant v. Mörle (1590 - 1592). 90) Peter Denaisius (1589 - 16 -). 91) Christoph Friedrich von Beerfell (1590 - 1597). 92) Leonhard Zindecker (1590 - 16 --). 93) Ulrich Stieber (1590 - 16 -). 94) Jacob Bischoff (1500 - 1601). 95) Georg Eucharius Helfr. Mosbach (1590 - 16 -). 96) Georg Dörmer (1592 - 1601). 97) Wilhelm Focher (1592 - 1602). 98) Johann Math. Drechsel (1592 - 16 -). 99) Johann Georg Seiblin (1593 - 1599). 100) Adrian Bork (1593 - 16 -). 101) Georg Reich (1593 - 16 -). 102) Christian

Christian Rosenhuber (1593 – 1603). 103) Philipp Tegnagel (1594 – 1605). 104) Peter Broich (1595–1605). 105) Johann Jacob v. Heydeck (1595 – 16 –). 106) Johann Breitenacker (1595 – 16 – –). 107) Johann Conrad v. Vorburg (1597 – 1602). 108) Christoph Graf (1597 – 16 – –). 109) Sigismund Hannibel v. Mückenthal (1597 – 16 – –). 110) Johann Jacob Meisisch (1597 – 16 – –). 111) Friedrich v. Wöllwarth (1598 – 16 – –). 112) Burchard Wimpfelin (1599 – 16 – –). 113) Johann Carl Fichard (1599 – 16 –). 114) Alexander Weidekopf (1599 – 16 –). 115) Johann Birkmann (1601 – 16 –). 116) Heinr. Walraf Gippenbusch (1601 – 16 – –). 117) Heinrich v. Zehmen (1602 – 16 – –). 118) Thomas Bentheim (1602 – 16 – –). 119) Jacob Heumüller (1602 – 16 – – –). 120) Christian Born (1603 – 16 – –). 121) August Kefer (1603 – 16 – –). 122) Dieterich v. Lauken (1603 – 16 – –). 123) Simon Achim (1604 – 16 – –). 124) Anton Weyerstras (1603 – 16 – –). 125) Johann Busbach (1605 – 16 – –). 126) Johann Georg Heidenbucher v. Kaufringen (1604–16 – –). 127) Bartholomäus Kobolt (1606 – 16 – –). 128) Thomas Michaelis (1606 – 16 – –). 129) Hermann Fabritius (1608 – 16 – –). 130) Jacob Glaser (1606 – 16 – –). 131) Christoph Beiser (1608–16 – –). 132) Carl Schreiber (1608 – 16 – –). 133) Wilhelm Durfeld (1609 – 16 – –). 134) Johann Georg Harles (1609 – 16 – –). 135) Johann Brakenhofer (1610 – 16 – –). 136) Johann Werner Rost v. Werst (1610 – 16 – –). 137) Reichard Dithard (1611 – 16 – –). 138) Eccerd v. Usedom (1611 – 16 – –). 139) Balthasar Sylvius (1612 – 1621). 140) Johann Jacob Oppenheimer (1613 – 16 – –). 141) Marquard Hauenstein (1613 – 16 – –). 142) Lothar v. Weisenbach (1613 – 16 – –). 143) Thomas

Merckelbach (1614 – 16 – –). 144) Johann Georg Würth (1615 – 16 – –). 145) Johann Zeller (1616–16 – –). 146) Brandis (1615 – 16 – –). 147) Jenisch (1616 – 16 – –). 148) Franz Juchert (1616–1623). 149) Dettmann (1616 – 16 – –). 150) Eichholz (1617 – 16 – –). 151) Schmalkalder (1617 – 16 – –). 152) Chichnoven (1618 – 16 – –). 153) Johann v. d. Grün (1618 – 1623). 154) Georg v. Haubitz (1618 – 16 – –). 155) Hervard (1618 – 16 – –). 156) Rohrauff (1621 – 16 – –). 157) Vorburg zu Dellberg (1622 – 16 – –). 158) Högele (1623 – 16 – –). 159) v. Bisterfeld (1623 – 16 – –). 160) Feilitsch (1624 – 16 – –). 161) Gymnicus (1625 – 16 – –). 162) Faust v. Stromberg (1625–16 – –). 163) Mokel (1625 – 16 – –) 164) Bretzinger (1626 – 16 – –). 165) v. der Horst (1626 – 16 – –). 166) Schlauen (1624 – 16 – –). 167) Steinmetz (1626 – 16 – –). 168) Auer (1627 – 16 – –). 169) Joh. Adam v Hulz (1627–1652). 170) Stamm (1627 – 16 – –). 171) Bunz (1629 – 16 – –). 172) Heinrich Laub (1629 – 1636). 173) Steinbeck (1628 – 16 – –). 174) Jacob Quentel (1630 – 16 – –). 175) Rudolf Schad (1635 – 16 – –). 176) Weyer (1637 – 16 –). 177) Conrad Esch (1638–1655). 178) Georg Friedrich Mohr (1640 – 166 –). 179) v. der Heß (1644 – 166 –).

[7]) *Tafinger* institit. iuris cameralis, §. 49.

*) Das Kammergericht hatte während dieser ganzen Periode seinen Sitz zu Speyer.

Vierter

Vierter Titel.

Resultate

in Hinsicht

1) auf das Präsentations-Schema.

§. XII.

Das Präsentations-Schema war am Schlusse dieser Periode folgendes [1]):

Das Reichs-Kammergericht bestand, außer dem Kammerrichter und den drey Präsidenten, aus — 38 Beysitzern.

Diese wurden folgender Gestalt präsentirt:

I) Von dem Kaiser als Reichs-Oberhaupt	2 Assess.	
II) Von den sechs Churfürsten und zwar		
A) von den drey geistlichen Churfürsten zu Maynz, Trier und Cölln	3 Assess.	
Von denselb. alternirend, vermöge des R Abschieds von 1566 (§ XI.)	1	—
Von denselb. alternirend, vermöge des R. Abschieds von 1570 (§ XI.)	1	—
B) Von den drey weltlichen Churf. zu Pfalz, Sachsen u. Brandenburg	3	—
Von denselb. alternirend, vermöge der angeführten R Absch. v. 1566 u. 1570 (§. XI.)	—	2 —
Von den Churfürsten also	10 Assess.	10 —

III) Von den Kaiserlichen Erblanden, Oesterreich und Burgund	—	2 Assess.
IV) Von den sechs Kreisen: Franken, Bayern, Schwaben, Oberrhein, Niederrhein u. Sachsen, von einem jeden		
1) vermöge der RKGOrd. nungen von 1507 u. 1555 (§ VII u. X.)	—	2 Assess.
2) vermöge d. RAbsch. von 1566 (§. XI.)	—	1 —
3) vermöge d. RAbsch. von 1570 (§. XI.)	—	1 —
zusammen	—	4 Assess.
Alle 6 Kreise mithin	—	24 —
zusammen	—	38 Assess.

[1]) Malblank a. a. O. §. 50. S. 92 ff.

§. XIII.

2) auf das Religionsverhältniß.

Bald nach dem Anfange der Reformation waren zwischen dem catholischen und dem evangelischen Theil Deutschlands über die Zulässigkeit der Protestanten zu den Reichs-Kammergerichts-Assessoraten Streitigkeiten entstanden, welche für diesen Gerichtshof nachtheilige Folgen hatten [1]). Der Passauische Vertrag (1552, 7. August) gab den Protestanten zwar die Versicherung (§. 11 u. 12.), "daß die Verwandten der Augsburgischen „Confession am Kaiserl. Kammergericht nicht ausgeschlos-

„sen

„sen werden, und dieß auf nächstem Reichstage abge„handelt werden solle;" allein die Protestanten konnten so wenig damahls, als bey dem Religions-Frieden (1555) die behauptete Gleichheit für beyde Religionstheile in Ansehung der Zahl der Reichs-Kammergerichts-Beysitzer erhalten; sie bewirkten nur die Festsetzung, daß das Reichs Kammergericht mit Verwandten der alten Religion und der Augsburgischen Confession besetzt seyn solle (Religions-Frieden, §. 105 u 106. K. G. O. von 1555. Th. I. Tit III. §. 3. Reichs-Abschied von 1576. §. 62. und von 1577. §. 11.) *). Seit dieser Zeit wurden zwar die Augsburgischen Confessions-Verwandten zum Reichs-Kammergericht präsentirt, und die Präsentationen der evangelischen Präsentanten gewöhnlich an Protestanten ertheilt; es war aber über ein Verhältniß, welches zwischen beyden Religionstheilen in Rücksicht auf die Anzahl der Assessoren eines jeden Theils Statt haben soll, nichts bestimmt, sondern alles dem Willen der Präsentanten und der Wahl des Kammergerichts überlassen [2]).

Ob insonderheit die Reformirten auch in dieser Hinsicht zu den Augsburgischen Confessions-Verwandten gehören? darüber entstanden bald nach dem Ablauf des ersten Viertels des 17ten Jahrhunderts mehrere Differenzen, welche erst durch den Westphälischen Frieden beygelegt wurden; vom Jahre 1566 waren indessen mehrere Reformirte in das Reichs-Kammergericht aufge-

nommen [3]), von welchen jedoch die beyden Beysitzer Jugert und von der Grün 1623 auf Kaiserlichen Befehl ihre Stellen niederlegen mußten [4]).

[1]) Harpprecht Staats-Archiv, Thl. V. S. 101 ff. *Tafinger* inst. iur. cam. § 46 Schmidts Geschichte der Deutschen, Thl. V. S 278.

*) *de Ulmenstein* a a. O. §. XLVI.

[2]) Harpprecht a. a. O. Thl. V. S. 101. *Londorp* acta publ. Suppl. T. I. S. 156. *Kreß* de iure praesent Cap II. § IV-IX. *Tafinger* inst. iur. cam. § 46. und dessen Selecta iuris cammeralis, obs. 3. *König* Selecta iuris publ. nouissima, T. IX. Cap. XVI. § 8.

[3]) Z. B. die Assessoren Eppingen, Weller, v. Bozheim, Denaisius, Bork, v. Usedom, v. Umstädt, Jugert und v. der Grün.

[4]) *Deckherr* in introd. in not. rei iurisque camer. S. 31. n. III. *Tafinger* inst. §. 162. Not. k. u. im Program. de Francisco Juegert ICto. (Tub. 1764.) 4. *Christ. Nettelbladt* in Greinir. St. II. n. 2.

§. XIV.

3) auf den Rang der Assessorate.

Vor der bestimmten Einführung eines festen Präsentations-Systems (§. VII.) hatten die gelehrten Beysitzer den Rang vor den rittermäßigen [1]); als aber das heutige Präsentations-System sich bildete, und zur Grundlage bey der Besetzung der Assessorate am Reichs-Kammergerichte gemacht ward, da ordnete sich der Rang der Assessorate nach dem Range der Präsentanten.

Den ersten Rang behaupteten die, vom Kaiser gesetzten, Assessores generosi; ihnen schlossen die, von den Churfürsten präsentirten, Beysitzer sich unmittelbar an, und zwar nach dem Range, welchen die Churfürsten unter einander beobachteten.

Den Churfürstlichen Präsentaten folgten unmittelbar die der Kreise; die Kreise wurden im Anfange dieser Periode noch nicht durch Nahmen, sondern durch die Zahl bezeichnet und unterschieden; der, von dem ersten Kreise präsentirte, Assessor erhielt daher die erste Stelle nach dem letzten Churfürstlichen Präsentatus, und ihm folgten die übrigen Kreis-Präsentaten nach der Ordnung der Kreise. Achtung für den Kaiser bewirkte indessen den Vortritt der, von ihm wegen seiner Erblande, Oesterreich und Burgund präsentirten, beyden Assessoren vor allen Kreis-Präsentaten, und späterhin auch den der Kaiserlichen Präsentaten, obgleich letztere den behaupteten Rang vor den Churfürstlichen nicht erhalten konnten [2]) (§. XLVIII).

Die, 1566 und 1570 hinzugekommenen, Assessoren richteten sich gleichfalls nach dem Range ihrer Präsentanten und schlossen sich denen, durch eben diese Präsentation bereits vorhandenen, Beysitzern unmittelbar an, jedoch dergestalt, daß ein, vermöge einer, keinem einzelnen Reichs-Stande, sondern mehreren derselben gemeinschaftlich ertheilten und unter denselben abwechselnden, Präsentation eingerückter, Assessor nicht unmittelbar

auf den, von dem Turnarius präsentirten, Beysitzer, sondern auf die, von allen, zu dieser Präsentation berechtigten, Ständen präsentirten, Assessoren folgte [3]).

1) S. *Deckherr* notae ad O. C. P. I. Tit. VI. n. 49 ff. (S. 128 ff.)

2) *Deckherr* a. a. O. n. 68 ff. *Krebs* Quinquertium camerale. Erste Frage n. 109 u. 115. Fried. Wilh. Tafinger von der Frage: ob und wieferne einzelne Beysitzer des Reichs-Kammergerichts in einer besondern Verbindung mit ihren hohen Präsentanten stehen? S. 12. Pütter über das Präsentations-Wesen, §. VIII.

3) So folgten z. B. die zwey neuen, von den geistlichen Churfürsten zu ernennende, Assessoren unmittelbar auf den, von Chur-Cölln präsentirten, Assessor und die zwey der weltlichen Churfürsten auf den Chur-Brandenburgischen Präsentaten. (S. unten §. XXIV u. XXV.)

Zweyter Abschnitt.

Seit dem Westphälischen Frieden bis zum Frieden von Lüneville (von 1648 bis 1801).

(153 Jahre).

Erster Titel.

Seit dem Westphälischen Frieden (1648) bis zum Reichs-Schlusse von $\frac{1710}{1720}$.

(71 bis 72 Jahre).

§. XV.

1) Ueberhaupt.

Der Westphälische Friedensschluß erhöhete die Anzahl der Assessorate am Reichs-Kammergerichte auf funfzig, von welchen zwey der Präsentation des Reichs-Oberhaupts, acht und vierzig aber der der Reichsstände, und zwar vier und zwanzig der des catholischen, vier und zwanzig aber der des evangelischen Reichs-Theils angewiesen wurden [1]).

Obgleich nicht sowohl die Bestätigung des Präsentations-Systems, als vielmehr die Festsetzung des, dabey zwischen den beyden Religionstheilen zu beobachtenden, Verhältnisses der eigentliche Zweck des hierher gehörigen

hörigen Theils des Westphälischen Friedensschlusses war; so enthält derselbe doch auch eine Bestätigung und nähere Ausbildung des Kaiserlichen, Churfürstlichen und Kreis Präsentations Rechts.

Als der evangelische Reichs-Theil bey den Friedensunterhandlungen die Beobachtung der genauesten Religionsgleichheit bey der Besetzung der Reichs-Kammergerichts Assessorate forderte, da mußte die Art und Weise der Anwendung derselben auf die einzelnen Präsentationen um so mehr ein Gegenstand der Erörterung werden, als, während des dreyßigjährigen Krieges, an die Stelle des evangelischen Churfürsten von der Pfalz der catholische Churfürst von Bayern getreten und bey der Wiederherstellung der Pfälzischen Chur eine neue Chur-Präsentation entstanden war. Die Modalitäten der Erhöhung der Beysitzerzahl ward daher ein Gegenstand der Westphälischen Friedensunterhandlungen.

Nach mehreren Vorschlägen [2]) kam man endlich über das Eingangs gedachte Verhältniß überein, und setzte dabey fest, daß der Kaiser zwey, jeder Churfürst zwey, jedes der, zur Präsentation berechtigten, Kaiserlichen Erblande auch zwey, und jeder Kreis vier Assessoren präsentiren solle.

Die Veränderungen, welche, ohne Rücksicht auf die Religionsverhältnisse, durch den Westphälischen Friedensschluß in dem bisherigen Präsentations-System entstanden, sind folgende:

1)

1) Die, 1566 u. 1570 eingeführten (§ XI.), zwey außerordentlichen Churfürstlichen Präsentationen gingen ein, und jeder Churfürst erhielt dagegen eine zwiefache ordentliche Präsentation.

2) Die Zahl der, zur Präsentation berechtigten, Churfürsten ward durch die Errichtung der Bayerschen Chur von sechs auf sieben erhöhet.

3) Jedes der Kayserlichen Erblande, Oesterreich und Burgund, welches vorher nur eine einfache Präsentation gehabt hatte, erhielt jetzt eine doppelte.

4) Die bisherigen außerordentlichen Kreis-Präsentationen wurden aufgehoben, und dagegen einem jeden Kreise eine vierfache Präsentation ertheilt.

5) Die Zahl der, zur Präsentation berechtigten, Kreise ward durch die Aufnahme des Niedersächsischen Kreises von sechs auf sieben erhöhet.

6) Zum Aequivalent für die zwey Assessorate, welche der catholische Religionstheil durch die Bayersche Chur mehr, als der evangelische erhielt, ward den beyden rein evangelischen Kreisen, Ober- und Niedersachsen, eine, zwischen ihnen alternirende, und den evangelischen Ständen der vier gemischten Kreise (Franken, Schwaben, Oberrhein und Niederrhein) auch eine, gleichfalls unter ihnen abwechselnde, Präsentation ertheilt (§. CXII.)

Nachdem die noch vorhandenen Anstände durch den Reichs-Abschied von 1654 beseitigt waren [3]), wollte man zur Besetzung des Reichs-Kammergerichts schrei-

ten

1)

ten [4]), allein theils innere Präsentations-Streitigkeiten in mehreren Kreisen, theils Mangel an einem hinreichenden Sustentations-Fond, theils endlich die Kriege, deren anhaltender Schauplatz Deutschland fast in der ganzen letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts war, waren Hindernisse der Ausführung der Reichs-Friedensmäßigen Wiederherstellung des Kammergerichts und demselben so nachtheilig, daß es gewöhnlich nur mit wenigen Beysitzern versehen war, ja daß sogar durch das conclusum pleni cameralis vom 25. October 1686 festgesetzt werden mußte, daß nicht mehr, als dreyzehn Beysitzer zugleich in wirklicher Dienstleistung seyn sollten [6]).

Die Zwistigkeiten im Innern dieses Gerichtshofes folgten den äußern Kriegen, bewirkten jedoch eine Visitation, die Wiedereröffnung desselben (1711, 11 Januar), besonders aber den Reichs-Schluß von $\frac{1710}{1720}$ [7]).

1) *Instrument. Pacis Osnab.* Art. V. §. 53. "Praeterea cum ob enatas ex praesenti bello mutationes et alias causas de judicio Camerae Imperialis ad alium universis Imperii statibus commodiorem locum transferendo et *judicem*, *Praesides*, *Assessores et quoscunque Iustitiae ministros*, *pares numero utriusque religionis praesentando* — — quaedam in medium allata fuerint, sed in praesenti congressu — — non tam plene expediri queant, in proxime indicendis comitiis de his omnibus agi et conveniri — — — conventum est. Ne tamen res haec prorsus in incerto maneat, placuit, praeter Iudicem et quatuor Praesides, et quidem duos horum ex Augustana confessione a Sola

„Sola Caesarea Majestate constituendos, numerum „Assessorum cameralium ad quinquaginta in uni- „versum adaugeri, ita ut Catholici, computatis „duobus Assessoribus Imperatoris praesentationi „reservatis, viginti sex, Augustanae confessionis „status viginti quatuor Assessores praesentare possint „et teneantur, atque ex singulis circulis mixtae „religionis, non tantum duos Catholicos, sed etiam „binos Augustanae confessioni addictos assumere et „eligere fas sit, caeteris ad judicium Camerale per- „tinentibus, dictum est, ad proxima comitia reje- „ctis. — — — — — — — — §. 57. Assessores Au- „gustanae confessionis praesententur ab

„Electore	Saxonico Brandenburg Palatino	—	—	6
„Circulo superioris Saxoniae		—	—	4
„ —— inferioris Saxoniae		—	—	4

„unus alternando per hos duos circulos.

„Circuli Franconici statibus Augustanae confes- „sionis — — 2

„Sueuici	—	—	2
„Superioris Rhenani	—	—	2
„Westphalici	—	—	2

„unus alternando per hos quatuor circulos.“ Reichs-Abschied zu Regensburg von 1654. §. 29. “Den „numerum Assessorum von beyden Religionen betref- „fend, lassen wir es bey dem Instrumento pacis „und daß die Anzahl der funfzig Beysitzer, sowohl „aus dem Adel und Ritterschaft, als von Gelehr- „ten, gleich jetzo von Dato dieses Reichs-Abschieds „in nächstfolgender Jahrsfrist, ans Cammergericht zu „verordnen, — haben auch darüber allbereit ein „Schema praesentantium allhie verfassen lassen, wie „hernach folgt.“ — §. 169. “Demnach auch im

„Friedens-

„Friedens-Schluß versehen, daß neben zween von „der Röm. Kayserl. Majestät zu dem Kayserl. Cam„mergericht präsentirenden Catholischen Beysitzern, die „Catholische Churfürsten und Ständ sich wegen der „ihnen gebührenden Präsentation der vier und zwan„tzig Beysitzern vergleichen solten; so ist solche bey „gegenwärtigem allgemeinen Reichs-Convent, nach „Besag hiebey gesetzten Schematis, richtig gemacht „und beschlossen worden, daß nemlich dieselbigen fol„gender Gestalt zu präsentiren haben sollen:

„des Heil. Reichs	Mayntz — — —	2
	Trier — — —	2
„Churfürsten zu	Cölln — —	2
	Bayern —	2
— — —	Oesterreichischer Kreis —	2
„Catholisch. Creyß	Burgundischer — —	2
— —	Bayerischer — —	4
„Cathol. Stände „in den vermisch„ten Creysen	Fränkischen —	2
	Schwäbischen —	2
	Oberrheinischen —	2
	Westphälischen —	2

Vergl. *Ulmenstein* de iure praesentandi etc. §. LIX ff.

2) S. *de Meyern* Acta pacis Westphalicae publica, T. IV. Lib. XXV. §. 23. S. 179 u. 203. Lib XXIX. S. 547. Lib. XXX. S. 575. Lib. XXXIII. S. 880. Lib. XXXIX. S. 481. 495. 497. 501. Lib. XLIII. S. 151. *de Ludolf* Historia Sustent. camerae App. IV-XI. *de Ulmenstein* a. a. O. §. LVIII.

*) *Faber* de praes. Assess. cam. §. 13.

3) J. Reichs-Abschied, §. 169. (S. Anmerk. 1.)

4) Das Kammergericht trug 1655 auf die Friedensschlußmäßige Vervollständigung der Zahl der Assessoren an. S. *Londorp* Act. publ. T. VII. S. 1082. *Fritsch* Elect. T. I. S. 141. *Deckherr* introd. in not.

not. rei iurisque cam. adj. VIII. S. 71. *Tafinger* instit. iuris cam. §. 50 ff.

[5]) S. z. B. Faber Staats-Canzley, Thl IV. S 639. *Ludolf* de iure camerali, App. X. S. 115. *de Ulmenstein* a. a. O. §. LXII. *Faber* de praes. Assess. cam. §. 15.

[6]) Balemann Beyträge ꝛc. 1. Thl. 1. Tit. S. 10 u. 20.

[7]) S. hierüber *Kreß* de iure praesentandi, Cap. III. §. XIII. Faber Staats-Canzley, Thl XVII. Cap II. n. 2. S. 567. *Tafinger* instit. iur. cam. §. 53 bis 55.

*) In dieser Periode rückten folgende 55 Reichs-Kammergerichts-Beysitzer ein: 1) Georg Koberlin (165--1664). 2) Johann Wilhelm von der Rek (1655). 3) Jacob Bender (1658-1667). 4) Carl August Freyherr von Leibelfing (1657-1663). 5) Heinrich Achill Bouwinghausen von Walmrodt (1652-1685). 6) Georg Heinrich Weil (1654-1663). 7) Jacob Magnerius Broquard (1656-16--). 8) Johann Jacob Avian (1656-16--). 9) Johann Gottlof von Bruyn (1651-16--). 10) David Beyer (1655-16--). 11) Johann Jacob Oppenheimer (1658-16--). 12) Johann Melchior Steinhausen (1658-16--). 13) von Haxthausen (1654-1657). 14) David Berger (1657-1661). 15) Johann Samuel Brunner (1658-1678). 16) Georg Christoph von Göllnitz (1662-1676). 17) Jacob Jungmann (1661-1673). 18) Emerich Friederich Freyherr von Walderdorff (1663-16--). 19) Franz Gotthard von Muck (1662-16--). 20) Joachim Andreas von Bernstorff (1664-1710). 21) Christoph Johann von Friesenhausen (1667-1712). 22) Franz Pancratius Freyherr von Leibelfing (1665-1693). 23) Nicolaus Gerlach von Friesen (1666-1688). 24) Johann Ferdinand Frütz (1668-1707). 25) Franz Matthias May (1671.)

(1671). 26) Sylvester Jacob von Dankelmann (1675 - 1688). 27) Hulderich von Eyben (1678 - 1699). 28) Philipp Christoph von Merle (1679 - 1700). 29) Plato (167 -). 30) Christian Ernst Reichenbach (1681 - 1687). 31) Johann Daniel von Ritter (1680 - 1710). 32) Christian Philipp Briel (1688). 33) Erich Mauritius (1682 - 1691). 34) Johann Adam Ernst von Park (1687 - 1710). 35) Franz Friederich von Neuhoff genannt Ley (1693 - 1696). 36) Matthias Zernemann (1698 - 1715). 37) Jacob von Bielefeld (1698 - 1702). 38) Thomas Ulrich von Lauterbach (1698 - 1710). 39) Michael Carl Wiegand (1698 - 1710). 40) Friederich Schrag (1699 - 1718). 41) Johann Thomas Ignatius Nütz Graf von Wartenberg (1702 - 1711). 42) Georg Melchior von Ludolff genannt Leutholff (1711 - 1740). 43) Huber (1711 - 1713). 44) Friederich Helfrich Krebs (1702 - 1723). 45) Christoph Gottfried Freyherr von Geißmar genannt Moßbach von Lindenfels (1711 - 1725). 46) Hermann Franz von Sonborn (1713 - 1749). 47) Johann von Frantz (1713 - 1740). 48) Leonhard Brauer (1713 - 1728). 49) Johann Georg Dreßler (1715 - 1728). 50) Heinrich Christoph von Braillard (1712 - 1721). 51) August Gotthelf von Koseritz (1715 - 1722). 52) Philipp Friederich Edler von Dresanus (1713 - 1731). 53) Carl Heinrich Edler von Jodoci (1719 - 1744). 54) Antonius Caopäus (1719 - 1729). 55) Sigismund Ehrenfried von Oppel (1719 - 1736).

**) Das Reichs-Kammergericht war bis zum Jahr 1603 zu Speyer, von dieser Zeit an aber ununterbrochen zu Wetzlar.

§. XVI.

§. XVI.

2) Insonderheit in Hinsicht auf

a) das Präsentations-Schema.

Das, durch den Westphälischen Frieden festgesetzte, Präsentations-Schema ist folgendes:

Zu den funfzig Assessoraten am Kaiserlichen Reichs-Kammergericht präsentiren

1) die sieben Churfürsten, jeder zu zwey, zusammen zu — — 14 Stellen
2) Der Kaiser, als Reichs-Oberhaupt, zu 2 —
3) Die Reichs-Kreise,
   a) die sieben Kreise Franken, Bayern, Schwaben, Oberrhein, Niederrhein, Obersachsen und Niedersachsen, jeder zu vier, zusammen zu 28 —
   b) der Oesterreichische und Burgundische Kreis, jeder zu zwey, zusammen zu — — 4 —
   c) durch Alternation
      aa) der Ober- und Niedersächsische Kreis zu 1 —
      bb) die evangelischen Stände der vier gemischten Kreise zu 1 —

zusammen 50 Stellen

Die näheren Verhältnisse dieser Präsentation wurden hier nicht ausgemacht, sondern zu dem nächsten Reichstage ausgesetzt [1]).

1) *Godofr. Dan. Hoffmann* diss. de iis quae in pacificatione Westphalica expediri nequierant, ad proxima comitia remissis. (Tub. 1754.)

§. XVII.

b) Das Religionsverhältniß.

Vorzüglich wichtig war die Sanction des Westphälischen Friedens in Rücksicht auf das Religionsverhältniß des Reichs-Kammergerichts.

Die Protestanten erhielten durch denselben von den 48 reichsständisch n Präsentationen die Hälfte, und die, den evangelischen Ständen in der vorigen Periode (§. XIII.) nachgelassene Freyheit, auch Protestanten zum Reichs-Kammergericht zu präsentiren, ward jetzt in eine Verpflichtung verwandelt.

Der Westphälische Friede setzte fest, daß die eine Hälfte der, zur reichsständischen Präsentation stehenden, Beysitzer Protestanten seyn, die andere Hälfte aber zum catholischen Glaubensbekenntnisse gehören solle [1]). Nach diesem Gesichtspuncte theilte dieser Friedensschluß die, zur Präsentation berechtigten, Reichs-Stände und Kreise in drey Theile, in den catholischen, protestantischen und aus beyden gemischten Theil. Zu dem ersten legte er die vier Churfürsten von Maynz, Trier, Cölln und Böhmen, die Oesterreichischen und Burgundischen Erblande, und den Bayerschen Kreis; zum zweyten, die Churfürsten von Sachsen, Brandenburg und von der Pfalz, und den Obersächsischen und Niedersächsischen Kreis; zum dritten aber die Kreise: Franken, Schwaben, Oberrhein und Niederrhein, von welchen die eine

Hälfte

Hälfte zum catholischen, die andere aber zum evangelischen Glaubensbekenntniß gerechnet ward.

Zu den, einem jeden Religionstheil beygelegten, Assessoraten dürfen nur Personen von dieser Religion präsentirt werden, und es normirt auch in dieser Hinsicht der bekannte Reichsgesetzmäßige Annus decretorius, ohne daß die, seit demselben eingetretene, Religionsveränderung der Präsentanten eine Veränderung des Glaubensbekenntnisses des, von ihm zu präsentirenden, Beysitzers zu bewirken vermag [2]).

Die, einem jeden Religionstheil beygelegten, Präsentationen erhielt derselbe sowohl überhaupt, als in Beziehung auf die einzelnen, besonders gemischten, Kreise, als ein, ihm ausschließlich und ohne Mitwirkung des andern Religionstheils, zustehendes, Recht [3]).

Die Irrungen, welche wegen der Reformirten und ihrer Theilnahme an dem activen und passiven Präsentations-Recht der Augsburgischen Confessions-Verwandten in der vorigen Periode Statt gefunden hatten (§. XIII.), wurden dadurch beygelegt, daß die Reformirten unter die Augsburgische Confessions-Verwandten mitbegriffen, und daher so gut, als die Lutheraner, zum Reichs-Kammergericht zugelassen wurden [4]).

In Rücksicht auf das Religionsverhältniß entstand daher durch die Vorschrift des Westphälischen Friedensschlusses folgendes Präsentations-Schema:

Es präsentiren nähmlich	Assessoren catholische	evangelische
Chur-Maynz — —	2	—
— Trier	2	—
— Cölln — —	2	—
— Sachsen —	—	2
— Brandenburg —	—	2
— Bayern — —	2	—
— Pfalz — —	—	2
Der Kaiser — —	2	—
Oesterreich — —	2	—
Burgund — —	2	—
Der Fränkische Kreis —	2	2
— Bayersche — —	4	—
— Schwäbische Kreis —	2	2
— Oberrheinische Kreis —	2	2
— Niederrhein-Westphäl. Kreis	2	2
— Obersächsische Kreis —	—	4
— Niedersächsische Kreis —	—	4
— Ober und Niedersächs. Kreis wechselsweise —	—	1
Die evangelischen Stände der 4 gemischten Kreise —	—	1
zusammen	26	24
also —	24	
	= 50 Assessoren.	

Dieses Präsentations-Schema ward von dem evangelischen Reichstheil durch das I. P. O. Art. V. §. 57. [5]), von dem catholischen aber durch den Regensburger Reichs-Abschied von 1654. §. 169 [6]) und den, zu Regensburg zwischen den catholischen Reichsständen am 4. May 1654. geschlossenen, Vergleich [7]), anerkannt [8]).

[1]) *I. P. O.* Art. V. §. 53 und 54. Reichs-Abschied v. 1654. § 22 ff. und §. 169. Die Verhandlungen des Deputations-Tages vom Jahr 1643. s. in *Pufendorff* Vita Friederici Wilhelmi, Lib. II. und *Londorp* Act. publ. T. V. S 677. S. auch *Kreß* de iure praesentandi Assess. Cap. II. §. III ff.

[2]) *Carl Theodor Summermann* diss. de paritate religionis in August. Camerae Imp. iudicio obseruanda. (Duisburg 1699 4.) *Estor* delineatio iuris publici protest. Cap. II. §. 3. *de Ulmenstein* de iure praesentandi Assess. § LXV. *Kreß* de iure praesentandi, Cap II. §. V ff. Moser Teutsche Justiz-Verfassung, Thl. II. B. IV. Cap. 4. §. 10 b. S. 404. *Tafinger* instit. iur. cam. §. 145. Clemens von Hueber von dem Unterschiede der Pfälzischen Chur u. s. w. Abschn. I. S. 1-11. *Lunig* Select. Scripta illustr. S. 899. *de Ludolff* colloquia II. S. 44 und 59. Malblank a. a. O. § 54.

[3]) Moser Teutsche Justiz-Verfassung, Thl. II. Buch IV. Cap. 4. §. 10 b. S. 404. Merkwürdig äußert sich darüber das Chur-Brandenburgische, bey Gelegenheit der Westphälischen evangelischen Kreis-Präsentation unterm 22. Jul. 1780 an das Reichs-Kammergericht abgelassene (in Reuß Beyträgen zur neuesten Geschichte der Reichs-Gerichtlichen Verfassung und Praxis, I. Band S. 127 ff. abgedruckte), Schreiben: "Der „Westphälische Friedensschluß, Art. V. §. 53. 54. und „besonders 57 und der neueste Reichs-Abschied vom „Jahr 1654. §. 29 und 169 legen jedem Religions„theil besonders in vermischten Creisen und ausdrück„lich den evangelischen Ständen des westphälischen „die Präsentation absonderlich, unabhängig und allein „dergestalt zu und bey, daß jeder Glaubenstheil die „seinige ausschließlich, ohne Einmischung und Mit„würkung des andern, ausüben, und nicht nur die

„Person dazu ausersehen, sondern auch die Präsenta-
„tion würcklich verrichten, folglich auch der evange-
„lische Director das Präsentations-Schreiben ausferti-
„gen und vollziehen solle."

"Das Herkommen der vermischten Creise bestätiget
„dieses, indem jeder Religionstheil ohne Theilnehmung
„und ohne Concurrenz des andern die Präsentation
„in demselben ausübt: daß in dem vermischten Nie-
„derrhein-Westphälischen Creise in Gemäßheit ange-
„führter Reichssatzung jeder Glaubenstheil seine Prä-
„sentation ebenfalls ganz absonderlich und ausschließ-
„lich und unabhängig vorzunehmen, zu bewürken, und
„in Ausübung zu bringen habe, solches ist von den
„vornehmsten Catholischen Churfürsten und Fürsten bey
„der im Iulio 1773 vorgewesenen Reichsberathschla-
„gung über die Justitzverbesserung selbst anerkennt
„worden. Die Chur Böhmen, das Ertzherzogl. Hauß
„Oesterreich, Churmaynz, Churtrier und Churbayern
„äußerten sich einmüthig dahin, daß wann Churpfalz
„auch wegen des Antheils der Julich- und Bergischen
„Lande sich zur katholischen Seite halten wollte, so-
„dann die Präsentation der katholischen Beysitzer von
„wegen des Westphälischen Creises von dessen Directo-
„rio katholischen Theils mit den übrigen Ständen
„katholischer Religion dieses Creises, dagegen die Prä-
„sentation der Beysitzer A. C. sothanen Creises, von
„dem Directorio des der A. C. verwandten Theils
„mit den Ständen dieser Religion vollbracht werden
„müsse. Das Cammergericht selbst hat diese abson-
„derliche Präsentations-Befugnisse eines jeden Reli-
„gionstheils des Westphälischen Creises mehrmahlen
„anerkannt. Als unsers in Gott ruhenden Herrn
„Großvaters König Friederich I. Maj. noch als Chur-
„fürst und Herzog zu Cleve im Jahr 1695 den D.
„und Rath Zernemann zu demselben, Namens der

„evangelischen Creysstände präsentirte, und das Prä-
„sentationsschreiben allein an dasselbe erließ, solches
„aber etwas bedenklich, und der Creysverfassung nicht
„ganz gemäß erachtet werden wollte, so fand es nöthig,
„das Präsentationsschreiben nicht dem katholischen
„Condirectorio noch den katholischen Kraisständen,
„sondern allein dem Churfürsten von Braunschweig
„als evangelischen Bischof von Osnabrück zu dem
„Ende mitzutheilen, um den Creysständen A. C. davon
„Kenntniß zu geben, damit sie ihre Gerechtsame wahr-
„nehmen mögen. Die Präsentation ist demnach die
„Sache, Befugniß und Verrichtung eines jeden Re-
„ligionstheils vermischter Creyse, folglich nicht ein
„gemeinsames Creyß- und Creyß-Directorial-Geschäft,
„bey dessen Verrichtung das gesammte vermischte Di-
„rectorium mitzuwürken hat. Die zwischen unserm
„Hause und Pfalz-Neuberg wegen Verwaltung des
„Westphälischen Creyß-Directorii in den Jahren 1653.
„1665. 1666. errichtete Verträge, und die darin wech-
„selseitig gethanen Zusagen alles gemeinschaftlich, nicht
„einseitig, zu verrichten, und ausfertigen zu lassen,
„reden allein von gemeinschaftlichen Creyßangelegen-
„heiten und Sanitgeschäften des Directorii, dergle-
„chen aber die Präsentationen nicht sind, als welche
„jedem Religionstheile und dessen Directorio abgeson-
„dert und ausschließlich zustehen."

"Uns ist auch von einem Widerspruch des katho-
„lischen Condirectorii, welchem von dem evangelischen
„Schluß vom 26. Oct. 1779. sogleich Kenntniß gege-
„ben worden, gar nichts bewußt, und gleichwie
„wir ihm und dem katholischen Theil des Creyses
„seine Präsentation lediglich überlassen und dabey keine
„Mitwürkung verlangen, also überzeugen wir uns
„auch, daß dasselbe nie gemeint gewesen, jenen deut-
„lichen Reichssatzungen zuwider, auf eine Theilneh-

„mung an der evangelischen Präsentation und auf „die Mitvollziehung des Präsentationsschreibens An„spruch zu machen."

4) *I. P. O.* Art. VII. §. I. J. Reichs-Abschied §. 23. *Tasinger* instit. iur. Cameralis §. 162.

5) S. §. XV. Anm. 1. 6) S. §. XV. Anm. 1.

7) S. Anlage 1. Ehedem hielt man den, in *Londorp* Actis publ. T. VII. S. 334. abgedruckten, Aufsatz vom 24. Sept. 1654. für diesen Vergleich, derselbe ist aber nur Entwurf geblieben. Dieser Vergleich ist zuerst bey Gelegenheit des Streits wegen der Chur-Pfälzischen Präsentation durch den Abdruck zweyer wichtigen das kammergerichtliche Präsentations-Wesen betreffenden Schriften zur öffentlichen Kenntniß gekommen, aus welchen er in Reuß Beyträgen zur neuesten Geschichte der Reichs-Gerichtlichen Verfassung und Praxis, 1. Band S. 143. abgedruckt ist. S. hierüber Mosers Zusätze zu seinem neuen Teutschen Staatsrecht, 1. B. S. 1048. von Hueber: von dem Unterschiede zwischen der jetzigen Chur-Pfälzischen Präsentation, V. Absch. S. 39.

8) Malblank §. 51.

§. XVIII.

c) den Rang.

In Rücksicht auf den Rang der Kammergerichtlichen Assessorate normirten die, im §. XIV. gedachten, Grundsätze auch für diese Periode; der, in derselben hinzugekommene, von dem Niedersächsischen, als dem jüngsten Kreise, präsentirte Assessor nahm den letzten Platz ein; der Rang der, zwischen den evangelischen Kreisen und Ständen alternirenden, Assessorate ward weder durch Gesetz, noch durch Praxis bestimmt (§. CXVI.)

Zweyter Titel.

Seit dem Reichs-Schlusse von 1710 bis zum Reichs-Schlusse von 1775.

§. XIX.

Durch den Reichs-Schluß vom 15. Dec. 1719 und 3. Nov. 1720 ward festgesetzt:

"den numerus Assessorum des Kaiserlichen und „Reichs-Kammergerichts auf die Halbscheid der, „im Westphälischen Friedensschlusse und jüngern „Reichs-Abschied vorgeschriebenen, Assessorum oder „auf 25 Subjecta inclusive der Chur-Böhmischen „und Chur-Brauuschweizschen festzustellen, bis „man in dem Stand wäre, die Reichssatzungsmäßige „völlige Anzahl der Beysitzer erfüllen zu können [1])."

Da das Churfürstliche Collegium durch die Read-mission von Chur-Böhmen und durch die Errichtung einer neuen Chur für Braunschweig-Lüneburg mit zwey neuen Mitgliedern vermehrt war; so ward eine neue zwiefache Churfürstliche Präsentation eben so nothwendig, als die Ausführung des eben gedachten Reichs-Schlusses mathematisch unmöglich gewesen seyn würde, wenn die Vorschrift des Westphälischen Friedens, selbst nach jener Verminderung auf die Halbscheid, genau hätte beobachtet werden sollen. Allein andere Umstände machten dieses, ja sogar nur 24 Präsentationen möglich; denn

denn theils war die vierfache Niederrheinisch-Westphälische Kreis-Präsentation nicht im Gange (§. XCII ff.), theils aber die doppelte alternirende Präsentation der beyden Sächsischen Kreise und der evangelischen Stände der vier gemischten Kreise nicht zur Ausübung gekommen, und würde überdem bey der, jetzt beliebten, Reduction auf die Halbscheid nur eine Präsentation geworden und wegen des Verhältnisses der sechs Kreise zu denselben der Gegenstand eines neuen Streits geworden seyn.

Von den, durch den Westphälischen Friedensschluß festgesetzten, Präsentationen waren daher 6 nicht im Gange, und bey der Vollziehung des Reichs-Schlusses von $\frac{1}{1}\frac{7}{7}\frac{1}{2}\frac{9}{0}$ konnten mithin nur folgende 24 Assessoren aufgebracht werden. Nähmlich von

		catholische	evangelische
Chur-Mainz	— —	1	—
— Trier	— —	1	—
— Cölln	— —	1	—
— Böhmen	— —	1	—
— Sachsen	—	—	1
— Brandenburg	—	—	1
— Bayern	—	1	—
— Pfalz	— —	—	1
— Braunschweig	—	—	1
dem Kaiser	— —	1	—
Oesterreich	— —	1	—
Burgund	— —	1	—
Franken	— —	1	1
Bayern	— —	2	—
Schwaben	— —	1	1
Oberrhein	— —	1	1
Obersachsen	— —	—	2
Niedersachsen	— —	—	2
		13	11

Man

Man ließ es indessen, des Mißverhältnisses in der Religionsgleichheit ungeachtet, hierbey bewenden, weil der Unterhaltungs-Fond dieses Reichsgerichts nicht einmahl die wirkliche Anstellung dieser 24 Assessoren erlaubte, sondern nur zuließ, daß von den 24 Präsentaten 17 in wirklicher Function waren, nähmlich 9 catholische und 8 evangelische, und hierdurch das reichsgesetzmäßige Religionsverhältniß wieder herstellte [2]).

Durch diese Periode war das Reichs-Kammergericht daher nur mit 17 Beysitzern versehen [3]).

[1]) In *Schmauß* corp. iur. publ. S. 1279 ff. Vergl. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- und Provincial-Praxis, 1. Thl. §. 47.

[2]) v. Harpprecht Bericht das Unterhaltungs-Werk des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts betreffend (1768. 4.) §. 44 ff. *Tafinger* a. a. O. § 144. Malblank 1. Thl. §. 52. *Faber* de praes. Assess. §. 15 und 16. Die Geschichte des Reichs-Kammergerichts von 1719 bis 1765. s. in *Tafinger* §. 57 und 58.

*) Ob die, im Westphälischen Frieden vorgeschriebene, Anzahl der Beysitzer durch die zwey neuen Chur-Präsentationen auf 54 zu erhöhen sey? darüber s. *de Ulmenstein* de iure praesentat. §. LXIV.

[3]) Moser von der Teutschen Justiz-Verf. II. Band S. 390. Malblank a. a. O. S. 82.

**) In dieser Periode traten folgende 51 Beysitzer in das Kaiserliche Reichs-Kammergericht: 1) Johann Melchior Cramer von Claußburg (1722-1740). 2) Paul Theodor Antoni (1722-1752). 3) Wilhelm Friederich

rich Freyherr von Danckelmann (1722 – 1738). 4) Heinrich Gottlieb von Miltitz (1723 – 1738) 5) Valentin Ferdinand von Gudenus (1724 – 1758). 6) Joachim Georg von Plönnies (1724 – 1731). 7) Johann Stephan von Spekmann (1726 – 1751). 8) Franz Aegid von Beaureux zu Schönbach (1729 – 1753). 9) Johann Friederich von Heynitz (1722 – 1746). 10) Johann Freyherr von Ulmenstein (1731 – 1751). 11) Theodor Wilhelm Franz von Nütz (1731 – 1763). 12) Friederich Erdmann von Glaubitz (1763 – 1740). 13) Georg Philipp von Fleckenbühl genannt Bürgel (1738-1781). 14) Friederich von Eyben (1738 – 1751). 15) Johann Christoph Veit Edler von Tönnemann (1740-1759). 16) Carl Gottlob von Burgsdorff (1740-1742). 17) Johann Christoph Schmitz (1740 – 1747). 18) Friederich Casimir von Gemmingen genannt Guttenberg (1741 – 1744). 19) Christian Freyherr von Nettelbad (1743 – 1774). 20) Anton Gerlach von Schwarzenfels (1745 – 1752). 21) Johann Wilhelm Rideſel Freyherr zu Eisenbach (1746 – 1771). 22) Ferdinand Heinrich von Dümrald (1745 – 1763). 23) Johann Wilhelm Summermann (1741 – 1776). 24) Johann Peter von Ortmann (1750 – 1774). 25) Johann Ulrich Freyherr von Cramer (1752 – 1772). 26) Georg Christian von Schellwitz (1752 – 1759). 27) Johann Heinrich Freyherr von Harpprecht (1745 – 1783). 28) Gerhard Georg Franz Edler von Vogelius (1747–1755). 29) Franz Rudolf Degen (1752 – 1759). 30) Günther von Bünau (1753 – 1758). 31) Philipp Heinrich von Reuß genannt Haberkorn (1752 – 1773). 32) Günther von Bünau (1753 – 1758). 33) Franz Georg von Leykem (1758 – 1766). 34) Johann Hermann Pape von Papius (1756 – 1774). 35) Johann Franz Valentin von Emmerich (1754 – 1756). 36) Otto Heinrich Freyherr von Gemmingen (1758-1764).

1764). 37) Johann Arnold Heinrich Joseph Cramer von Clauspruch (1759 - 1792). 38) Carl Theodor Edler von l'Eau (1760-1783). 39) Hans Christoph von Leipziger (1760-1791). 40) Caspar Anton Edler von Albini (1760-1796). 41) Franz Wilhelm von Lossent (1764-1781). 42) Carl Wilhelm Freyherr von Könsberg (1763-1763). 43) Johann Sebastian Freyherr von Zillerberg (1764 - 1777). 44) Johann Philipp Franz von Fleckenbühl genannt Bürgel (1765 - 1780). 45) Adolf Freyherr von Trott (1766-1778). 46) Georg Ernst Ludewig von Preuschen (1772-1778). 47) Franz Ditterich von Dittfurth (1773). 48) Friederich Joseph von Schmitz (1774). 49) Johann Christian Joseph Freyherr von Waldenfels (1774 - 178 -). 50) Christian Freyherr von Ulmenstein (1774). 51) Franz Joseph Edler von Albini (1775-1790).

Dritter Titel.

Seit dem Reichs-Schlusse von 1775 bis zum Lüneviller Frieden von 1801.

§. XX.

Das Bedürfniß einer verbesserten Justiz-Pflege bestimmte endlich den Kaiser und das Reich, durch den Reichs-Schluß vom 15 Dec. 1775. §. 30. den Reichs-Schluß von $\frac{1}{1}\frac{7}{7}\frac{1}{2}\frac{9}{6}$ in volle Ausübung zu bringen, und die Anzahl der, in Dienstleistung befindlichen, Reichs-Kammergerichts-Beysitzer auf 25 zu setzen [1]).

Die catholischen Präsentationen waren, innere Differenzen in einigen Kreisen abgerechnet, auf die Reichsschlußmäßige Anzahl von 14 vorhanden, dagegen aber bisher nur 11 evangelische Präsentationen im Gange gewesen, weil die, den rein evangelischen Kreisen und den evangelischen Ständen der gemischten Kreise ertheilte, alternirende Präsentation und die Niederrheinisch-Westphälische Präsentation noch nicht in den Gang gekommen waren.

Um die Reichsgrundgesetzmäßige Religionsgleichheit zu erhalten, mußten diese beyden Hinderniße gehoben werden. Die alternirende evangelische Kreis-Präsentation ward daher eingeführt (§. CXII ff.) und die

Nieder-

Niederrheinisch-Westphälische Präsentation wieder hergestellt (§. XCII ff.)

Das Aussterben der Bayerschen Chur und der Abgang der Chur-Pfälzischen Präsentation aus der Reihe der evangelischen Präsentationen bewirkte keine andere Veränderung, als daß die, bisher von Chur-Pfalz ausgeübte, evangelische Chur-Präsentation den evangelischen Churfürsten zur alternirenden Ausübung übertragen ward (§. XLV ff.).

Hierdurch ward die Zahl von 25 wirklichen Beysitzern seit der Mitte des Jahrs 1782 vervollständigt [2]).

Es sind zwar 27 Präsentationen vorhanden; da der Sustentations-Fond aber nur zur Besoldung von 25 Beysitzern hinreicht, so rücken die beyden übrigen, von jedem Religionstheile einer, erst bey der Erledigung des ersten, auf ihrer Religionsseite erledigten, Assessorats ein [3]).

[1]) S Pütter neuester Reichs-Schluß über einige Verbesserungen des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts (Göttingen 1776. 4.) Vergl auch Moser von der teutschen Justizverfass. Thl. II. S. 391 ff. Malblank a. a. O. §. 47 u. 52.

[2]) von Bostells Beyträge, Thl. I. S. 225 ff. Reuß Beyträge zur neuesten Geschichte der Reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis, I. B. S. 1 ff. und S. 222 ff.

[3]) Malblank a. a. O. §. 53. S. 107.

[4]) Die, in dieser Periode eingerückten, Reichs-Kammergerichts-Assessoren sind folgende 36: 1) Joseph von Weinbach (1777). 2) Georg Ludewig Mekel vom Hemsbach (1777). 3) Carl Georg von Rideſel Freyherr zu Eisenbach (1778-1793). 4) Heinrich Ludewig

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Ludewig Carl von Gebler (1778-1782). 5) Adolf Friederich Reinhardt (1780-1783). 6) Carl Aegid von Fahnenberg (1782-179-). 7) Friederich Alexander von Wenkstern (1782-1785). 8) August Carl Bernhard von Schüler genannt von Seheden (1782). 9) Georg Gottlob von Bademann (1782). 10) Ludewig Volrath von Frohn (1782-1796). 11) Johann Daniel Clemens Huber von der Wildau (1782). 12) Georg Ludewig Vulpius (1782-1788). 13) Carl Caspar von Hertwich (1782). 14) Johann Friederich Albert Constantin von Neurath (1782). 15) Heinrich Friederich Freyherr von Autenriedt (1782-1800). 16) Andreas von Steigentesch (1783-1791). 17) Aloisius Joseph Maurer von Kronegk (1783). 18) Maximilian Freyherr von Martini (1784). 19) Eberhard Christoph von Oetinger (1784). 20) Philipp Graf von Spauer (1787-179-). 21) Johann Albrecht Freyherr von Cramer (1787). 22) Friederich Franz Diderich von Bremer (1788-1799). 23) Hans Ernst von Globig (1789-1800). 24) Joseph von Ullheimer (1789). 25) Friederich August von Leutsch (1791). 26) Carl Ludwig Freyherr von Branka (1791). 27) Friederich Ignatz von Gruben (1793). 28) Heinrich Freyherr von Reigersberg (1796-1797). 29) Peter Melchior von Hommer (1796). 30) Christian Franz von Weidenfeld (1796). 31) Franz Joseph Ignatz Freyherr von Linden (1796). 32) Carl Friederich Philipp Freyherr von Dallwigk (1796). 33) Franz Arnold von der Becke (1798). 34) Franz Joseph Freyherr von Stein (1798). 35) Hanns Dettlev Freyherr von Hammerstein (1800). 36) Carl August Johann Maximilian Freyherr von Seckendorff (1800).

§. XXI.

§. XXI.

Das gegenwärtige Präſentations-Schema iſt folgendes [1]):

Es präſentiret:	Assessoren katholische	Assessoren evangelische
1) Chur-Mainz —	I	—
2) — Trier — —	I	—
3) — Cölln — —	I	—
4) — Böhmen —	I	—
5) — Pfalz —	I	—
6) — Sachſen —	—	I
7) — Brandenburg —	—	I
8) — Braunſchweig —	—	I
9) Die evangeliſchen alternirenden Churen —	—	I
10) Der Kaiſer —	I	—
11) — Oeſterreichiſche Kreis	I	—
12) — Burgundiſche —	I	—
13) — Fränkiſche —	I	I
14) — Bayerſche —	2	—
15) — Schwäbiſche —	I	I
16) — Oberrheiniſche —	I	I
17) — Niederrheiniſche —	I	I
18) — Oberſächſiſche —	—	2
19) — Niederſächſiſche —	—	2
20) Die alternirenden evangel. und gemiſchten Kreiſe —	—	I
	14	13

Dieſes, ſich auf den Reichs-Schlüſſen von $17\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ und von 1776 gründende, Präſentations-Schema iſt von beyden Religionstheilen für normirend anerkannt, und zwar von catholiſcher Seite durch das Conclu-

sum catholicorum vom 30. Juny 1781 [2]), und von evangelischer Seite durch das Conclusum corporis euangelicorum vom 28. November 1781 [3]).

[1]) Malblank a. a. O. §. 53. *Tafinger* §. 140. Haberlin Handbuch des teutschen Staats-Rechts, II. Theil §. 268. S. 324.

[2]) Dasselbe ist in der Anlage II. so wie das, an den Kaiser deßhalb erlassene, Schreiben in der Anlage III. und das Kaiserliche Ratifications-Decret vom 22. December 1781 in der Anlage IV. angefügt, und auch in den Neuesten Welt-Angelegenheiten, 1. Jahrgang VII. Stück S. 517. und in *Faber* de praes. Assess. cam. §. 17. S. 14 - 16. abgedruckt.

[3]) S. Anlage V. Das corpus euangelicorum überreichte es unterm 22. November 1781. dem Kaiser (Anlage VI.) zur Ratification, welche unterm 18. November 1782. erfolgte (Anlage VII.); das von den catholischen Reichs-Ständen deßhalb an den Kaiser erlassene Schreiben ist in der Anlage VIII. abgedruckt. Der Vergleich steht auch in *Faber* de praes. assess. cam. §. 17. S. 17 - 18.

*) Zur Erläuterung des Official-Ranges füge ich in der Anlage IX. das Schema der Sitzung in pleno vom Anfange des Jahrs 1801 bey; unter den Präsentaten desselben Kreises normirt der Tag der Aufschwörung, ohne Rücksicht auf die Religion.

Zweyter Theil.

Von

den Präsentationen

zu den einzelnen

Reichs = Kammergerichts = Assessoraten.

§. XXII.

Die Ernennung zu den Reichs-Kammergerichts-Assessoraten ist zwischen dem Reichs-Oberhaupt und den Reichs-Ständen dergestalt getheilet, daß an diesem Präsentations-Vorrecht gegenwärtig jenes, bey der, ihm allein zustehenden, Ernennung zu den Stellen des Kammerrichters und der Präsidenten, zum $\frac{1}{2}\frac{1}{7}$tel Theil, diese aber zu $\frac{2}{2}\frac{6}{7}$tel Theilen concurriren.

Die, den Reichs-Ständen zustehenden, Antheile sind entweder einzelnen Reichs-Ständen oder einer Corporation derselben ertheilet, die einzelnen Theile des Präsentations-Rechts werden *viritim* oder *curiatim* ausgeübt; jenes ist das Churfürstliche, dieses das Kreis-Präsentations-Recht; von jenem im ersten, und von diesem im zweyten Abschnitt.

Erster Abschnitt.

Von den Churfürstlichen Präsentationen zu den Reichs-Kammergerichts-Assessoraten.

Erster Unterabschnitt.

Von dem Churfürstlichen Präsentations-Rechte überhaupt.

§. XXIII.

A) Ordentliche Churfürstliche Präsentationen.

Als im Anfange des 16ten Jahrhunderts die Nomination zu den Reichs-Kammergerichts-Assessoraten den Reichs-Ständen überlassen ward, da hielten Kaiser und Reich es für rechtlich, daß, wenn gleich nicht jeder Reichs-Stand ein viriles Präsentations-Recht erhalten könne, dasselbe doch den ersten Fürsten des Reichs, den Churfürsten, zugetheilt werde (§. VII.)

Das virile Präsentations-Recht ist daher seit diesem Zeitpuncte ein, mit dem Chur-Huthe, ohne Rücksicht auf die, auf den Chur-Ländern, als Kreis-Bestandtheilen, ohnehin haftende, Präsentations-Berechtigung, wesentlich verbundenes, Vorrecht [1]), und so alt, als das Kreis-Präsentations-Recht.

Es

Es folgt daher von selbst, daß die Zahl der Churfürstlichen Präsentationen durch die Zahl der Churfürsten bestimmt wird, und sich nach derselben mehrt oder mindert; bis zum Westphälischen Frieden waren 6 Churfürsten und eben so viele Churfürstliche ordentliche Präsentationen (§. XII.), von da bis in das erste Viertel des 18ten Jahrhunderts waren sowohl jene, als diese, auf 7 (§. XVI.), und von da bis in das letzte Viertel desselben auf 9 (§. XXI ff) vermehret; gegenwärtig sind 8 ordentliche Chur-Präsentationen.

Die Zahl der Churfürstlichen Präsentationen modificirt sich aber nicht allein nach der Anzahl der Churfürsten, sondern auch nach der der Assessorate. Es scheint stets Grundsatz gewesen zu seyn, daß ein jeder Churfürst die Hälfte der, einem jeden Reichs-Kreise zustehenden, Präsentationen, und eben so viele Präsentationen, als jedem der Kaiserlichen Erblande, Oesterreich und Burgund, gebühre; so lange jeder Kreis nur eine doppelte und jedes der gedachten Erblande nur eine einfache Präsentation hatte, war einem jeden Churfürsten auch nur eine einfache Präsentation zugetheilt (§. VII.); als aber jeder Kreis auf eine gewisse Zeit eine dreyfache (§. XI.), und endlich eine vierfache (§. XI. und §. XVI.) Präsentation erhielt, da wurden zur Erhaltung dieses Verhältnisses erst 3 und nachher 4 außerordentliche Churfürstliche Präsentationen errichtet (§. XXIV. und XXV.), dergestalt, daß von dieser Zeit an jeder Churfürst $1\frac{1}{3}$ und nachher $1\frac{2}{3}$ Präsentationen erhielt.

Der Westphälische Friedensschluß gab jedem Kreise für beständig ein viersaches, jedem Churfürsten aber ein doppeltes Präsentations-Recht (§ XVI.), von welchem aber weder jenes noch dieses aus bekannten Ursachen (§. XV ff) bey irgend einem Churfürsten oder Kreise zur vollen Ausübung gekommen ist [2]). Als die, durch diesen Friedensschluß festgesetzte, Zahl der Reichs-Kammergerichts-Beysitzer auf die Hälfte herunter gesetzt werden mußte (§. XIX u. XX.), da ward auch die doppelte Präsentations-Befugniß eines jeden Churfürsten in eine einfache verwandelt (§. XIX u. XX.); der, im Anfange des 16ten Jahrhunderts angenommene, Grundsatz, daß jeder Churfürst eine einfache Präsentation haben solle, ist mithin gegenwärtig wieder hergestellt.

In Rücksicht auf die Religionseigenschaft der, von den Churfürsten zu besetzenden, Assessorate waren alle Churfürstliche Präsentationen bis in die Mitte des 16ten Jahrhunderts catholische (§. XIII.), von da an bis zur Mitte des folgenden Jahrhunderts war aber gemeiniglich die Hälfte (die der drey geistlichen Churfürsten) catholische, und die andere Hälfte (der drey weltlichen) evangelische (§. XIII.). Der Westphälische Friede erklärte die eine Halbscheid der Chur-Präsentationen für catholische, die andere aber für evangelische (§. XVII.); von 1719 bis 1777 waren unter den Electoral-Präsentationen 5 catholische und 4 evangelische (§. XIX ff.), und von da bis gegenwärtig sind von den ordentlichen

Chur-

Chur-Präsentationen 5 catholische und 3 nebst der außerordentlichen Chur-Präsentation evangelische (§. XX und XXI.).

So viel den Rang der Churfürstlichen Präsentationen unter einander betrifft, so normirt hierbey der, unter den Churfürsten bey den Sitzungen übliche Rang: sie folgen daher folgender Gestalt: Maynz, Trier, Cölln (die beyden letzten alternirend), Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg und Braunschweig.

[1]) *Franz Ignatz Wedekind* diss. de electoribus in genere eorumque iuribus praecipuis ac praerogatiuis (Heidelb. 1744). §. 77. n 7. Mosers Staats-Recht, Thl. XXXIII. Buch III. Cap. 165. §. 7. S. 515. Pütter über das Präsentations-Wesen, §. II. S. 6. Es verstehet sich indessen von selbst, daß eine nicht active Chur dieses Recht nicht hat. s. §. XXXIII.

[2]) Eine Ausnahme findet jedoch bey Chur-Cölln Statt, indem die beyden Chur-Cöllnschen Präsentaten Esch und v. d. Ritter im Jahr 1661 zugleich Assessoren waren. s. *Ludolff* de iure camerali app. X. S. 124.

§. XXIV.

A) Außerordentliche Churfürstliche Präsentationen

a) der geistlichen Churfürsten.

Bey der, in den drey letzten Decennien des 16ten Jahrhunderts geschehenen, Vermehrung der Reichs-Kammergerichts-Beysitzer erhielt zwar jeder Kreis eine Vermehrung seiner Präsentationen (§. XI.), die Zahl

der

der neu errichteten Assessorate war aber nicht groß genug, um auch jedem Churfürsten eine eigene neue Präsentation zu ertheilen. Zur Aufrechthaltung des Verhältnisses zwischen den Churfürstlichen und den Kreis-Präsentationen (§. XXIII.) wurden daher bey der, im Jahr 1566 geschehenen, Vermehrung der Beysitzerstellen zwey außerordentliche Chur-Präsentationen errichtet, von welchen die eine den drey geistlichen und catholischen Churfürsten von Maynz, Trier und Cölln, die andere aber den drey weltlichen und evangelischen Churfürsten von der Pfalz, von Sachsen und von Brandenburg zugetheilet (§. XI.) ward. Eben so ward es bey der, im Jahr 1570 erfolgten, abermahligen Vermehrung der Assessorate gehalten (§. XI.) Diese einfache außerordentliche Electoral-Präsentation bestand bis zum Westphälischen Frieden (§. XV.), wenn sie gleich nicht immer ausgeübet ward.

Die drey geistlichen Churfürsten übten diese doppelte Präsentation nach einer, mit Chur-Maynz anfangenden und mit Chur-Cölln schließenden, Alternation aus [1]); das nähere dieser Alternation und insonderheit der Umfang derselben, ob sie nähmlich diese beyden Präsentationen zusammen ergriffen, oder ob für eine jede derselben eine besondere eigene Alternation Statt gefunden habe? ist mir zwar nicht bekannt, da aber Chur-Maynz die erste, vermöge des Reichs-Abschiedes von 1566 den drey geistlichen Churfürsten zustehende,

und

und Chur-Trier die erste, den gedachten Churfürsten durch den Reichs-Abschied von 1570 zugetheilte, Präsentation ausübte; so glaube ich, bis auf weitere Belehrung, annehmen zu dürfen, daß beyde Präsentationen in eine und die nähmliche Alternation begriffen gewesen sind [2]).

Die, vermöge dieser Präsentation in das Kaiserliche Reichs-Kammergericht eintretenden, Assessoren hatten ihre Stellen unmittelbar nach den drey ordentlichen Präsentaten der drey geistlichen Churfürsten und vor denen, von den drey weltlichen Churfürsten vorgeschlagenen, ordentlichen Beysitzern (§. XIV.) [3]).

[1]) Rau von der Ober-Sächsischen Präsentation §. 2. S. 19 ff.

[2]) Es präsentirte nähmlich 1) Chur-Maynz Leonhard Schiller (1566-1580). 2) Chur-Trier Manfried Eschfelder (1571-1578). 3) Chur-Cölln (s. *Ludolff* de iure cam. app. X. S. 87) Peter Quentel (1578-1605). 4) Chur-Maynz Johann von Born (1580-1585). 5) Chur-Trier Adam Hyls (1585-1595). 6) Chur-Cölln Peter Broich (1595-1599). 7) Chur-Maynz Johann Carl Fichard (1599-16--). 8) Chur-Trier Jacob Glaser (1606-16--). 9) Chur-Cölln Balthaser Sylvius (1612-1621). 10) Chur-Cölln Jacob Quentel (1630), welcher noch im Jahr 1651 lebte. (s. *Ludolff* a. a. O. app. X. S. 115).

[3]) S. z. B. *Ludolff* de iure camerali, app. X. S. 91. 94. 96. 98 und 115. Rau von der Ober-Sächsischen Präsentation, §. 2. S. 19 ff.

§. XXV.

§. XXV.

b) der weltlichen Churfürsten.

Auch die drey weltlichen Churfürsten übten die, ihnen vermöge der Reichs-Abschiede von 1566 und 1570 zustehenden, zwey Präsentationen durch eine, über beyde sich erstreckende, zwischen den Churfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg Statt findenden, Alternation aus [1]; die vermöge dieser Präsentation angestellten Assessoren [2] hatten den Rang unmittelbar nach den ordentlichen Präsentaten der weltlichen Churfürsten [3].

[1]) Rau von der Ober-Sächsischen Präsentation §. 2. S. 19 ff.

[2]) Es präsentirte 1) Chur-Pfalz Nicolaus Eisner (1567-1580). 2) Chur-Sachsen Michael Funk (1571-1578). 3) Chur-Brandenburg Ludewig Pistor (1578-1585). 4) Chur-Pfalz Johann Wilhelm Bozheim (1580-1589). 5) Chur-Sachsen Jacob Pistor (1585-1590). 6) Chur-Brandenburg Georg Awer (1589). 7) Chur-Pfalz Peter Denaisius (1590-16--). 8) Chur-Sachsen Heinrich von Zehmen (1602-16--). 9) Chur-Brandenburg Eccard von Usedom (1611-16--). 10) Chur-Pfalz Franz Jugert (1615-1625). 11) Chur-Sachsen Abraham von Schleinitz (1624-16--). Ob diese Präsentation nachher überhaupt oder insonderheit mit Churpfälzischer Zuziehung noch weiter ausgeübet worden, ist mir nicht bekannt (s. Rau a. a. O.); 1651 war indessen kein, vermöge derselben, eingerückter Assessor vorhanden (s. *Ludolff* de iure cam. app. X. S. 114).

[3]) *Ludolff* de iure camerali app. X. S. 91. 94. 96 und 98. Rau a. a. O.

§. XXVI.

§. XXVI.

c) der evangelischen Churfürsten.

Die gegenwärtige, unter den drey evangelischen Churfürsten alternirende, Präsentation gehört zwar in mehrerer Hinsicht auch zu den außerordentlichen Chur-Präsentationen; ich werde sie aber unten (§. XLV ff.) besonders erörtern.

Zweyter Unterabschnitt.

Von den gegenwärtigen einzelnen Chur-Präsentationen.

Erster Titel.

Von der Chur-Maynzischen Präsentation.

§. XXVII.

Die, auf der Maynzischen Chur haftende, Präsentation ist, da sie in der, durch den Westphälischen Frieden begründeten, Verdoppelung nie ausgeübt worden, seit dem Jahre 1507 (§. VII.) keiner Veränderung unterworfen gewesen [1]).

1) Die von Chur-Maynz präsentirten Assessoren sind folgende 22: 1) Johann Fürderer (1507 - 1515). 2) Mathias von Flau (1521 - 1526). 3) Bernhard Kuesborn (1526 - 1537). 4) Conrad Braun (1537 - 1540). 5) Johann Antz (1540 - 1542). 6) Balthasar Stumpff (1542 - 1548). 7) Mathäus Reser (1548 - 1554). 8) Johann Ulrich Schütz (1557 - 1563). 9) Andreas Mülek (1563 - 1566). 10) Moritz Winkelmann (1566 - 1571). 11) Peter Joen (1572 - 1580). 12) Stephan Boner (1580 - 1589). 13) Johann von Ludingshausen (1589 - 1603) 14) Christian Born (1603 - 16- -). 15) Georg Köberlein (1654 - 1664). 16) Wilhelm Ignaz Schütz (1668 - 1698). 17) Jacob von Bielefeld (1698 - 1702). 18) Christoph Gottfried Freyherr von Geißmar genannt Moßbach von Linden-

Lindenfels (1711-1725). 19) Franz Aegid von Beaurieux zu Schönbach (1729-1753). 20) Franz Wilhelm von Loßkand (1764-1781). 21) Franz Joseph Freyherr von Albini (1782-1790). 22) Ignaz Friederich von Gruben (1793).

§. XXVIII.

Die Beysitzer-Stelle, zu welcher Chur-Maynz präsentirt, ist eine catholische (§. XVII und XX ff), und dem Range nach das erste Assessorat am Kaiserlichen Reichs-Kammergerichte (§. XIV und XVIII) [1]).

[1]) Ueber den, dem Chur-Maynzischen Assessor wohl beygelegten, Titel eines Vice-Präsidenten des Reichs-Kammergerichts s. *Frider. Guil. Tafinger* diss. de directorio Camerae Imperialis (Tubing 1755. 4.) S. 16. Anmerk. a. a. und der daselbst angeführte *Blum* in Processu Camer. Tit. V. n. 58. und *Ioann. Klein* comm. de praerogatiuis principum S. R. I. (Ienae 1756.) Cap. III. §. 11. S. 77.

Zweyter Titel.

Von der Chur-Trierschen Präsentation.

§. XXIX.

Eben so, als §. XXVII. angeführt, verhält es sich in Ansehung der, mit Chur-Trier verbundenen [1]), Präsentation [2]).

[1]) Moser Staats-Recht des Churfürstlichen Erz-Stifts Trier, S. 163.

[2]) Chur-

[2]) Chur-Trier präsentirte folgende 17 Assessoren zum Reichs-Kammergericht: 1) Theodorich von Lautern (1508-1509). 2) Philipp Sonner (1510-1520). 3) Arnold von Glauburg (1521-1534) 4) Heinrich Falkenberg (1534-1544). 5) Johann Werner von Themar (1549-1553). 6) Andreas Gail (1553-1568). 7) Franz Flad (1569-1590). 8) Anton Zaut von Mörle (1590-1592). 9) Johann Georg Seidlin (1593-1599). 10) Burchard Wimpfeling (1599-16--). 11) Jacob Bender (1658-1667). 12) Christoph Johann von Friesenhausen (1667-1712). 13) Anton Cuopäus (1719-1729). 14) Franz Rudolph Degen (1752-1759). 15) Adolf Freyherr von Trott (1760-1778). (Vergl. Reuß Beyträge Th. I. S. 90 und 91.) 16) Ludwig Vollrath von Frohn (1782-1796). 17) Peter Melchior von Hommer (1796).

§. XXX.

Die Chur-Trierische Präsentation gehöret zu den catholischen (§. XVII u. XX ff.).

Wenn sie gleich zu dem zweyten Assessorate am Reichs-Kammergericht (§. XIV und XVIII.) geschiehet; so alterniret doch der, von Chur-Trier präsentirte, Assessor in den Sitzungen des vollen Raths (Anl. IX.) von Monath zu Monath, jedoch nur in den Sitzungen und bey dem eventuellen Directorium, nicht aber bey Ablegung der Stimmen und bey Unterschriften *), mit dem, von Chur-Cölln präsentirten, Beysitzer [1]).

[1]) S. *Barth* in Catal. Personar. Cameralium, S. 2. *Ioh. Richard Malcomesius* Tract. methodica de illustri foro Spirensi (Giessae 1666). §. 20. *Deckherr* notae

notae ad O. C. P. I. Tit. VI. ad Tit. I. n. 68. und ad O. C. P. I. Tit. I. §. 3. und ad *Blum* Tit. VII. ad n. 29. S. 66. Harpprecht Staats-Archiv, Thl. V. S. 22. *Tafinger* instit. iur. cam. §. 212. not. i. in der com. de Directorio camerae imperialis celsissimae, S. 17. und in der Erörterung der Frage: ob und wieferne einzelne Beysitzer des Reichs-Kammergerichts in einer besondern Verbindung mit ihren hohen Präsentanten stehen? §. 7. *Faber* §. 30. *Blum* Proceff. Cam. Tit. VII. n. 29. S. 32. In dem jährlich erscheinenden Kameral-Kalender steht der, von Chur-Trier präsentirte, Assessor indessen jedesmahl vor dem Chur-Cöllnischen. s. v. Harpprecht IV. Thl. §. 10. S. 22.

*) Ob bloß die ersten Chur-Trierschen und Chur-Cöllnischen Präsentaten, oder auch die folgenden mit einander alterniren würden? s. *Deckherr* ad *Blum* Tit. VII. n. 30.

Dritter Titel.

Von der Chur-Cöllnischen Präsentation.

§. XXXI.

Auch die Chur-Cöllnische Präsentation hat keine Veränderungen erlitten; sie haftet auf der Chur-Würde, und ist, wie gegenwärtig alle Churfürstliche Präsentationen, einfach (§. XIX u. XX.) [1].

[1]) Durch diese Präsentation sind folgende 18 Assessoren in das Reichs-Kammergericht gekommen: 1) Arnold von Rymerstock (1508-1509). 2) Wachendorff (1509-1511).

1511). 3) L. A. von Wittersbausen (1512-1514). 4) Johann von Mörsheim (1514-1516). 5) Hartmann Mohr (1521-1537). 6) Jacob Omphalius (1537-1540). 7) Bernhard Schweicker (1540-1542). 8) Wernherr Koch (1548-1555). 9) Albert Buchhorst (1556-1562). 10) Matthias Kirspensis (1562-1567). 11) Anton von Fürstenberg (1568-16--). 12) Conrad Esch (1638-16--). 13) Johann Wilhelm von der Reck (1655-16--). 14) Johann Daniel von Ritter (1680-1710). 15) Johann Melchior Cramer von Clausspruch (1722-1770). 16) Gerhard Georg Franz Edler von Vogelius (1747-1755). 17) Johann Arnold Heinrich Joseph Cramer von Clausspruch (1759-1792). 18) Christian Franz von Weidenfeld (1796).

§. XXXII.

Die Chur-Cöllnische Präsentation gehöret zu den catholischen und geht, unter der, oben (§. XXIX.) angeführten, Alternation mit Chur-Trier, zum dritten Assessorate.

Vierter Titel.

Von der Chur-Böhmischen Präsentation.

§. XXXIII.

Bey dem Ursprung (§. VII.) und den nachmahligen Bestätigungen des Churfürstlichen Präsentations-Rechts hatte der König von Böhmen vom Churfürstlichen Collegium sich getrennt [1]); keines der hier normirenden

Gesetze

Gesetze gedenkt daher einer Chur-Böhmischen Präsentation; bey den Verhandlungen über den Wiedereintritt dieser Chur in das Churfürstliche Collegium ward aber die Chur-Böhmische Präsentation mit in Anrege gebracht [2]).

Diese Readmission des Königs und Churfürsten von Böhmen konnte indessen erst im Jahr 1708 bewirkt werden [3]); weder in dem darüber unterm 30. Jun. 1708 erstatteten Reichs-Gutachten, noch in dem, darauf am 6 Sept. desselben Jahres erlassenen, Kaiserlichen Ratifications-Decret ist der Chur-Böhmischen Präsentation zu einem Reichs-Kammergerichts-Assessorate nahmentlich erwähnt, sie war aber eine nothwendige Folge der Wiederherstellung der völligen Chur-Rechte Böhmens; das angeführte Kaiserliche Commissions-Decret schreibt daher vor, "daß Chur-Böhmen zum Kaiser-„lichen Kammergerichte 300 Fl. auf die Maaß und Weise „und mit der Befugniß, wie andere Churfür-„sten, übernehmen solle." Nachdem der König und Churfürst von Böhmen am 7. Sept. 1708 als erster weltlicher Churfürst wieder in das Churfürstliche Collegium eingetreten war, machte derselbe, durch die Präsentation des Assessors von Speckmann, von seinem Churfürstlichen Präsentations-Recht zum erstenmahl Gebrauch [4]), der Präsentatus konnte aber wegen der dermahligen Lage des Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts (§. XV.) erst im Jahr 1726 in dasselbe einrücken.

Seitdem hat die Böhmische Chur-Präsentation ununterbrochen Statt gefunden [5].

[1]) S. hierüber *de Vlmenstein* a. a. O. §. LXXXVI ff. Moser Teutsches Staats-Recht, XXXII. Th. III. B. 160 Kap. Glafey pragmatische Geschichte der Crone Böhmen, S. 301 ff. *Nic. Hertii* diss. de renouato Imperii et Regn. Boh. nexu (in s. Opusculis Vol. II. Tit. I. S. 505).

[2]) S. *Blum* introd. in notitiam rei iurisque cameralis, S. 87. *Rodingii* Pand. cam. Lib. IV. Tit. 3. S. 1037. *Textor* ad receff. Imp. nouiſſim. diſp. II. th. 19. *Deckherr* in commentatione de rebus cameralibus, (1726.) n. II. u. in notae illuſtrantes ad O. C. P. I. Tit. VI. n. 39-43. S. 126 und 127.

[3]) Moser a. a. O. §. 22. Faber Staats-Canzley, Thl. XIII. S. 405 ff. Selecta iur. publ. Thl. I. S. 3.

[4]) Faber Staats-Canzley, Thl. XLVII. Cap. 21. und Thl. LXXVII. Cap. 10. Pütter Handbuch von den besondern Teutschen Staaten, S. 175. §. 6.

[5]) Die, von Chur-Böhmen präsentirten, Reichs-Kammergerichts-Assessoren waren folgende: 1) Johann Stephan von Speckmann (1726-1751). 2) Franz Georg von Leykam (1758-1766). 3) Johann Caspar Anton Edler von Albini (1766-1796). 4) Franz Joseph Ignatz Freyherr von Linden (1796).

§. XXXIV.

Das, durch diese Chur-Böhmische Präsentation zu besetzende, Assessorat am Kaiserlichen Reichs-Kammergericht ist ein catholisches (§ XVII.) und, dem Range nach, das vierte. (§. XVIII.)

Fünfter Titel.

Von der Chur-Pfälzischen Präsentation.

1) (Mosers) Zufällige Gedanken über die Präsentationen bey dem Kammergerichte occasione der von Chur-Pfalz geschehenen Präsentation des evangelischen Herrn Assessors von Ludolf, und dabey reservirten Präsentation eines catholischen (1722), in *Lünig* Script. illustr. S 899. und Mosers vermischten Schriften aus dem Teutschen Staats-Recht, I. Thl S. 1 ff.

2) *Gottf. Dan. Hoffmann* de expuncto nunc electoratu octauo ad l. P. O. Art. IV. §. 9. (Tubing. 1778.) §. 42.

3) Johann Stephan Pütter über das Präsentations-Wesen am Kammergerichte, insonderheit die jetzige Lage der Chur-Pfälzischen Präsentation betreffend, ein Nachtrag zu seiner Vorrede zum neuesten Reichs-Schlusse vom Jahr 1775. Göttingen 1781. (54 S. 4.)

4) Clement von Hueber (J. U. L. Chur-Pfälzischer Geheimer-Rath, des Churfürstlich Bayerschen Hofraths zu München Vicedirector gewesenen Subdelegatus von wegen Pfalz-Lautern, Neuburg und Simmern zur jüngsten Visitation des Kammergerichts, jetzt Chur-Pfälzischen Präsentatus auf die erledigte fünfte Chur-Assessoratstelle) (seit 1782 Reichs-Kammergerichts-Beysitzer) von dem Unterschied zwischen der jetzigen Chur-Pfälzischen Präsentation von wegen der jetzt erloschenen achten Chur zu den Assessorat-Stellen bey dem Kaiserlichen Reichs-Kammergerichte. (Wezlar 1781. 132 S. 4.)

5) Unpartheyische Prüfung der jüngsten Pütterschen Schrift über das Präsentations-Wesen am Kammergericht, insonderheit die jetzige Lage der Chur-Pfälzischen Präsentation betreffend. 1781. (71 S. 4.)

6) *Ignat. Ant. Reichert* s. resp. *Bernard Ioseph Reichert* diss. de iuribus Serenissimae Domus Palatinae extincta linea Guilhelmiana ex dispositione Pacis Westph. rediuiuis (Heidelb. 1781. 33 S. 4.) Cap. IV.

7) Von dem Streit über das Chur-Pfälzische Präsentations-Recht nach Erlöschung des Wilhelminischen Mannsstamms und dessen Beylegung, auch der dadurch auf beyden Religions-Seiten veranlaßten Veränderung der Präsentations-Schematum (in Joh. Aug. Reuß Beyträgen zur neuesten Geschichte der Reichs-Gerichtlichen Verfassung und Praxis, I. Band S. 92 - 114).

8) J. A. Reuß von der durch Erlöschung des Wilhelminischen Mannsstamms in Ansehung der Chur-Pfälzischen Präsentation an das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht vorgegangenen Veränderung, und dem dadurch eröffneten evangelischen Präsentations-Recht (1781. 88 S. 4).

9) (Desselben) Nachtrag zu der Abhandlung von der durch Erlöschung ꝛc. 1781. (8 S. 4.)

10) Von der Chur-Pfälzischen und erloschenen Chur-Bayerschen Präsentation (in v. Bostells Beyträgen zur Kammergerichtlichen Litteratur und Praxis, I. Thl. (1780). S. 211 - 221 und II. Thl. S. 147 - 159.)

11) Vorbericht über die Chur-Pfälzische Präsentation (abgedruckt in v. Bostells Beyträgen, Thl. II. S. 160 - 170).

§. XXXV.

a) Geschichte dieser Präsentation.

1) Von 1507 bis 1623.

Mit der Pfälzischen Chur war seit der ersten Begründung des Churfürstlichen Präsentations-Rechts eine Präsentation verbunden (§. VII ff.), welche bis zum Ausbruch des dreyßigjährigen Krieges stets ausgeübt ward [1]). Während desselben ward aber diese Chur dem Pfalzgräflichen Hause abgenommen und auf das Haus Bayern übertragen, der von Chur-Pfalz präsentirte Assessor Johann Georg von der Grün aber im Jahr 1623 seines Postens entsetzet [2]).

[1]) Von Chur-Pfalz wurden in dieser Periode folgende 8 Assessoren zum Reichs-Kammergericht präsentirt: 1) Jacob von Landsperg (1508 - 1521). 2) Wolfgang von Thurn (1521 - 1522). 3) Johann Sebastian von Hirnheim (1522 - 1555). 4) Hartmann Hartmanni von Eppingen (1556 - 1567). 5) Melchior von Feiltsch (1567 - 1588). 6) Luther von Quadt (1588-1593). 7) Adrian Borck (1593 - 1618). 8) Johann Georg von Grün (1618 - 1623).

[2]) *Krebs* Quinquertium Camerale Quaest. I. n. CXXI.

§. XXXVI.

2) Von 1623 bis 1777.

Durch den Westphälischen Friedensschluß erhielt das Haus Pfalz zwar eine Chur, allein die altpfälzische 5te Chur behielt das Haus Bayern und für das Pfälzische ward eine neue 7te Chur errichtet.

Hiernach änderte sich auch das bisherige Präsentations-Wesen.

Bayern erhielt die 5te [1]) und Pfalz die 7te [2]) Chur-Präsentation (§ XVIII) (durch die Readmission von Böhmen (1719) ward jedoch erstere die 6te und letztere die 8te Präsentation); jene war eine catholische, diese aber eine evangelische (§ XVII.) [3]).

[1]) Chur-Bayern präsentirte: 1) Carl August Freyherr von Leibelfing (1657 - 1663). 2) Franz Pancratius Freyherr von Leibelfing (1665 - 1693). 3) Johann Thomas Ignatz Mütz Graf von Wartenberg (1702-1711). 4) Hermann Franz von Sonborn (1713-1749. 5) Philipp Heinrich von Reuß genannt Haberkorn (1752 - 1772). 6) Johann Sebastian Freyherr von Zillerberg (1774 - 1777, October). 7) Johann Daniel Clemens von Huber von der Wildau (1782).

[2]) Chur-Pfalz präsentirte: 1) Nicolaus Gerlach von Friesen (1666 - 1688). 2) Christian Philipp Brink (1688 - 1709). 3) Georg Melchior Ludolf genannt Leutholff (1722 - 1740). 4) Friederich Erdmann von Glaubitz (1740 - 1744). 5) Johann Wilhelm Riedesel Freyherr zu Eisenbach (1746 - 1771). 6) Georg Ludewig von Bulpius (1781 - 1788).

[3]) Als Chur-Pfalz im Jahr 1722 den evangelischen Assessor von Ludolf präsentirte, behielt es sich in dem Präsentations-Schreiben das Recht, "künftig einen catholischen Besitzer zu präsentiren," vor: s. die oben angeführte (Mosers) zufällige Gedanken über die Präsentationen bey dem Kammergericht occasione der von Chur-Pfalz geschehenen Präsentation des evangelischen Herrn Assessors von Ludolf, und dabey reservirten künftigen Präsentation eines catholischen (1722),

und

und wiederhohlte diesen Vorbehalt nachher bey jeder Präsentation (von Bostells Beyträge, Thl. 1. S. 213). Auch in den, 1772 erschienenen, Vorschlägen zur Verbesserung des Justiz-Wesens am Kammergericht (Regensburg, 1772. Fol.) 2. Thl. §. 1. und deren Prüfung (1772. Fol.) S. 22. (in Fabers neuer Staats-Canzley, Thl. XXXIV. S. 41.) ward (vergl. Balemanns Beyträge, S. 92. und Moser von der Teutschen Justiz-Verfassung, II. Theil S. 398 ff.) darauf angetragen, daß die Chur-Pfälzische Präsentation zu den catholischen gerechnet werden möge; die Protestanten widerspachen aber dieser Veränderung (Balemann Beyträge, S. 93.). Diese Veränderung kam nachher zwar 1774 und 1775 wieder in Anrege, ward aber erst in der Folge und nachdem die Chur-Pfälzische Präsentation wegen dieses Religionsstreits seit 1771 unausgeübt geblieben war, unter den §. XXXVII. gedachten Umständen durchgesetzt. s. Reuß Beyträge, 1. B. S. 93 ff.

*) Während der Reichs-Acht, worin Chur-Bayern 1708 erklärt ward, entstand 1711 die Erledigung der Chur-Bayerschen Präsentation; Chur-Pfalz übte sie durch den Vorschlag des Assessors von Sonborn aus, unterließ dagegen die, in eben dieser Zeit (1709) erledigt gewordene, Chur-Pfälzische Präsentation. Nach der, durch den Badenschen Frieden erfolgten, Wiederherstellung der Bayerschen Chur-Würde blieb Herr von Sonborn in seinem Assessorate, ohne die Eydesleistung zu wiederhohlen, und Chur-Pfalz nahm bey der nächsten Vacanz sein Präsentations-Recht wieder wahr. s. *Ludolf* de iure camerali, App. X. S. 124. von Hueber von dem Unterschiede zwischen der jetzigen Chur-Pfälzischen Präsentation ꝛc. S. 22-36. Pütter über das Präsentations-Wesen §. V.

§. XXXVII.

§. XXXVII.

3) Von 1777 bis 1801.

Als aber bey dem Abgange des Mannesstamms der Bayerschen-Wilhelminischen Linie (1777) die, von derselben bekleidete, altpfälzische fünfte Chur, nach Vorschrift des Westphälischen Friedens (art. IV. §. 3 und 9.), wieder an die Chur Pfälzische Rudolphinische Linie zurückfiel, und dagegen, in Gemäßheit dieses Friedensschlusses (art. IV. § 5.), die, für diese Linie errichtete, neupfälzische oder achte Chur erlosch, da entstand über die Chur-Pfälzische Präsentation ein mehrjähriger Streit.

Der Churfürst Carl Theodor von der Pfalz hatte kurz vor dem Aussterben des Chur-Hauses Bayern schon den Ober-Appellationsrath Georg Ludewig von Vulpius zum 8ten Assessorate präsentirt [1]); vor seiner Einrückung starb aber das Chur-Haus Bayern aus. Es entstand daher darüber Zweifel: ob diesem Präsentatus der 5te oder 8te Chur-Platz gebühre? [2]) Dieser Streit ward endlich dahin beygelegt, daß der Herr von Vulpius das 8te Assessorat und der zugleich wegen Chur-Bayern präsentirte [3]) Assessor von Hueber das 5te Assessorat erhielt, hingegen, nach dem Abgange des von Vulpius, die, von Chur Pfalz bisher ausgeübte, evangelische Chur-Präsentation nicht weiter von Chur Pfalz, sondern von den drey evangelischen Churfürsten (§. XLV.) ausgeübt werden, der Churfürst von der Pfalz hinge-

gen

gen die ehemahlige altpfälzische Chur-Präsentation, welche jedoch in eine catholische verwandelt ward, erhalten solle.

Dieß ist auch, nach dem, 1788 erfolgten, Tode des Assessors von Vulpius, geschehen; er war der letzte von Chur-Pfalz präsentirte Assessor, und mit seinem Ableben trat die evangelische alternirende Chur-Präsentation in Wirksamkeit (§. XLV.).

Die, durch den Westphälischen Frieden errichtete, neupfälzische Präsentation hat also aufgehört und dagegen ist die vormahlige altpfälzische oder 5te Chur-Präsentation (§. XXXV.) unter dem Nahmen der Chur-Pfälzischen wieder an die Rudolphinische Linie zurückgefallen und eingetreten *).

1) Das Präsentations-Schreiben vom 2. Juny 1777 steht in Fabers neuer Staats-Canzley, Thl. XVII. S. 83 ff.

2) S. hierüber, außer den, in der Litteratur angeführten, Schriftstellern, Rau §. 4 S. 35. Bostell Beyträge, I. Thl. S. 148. 157 ff. *Faber* de praes. Ass. §. 17.

3) Das Präsentations-Schreiben ist in Hueber von dem Unterschiede ꝛc. S. 16 ff. abgedruckt.

*) Der Etatsrath Moser, in den Anmerkungen über das Absterben des Churfürstlichen Hauses Bayern, in so fern dasselbige einen Einfluß in viele Stücke der Teutschen Staats-Verfassung hat (1778.), VI. Abschn. §. 3 u. f. erörterte dieses zuerst.

§. XXXVIII.

§. XXXVIII.

b) Verfassung der gegenwärtigen Chur-Pfälzischen Präsentation.

Unter allen Chur-Präsentationen ist die, auf der Chur-Pfalz haftende, Präsentation die einzige, welche bedeutende Veränderungen erlitten hat.

Von dem vierten Platze rückte sie im Jahr 1648 erst (von 1648 bis 1708) auf den siebenten, und demnächst (von 1708 bis 1781) auf den achten Platz, bis sie endlich (1781) ihren vormahligen 5ten Platz wieder einnahm. Wenn gleich hierdurch die altpfälzische Chur-Präsentation, nachdem die, ihr vorgetretene, Chur-Bayersche Präsentation aufhörte, dem Range nach in ihre vorigen Verhältnisse wieder hergestellt ward; so erlitt sie doch, in Ansehung ihrer Religionseigenschaft, eine bedeutende Veränderung. Denn sie ward aus den evangelischen Chur-Präsentationen, zu welchen sie stets gehört hatte (§. XVII. ff), getilgt, und den catholischen Präsentationen beygefügt (§. XX ff.).

Sechster Titel.

Von der Chur-Sächsischen Präsentation.

§. XXXIX.

Mit der Sächsischen Chur ist seit dem Jahre 1507 (§. VII.) bis jetzt ohne Veränderung eine Churfürstliche Präsentation zum Reichs-Kammergericht verbunden gewesen und ausgeübt worden [1]).

[1]) Chur-

[1]) Chur-Sachsen hat folgende 22 Beysitzer zum Reichs-Kammergericht präsentirt: 1) Georg Beßerer (1507-1509). 2) Theodorich von Dechwitz (1521-1534). 3) Melchior Creutz (1534-1535). 4) Caspar von Seidewitz (1536-1540). 5) Christoph von Carlowitz (1540-1541). 6) Wigulaus Hund von Lauterbach (1549-1551). 7) Heinrich von Zeikeheim (1551-1554). 8) Erich Volkmar von Berlepsch (1556-1561). 9) Caspar von Schönberg (1562-1567). 10) Johann von Berbisdorff (1567-1575). 11) Albert von Heinitz (1575-1581). 12) Georg Ulrich von Ende (1581-1593). 13) Georg Reich (1593-16--). 14) von Haubitz (1618-1626). 15) von Steinmetz (1626-16--). 16) Heinrich Achill Bouwingshusen von Walmrodt (1652-1685). 17) August Gotthelf von Koseritz (1715-1722). 18) Heinrich Gottlob von Miltitz (1723-1738). 19) Carl Gottlob von Burgsdorff (1740-1743). 20) Anton Gerlach von Schwarzenfels (1745-1752). 21) Johann Christoph von Leipziger (1760-1791). 22) Friedrich August von Leutsch (1791).

§. XL.

Die Chur-Sächsische Präsentation gehört, ungeachtet das Churfürstliche Haus sich zum catholischen Glauben bekannt, zu den evangelischen Präsentationen (§. XVII und XX.) [1]) und besetzt jetzt das sechste, bis 1708 aber das fünfte, Assessorat am Reichs-Kammergericht.

[1]) Der Assessor von Zeiksheim war der letzte catholische, vermöge dieser Präsentation in das Reichs-Kammergericht eingerückte, Assessor.

Siebenter Titel.

Von der Chur-Brandenburgischen Präsentation.

§. XLI.

Auch mit der Brandenburgischen Chur ist seit 1507 eine Churfürstliche Präsentation verbunden und ununterbrochen ausgeübt [1]).

[1]) Die, von Chur-Brandenburg präsentirten, Assessoren sind folgende 22: 1) Anton von Emershoven (1508-1509). 2) Johann Blankenfeld (1509-1513). 3) Wolfgang von Durn (1514-1517). 4) Wolfgang von Uttenhofen (1521-1523). 5) Matthias Jagen (1523-1526). 6) Matthias Held (1527-1531). 7) Eytell Seufft (1531-1532). 8) Mathias von Flau (1532-1548). 9) Wilhelm von Neuhausen (1548-1554). 10) Sebastian Truchseß von Rheinfelden (1554-1559). 11) Domian Knebel von Katzenelbogen (1561-1579). 12) Christian Barth (1579-1607). 13) Reinhard Dithard (1611-16--). 14) Johann Jacob Buntz (1629-16--). 15) Jacob Jungmann (1661-1673). 16) Sylvester Jacob von Dankelmann (1675-1688). 17) Franz Friederich von Neuhoff genannt Ley (1693-1696). 18) Matthias Zernemann (1698-1715). 19) Friedlieb Gottfried von Brand (1719-1740). 20) (nachdem der, bereits einberufene, Präsentatus Adolf Freyherr von Dankelmann resignirte, s. Roth Beyträge zum Teutschen Staats-Recht, Thl. III. S. 150) Johann Ulrich Freyherr von Cramer (1765-1772). 21) Georg Ludewig Meckel von Hemsbach (1777-1793). 22) Carl Friederich Philipp Freyherr von Dallwigk (1796).

*) Das

*) Das Präsentations-Schreiben vom 8. Aug. 1772 ist in von Bostells Beyträgen abgedruckt, Thl. I. S. 267.

§. XLII.

Die Chur-Brandenburgische Präsentation gehört, seit der Reformation, zu den evangelischen Präsentationen, und war, dem Range nach, bis 1708 die sechste (§. XIV u. XVIII.), von diesem Jahre an aber bis gegenwärtig die siebente Chur-Präsentation (§. XVIII).

Achter Titel.

Von der Chur-Braunschweigschen Präsentation.

§. XLIII.

Die Chur-Braunschweig-Lüneburgsche Präsentation ist erst in dem abgewichenen achtzehnten Jahrhundert (§. XV ff.) mit der, durch das Reichs-Gutachten vom 30. Juny 1708 und das Kaiserliche Ratifications-Decret vom 6. September desselben Jahres errichteten, Braunschweigschen Chur entstanden [1]).

Das Chur-Haus hat seitdem diese, ihm vermöge seiner Chur-Würde zustehende [2]), Präsentation stets ausgeübt [3]).

[1]) Moser Teutsches Staats-Recht, Theil XXXIII. Buch III. Kapitel 160.

[2]) Moser Braunschweig Lüneburgisches Staats-Recht, Cap. VIII. §. 5. S. 355 ff.

[3]) Ver-

[3]) Vermöge dieses Rechts sind folgende 7 Beysitzer des Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts präsentirt worden: 1) Sigmund Ehrenfried von Oppel (1709-1736). 2) Friederich von Eyben (1738-1752). 3) Günther von Bünau (1753-1758). 4) Johann Philipp Franz von Fleckenbühl genannt Bürgel (1765-1780). 5) Friederich Alexander von Wenkstern (1782-1785). 6) Franz Ditrich von Bremer (1788-1799). 7) Hanns Detlev Freyherr von Hammerstein (1800-1801).

§. XLIV.

Diese Präsentation gehört zu den evangelischen (§. XVII.) und besetzt von 1708 bis 1788 (§ XLV ff.) das neunte, seit diesem Jahre aber das achte Assessorat am Kaiserlichen Reichs-Kammergericht (§ XVIII ff).

Neunter Titel.

Von der, unter den evangelischen Churen alternirenden, Präsentation.

§. XLV.

Da bey der Versetzung der Chur-Pfälzischen Präsentation von der evangelischen Religionsseite auf die catholische (§. XXXVII.) in dem evangelischen Präsentations-Schema (§ XV.) eine Präsentation ausfiel; so war der evangelische Reichs-Theil mit sich darüber nicht ganz einig; ob diese Lücke durch eine evangelische Chur- oder Kreis-Präsentation zu ergänzen sey [1]).

Endlich

Endlich kam derselbe in den Conferenzen vom 21. und 28. November 1781 [2]), vermöge des Conclusums vom 28. November 1781 [3]), dahin überein, daß diese Präsentation in Zukunft von den drey evangelischen Churfürsten abwechselungsweise nach einem zugleich bellebten Schema ausgeübt werden solle, welches Conclusum die Reichs-Oberhauptliche Bestätigung unterm 18. November 1782 erhielt [4]).

Nach dem, im Jahre 1788 erfolgten, Ableben des letzten, von Chur-Pfalz präsentirten, evangelischen Assessors von Vulpius, trat diese alternirende evangelische Chur-Präsentation in Ausübung [5]), Chur-Sachsen fing 1789 den Turnus an [6]).

So viel die Art und Weise der Präsentation betrifft, so verrichtet der Turnarius dieselbe allein und ohne Einwilligung oder Mitwirkung der beyden andern evangelischen Churfürsten.

[1]) S. Pütter über das Präsentations-Wesen, S. 36 ff.

[2]) Diese Conferenz-Protocolle sind in Reuß Beyträgen, B. I. S. 155-170. abgedruckt.

[3]) Abgedruckt in der Anlage V, das deßhalb an den Kaiser sowohl von dem evangelischen, als catholischen Reichs-Theil erlassene Schreiben in der Anlage VI u. VIII.

[4]) S. Anlage VII.

[5]) S. hierüber von Bostell Grundsätze der Kammergerichtlichen Praxis, Thl. I. §. 25. und Malblank a. a. O. §. 53.

[6]) In Gemäßheit dieser Präsentation präsentirte: 1) Chur-Sachsen: Hanns Ernst von Globig (1789-1800).

1800). 2) Chur-Brandenburg: Carl August Johann Maximilian Freyherr von Seckendorff (1800).

§. XLVI.

Diese Präsentation gehört, ihrem Zweck und den, im vorigen § angeführten, Beschlüssen nach, zu den evangelischen Präsentationen.

Der Analogie der vormahligen außerordentlichen Churfürstlichen Präsentationen (§. XXIV und XXV.) gemäß, folgt der, vermöge dieser Präsentation in das Reichs-Kammergericht eingerückte, Assessor im Range unmittelbar auf den von Chur-Braunschweig präsentirten Assessor [1]), und bekleidet mithin das neunte Assessorat am Reichs-Kammergericht.

[1]) Diesen Rang gibt ihm nicht allein das, dem Concluso corporis evangelicorum vom 22. November 1781 unter A. beygefügte Schema praesentationis (Anlage VI.), sondern auch das, von den catholischen Reichs-Ständen deßhalb an den Kaiser unterm 20. Jul. 1782 abgelassene, Schreiben (Anlage VIII), obgleich in dem letzteren nur der Rang unmittelbar vor den Kreis-Präsentationen nachgegeben wird. Allein dieser Churfürstliche Präsentatus hat auch vor dem Kaiserlichen Präsentatus den Rang erhalten (s. Anlage IX.).

Zweyter Abschnitt.

Von dem Kaiserlichen Präsentations-Rechte.

§. XLVII.

Unter den 16 Urtheilern, welche, nach dem Reichs-Abschiede von 1507, am Reichs-Kammergerichte sitzen sollten (§. VII.), waren auch die zwey, zur Ernennung des Kaisers stehende, Assessores generosi, welche aber schon bey der Verbesserung dieses Reichs-Gerichts im Jahr 1521 (§. VIII.) nicht mehr als Beysitzer, sondern als Präsidenten angesehen wurden.

Die Reichs-Kammergerichts-Ordnung von 1521 schrieb zwar vor, daß das Gericht, ohne diese zwey erlauchten Beysitzer, mit 16 Beysitzern besetzt seyn solle, es waren aber nur 12 Churfürstliche und Kreis-Präsentationen, nebst den beyden der Kaiserlichen Erblande, vorhanden; das Reichsständische Präsentations-Schema war also für zwey Assessorate unzureichend. Um aller Ungleichheit der Präsentation unter den Reichs-Ständen vorzubeugen, übernahm daher der Kaiser in der Reichs-Kammergerichts-Ordnung von 1521 diese zwey, in das gedachte Reichsständische Präsentations-Schema nicht begriffene, Präsentationen (§. VIII.) [1]). Dieses Kaiserliche Präsentations-Recht ist nachher durch mehrere Reichs-Gesetze, nähmlich durch die Reichs-Kammergerichts-Ordnung von 1530 (§. IX.), die Reichs Kam-

mergerichts-Ordnung von 1555 (§. X.), den Reichs-Abschied von 1566 (§. XI.), durch den Westphälischen Frieden (§. XV und XVI.), den Reichs-Abschied von 1654 (§. XV ff.) und die Reichs-Schlüsse von $\frac{1719}{1720}$ (§. XIX.) und 1775 (XX.), wie auch durch das Schema praesentationis catholicorum von 1782 (§. XX und XXI.), bestätiget [2]).

Obgleich jede der Churfürstlichen und Kreis-Präsentationen nach und nach von einer einfachen zu einer zwey- und vierfachen Präsentation erhöhet ward und die Kaiserliche Präsentation einer Kreis-Präsentation ursprünglich gleich war; so ist doch die Zahl der, zur Reichs-Oberhauptlichen Präsentation stehenden, Assessorate weiter nicht vermehret worden, sondern nach als vor auf zwey Assessorate beschränkt geblieben, und gegenwärtig, in Folge des Reichs-Abschieds von $\frac{1719}{1720}$ und von 1775 und des Schema praesentationis Catholicorum, gleich allen übrigen Präsentationen, auf die Halbscheid, mithin auf eine einfache Präsentation, herabgesetzt [3]).

[1]) S. Pütter neuester Reichs-Schluß, §. I. S. 7 und 8. Rau von der Obersächsischen Präsentation, S. 12 ff. Malblank a. a. O. §. 55. Danz Reichs-Gerichts-Proceß, §. 104.

[2]) S. *Tafinger* instit. iuris cam. §. 113 u. 120. Malblank a. a. O. §. 55.

[3]) Vermöge dieser Kaiserlichen Präsentation sind folgende 36 Assessoren an das Reichs-Kammergericht gekommen:
1) Johann Zasius (1521-1524). (Erst nach seinem Abgang

Abgang kamen bis zu den Zeiten des dreyßigjährigen Krieges zwey Kaiserliche Präsentaten.) 2) Johann Kneller (1524-1531). 3) Johann Mangolt (1524-1531). 4) Philipp Burkhardt (1531-1544). 5) Heinrich Lewensau von Rostock (1531-1534). 6) Matthias Neser (1536-1544). 7) Bernard Christoph Rechling (1548-1553). 8) Bertholomäus Latom (1548-1555). 9) Peter Zoeß (1553-1555). 10) Wilhelm Steck (1555-1562). 11) Ferdinand Ströle (1556-1578). 12) Johann Hegenmüller (1562-1565). 13) Rupert von Strotzingen (1566-1569). 14) Johann Christoph von Hornstein (1569-1574). 15) Johann Burchhard von Bayern (1574-1580). 16) Johann Arnspach (1578-1586). 17) Johann Jacob Eisengrün (1580-1588). 18) Daniel Loß (1587-1589). 19) Wolffgang Hunger (1588-1597). 20) Johann Jacob Streit (1589-1597). 21) Georg Dörmer (1592-1601). 22) Johann Conrad von Borburg (1597-1606). 23) Thomas Bentheim (1602-1612). 24) Leonhard Zindecker (1606-16--). 25) Johann Jacob Oppenheimer (1613-16--). 26) Eichholz (1617-16--). 27) Gymnicus (1625-16--). 28) Johann Adam von Hulz (1627-1652). (Von jetzt an nur ein Assessor) 29) Heinrich Laub (1629-1636). 30) Georg Heinrich Steil (1635-166-). 31) Emrich Friedrich Freyherr von Walderdorff (1663-17--). 32) Philipp Friedrich Edler von Dresanus (1722-1731). 33) Nicolaus von Deel Edler zu Deelsburg (1733-1739). 34) Johann Christoph Veit Edler von Tönnemann (1740-1759). 35) Carl Theodor Edler von l'Eau (1760-1783). 36) Aloysius Joseph Maurer von Kronegg (1783).

*) Daß die Kaiserliche Präsentation, mindestens in ältern Zeiten, wohl durch den Kaiserlichen Reichs-Hofrath geschehen, beweisen die, in Moser von der

Teutschen Justiz-Verwaltung, Thl. II. S. 405 ff. bemerkten, Fälle.

**) Ob während der Erledigung des Kaiserlichen Throns die Reichs-Vicarien zur Ausübung dieser Präsentation berechtiget sind? ist eine, weder durch ausdrückliche Gesetze, noch durch ein Herkommen (da dieser Fall sich bis jetzt noch nicht ereignet hat) entschiedene, Frage. Sie ist aus den allgemeinen Grundsätzen über die Befugnisse der Reichs-Vicarien zu beantworten, welche, obwohl nicht ohne Widerspruch, sowohl im Jahre 1612 die Präsentation eines Reichs-Kammergerichts-Präsidenten, (s. Gründliche historische Nachricht von denen vor Zeiten Kaisers Friederich II. bis Leopold vorgewesenen Interrogats (1722) §. XIX. und Anlagen 12 und 13. (Moser Teutsches Staats-Recht, Thl. VIII. B. II. Cap. 148. §. 91 ff.) als 1711 und 1745 die Ernennung des Kammerrichters (Moser a. a. O. §. 107 ff) ausübten. s. überhaupt Moser von der deutschen Justiz-Verfassung, Thl. II. S 356. Balemann Beyträge, S 37. *Tafinger* §. 113 und 120. Malblank Thl. I. § 24. *Tafinger* diss. de suprema in imperio R. G. iurisdictione tempore interregni (Tub. 1791). von Sartori Reichs-Vicariatisches Staats-Recht, §. 171. Fahnenberg Geschichte des Reichs-Kammergerichts unter den hohen Reichs-Vicarien (1792), §. 129. Danz Betrachtungen über die Justiz-Verfassung in Deutschland während eines Zwischenreichs (1790), §. 15.

§. XLVIII.

Die Kaiserliche Präsentation gehört vermöge ausdrücklicher Vorschrift mehrerer Reichs-Gesetze [1]) zu den catholischen Präsentationen (§. XVII ff.).

Der

Der Rang des Kaiserlichen Präsentaten ist unmittelbar nach den Churfürstlichen Präsentaten (§. XLVI. Anmerkung 1. und §. XVIII.), und unmittelbar vor dem des Oesterreichschen Kreises; er bekleidet also das zehnte Assessorat (s. Anlage IX.). Die anscheinende Anomalie des Vorranges Reichsständischer Präsentaten vor dem, vom Reichs-Oberhaupte präsentirten, Assessor erläutert der Ursprung dieses Kaiserlichen Präsentations-Rechts (§. XLVII.), indem dasselbe Präsentationen zum Gegenstande hat, welche eigentlich den nicht Churfürstlichen Reichs-Ständen bestimmt waren, deren, vom Kaiser übernommene, Verrichtung daher den Churfürsten und dem Vorrang ihrer Präsentaten um so weniger nachtheilig seyn konnte, als letztere bereits im Reichs-Kammergericht waren, wie der Kaiserliche Präsentatus eintrat und als der Kaiser ohnehin bereits die Präsentation der Assessorum generosorum hatte [2]).

Der, im Jahr 1528 von dem, von Oesterreich präsentirten, Assessor gemachte, Versuch, den Rang zwischen den beyden Kaiserlichen Assessoren zu erhalten [3]), hat diesen Vorrang des Oesterreichschen Präsentatus nicht bewirken können.

Die Kaiserlichen Präsentaten hatten, als noch zwey derselben am Reichs-Kammergericht waren, unter einander den Rang nach dem Tage ihres Eintritts in das Gericht [4]).

Da die Kaiserliche Präsentation mit den Churfürstlichen und Kreis-Präsentationen in keinen Verhält-

nissen ist, sondern für sich allein besteht; so bezieht die Einrückung des Kaiserlichen Präsentaten sich auch nicht auf die der Electoral- und Kreis-Präsentaten (§. XIX ff.), sondern derselbe rückt, ohne den Abgang eines catholischen Beysitzers zu erwarten, gleich ein, mithin ist das, durch die Kaiserliche Präsentation zu besetzende, Assessorat nie erledigt [5]).

[1]) *I. P. O.* Art. VII. §. 53 u. 57. Jüngster Reichs-Abschied, §. 169. Visitat. Abschied von 1713. §. 24. Reichs-Abschied von $\frac{1719}{1720}$. Schema praesentat. von 1781 (Anlage II.) und zwar "in honorem des Kaisers." s. *de Meyern* Acta pacis Westph. T. V. S. 489 ff. s. *Tafinger* §. 141.

[2]) Pütter neuester Reichs-Schluß, S. 7 und 8. Rau von der Obersächsischen Präsentation, S. 12. Malblank a. a. O. §. 49. Vergl *Deckherr* ad O. C. P. I. Tit. I. §. 3. auch in Notae ad O. C. P. I. Tit. VI. n. 72 ff.

[3]) S *Autor Annot. Ingolstad.* ad annum 1528. *Barth* ad annum 1528. *Deckherr* notae ad O. C. P. I. Tit. VI. ad Tit. I. n. 73 ff. S. 133.

[4]) S. z. B. *Ludolf* de iure camerali, App. X. S. 65. 75. 97. 98.

[5]) *Tafinger* instit. iur. cameralis, §. 144 und 177. Danz Grundsätze des Reichsgerichts-Processes, §. 107. Anmerk. *).

Dritter Abschnitt.

Von dem Präsentations-Rechte der Reichs-Kreise.

Erster Unterabschnitt.

Im Allgemeinen.

Johann Jacob Reinhard Erläuterung des Rechts der Reichs-Kreise, einen Beysitzer des Kaiserlichen und des Reichs-Kammergerichts zu präsentiren, überhaupt, besonders aber des Schwäbischen Kreises (in seinen juristisch-historischen kleinen Ausführungen, Thl. I. Ausf. III. S. 129 – 206).

Daniel Friederich Gottlieb Faber (s. Praes. *Godofred. Dan. Hoffmann*) diss. inaug. de praesentationibus Assessorum cameralium circularibus per Turnum (Tubingae 1782. 58 S. 4.) (sie erschien auch nachher, ohne des Präses Nahmen, unter dem Titel: Commentatio de praesentationibus u. s. w. zu Tübingen 1782. 58 S. 4).

§. XLIX.

1) Geschichte der Kreis-Präsentation im Allgemeinen.

Bey der Theilung des Rechts, das Reichs-Kammergericht zu besetzen, zwischen dem Oberhaupt und den Ständen des Reichs konnte ein jeder der letztern kein viriles Präsentations-Recht erhalten; nur den sechs ersten

sten Fürsten des Reichs ward dasselbe beygelegt, die übrigen Reichsstände erhielten zusammen acht — oder nach Abrechnung der Oesterreichischen und Burgundischen Erblande — nur sechs Präsentationen, nur ein sechsfaches Curiat-Präsentations-Recht, zu dessen Theilnahme und Ausübung sie sich in sechs Abtheilungen (Kreise) bildeten, von denen eine jede ein Assessorat zur Besetzung erhielt. (§. VII.)

Das, den Reichs-Kreisen beygelegte, Präsentations-Recht und das, dadurch den nicht-Churfürstlichen Ständen ertheilte, Curiat-Präsentations-Recht ward durch den Constanzer Reichs-Abschied von 1507 begründet, und war ohne die, den Kaiserlichen Erblanden gebührende, Präsentation bis 1530 sechsfach oder in Ansehung eines jeden Kreises einfach (§. VII.), von 1530 bis 1566 zwölf- und zwiefach (§. IX.), von 1566 bis 1570 achtzehn- und dreyfach (§. X.), von 1570 bis 1648 aber vier und zwanzig- oder vierfach (§. XI.), und von 1648 an, außer zwey alternirenden Kreis-Präsentationen, acht und zwanzig- und vierfach (§. XI ff.), ist aber gegenwärtig bis zu besseren Zeiten auf die Halbscheid, also auf eine vierzehn- und vierfache Präsentation herabgesetzt. (§. XV — XXI.)

§. L.

2) Präsentirende Reichs-Kreise.

Die Kreise, welchen ein Präsentations-Recht beygelegt ward, und in welche die nicht-Churfürstlichen Reichs-

Reichs-Stände zur Ausübung des ihnen zustehenden Curiat-Präsentations-Rechts sich theilten, waren, außer den Oesterreichischen und Burgundischen Erblanden, bis zum Jahre 1648 folgende sechs: Franken, Bayern, Schwaben, Oberrhein, Niederrhein und Sachsen (§. VII ff); der Westphälische Friedensschluß vermehrte aber die Kreise auch in Rücksicht auf das Präsentations Recht dadurch mit einem siebenten Kreise, daß er auch dem, in anderer Hinsicht schon seit 1512 gebildeten, Niedersächsischen Kreise eine vierfache Präsentation ertheilte (§. XV ff. und unten IX. Titel.)

Die Kreise Franken, Bayern, Schwaben, Oberrhein, Niederrhein und Obersachsen sind die so genannten alten Kreise.

Der Chur Rheinische Kreis ist der einzige Kreis, welcher kein Präsentations-Recht erhielt, wahrscheinlich weil die mehrsten und mächtigsten Glieder desselben in ihrer Churfürstlichen Eigenschaft bereits ein viriles Präsentations-Recht hatten [1]).

Obgleich der Rang der Reichs-Kreise unter einander im Allgemeinen nicht ganz festgesetzt ist [2]); so ist er doch, in Ansehung des Präsentations-Wesens, und des Ranges der, von den Kreisen präsentirten, Reichs-Kammergerichts-Beysitzer dergestalt bestimmt, daß sie in folgender Ordnung auf einander folgen: Oesterreich, Burgund, Franken [3]), Bayern, Schwaben, Oberrhein, Niederrhein, Obersachsen [4]) und

und Niedersachsen [5]), welcher Rang auch den der, von den Kreisen präsentirten, Reichs-Kammergerichts-Beysitzer bestimmt. (§. XIV u. XVIII.)

Da das Präsentations-Recht nur den Kreisen und den, in der Kreis-Gesellschaft stehenden, Ständen beygelegt ist; so nehmen diejenigen Reichs Stände oder Reichs Unmittelbare, welche nicht Mitglieder eines Kreises sind, an dem Präsentations-Recht keinen Antheil. Aus diesem Grunde ist die Reichs-Ritterschaft *von* der Theilnahme an einem Präsentations-Recht ausgeschlossen [6]); die Reichs-Ritterschaft von der Gesellschaft des St. Georgen-Schildes und im Hegau nahm zwar vormahls, als Mitglieder des Schwäbischen Kreises, an der dortigen Kreis-Präsentation Theil (§. LXXIV.), dieses hat aber aufgehört, nachdem sie sich schon im 16ten Jahrhundert von dem Kreise und dessen Ständen trennte [7]).

1) *Deckherr* ad Blum, Tit. VI. n. 11. *Cocceii* ius publ. Cap. IV. §. 6. *de Ulmenstein* de iure praes. §. 125. Moser in den vermischten Schriften, 1. Theil S. 283. und im Teutschen Staats-Recht, Th. XXVI. S. 256. Reinhard juristisch-historische Ausführungen, III. Ausführung §. 6. Anmerkung h. Freyherr von Harpprecht Staats-Archiv, Thl. III. S. 108. §. 110. Rau von den Obersächsischen Präsentationen, S. 30. Anmerk. z. *Faber* de praesent. Assess. §. 13.

2) Moser Staats-Recht, Thl. XXVI. B. III. Cap. 141. §. 26 ff. Häberlin Handbuch des Teutschen Staats-Rechts, 1. Thl. §. 107. S. 345 ff. Meyer Teutsches weltliches Staats-Recht, II. Band §. 90.

3) *Deck-*

3) *Deckherr* ad Ord. Cam. P. I. Tit. II. n. 17. 18. 73 und 74. hält den Rang des Fränkischen Kreises vor dem Bayerschen für unrecht, und von dem Bayerschen Kreise selbst ist dieses verschiedentlich behauptet worden, allein dieser Vorrang ist ganz entschieden. s. *Deckherr* notit. rei iurisque Cam. S 98. n. 17. *Limnaei* iur. publ. addit. Tit. IV. Lib 9. Cap. I. n. 238.

4) Vergl. *Schnaubert* progr. de ratione, cur circulo Saxonico superiori in camera imperiali manserit locus penultimus (Ienae 1801. 4.) Häberlin Handbuch des Teutschen Staats-Rechts, Theil I. §. 107. S. 345.

5) S. hierüber im Allgemeinen Häberlin a. a. O. *de Ulmenstein* de iure praes. §. XC und XCI.

6) v. Harpprecht Staats-Archiv, Thl. III. §. 18. S. 37 ff. *Fried. Guil. Tafinger* progr. an Assessorem Camerae Imper. praesentandi iure gaudeat S. R. I. Nobilitas immediata? (Tubing 1764. 4.) (auch in Maders Reichs-Ritterschaftlichem Magazin, Thl. VII. n. 13). Berner Staats-Recht der Reichs-Ritterschaft, Thl. I. S. 94. Malblank a. a. O. §. 67. Es ist zwar mehrmahls vorgeschlagen worden, der Reichs-Ritterschaft gegen einen Beytrag zur Unterhaltung des Reichs-Kammergerichts eine Präsentation zu ertheilen, man hat aber bis jetzt darüber zu keinem Schluß kommen können. Vergl. Malblank a. a. O. und die, 1790 auf 28 S. in 4. erschienene, Abhandlung: Etwas über die Frage: wie ließe sich das Kammergerichts-Personale auf schickliche Art zur merklichen Förderung der Justiz mehren, und sollte es nicht dahin zu bringen seyn, daß die Reichs-Ritterschaft den Unterhalt von vier präsentirten Beysitzern übernimmt?

7) S.

7) S. hierüber Reinhard Ausführungen a. a. O. III. Ausf. §. XXIII ff. *Datt.* de pace publica, Lib. II. Cap. 3 ff. Moser Staats-Recht, Thl. XXVII. B. III. Cap. 143. §. 36.

§. LI.

3) Religionseigenschaft derselben.

In Ansehung der Religionseigenschaft sind die präsentirenden Kreise durch den Westphälischen Friedensschluß in drey Classen getheilet [1]), nähmlich *in*

I) rein catholische — Oesterreich, Burgund und Bayern,

II) rein evangelische — Obersachsen und Niedersachsen,

III) gemischte, dergestalt, daß sie zur einen Hälfte für catholisch, zur andern aber für *evangelisch* gehalten werden — Franken, Schwaben, Oberrhein und Niederrhein.

Nach dieser Religionseigenschaft eines jeden Kreises bestimmt sich auch die Religion der, demselben zugetheilten, Präsentation und des, vermöge derselben vorzuschlagenden, Reichs-Kammergerichts-Beysitzers (§. XVII).

Diese Religionseigenschaft ist grundgesetzlich bestimmt, und eine nachherige Glaubensveränderung der Kreis-Stände bewirket keinesweges eine Veränderung der Religionsbeschaffenheit der Präsentation. Vergl. z. B. Pfalz, Chur-Sachsen, Würtemberg u. a. m. [2]).

Die,

Die, dem einen Religionstheile beygelegten, Präsentationen sind von der Einwirkung des andern Theils ganz frey und unabhängig; dieß ist insonderheit in Ansehung der Präsentationen der gemischten Kreise der Fall [3]) (§. XVII).

[1]) Moser Staats-Recht, Th. XXVI. B. III. Cap. 141. §. 30. *Kreß* de iure praesent. Cap. II. §. IV. ff.

[2]) *de Ulmenstein* de iure praes. §. LXV ff. Mosers Teutsche Justiz-Verfassung, II. Thl. IV. B. 4. Kapit. §. 10 b. Malblank a. a. O. §. 54. Danz Reichsgerichts-Proceß, §. 107. Anmerkung **). Pütter neuester Reichs-Schluß, S. 34. Vergl. z. B. oben §. XXXVIII und LX.

[3]) *Kreß* de iure praes. Cap. II. §. VI. Pütter vom Präsentations-Wesen, §. VI. Vergl. *de Pufendorff* rer. Suec. Lib. XVIII. §. 87. f. besonders §. LXIX.

§. LII.

4) Kreis-Präsentations-Recht

a) überhaupt.

Das Kreis-Präsentations-Recht ist daher das Recht eines Reichs-Kreises, zu einem Assessorate am Reichs-Kammergericht ein oder mehrere Subjecte zu nominiren und zu präsentiren (§. I.).

Dieß Recht steht einem Reichs-Kreise, als einer Gesellschaft und moralischen Person, nicht aber den einzelnen Gliedern derselben, als Fürsten oder Reichs-Ständen, zu, und haftet auf den Kreisländern, nicht aber auf den Häusern oder Personen der, sie regierenden, Stände [1]).

Bey diesem Rechte ist besonders das Nominations-Recht von dem Präsentations-Rechte zu unterscheiden.

1) *Kreß* de iure praesent. Cap. II. §. VII. Vergl. den Vertrag zwischen den Fürstlich Hessischen Häusern vom 3. October 1710. §. II. (Anlage XXI).

§. LIII.

b) Insonderheit

aa) von dem Nominations-Rechte.

aaa) Befugniß zu demselben.

Da das Präsentations-Recht (im weitern Sinne des Worts) einem jeden Reichs-Kreise, als einer Gesellschaft, zusteht; so dürfte dasselbe allerdings für ein Recht dieser Gesellschaft gehalten werden, und, dem Zwecke der Kreis-Präsentation gemäß, allen ihren Mitgliedern die Theilnahme an demselben zustehen.

Eben dieses Resultat folget aus der Meinung, daß die Theilnahme an dem Nominations-Rechte eine Folge des Beytrags zur Sustentation des Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts sey 1).

Ich glaube daher die Regel aufstellen zu können: alle wirklichen Stände eines Kreises haben das Recht der Theilnahme an der, demselben zustehenden, Präsentation 2).

So die Theorie, von welcher jedoch in mehreren Kreisen die Praxis abweicht.

Die Theilnahme aller Kreis-Stände an dem Nominations-Recht hat sich nur in dem Fränkischen, Schwä-

Schwäbischen, Niederrheinischen und Obersächsischen Kreise erhalten; in den übrigen Kreisen hingegen haben einige Stände dieses Recht, mindestens dem Besitzstande nach, an sich gebracht, wie die Verfassung des Präsentations-Wesens in dem Oesterreichischen, Bayerschen, Oberrheinischen und Niedersächsischen Kreise beweiset; den übrigen Kreisständen hat indessen theils die Verwahrungs-Clausel in der Kammergerichts-Ordnung von 1555. P. I. Tit. II. §. 7, theils aber die einzelne Kreisverfassung ihre petitorischen Rechte aufrecht erhalten [3]).

[1]) Freyherr von Harpprecht Staats-Archiv des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts, III. Thl. S. 33. §. 13. Vergl. das Kaiserliche Reichs-Kammergericht in dem, in Mosers Teutschem Staats-Archiv, Thl. VII. S. 151. §. 9. abgedruckten, Pro Memoria; und der Chur-Brandenburgische Gesandte bey *Kreß* a. a. O. Cap. III. §. III. und in Mosers vermischten Schriften, Thl. I. S. 93. Vergl. jedoch Selecta iuris publici nouissima, T. IX. Cap. 16. §. 12.

[2]) Malblank a. a. O. §. 56 und 66. *Faber* de praesent. Assessor. etc. §. 33. und *de Ulmenstein* de iure praes. §. XXIX ff. s. auch die Ausführungen der Grafen und Städte in dem Oberrheinischen Kreise, und insonderheit über die Theilnahme der Reichs-Städte an dem Präsentations-Rechte überhaupt. *Knipschild* de Iuribus et priuilegiis ciuitatum imperialium (1657). Lib. II. Cap. II. n. 41. *Besold* de iure et imperio ciuitat. Imp. (1619). P. I. Cap. VI. n. 15. *Caspar a Lingen* diss. inaug. de

iure quod liberis Imperii ciuitatibus competit praesentandi Assessorem in camera imperiali (Göttingae 1784. 50 S. 4.)

[3]) *de Ulmenstein* de iure praes. §. XXVIII und LVI.

*) Die Analogie dürfte dem Nominations-Recht der Hochstifter während der Sedisvacanz wohl das Wort reden.

§. LIV.

bbb) Ausübung desselben.

Weder ausdrückliche, noch stillschweigende Reichs-Gesetze bestimmen die Art der Ausübung des Nominations-Rechts in den Reichs-Kreisen; sie überlassen vielmehr die Bestimmung derselben der eigenen Festsetzung eines Kreises *).

Nachdem die ersten Kreis-Präsentationen gewöhnlich auf den Kreistagen, und, wie Malblank [1]) bemerkt, ex aequo et bono, geschehen waren, fingen, besonders nachdem dieß Kreis-Präsentations Recht im Jahr 1530 verdoppelt und späterhin bis auf ein vierfaches erhöhet war, in den mehresten Kreisen die Streitigkeiten, sowohl über die Theilnahme an dem Nominations-Recht, als über die Art und Weise der Ausübung desselben an; letztere ward nach und nach fast in allen Kreisen bestimmt und festgestellt.

Die Art und Weise der Ausübung des Nominations-Rechts läßt sich im Allgemeinen auf folgende Grundsätze zurückführen [2]):

Das Nominations-Recht wird entweder bei jeder Erledigung von sämmtlichen, zur Nomination berechtig-

rechtigten, Kreisständen, gemeinschaftlich ausgeübt, oder dasselbe geht von einer Assessorats-Vacanz zur andern nach und nach unter den, zur Nomination befugten, Kreismitgliedern, von einem Kreisstande zum andern, dergestalt herum, daß der, von der Reihe **) (*Turnus*) ergriffene, Kreisstand in dem zur Frage stehenden Fall das Nominations-Recht allein ausübt; im erstern Falle wird die Nomination gemeinschaftlich, im letztern aber nach einem Turnus vollzogen; jene ist die gemeinschaftliche, diese aber die Turnal- oder Turnar-Nomination.

Erstere hat sich in dem Oesterreichischen, Burgundischen und Bayerschen Kreise und bey der evangelischen Präsentation in dem Fränkischen, so wie bey der catholischen Präsentation in dem Schwäbischen und Oberrheinischen Kreise erhalten, letztere hingegen ist bey allen übrigen Kreis-Präsentationen eingeführt.

Dieser Turnus ist entweder ein gleicher oder ein ungleicher; jener gibt einem jeden, zur Nomination viritim oder curiatim berechtigten, Kreisstande ein eigenes besonderes, für alle gleiches, Nominations-Recht; dieser hingegen faßt mehrere Kreisstände unter einen Turnus, z. B. Mecklenburg und Holstein, Braunschweig-Lüneburg und Braunschweig-Wolfenbüttel im Niedersächsischen, Quedlinburg, Gernerode

und Walckenried im Obersächsischen, Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, Minden, Ostfriesland, Mörs und Nassau im Niederrheinischen Kreise. Hierdurch entstehet eine neue Eintheilung des Turnus in den allgemeinen und in den besonderen; jener findet bey dem gleichen Turnus Statt, dieser aber bey dem ungleichen und bestimmt die Nominations-Abwechselung der einzelnen, in demselben Turnus stehenden, Kreisstände ***).

Das, bey einer Erledigung, vermöge des Turnus, zur Nomination berufene, Kreismitglied (der Turnarius) verrichtet die Nomination in der Regel allein, und ohne Theilnahme oder Mitwirkung der übrigen Kreisstände, deren Nominations-Recht außerhalb ihres Turnus ruhet; besondere Gesetze können indessen das Nominations-Recht des Turnarius Beschränkungen unterwerfen [3]).

*) Vergl. Moser Teutsche Justiz-Verfassung, Thl. II. B.IV. Cap.4. §.13. Häberlin Staats-Recht, Thl.II. §.261. S.325. *Faber* a. a. O. Cap.III. §.35.

[2]) A. a. O. §.56. Die Kreis-Directoren hatten indessen in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts wohl einen besondern Antheil an der Nomination; s. *Tafinger* instit. iur. cam. §.147.

[3]) S. hierüber im Allgemeinen *Faber* a. a. O. Cap. III. §.29 ff. (aus welchem (§.31.) ich folgenden Begriff: "Turnus praesentationis est modus, vi cuius facultas iuris praesentandi Assessorem cameralem „ita inter plures compraesentantes exercetur, vt

„vnus

„vnus hac, alter altera vice, qua exercendi occasio datur, solus hoc iure fruantur" bemerke).

**) Gewöhnlich ist hierbey der, in andern Kreisgeschäften übliche, Rang der Kreisstände beobachtet. *Faber* a. a. O. §. 34.

***) Unter diesen kann wiederum ein *turnus particularissimus* Statt finden. Z. B. zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow, Holstein Gottorp und H. Glückstadt.

3) *Faber* a. a. O. Cap. III. §. 33 und 36.

§. LV.

bb) Von dem Präsentations-Rechte.

Das Nominations-Recht ist, besonders bey den Kreis-Präsentationen, von dem Präsentations-Recht verschieden, und der Regel nach von demselben getrennet *). (§. I.)

Das Nominations-Recht, und insonderheit dessen Ausübung beschränkt sich nur auf das Innere des Kreises, ergreift aber nicht die directen Verhältnisse zum Reichs-Kammergericht und die Mittheilung mit demselben, in Ansehung dessen kein einzelner Stand, sondern der Kreis nominirt. So wie daher das Notifications-Schreiben wegen des erledigten Assessorats, der Regel nach, an das kreisausschreibende Amt ergehet 1); so ist dieses auch in Ansehung der Präsentation der Fall, welche selten von dem nominirenden Kreisstande, sondern in der Regel von dem kreisausschreibenden Fürsten Nahmens des Kreises vollzogen wird 2); und wenn ersteres gleich zuweilen geschehen ist, so haben doch ent-

weder besondere Gründe solches veranlaßt, oder dieser Gegenstand hat in dem Kreise noch keine feste Norm erhalten, oder endlich die Observanz hat eine Abweichung von der Regel begründet, z. B. im Fränkischen Kreise bey der evangelischen Präsentation und im Obersächsischen Kreise.

*) S. jedoch Selecta iuris publ. nouiss. Lib. IX. Cap. 16. §. 13.

1) Moser Teutsches Staats-Recht, XXVII. Thl. III. B. Cap. 146. §. 97. *Blum* Proceß. Cam. Tit. VII. §. 12. *Faber* a. a. O. Cap. III. §. 33. 34. 39 und 40. Malblank a. a. O. §. 69. *Tafinger* instit. iur. cam. §. 166.

2) Vergl. Moser Teutsche Justiz-Verfassung, II. Thl. IV. Buch 4. Kap. §. 10 b. Malblank a. a. O. §. 73. *Faber* a. a. O. §. 40 und 41.

Zweyter Unterabschnitt.

Von den gegenwärtigen einzelnen Kreis-Präsentationen.

Erster Titel.

Von der Präsentation des Oesterreichischen Kreises.

§. LVI.

Seit dem Ursprunge des Reichs-Kammergerichtlichen Präsentations-Wesens war es, wahrscheinlich auf die besondere Theilnahme des Hauses Oesterreich an der Aufrechthaltung des Reichs-Kammergerichts gegründeter, Grundsatz, daß die Besitzer der Oesterreichischen Staaten in Rücksicht auf die Präsentation zum Reichs-Kammergericht einem Churfürsten gleich zu setzen *).

Schon in der Constanzer Kammergerichts-Ordnung von 1507 im Eingange versprach der Kaiser Maximilian I. "von Unser Oesterreichischen Landen" einen der 16 Kammergerichts-Beysitzer zu geben (§. VII.) [1]), die Kammergerichts-Ordnung von 1521 bestätigte Tit. I. und Tit. IV. §. I. diese Präsentation "auß Vnsern Erblanden" (§. VIII.). An der 1530 erhöheten Anzahl der Reichs-Kammergerichts-Assessoren (§. VIII.) nahmen weder die Oesterreichischen noch die Burgundischen Erblande, sondern nur die sechs Kreise,

einen präsentirenden Antheil, und die Kammergerichts-Ordnung vom Jahr 1555. Thl. I. Tit. I. §. 3. bestätigte nur die Präsentation von zwey Beysitzern, "von „wegen jhrer Liebd, vnd Kayserl. Majestaet Erbland, „so vnter oder vom Reich haben" (§. IX.).

Diese Erblande erhielten zwar 1566 und 1570 zwey, mit den sechs alten Kreisen alternirende, Präsentationen (§. XI und XLIX.); die ordentliche Präsentation der Oesterreichischen sowohl, als der Burgundischen Erblande blieb aber für ein jedes dieser Lande bis zum Jahre 1648 einfach (§. XII). Der Westphälische Friedensschluß erhob zwar auch diese Oesterreichische Präsentation zu einer zwiefachen (§. XV ff.), allein aus den, oben (§. XIX ff.) angeführten, Gründen ist diese Verdoppelung bey keiner Präsentation zur Ausübung gekommen, der Oesterreichische Kreis übt daher bis jetzt nur eine einfache Präsentation [2]). aus (§. XVI ff.)

*) Warum Oesterreich nicht eingekreiset worden? s. Moser Staats-Recht, B. XXVI. Thl. III. B. 141. Cap. 99.

1) Es ist daher ein Irrthum, wenn *Arn. Christoph Engelbrecht* in der comment. de conuentibus circularibus Imperii (Helmst. 1696.) Cap. III. §. I. behauptet, daß Oesterreich und Burgund das Präsentations-Recht erst durch den Reichs-Abschied von 1570 erhalten haben.

2) *Beck* ius publicum Austriac. Spec. I. S. 118. Malblank a. a. O. §. 57. Pütter Handbuch von den besonderen Teutschen Staaten, I. Thl. §. 101. S. 205. s. auch unten §. LVII. Anmerk. 6.

*) Die

*) Die, von Seiten der Oesterreichischen Erblande präsentirten, Assessoren sind folgende 23: Sigismund von Reischach (1507 - 1510). 2) Wolfgang Rem (1511-1513). 3) Johann Sudermann (1514-1516). 4) Angelus (1517 Januar bis März). 5) Seyfried von Colnitsch (1521 - 1524). 6) Conrad Haller (1524 - 1533). 7) Heinrich Faut (1534 - 1550). 8) Christoph Mellinger (1550 - 1554). 9) Christoph Glökler (1555 - 1556). 10) Wendelin Artzt (1557-1562). 11) Robert von Strotzingen (1562-1565). 12) Wolfgang Lucius (1566 - 1575). 13) Johann Wolf Freymann (1574-1582). 14) Sigmund Glabsberger (1582-1587). 15) Erhard Hettinger (1587-1610). 16) Johann Brakenhofer (1610-16--). 17) Heinrich Weyer (1637 - 165 -). 18) Philipp Christoph von Merle (1679 - 1700). 19) Johann Baptist Moser von Moßhoff (1711-1718). 20) Carl Heinrich Edler von Jodoci (1719-1743). 21) Johann Peter von Ortmann (1750-1774). 22) Heinrich Ludwig Carl von Gebler (1778 - 1782). 23) Maximilian Freyherr von Martini (1784).

§. LVII.

Obgleich Oesterreich in Ansehung des Präsentations-Wesens im 17ten Jahrhundert (§. XV ff.) ein Kreis ward [1]); so behielt doch das Oesterreichische Präsentations-Recht nach als vor seine bisherige Natur bey. Denn

I) erhielten die Oesterreichischen Erblande mit ihrer Aufnahme unter die Kreise nicht das respctve vierfache oder doppelte Präsentations-Recht der übrigen Kreise, sondern blieben in dieser Rücksicht,

nach

nach als vor, einem Churfürstenthum gleich; das Oesterreichische Präsentations-Recht blieb auf eine zwiefache Präsentation beschränkt *).

II) Da die Präsentation ursprünglich wegen der, dem Erzhause zustehenden, Oesterreichischen Erblande eingeführt war, und wegen dieser Erblande ausgeübt ward, das Präsentations-Recht also auf ihnen ruhete; so erhielten die übrigen Reichs-Stände, welche zu dem Oesterreichischen Kreise gehören *und* Stände desselben sind [3]), durch die Aufnahme der Oesterreich-Erbländischen Präsentation unter die Kreis-Präsentationen keine Theilnahme an dieser Präsentation; sie wird vielmehr, des bisher unwirksamen Widerspruchs der Hochstifter Trient und Brixen ungeachtet [4]), in Ansehung der *Nomination* und der Präsentation, allein von dem Erzhause Oesterreich, als eine, auf den Oesterreichischen Erblanden ruhende, Befugniß, obwohl im Nahmen des Oesterreichischen Kreises [5]), ausgeübt [6]).

1) S. *Ernst Christ. Westphal* diss. de veris initiis circulorum Imperii (Hal. 1761). §. IV. Anmerk. e. S. 8.

*) Vergl. *Cocceii* iur. public. Cap. IV. §. 6. Reinhard a. a. O. §. 6. Malblank a. a. O. §. 57.

2) Rau von der Obersächsischen Präsentation, §. 3.

3) Nähmlich die Bischöffe von Trient, Brixen *und* Chur, der deutsche Orden wegen seiner in diesem Kreise befindlichen Balleyen, und der Fürst von Dietrichstein wegen der Herrschaft Trasp.

4) *Lim-*

4) *Limnaei* iur. publ. add. S. 687. Häberlin Repert. des Teutschen Staats- und Lehn-Rechts, Art. Assessoren, §. 13. *Ioan. Iacob de Rampach* palaestra S. R. Imp. tripartita, qua integer processus camerae imperialis ad amussim illius ordinationis et praxeos hodiernae ductu Blumii reuocatur (Viennae 1726). T. I. S. 193. Moser Beyträge zu einem Tractat von den Präsentationen (in s. vermischten Schriften, S. 142).

5) Pütter Handbuch der Teutschen Staaten, Thl. I. §. 101. S. 205.

6) *Blum* Processs. Cam. Tit. VIII. §. 13. *de Vlmenstein* de iure praes. §. XCIV. *Faber* de praes. assess. cam. §. 20. von Günderode von dem Ursprunge, Fortgang und heutigen Zustande des Teutschen Kreis-Wesens, (Gieß. 1738.) §. 141. *Deckherr* comment. de rebus cam. n. II. ad O. C. P. I. Tit. II. S. 9. *de Rampach* a. a. O. Moser Beyträge zu einem Tractat von den Präsentationen, a. a. O. S. 42. Freyherr v. Harpprecht Staats-Archiv des K. R. Kammergerichts, Thl. III. S. 108. §. 110. *Tafinger* inst. iuris cam. §. 149. Häberlin Repert. ꝛc. Art. Assessoren, §. 13. *Lib. Baro de Beck* ius publicum Austr. sp. I. S. 118. Pütter Handbuch der besondern Teutschen Staaten, Thl. I. §. 101. S. 205. Malblank a. a. O. §. 57.

§. LVIII.

Diese Präsentation gehört zu den catholischen (§. XVII *und* XIX ff.).

Der, von Oesterreich präsentirte, Assessor hat am Reichs-Kammergericht den Rang unmittelbar nach dem Kaiserlichen Präsentatus und vor allen Präsentaten der

übrigen

übrigen Reichs-Kreiſe (§. XIV und XVIII.) [1]), mithin gegenwärtig die erſte Stelle.

[1]) Wie Malblank a. a. O. §. 57. glaubt, wegen der Erzherzoglichen Würde des Präſentanten. Im Jahr 1528 machte zwar der Oeſterreichiſche Präſentatus Anſpruch auf den Platz zwiſchen den beyden kaiſerlichen Präſentaten, konnte denſelben aber nicht durchſetzen. (*Deckherr* introd. in notitiam rei iurisque cam. S. 94. n. 73 ff).

§. LIX.

Neben dieſer ordentlichen Präſentation hatten die Oeſterreichiſchen Erblande durch die Reichs-Abſchiede von 1566 und 1570 gemeinſchaftlich mit den Burgundiſchen Erblanden eine, mit den ſechs ältern Reichs-Kreiſen alternirende, zwiefache außerordentliche Präſentation erhalten, welche von letzteren angefangen, in der, an dieſe beiden Erblande kommenden, Alternation von den Oeſterreichiſchen angefangen ward, allein mit dem Weſtphäliſchen Frieden aufhörte [1]). (§. XV ff.)

[1]) Vermöge dieſer außerordentlichen Präſentation präſentirte Oeſterreich 1574: Nicolaus Ruof (1574-1584). Burgund 1577: Valer. Nochern (1577 - 1584). Burgund: Georg Tegnagel (1584). Oeſterreich: Erhard Hettinger (1587), und noch einige, mir nicht bekannte, Beyſitzer in Alternation mit den ſechs ältern Reichs-Kreiſen.

Zweyter Titel.

Von der Präsentation des Burgundischen Kreises.

§. LX.

Die Burgundische Präsentation hat eben die Veranlassnng, den nähmlichen Ursprung und größtentheils die nähmlichen Schicksale, als die Oesterreichische gehabt (§. LVI ff.). Mit der Abtretung der Burgundischen Erblande an die Spanisch-Oesterreichische Linie (von 1555 — 1700) kam sie an Spanien [1]), nach dem Aussterben der Spanischen Linie des Erzhauses aber wieder an die Deutsche Linie desselben, von welcher sie nach einem fast hundertjährigen Stillstande 1756 wieder in Ausübung gebracht ward [2]).

[1]) *Blum* a. a. O. Tit. VII. §. 13. *Deckherr* ad Blum app. S. 59. und introd. in not. rei iurisque cam. S. 98. n. 16. *de Ulmenstein* de iure praes. §. XCIV.

[2]) Malblank a. a. O. §. 58.

*) Ueber die Gründe der Ausschließung der Burgundischen Lande von der Einkreisung s. Moser Staats-Recht, XXVI. Thl. III. B. 141. Cap. §. 9.

**) Die, von Burgund präsentirten, Assessoren sind folgende 21: 1) Reynold Frisius (1508-1513). 2) Dominicus Tetmann Frisius (1513-1528). 3) Conrad Hell (1528-1530). 4) Caspar Baldung (1531-1533). 5) Viglius Zwichemus (1535-1537). 6) Caspar Colineser (1538-1542). 7) Johann Mepsche (1548-1552). 8) Philipp Kobelius (1553-1558). 9) Balduin von Roon (1559-1561). 10) Aggäus

von

von Albada (1561-1570). 11) Johann von Roorda (1571-1577). 12) Renatus Goder Duyn (1577-1592). 13) Philipp Tegnagel (1594-1605). 14) Johann Bösbach (1605-1618). 15) Chichnoven (1618-16--). 16) Georg Fried. Mohr (1640-1650). 17) Johann Gottl. von Bruyn (1651-165-). 18) Jacob Maguerius Broquard (1656-1665), nach einem langen Stillstande (de Vlmenstein §. XCIV). 19) Johann Herrmann Franz Freyherr von Pape genannt v. Papius (1756-1772). 20) Carl Aegid Freyherr von Fahnenberg (1782-1796), und 21) Franz *Joseph* Freyherr von Stein (1799).

§. LXI.

Auch dasjenige, was im §. LVII. von der Oesterreichischen Präsentation angeführt ist, tritt bey der Burgundischen ein. Denn das Präsentations-Recht *dieses* Kreises ruhet, nebst dem Nominations-Rechte, allein auf den Burgundischen Erblanden des Erzhauses Oesterreich und in den Händen des Herzogs von Burgund [1]).

Die Burgundische Präsentation ist eine catholische (§. XVII u. XIX ff.), und hat sich stets unmittelbar an die Oesterreichische angeschlossen, der Burgundische Präsentatus bekleidet daher gegenwärtig die zwölfte Stelle am Reichs-Kammergericht (§. XIV u. XVIII.).

[1]) *Deckherr* ad O. C. t. o. n. 16 und in com. de rebus cam. n. II. S. 137 und 138. *Lib. Baro de Vlmenstein* a. a. O. §. XCIV. *Limnaei* ius publicum, T. II. Lib. V. Cap. II. S. 58. *Ludolff* Colloq. de statu Cam. Coll. 2. S. 55. *Tafinger* instit. iur. cam. §. 149. Harpprecht Staats-Archiv, Thl. III. S. 108. §. 110.

§ 110. *de Beck* ius publ. austr. sp. 1. S. 118 ff. Pütter Handbuch von den besondern Teutschen Staaten, Thl. I. §. 102. S. 207. *Faber* de praes. assess. cam. §. 20. Malblank a. a. O.

§. LXII.

Ueber die, den Burgundischen und Oesterreichischen Erblanden bis 1648 zuständig gewesene, mit den Reichs-Kreisen alternirende, Präsentation s. §. LIX.

Dritter Titel.

Von der Präsentation des Fränkischen Kreises.

Litteratur.

1) Von dem Präsentations-Wesen des hochlöblichen Fränkischen Kreises, insonderheit der hoch- und wohllöblichen evangelischen Herrn-Stände desselben, zum Assessorat bey dem hochpreislichen Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht, occasione der in diesem Jahr vorgegangenen neuen Präsentation (in *König* Selectis iuris publici nouissimis, 1. Thl. (1740) Cap. XVI. S. 417 - 437).

2) Johann Theodor Roth (Raths-Consulenten Syndicus zu Weißenburg) Actenstücke die evangelisch-fränkische Kreis-Präsentation zum Kammergericht betreffend, n. 1 - 16 inclusiue (in s. Beyträgen zum deutschen Staats-Recht und zur Litteratur desselben, III. B. (1798. 8.) n. VII. S. 129 - 160).

§. LXIII.

1) Geschichte dieser Präsentation

a) von 1507 bis 1648.

Der Fränkische Kreis erhielt durch den Constanzer Reichs-Abschied von 1507, unter dem Nahmen des ersten Kreises, die Präsentation zu einem Assessorat, und durch den Reichs-Abschied von 1530 zu zwey Assessoraten (§. IX.) am Reichs-Kammergericht.

Zu diesem Kreise wurden durch die angeführten Gesetze folgende Stände gerechnet: "Bamberg, Würz„burg, Eystet, Marggraf von Brandenburg, Burg„graf zu Nürnberg, Graffen, Freyen, Frey- und Reichs„stätt umb und bey ihnen gelegen" (§. VII.), welcher Vorschrift und Bezeichnung der Kreisstände die Kammergerichts-Ordnungen von 1521 (§. VIII.) [1]) und von 1555 (§ X.) völlig getreu blieben. Allein schon im Jahr 1524 versuchten die geistlichen und weltlichen Fürsten dieses Kreises die Grafen, Herren und die Reichsstädte dieses Kreises von der Theilnahme an der Präsentation auszuschließen; sie verrichteten dieselbe ohne Zuziehung der letztern, welche dagegen eine Protestation einlegten [2]). Der Fürstenstand verfiel indessen noch in dem nähmlichen Jahre in Streitigkeiten unter sich; da nähmlich mehrere weltliche Kreisstände zur evangelischen Religion übergegangen waren, so suchten bey der, 1524 erfolgten, Erledigung des Fränkischen Assessorats die geistlichen Fürsten, und besonders der Bischof von Bamberg

berg die weltlichen Stände, und insonderheit die Fürsten von der Theilnahme an der Präsentation zu verdrängen, wogegen die sämmtlichen evangelischen Fürsten, Grafen, Herren und Städte des Fränkischen Kreises im Jahr 1524 wegen der Präsentation eines Regiments-Raths und Kammergerichts-Assessors einen Vergleich gegen die Bischöfe von Bamberg, Würzburg und Eichstädt schlossen [3]). Hierdurch ward aber dieser Streit *nicht* beygelegt, sondern im Jahr 1532 zur Erörterung des Reichstages zu Regensburg gebracht, und, nachdem immittelst die Zahl der Kreis-Präsentationen im Jahr 1530 verdoppelt worden (§. IX.), folglich auch der Fränkische Kreis eine doppelte Präsentation erhalten hatte, durch das Kaiserliche Rescript vom 26. August 1532 dahin entschieden, daß, so lange der Fränkische Kreis eine doppelte Präsentation haben würde, die eine Präsentation von den geistlichen Fürsten, die andere aber von den weltlichen Fürsten, Grafen, Herren und Reichsstädten, wenn dieser Kreis aber jemahls wieder auf eine einfache Präsentation gesetzt werden würde, dieselbe durch eine, zwischen den geistlichen und weltlichen Ständen Statt habende, bey jenen anfangende, Alternation verrichtet werden solle [4]). Diese Bestimmung ward in der Folge durch den Windsheimer Kreisabschied vom 2. Nov. 1559 [5]) auch auf die Präsentation der außerordentlichen Beysitzer (§. X.) ausgedehnt.

Diese doppelte ordentliche Präsentation des Fränkischen Kreises ward im Jahr 1566 (§. X f.) auf eine

dreyfache und im Jahr 1570 (§. XI.) auf eine vierfache Präsentation erhöhet, welche, den beyden ersten zwey Präsentationen angenommenen Grundsätzen gemäß, dergestalt ausgeübt, daß die geistlichen Fürsten zwey, und die weltlichen Kreisstände gleichfalls zwey Präsentationen hatten, und sie von einem Erledigungsfall zum andern, ohne daß die vier Assessorate unter ihnen getheilt gewesen wären, ausübten [6]).

Obgleich die Religionseigenschaft der Präsentaten vor dem Westphälischen Frieden noch keine feste Bestimmung erhalten hatte (§ XIII u. XVII.); so präsentirten doch die geistlichen Stände dieses Kreises nur catholische, die weltlichen, größtentheils evangelischen, Stände aber einen protestantischen Assessoren.

Sowohl an der geistlichen, als an der weltlichen Präsentation nahmen alle Kreisstände, und zwar an der weltlichen alle weltlichen, und an der geistlichen alle geistlichen Kreisstände, Theil.

[1]) Das Schreiben des Reichs-Regiments an die Kreisausschreibenden Fürsten des Fränkischen Kreises d. d. Nürnberg den 31. October 1521 die Präsentation zu verrichten: s. in Roth Beyträge ꝛc. Thl. III. S. 129. n. 1.

[2]) Abgedruckt in dem Geschichtsmäßigen Beytrag zu der im Jahr 1748 vorläufig ausgegangenen Nachricht von der wahren Beschaffenheit des hohen Ausschreibe-Amts in dem Fränkischen Kreis (Onolzbach 1751. Fol.), S. 35. und in Roth Beyträgen a. a. O. Thl. III. S. 132. n. 2.

[3]) Abgedruckt in Aechte Beschaffenheit des Reichsgräflichen Fränkischen *Collegii* und dessen *Voti curiati*

curiati, separati von beyder Ursprung an, bis auf gegenwärtige Zeiten, I. Thl. (1781. Fol.) Anl. U. (S. 43 - 49).

4) S. Anlage X, auch in Select. iuris publ. nouissimis, Thl. I. Cap VI. § II. S. 425. f. hierüber daselbst §. L. S. 420. Thl. XXX. S. 103. 108. 109 und 110. *Deckherr* com. de reb. cam. n. II. S. 143. und in introd. in notitiam rei iurisque cam. S. 103. n. 50. und ad O. C. P. I. T. 2. n 50. *Magenhorst* Comment. ad O. C. P. I. T. 2 n 2. *de Ulmenstein* a. a. O. §. XCVI. v. Balemann Beyträge zur Revision u. s. w. S. 100 ff Harpprecht Staats-Archiv, Thl. V. S. 97 ff. Nach *Caspari* et *Werneri Kochiorum* vt et *Ioach. Mynsingeri* Notae et commentarii in Ord. iudicii cam. Imp. (in *Ioh. Deckherr* monumenta lectionis cameralis antiquae (Wetzl. 1720. n. 1.) ad P. 1. Tit. II. n. 2. ist jedoch dieses Kaiserliche Rescript dem Reichs-Kammergericht nicht insinuirt worden.

5) Abgedruckt in Roth Beyträgen a. a. O. S. 137. n. 5. und in Vorläufigen in der Wahrheit vest gegründeten Nachricht, was es mit dem Ausschreibe-Amt in dem Fränkischen Reichs-Kreis für eine Beschaffenheit hat, (Onolzbach 1748. Fol.) S. 36.

6) Hiernach ward noch im Jahr 1614 verfahren. s. *de Ludolff* Colloq. de statu cam. Anl. K.

*) Die bis 1648 von dem Fränkischen Kreise präsentirten Assessoren sind folgende 37: nähmlich 1) Sebastian von Rothenhahn (1507 - 1512). 2) Apell von Sackendorff (1516 - 1519). 3) Johann Sebastian von Hirnheim (1521 - 1522). 4) Friederich Kreutner (1522 - 1524). 5) Peter von Gundelsheim (1524-1528). Seit dem Jahre 1531 waren zwey Fränkische Präsentaten, nähmlich (die mit einem * be-

zeichneten, sind von den weltlichen, die andern aber von den geistlichen Ständen präsentiret): 6) Franz Frosch (1530-1533). 7) * Matthias von Ilau (1531-1532). 8) Conrad Braun (1533-1537). 9) * Johann Koel (1533-1534). 10) Wolfgang Beilwitz (1535-1538). 11) * Wilhelm Gannshorn (1535-1537). 12) * Jacob Jonas (1538-1541). 13) Heinrich Herold (1539-1550). 14) * Wilhelm von Neuhausen (1541-1548) 15) * Nicolaus Zimmer 1548-1553). 16) Conrad Heckmann (1550-1555). 17) * Andreas Gottwald (1553-1561). 18) Daniel Capito (1555-1563). 19) * Werner Eysen 1561-1570). 20) Raphael Seiler (1563-1572). 21) Georg Brunner (1566-1572). 22) * Conrad Pfeilsticker (1571-1584). 23) Johann Meichsner (1572-1593). 24) Johann Wiedekopf (1573-1598). 25) * Johann Adam Morderer (1573-1606). 26) * Philipp von Heldinghausen (1584-1599). 27) Christoph Graf (1593-16--). 28) Friederich von Wöllwarth (1598-1614). 29) * Alexander Wiedekopf (1599-16--). 30) * Bartholomäus Kobolt (1606-16--). 31) Johann Georg Würth (1615-16--). 32) Rohrauff (1621-16--). 33) Sylvius (1624-16--). 34) von Feilitsch (1624-16--). 35) Marcus Hubinus von Gülchen (1622-16--). 36) Johann Schmalkalder (16-- bis 16--). 37) Georg Friederich Mohr (1640-1669).

§. LXIV.

b) Von 1648 bis 1801.

Das vierfache Präsentations-Recht dieses Kreises ward zwar durch den Westphälischen Frieden bestätiget (§. XV ff.), allein durch die Reichs-Schlüsse von $17\frac{19}{20}$ und 1775 auf ein zwiefaches zurückgesetzt (§. XIX u. XX.)

Da

Da der Fränkische Kreis zu den Kreisen gemischter Religion geleget ist; so gehören von den Präsentationen desselben zwey — jetzt eine — zu den catholischen, und zwey — jetzt eine — zu den evangelischen Präsentationen. (§. XVII u. LI.)

§. LXV.

2) Verfassung der Fränkischen Kreis-Präsentation.

a) Insbesondere

aa) der catholischen Präsentation.

aaa) Nominations-Recht.

Bey der catholischen Präsentation dieses Kreises haben die vier geistlichen Fürsten und Stände desselben das Nominations-Recht [1]), nähmlich der Fürst-Bischof von Bamberg [2]), der Fürst-Bischof von Würzburg [3]), der Fürst-Bischof von Eichstädt [4]) (s. § LXIII.), und der Hoch- und Teutschmeister [5]).

Diese vier Stände übten bis zum Jahr 1788 die Nomination bey einem jeden Präsentations-Falle gemeinschaftlich, und zwar nach Mehrheit der Stimmen dergestalt aus, daß, wenn sie wegen eines zu präsentirenden einzigen Subjects sich nicht vereinbaren konnten, diejenigen drey Candidaten präsentirt wurden, welche die mehresten Stimmen für sich hatten [6]).

Ueber die Frage: Ob das Nominations-Recht lediglich auf der Mehrheit der Stimmen beruhe, oder ob nicht vielmehr jeder Candidat eines jeden der zur

Nomination berechtigten Fürsten, wenn er die Stimmenmehrheit auch nicht für sich hat, besonders mit zu präsentiren sey? entstanden 1764 und in den folgenden Jahren, besonders wegen des, von Eichstädt successiue präsentirten, Grafen von Gallert und Herrn von Reuß Streit zwischen dem catholischen Kreisausschreibe-Amt und Eichstädt; Eichstädt behauptete das letztere und seine Berechtigung, bey verweigerter Präsentation des von ihm ernannten Candidaten, denselben selbst zu präsentiren, und vollzog auch diese Präsentation; Bamberg hingegen berief sich auf das Herkommen, vermöge dessen nur diejenigen präsentirt werden, welche per maiora virilia ernannt worden.

Das Reichs-Kammergericht, zu welchem diese Sache gedieh, beschloß, die Präsentatos, und unter denselben auch den Eichstädtischen, zwar ad examina zuzulassen, die Probe-Relationen jedoch erst nach Beseitigung dieses Anstandes zu censiren; als aber im Jahr 1773 der catholisch-fränkische Präsentatus einberufen werden sollte, ward nur die Probe-Relation des Bambergischen Präsentaten censirt und derselbe durch das conclusum pleni vom 12. Januar 1774 einberufen; da er aber bereits eine andere Anstellung erhalten hatte, so schritten die geistlichen Fürsten zu einer neuen Präsentation, welche der von sämmtlichen vier Fürsten einmüthig nominirte und 1775 aufgeschworne Assessor von Albini erhielt [7]).

Bey der, durch seine Resignation im Jahr 1788 entstandenen, Vacanz ward mindestens für die nächste

Zukunft,

Zukunft einer ähnlichen Differenz durch den, zwischen den zur Nomination berechtigten Fürsten am 6. May 1788 geschlossenen, **Vergleich** vorgebeugt, und die bisherige gemeinschaftliche Nominations-Art in eine Turnar-Nomination verwandelt. Denn durch diesen Vertrag ward für die vier nächsten Präsentationen ein Turnus beliebet, und die Fortsetzung desselben der alsdann eintretenden Beliebung anheim gestellet, der Turnus *selbst* aber dahin bestimmt, daß

1) die erste Präsentation von **Bamberg**,
2) die zweyte Präsentation von **Würzburg**,
3) die dritte Präsentation von **Eichstädt** und
4) die vierte Präsentation vom **Hoch- und Teutschmeister**,

und zwar eine jede vom Turnarius allein geschehen solle [8]).

Der Fürst-Bischof von Bamberg fing diesen Turnus sogleich durch die Nomination des 1789 aufgeschworenen noch lebenden Assessors Joseph von **Ullheimer** an [9]).

[1]) *Tafinger* instit. iur. cam. §. 53. *de Ludolff* colloquia de statu cam. S. 57. **Malblank** a. a. O. Thl. I. §. 62. *Faber* de praesent. assess. cam. §. 22. v. **Balemann** Beyträge, S. 104 ff. *de Ulmenstein* de iure praes. §. XCVI. **Reinhard** a. a. O. §. XV. **Moser** Teutsche Justiz-Verfassung, Thl. II. B. IV. Cap. 4. §. 16. S. 408. und in den vermischten Schriften, Thl. I. S. 143 ff. **Danz** Reichs-Proceß, §. 107.

[2]) S. §. LXIII. und die vorhergehende Anmerkung.

[3]) S. §. LXIII. s. auch die Anmerk. 1.

4) S. §. LXIII. Vergl. die Anmerk. 1.

5) Die, §. LXIII gedachten, Reichs-Gesetze erwähnen des Hoch- und Teutsch-Meisters zwar nicht, weil er derzeit noch nicht zu diesem Kreise gehörte; als dessen Stand er aber im Jahr 1538 aufgenommen ist. s. Moser Staats-Recht, XXVI. Thl. III. B. 143. Cap. §. 6. Dessen ungeachtet wird er in der Kammergerichts-Ordnung von 1555 nicht unter den Ständen dieses Kreises aufgeführt. Ueber sein unstreitiges Mitnominations-Recht s. die Anmerkung 1. und den Vergleich vom 6. May 1788.

6) v. Bostell Grundsätze der Kammergerichts-Praxis, I. Thl. §. 25. und Malblank a. a. O. §. 62. Vergl. die Anmerk. 1.

7) Malblank a. a. O. §. 62.

8) Dieser Vergleich ist abgedruckt in der Anlage XI. und in Roth Beyträgen ꝛc. Thl. III. S 291 - 295. Vergl Balemann, Beyträge ꝛc. S. 105. und Danz a. a. O. §. 107. Hoscher Jahrbücher des kaiserlichen Reichs-Kammergerichts, Jahrgang 1788. Band I. Thl. 1. S. 63. Wezlarische Zeitung, Jahrgang 1789. St. 1. S. 4. Hiernach ist Malblank a. a. O. §. 62. näher zu bestimmen.

9) S. Hoscher a. a. O. und die Wezlarsche Zeitung a. a. O.

*) Die, vermöge dieser Präsentation seit 1648 in das Reichs-Kammergericht eingerückten, Assessoren sind folgende 7: 1) Johann Gottlob von Bruyn (1651-16--). 2) Michael Carl Wigand (1698-1710). 3) Philipp Friederich Edler von Dresanus (1713-1722). 4) Valentin Ferdinand von Gudenus (1724-1758). 5) Wilhelm Friederich Freyherr von Künßberg (5. Sept. 1763 - 30. Sept. 1763). 6) Franz Joseph Edler von Albini (1775 - 1788), und 7) (von Bamberg) Joseph von Ullheimer (1789).

**)

**) Der Fürst von Schwarzenberg hat zwar wegen Schwarzenberg auf der weltlichen Fürstenbank Sitz und Stimme, allein eben so wenig, als der catholische Graf von Schönborn, Antheil an dieser catholischen Präsentation, da ersterer erst 1672 auf die Fürstenbank kam, (Moser Thl. XXVI. B. III. Cap. 143. §. 9.) derzeit die vier geistlichen Fürsten aber schon das ausschließliche Nominations-Recht hatten.

§. LXVI.

bbb) Präsentations-Recht.

Das Reichs-Kammergerichtliche Notifications-Schreiben ging, ehe die Fränkischen Kreis-Assessorate unter beyde Religionsverwandten getheilt wurden, also bis zum Jahre 1648 (da das Kaiserliche Rescript vom 26. August 1532 dem Reichs-Kammergericht nicht insinuirt ist (§. LXIII. Anmerk. 4.), an das gesammte Fränkische Kreisausschreibe-Amt [1]), seit dem Westphälischen Frieden aber, bey der Erledigung der catholischen Präsentation, nur an den Fürst-Bischof von Bamberg, als catholischen kreisausschreibenden Fürsten, zur Benachrichtigung der übrigen Fürsten oder des Turnarius [2]).

Die Präsentation der oder des nominirten Candidaten an das Reichs-Kammergericht geschiehet seit 1648 allein durch den Fürst-Bischof von Bamberg, als catholischen kreisausschreibenden Fürsten, ohne Zuziehung der übrigen, zur Nomination berechtigten, oder (seit dem Vergleich von 1788) des, die Nomination verrichtet habenden, Fürsten, welchem er jedoch vor dem Abgang

gang des Präsentations-Schreibens darüber eine Nachricht zu ertheilen gehalten ist [3]).

[1]) S. z. B. das Notifications-Schreiben vom 16. May 1637 in den Select. iur. publ. nouiss. Thl. I. S. 427. Vergl. Roth a. a. O. Thl. III. S. 144. n. 8.

[2]) Vergleich vom 6. May 1783. §. VI. (Anlage XI.) Moser Beyträge zu einem Tractat von den Präsentationen, (in s. vermischten Schriften) S. 143. *Tafinger* instit. iuris cam. §. 153. Harpprecht St. A. Thl. V. §. 129. Malblank a. a. O. §. 62. *Selecta* iuris publ. nouiss. Thl. I. S. 422. *Faber* de praes. assess. cam. §. 22. und oben §. LXV. Anmerk. 1.

[3]) Vergleich vom 6. May 1788. §. V und VII. Vergl. Malblank a. a. O. §. 62. Moser a. a. O. Thl. I. S. 143. Reinhard a. a. O. §. XV.

*) Der, zwischen Bamberg und den Marggräflichen Häusern Brandenburg Culmbach und Onolzbach am 4. Januar 1755 abgeschlossene, Vergleich (in Reuß deutscher Staats-Canzley, Thl. VI. III. Abs. S. 83-98.) setzt fest: §. XI. "Uebrigens hat es bey Präsentirung „eines catholischen oder der A. C. zugethanen Kammergerichts-Assessoris, Bestellung eines catholischen „oder A. C. zugethanen Feld-Predigers, wie vorhin, also auch künftighin anbeträchtlich beyder hoher „Theile, bey der Observanz sein unabänderliches Bewenden; gleich denn bey solchen Vorkommenheiten, „welche zu einer Kreistägigen Berathschlagung an sich „selbsten nicht geartet seyn, sondern die status catholicos qua tales oder die status Augustanae confessioni addictos qua tales und nicht qua status „circuli anbetreffen, beyde paciscirende hohe Theile „einigen Widerspruch nicht zu formiren haben, wie, „so viel die dabey allenfalls nöthige direction sine „directo-

„directorium anbetrifft, dieser oder jener Religions-
„Theil dißfalls zu halten selbsten belieben wird."

§. LXVII.

bb) der evangelischen Präsentation.

aaa) Nominations-Recht.

Zur Nomination zum evangelischen Fränkischen Assessorat sind, vermöge der §. LXIII. angeführten Reichs-Gesetze, sämmtliche weltliche Kreisstände, nähmlich

1) das Marggräfliche Haus Brandenburg [1]), mit welchem das Burggrafthum Nürnberg verbunden ist [2]),
2) die Grafen (der Herren-Stand ist in diesem Kreise eingegangen) des Fränkischen Kreises, nähmlich die Fürsten und Grafen von Hohenlohe Neuenstein, Castell, Löwenstein-Wertheim, Notiz wegen Reineck, die Limburgischen Allodial-Erben wegen Speckfeld, Schwarzenberg wegen Seinsheim, Schönborn wegen Reichelsberg und Wiesenheid, und Hatzfeld wegen Rosenberg [3]), und
3) die Reichsstädte 1) Nürnberg, 2) Rotenburg ob der Tauber, 3) Windsheim, 4) Schweinfurth und 5) Weißenburg im Nordgau [4]), berechtigt [5]).

Alle diese Kreisstände haben ihr curiates Nominations-Recht seit den ältesten Zeiten [6]) bis jetzt erhalten, ohne daß bis jetzt ein Nominations-Turnus eingeführt worden ist; eine jede der drey Bänke, worin die angeführten weltlichen Stände dieses Kreises sich getheilet

theilet haben (die Fürsten- die Grafen- und die Reichsstädtische Bank), nominirt, falls diese drey Bänke sich nicht über einen oder mehrere Präsentaten vergleichen *), bey einer jeden Assessorats-Erledigung nach Mehrheit der Stimmen ein Subject **) zur Präsentation [7]).

[1]) Malblank a. a. O. §. 62.

[2]) *Deckherr* in introd. in not. rei etc. S. 98. n. 20. auch in Comment. de rebus cameral. n. *II.* ad O. C. P. I. Tit. II. S. 138.

[3]) S. Moser Staats-Recht, XXVI. Thl. III. B. 143. Cap. §. 11 - 22. *Deckherr* comment. de rebus cam. a. a. O.

[4]) S. *Deckherr* a. a. O. Die Präsentation von Seiten der Reichsstädtischen Bank erhielt jedoch in der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts einen kurzen Anstand, s. Roth Beyträge, Thl. III. S. 139.

[5]) S. Anmerk. 7.

[6]) So nominirten z. E. 1528. Brandenburg, Hennenberg, Castell, Hohenlohe, Wertheim, Reineck, Limpurg, Erbach, Schwarzenberg, Nürnberg, Rotenburg, Windsheim, Schweinfurth und Weißenburg zwey Präsentaten (Sebastian Heller und Augustin Megersheimer), s. Selecta iuris nouiss. Thl. XXX. S. 102 ff. Einen ähnlichen Fall aus dem Jahr 1729 s. daselbst S. 104.

*) Wie z. B. mit Beystimmung aller evangelischen Stände der jetzige Assessor von Ulmenstein unterm 12. Februar 1772 allein präsentirt ward, (s. Roth a. a. O. S. 158. n. 16.) s. auch Selecta iur. publ. nouiss. Thl. I. S. 423.

**) So wurden z. B. 1739 drey Subjecte präsentirt. s. Selecta iur. publ. nouiss. Thl. I. S. 334.

7) Se-

[7]) Selecta iur. publ. nouissim. Thl. I. S. 421 ff. und S. 431 ff. *de Vlmenstein* de iure praes. §. XCVI. *de Ludolff* colloquia de statu cam. S. 57. *Faber* de praes. assess. cam. § 22. Reinhard a. a. O. § XV. Malblank a. a. O. §. 62. *Tafinger* §. 153. Moser Teutsche Justiz-Verfassung, Thl. II. B. IV. Cap. 4. §. 16. und vermischte Schriften, Thl. I. S. 143 ff. von Balemann Beyträge, S. 99-107. Danz a. a. O. §. 107. Die Kreis-Directoren behaupteten jedoch in einem an das Kaiserliche Reichs-Kammergericht am 19. December 1682 erlassenen Schreiben, daß ex parte der Fränkischen evangelischen Fürsten und Stände niemahls drey Subiecta zugleich präsentirt worden; sie präsentirten indessen damahls, "jedoch vor dieß-„mahl und ohne präjudicirliche Consequenz," drey Subjecte (Roth, Thl. III. S. 138. n. 6.), und im Jahre 1710 wurden sogar vier Subjecte präsentirt. (Daselbst S. 142.)

[***]) Die, vermöge dieser evangelischen Präsentation, seit dem Westphälischen Frieden, angestellten, Assessoren sind folgende 7: 1) Johann Jacob Avian (1656). 2) Abraham Plato (1657). 3) Thomas Ulrich Lauterbach (1698-1710). 4) Johann von Frantz (1713-1740). 5) Friederich Casimir von Gemmingen zu Guttenberg (1741-1744). 6) Johann Ulrich Freyherr von Cramer (1752-1765). 7) Christian Freyherr von Ulmenstein (1774).

[****]) Henneberg und die Fürsten von Hohenlohe-Landsberg, Hohenlohe-Waldenburg und Löwenstein-Wertheim haben an der evangelischen Präsentation keinen Antheil; über ihr Sitz- und Stimmen-Recht auf Kreistägen s. Moser Staats-Recht, Thl. XXVI. B. III. Cap. 143. §. 8 ff.

§. LXVIII.

bbb) Präsentations-Recht.

Seit dem Westphälischen Frieden (§ LXVII.) eröffnet das Reichs-Kammergericht die Erledigung der evangelischen Präsentation nicht mehr, wie ehedem, dem gesammten kreisausschreibenden Amte, sondern nur dem Marggrafen von Brandenburg-Anspach, als evangelischem ausschreibenden Fürsten dieses Kreises *), welcher davon den Directoren der Grafen- und der Reichsstädte-Bank, allenfalls mit Verschlagung einiger Candidaten **), Nachricht gibt [1]).

Die Präsentation der nominirten Subjecte, die Nomination mag durch gemeinschaftliche Uebereinkunft oder curiatim erfolgt seyn, geschiehet von den Directoren der Fürsten-, Grafen-, und Städtischen Bank: "für „sich und im Nahmen des Fränkischen Kreises sämmtli„cher Fürsten und Stände der Augsburgischen Confes„sion" durch ein, von den gedachten drey Directoren vollzogenes, Präsentations-Schreiben [2]).

*) S. jedoch Roth a. a. O. Thl. III. S. 144. n. 8. woselbst die Reichs-Stadt Nürnberg, als Director der Städtischen Bank in dem, daselbst abgedruckten, Schreiben an das Reichs-Kammergericht vom 23. Sept. 1774 behauptet, daß das Notifications-Schreiben an alle drey Directorien ergehen müsse.

**) S. Select. iur. publ. nouiss. Thl. I. S. 430 ff. Roth a. a. O. Thl. III. S. 151. n. 11. und n. 12.

1) Selecta iur. publ. nouiss. Thl. I. S. 422 und 430 ff. *de Ludolff* colloq. de statu cam. S. 57. Malblank a. a. O.

a. a. O. §. 62. S. das nur an Brandenburg gerichtete Notifications-Schreiben vom 5. July 1756. bey Roth a. a. O. Thl. III. S. 149. n. 10. und vom 2. October 1777. (daselbst, S. 156. n. 14.) "zur „Beobachtung weiterer ordnungsmäßiger Präsentation."

p) Selecta iur. publ. nouiss. Thl. I. S. 421 ff. und 431 ff. Thl. XXXI. S. 321. *de Ludolff* colloquia de statu cam. S. 57. Roth a. a. O. Thl. III. S. 153. Reinhard §. XV. Malblank a. a. O. §. 62. Ein solches Präsentations-Schreiben ist abgedruckt in Select. iur. publ. nouiss. Thl. I. S. 432 ff. und Pütter juristischen Praxis, Thl. II. S. 115. Roth a. a. O. Thl. III. S. 140. n. 6. und S. 158. n. 16. Fabers Staats-Canzley, Thl. XVII. Cap. X. n. 1. S. 564. und in *Pfeffinger* Vitriar. illustr. T. IV. S. 565. Lünig Reichs-Archiv Part. General. Cont. I. 2te Fortsetzung, S. 342. und Lünig Teutsche Reichs-Canzley, Thl. VII. S. 132 ff.

§. LXIX.

b) Im Allgemeinen.

Der Fränkische Kreis präsentirt gegenwärtig zu dem dreyzehnten und vierzehnten Assessorat am Kaiserlichen Reichs-Kammergericht [1]). (§. XIV und §. XVIII.)

Die eine Präsentation ist catholisch, die anderr aber evangelisch; die eine, wie die andere geschiehet ohne Zuziehung des andern Religionstheils [2]).

1) Ueber den Vorrang des Fränkischen Kreises vor den übrigen Reichs-Kreisen s. oben §. L.

2) S. §. XVII und LI. bestätigt durch den, zwischen Bamberg und Brandenburg über das Kreisausschreibe-Amt und Directorium des Fränkischen Kreises am

4. Januar 1755 errichteten, Receß §. XI. (in Reuß deutschen Staats-Canzley, Thl. VI. S. 96 ff. (s. oben §. LXVI. Anmerk. *). Roth a. a. O. Thl. III. S. 148. n. 9. Ueber die Bambergische 1670 gemachte, aber von Brandenburg widersprochene, Behauptung, an der Präsentation des evangelischen Kreis-Präsentaten Theil zu nehmen, s. *Ludolff* colloquia de statu camer. S. 56. und die S. 357 ff. abgedruckten Marggräfl. Brandenburgischen Schreiben.

§. LXX.

c) Von der Theilnahme des Fränkischen Kreises an der alternirenden evangelischen Kreis-Präsentation.

Ueber die Theilnahme der evangelischen Stände des Fränkischen Kreises an der, unter den evangelischen Ständen alternirenden, Präsentation s. unten §. CXIII ff.

Vierter Titel.

Von der Präsentation des Bayerschen Kreises.

§. LXXI.

1) Geschichte dieser Präsentation.

Der zweyte, zur Präsentation berechtigte, Reichs-Kreis ist der Bayersche.

Die Reichs-Kammergerichts-Ordnung von 1507 (§. VII.) rechnet zu diesem Kreise folgende Stände: "Erzbißthumb Salzburg, Freysingen, Regenspurg, Pas-„saw, das Fürstenthumb Bayern," und mit ihr stimmt

die

die Reichs-Kammergerichts-Ordnung von 1521 wörtlich überein (§. VIII.), und, wenn gleich die, in eben diesem Jahre aufgerichtete, Ordnung des Regiments zu Worms § 22. "die Landgraffen, Prälaten, Graffen, „Herren, Frey- und Reichsstätt vnder vnd bey jhnen „gesessen und gelegen," hinzufügt; so ist doch die Reichs-Kammergerichts-Ordnung von 1555 den beyden vorhergehenden in dieser Hinsicht völlig gleich (§. X.).

Dieser Kreis erhielt, so wie die übrigen Kreise, nach und nach eine viersache Präsentation; von 1507 bis 1530 eine einfache (§. VII.), von da bis 1566 eine zweysache, (§. IX.), von 1566 bis 1570 eine dreysache (§. X.), und von 1570 an (§ XI.) eine viersache Präsentation, welche bis in die Zeiten des dreyßigjährigen Krieges fast stets in Ausübung war [1]).

Der Westphälische Friedensschluß, und der Reichs-Abschied von 1654 bestätigte das viersache Präsentations-Recht dieses Kreises (§. XV.), welches jedoch nie anders als zweysach ausgeübt worden ist [3]).

[1]) Die, bis zum Westphälischen Frieden vermöge der Bayerschen Kreis-Präsentation eingerückten, Reichs-Kammergerichts-Beysitzer sind folgende 43: 1) Augustin Lesch (1507 - 1508). 2) Diderich Reysacher (1508 - 1514). 3) Johann Zingel (1521 - 1522). 4) Theodorich Ungelter (1522 - 1527) 5) Caspar Schober (1529 - 1529). 6) Johann von Schwappach (der erste zweyter Beysitzer) 1531 - 1533). 7) Mathias Alber (1532 - 15--). 8) Georg Buecher von Falkenaich (1533 - 1534). 9) Nicolaus Everhard

(1535 - 1542). 10) Christoph Backenbusch (1535-1536). 11) Nicolaus Zinner (1537 - 1544). 12) Wigulaus Hund (1548 - 1549). 13) Wolfgang Hunger (1548 - 1551). 14) Jacob Kybel (1549 - 1552). 15) Marcus Tatius (1551 - 1556). 16) Wolfgang Viebeck (1553 - 1553). 17) Christoph Elsenhammer (1554 - 1558). 18) Sebastian Schwelmaier (1556-1564). 19) Georg Widmann (1558 - 1575). 20) Hyronimus Kais (1558 - 1563). 21) Caspar Eberhard (1564 - 1573). 22) Sigmund Viehauser (1567-1573). 23) Johann Galling (1571 - 15--). 24) Theodor Peisser (1573 - 1578). 25) Stephan Sturm (1573 - 1582). 26) Johann Richard Ossa (1575-1584). 27) Balthasar Barth von Hörtmantingen (1578 - 1603). 28) Sebold Penninger (1582 - 15--). 29) Georg Hermath (1583 - 1590). 30) Johann Glöpser (1585 - 1590). 31) Leonhard Ziedecker (1590 - 1602). 32) Christoph Friederich von Beersell (1590 - 1597). 33) Wilhelm Focher (1592 - 1604). 34) Sigmund Hannibal von Muckenthal (1597 - 1608). 35) Jacob Heumüller (1602 - 1609). 36) August Kefer (1603 - 1616). 37) Johann Georg Heidenbücher von Kaufringer (1604 - 16--). 38) Christoph Beiser (1608 - 16--). 39) Johann Georg Harles (1609 - 16--). 40) Johann Zeller (1616 - 16--). 41) von Vorburg zu Delberg (1622 - 16--). 42) Philipp Högelin (1623 - 165-). 43) Johann Valentin Faust von Stromberg (1625 - 1661).

[a]) Von dem, bey den Westphälischen Friedensunterhandlungen gemachten, Vorschlag, diesem Kreise die Präsentation eines Assessoris supernumerarii zu ertheilen, s. *de Meyern* Acta pacis Westph. T. V. S. 495 - 498 ff.

[b]) Seit dem Westphälischen Frieden präsentirte dieser Kreis folgende 11 Reichs-Kammergerichts-Beysitzer:

44)

44) Franz Gotthard del. Muck (1662-16--). 45) Franz Mathias May (1671-16--). 46) Johann Ferdinand Frütz (1668-1707). 47) Huber (1711-1713) (der, 1719 präsentirte, Johann Friederich Joseph Clanner (*de Ulmenstein* de iure praes. §. XCVII.) ist nicht eingerückt.) 48) Johann Christoph von Schmitz (1740-1747). 49) Ferdinand Heinrich Freyherr von Dünwald (1745-1763). 50) Johann Sebastian von Zellerberg (1764-1774). 51) Johann Christian Joseph Freyherr von Waldenfels (1774-1784). 52) Joseph von Weinbach (1777-1790). 53) Philipp Graf von Spauer (1787-1796). 54) Carl Ludewig Freyherr von Branka (1791). 55) Heinrich Freyherr von Reigersberg (1796-1797).

§. LXXII.

2) Heutige Verfassung dieser Präsentation.

Ehedem hatten alle Stände dieses Kreises Antheil an dem Nominations-Recht [1]; allein die beyden kreisausschreibenden Fürsten, der Herzog von Bayern und der Erz-Bischof von Salzburg, setzten sich schon in dem 16ten Jahrhunderte, unter Ausschließung der übrigen Kreisstände, in den alleinigen Besitz dieses Rechts *a*), und haben sich in demselben, ungeachtet des ständischen Widerspruchs [2]), bis auf den heutigen Tag erhalten.

Gedachte beyde kreisausschreibende Fürsten haben sich wegen der Ausübung dieses Nominations-Rechts durch die Verträge vom 2. Nov. 1555, und vom 1. März 1655 [3]) dahin vereinbaret, daß dasselbe nicht mehr, wie ehedem, von ihnen abwechselnd ausgeübt werden,

sondern der Herzog von Bayern die Nomination zu der einen, Salzburg aber die zu der andern Hälfte der, zur Bayerschen Präsentation stehenden, Assessorate dergestalt verrichten solle, daß bey einer jeden Veränderung des Bayerschen Präsentatus, Bayern, bey jeder des Salzburgischen, aber Salzburg allein, ausschließungsweise und ohne Theilnahme des andern (und zwar, nach gegenwärtiger Verfassung des Präsentations-Wesens, Bayern zum 15ten und Salzburg zum 16ten Assessorate [4]) nominirt; eine Bestimmung, welche noch jetzt Statt hat und beobachtet wird [5]).

Das Reichs-Kammergerichtliche Notifications-Schreiben ergehet aber bey jeder Vacanz an beyde kreisausschreibende Fürsten [6]), von welchen auch das Präsentations-Schreiben gemeinschaftlich vollzogen und erlassen wird [7]).

1) *Deckherr* introd. in rem et not. rei iurisque cam. S. 103. n. 51. Malblank a. a. O. Thl. I. §. 59. von Balemann Beyträge S. 107 ff. Das Schreiben des Erz-Bischofs von Salzburg und des Herzogs von Bayern vom Jahre 1514 die Entsetzung des Reichs-Kammergerichts-Assessors Reysacher betreffend, (in von Harpprecht Staats-Archiv, Thl. III. Anl. CCXVII. und CCXVIII.) besonders das letztere ("Uns und „andern Fürsten und Ständen des Bayerschen Kreises, „die ihn zu dem Amt verordnet und bisher davon „nit entsetzt, noch einen andern an sein Statt zu „Beysitzer fürgenommen") bestätiget dieses.

a) Welches sie Anfangs abwechselnd ausübten. s. *Deckherr* ad O. C. P. I. Tit. II. §. 7. n. 51. S. 103.

2) Z.

2) Z. B. die Grafen von Ortburg und Wolffstein und die Stadt Regensburg noch bey den Verhandluneng des Westphälischen Friedens, s. *de Meyern* acta pacis Westph. T.V. S. 301. und der folgende §. Anm. 1. Vergl. auch, so viel die neuern Zeiten betrifft, Mosers Staats-Archiv, Thl. III. Anhang S. 217. 218. und Thl. V. S. 290 und 291.

3) S. Anmerk. 5. Keiner dieser Verträge ist, meines Wissens, gedruckt; sie scheinen dem K. Reichs-Kammergericht nicht insinuirt zu seyn (s. Anm. 6 und 7.), Salzburg gedachte ihrer jedoch in dem, an das Reichs-Kammergericht im Jahr 1687 erlassenen, Schreiben. s. von Balemann Beyträge ꝛc. S. 108.

4) Häberlin Repertorium des Teutschen Staats- und Lehnrechts, Art. Assessoren, §. 13.

5) *Kochiorum et Mynsingeri* notae ad O. C. ad P. I. Tit. II. (in Tabulae ex incendio et excidio Spirensi saluae, S. 6.) *Deckherr* ad O. C. P. I. Tit. II. §. 7. n. 57. S. 103. *de Ludolff* colloquia de statu iud. cam. S. 56. Reinhard Ausführungen, IIIte Ausführung, §. XIV. Anmerk. p. *de Ulmenstein* de iure praesentandi, §. XCVII. Moser Teutsche Justiz-Verfassung, Thl. II. IV. B. 4. Kap. §. 14. Freyherr von Kreitemeyer Grundriß des allgemeinen Teutschen und Bayerschen Staats-Rechts (München 1758.), §. 134. S. 254. ("Zu der Präsentation, welche des „Bayerschen Kreises wegen geschiehet, concurrirt Salz„burg vermöge des Vertrags vom 2. Nov. 1555 und „1. März 1655 dergestalt, daß das Präsentations„Schreiben an das Reichs-Kammergericht zwar von „beyden Kreis-Ausschreibenden Fürsten allezeit cumu„latiue, die Auswahl und Nomination des praesen„tati aber alternatiue und so geschiehet, daß bey „jeder Veränderung, welche sich mit dem Bayerschen „nominato begiebt, die Nomination von Chur-Bayern,

„und bey der Veränderung des Salzburgischen Prä-
„sentati von Salzburg verfügt werde.") *F. W. Tafinger* instit. iur. cam §. 149. Häberlin Reper-
tor. a. a. O. und Staats-Recht, Thl. II. §. 267. Pütter Handbuch von den besondern Teutschen Staaten, Thl. I. S. 327. §. 64. Moser vermischte Schriften, Thl. I. S. 144. von Balemann Beyträge, S. 108. Malblank Thl. I. §. 59. (obgleich die Nomination nicht, wie dort angeführt ist, alternatiue geschiehet.) *Faber* de praes. Ass. cam. Cap. II. §. 21. Vergl. auch von Aretin in der, Anm. **) gedachten, Schrift.

*) *Kochii et Mynsinger* a. a. O. Freyherr von *Aretin* in der, Anmerk. **) angeführten, Abhandlung enthält hierüber die neuesten Beyspiele in der Anlage 1 und 2.

†) *Deckherr* ad ord. cam. a. a. O. Reinhard a. a. O. *Blumii* processus cameralis, Tit. VIII. §. 12. *de Ulmenstein* a. a. O. §. XCVII. Moser Teutsche Justiz-Verfassung a. a. O. §. 14. von Kreitemeyer a. a. O. Häberlin a. a. O. und Staats-Recht, Thl. II. §. 267. Malblank a. a. O. §. 59. Pütter Handbuch a. a. O. S. 327. *Tafinger* a. a. O. §. 144. *Faber* de praesent. Cap. II. §. 21.

††) Von den Assessoren neuerer Zeiten nominirte I. Bayern: 1) Ferdinand Heinrich von Dünwald (1745-1763). 2) Joseph von Weinbach (1777-1790). 3) Carl Ludewig Freyherr von Branka (1791), und II. Salzburg: 1) Johann Christ. von Schmitz (1740-1747). 2) Sebastian von Zillerberg (1764-1774). 3) Johann Christian Joseph Freyherr von Waldenfels (1774-1784). 4) Philipp Graf von Spauer (1787-1796). 5) Heinrich Freyherr von Reigersberg (1796-1797).

***) Als Salzburg mit der Nomination zu dem, durch die Erhebung des Freyherrn von Reigersberg zur Präsidenten-Würde erledigten, Assessorate zögerte, kam das, dadurch an Bayern eröffnete, Devolutions-

Recht

Recht zur Frage; der Churfürst Max. Joseph von Bayern erklärte jedoch, davon keinen Gebrauch machen zu wollen. s. Versuch einer Erörterung des Anfallsrechts bei Reichskammergerichts-Praesentationen mit Bezug auf den neuesten Devolutions-Fall der baierischen Kreis-Präseutation von *Johann Christopher Freih. v. Aretin* (Münch. 1801. 55 S. 8.)

§. LXXIII.

Fortsetzung.

Der Bayersche Kreis ist in Rücksicht auf das Präsentations-Wesen der einzige rein catholische Kreis, und hat eine bloß catholische Präsentation (§. XVII.), da die evangelischen Stände dieses Kreises bey dem Westphälischen Frieden nur erhalten konnten, daß ihnen ihre Rechte vorbehalten wurden [1]).

Die Bayersche Präsentation folgt unmittelbar auf die Fränkische (§. L.) und die, vermöge derselben eingerückten, Reichs-Kammergerichts-Beysitzer bekleiden gegenwärtig das 15te und 16te Assessorat [2]). (§. XIV und XVIII.)

1) *I. P. O.* Art. V. §. 58. "Et quamvis sub schemate nulla fiat mentio statum Imperii Augustanae confessionis, qui sub circulo Bavarico comprehenduntur, nihil tamen ex eo ipsis praeiudicetur, sed salva maneant horum jura, privilegia et libertas." Vergl. *de Meyern* act. pac. West. T.V. S.501. *de Pufendorff* rerum Suecic. Lib.XX. §. 87. (Haec cum fere adornata essent, Ratispona nouum monitum super circulo Bauarico mouebat, qui mixtis adnumeratus non sit, nec Euangelicis in

eo sitis quispiam praesentandus relictus. Sed quia prius de hoc mentio facta non erat, a Caesareis nihil obtineri poterat, nec partitionem inter ipsos Euangelicos factam iterum turbari placebat. Haud abs re tamen visum, ne eius circuli euangelicis praeiudicium silentio crearetur, clausulam saluatoriam seruando ipsorum iuri addere. Id quod et Caesarei admittebant.) und *Henniges* meditationes ad instr. pacis ad Art. V. §. 58. Reinhard a. a. O. Anmerk. p.

2) Ob die beyden Präsentaten dieses Kreises den, von Häberlin an der in dem vorigen §. Anmerkung 4. bemerkten Stelle, angeführten Rang unter einander beobachten, entscheide ich um so weniger, als, seit geraumer Zeit, der, von Bayern präsentirte, Assessor früher eingerückt war, als sein, von Salzburg nominirte, Collega, mithin schon aus diesem Grunde den Sitz vor demselben hatte.

Fünfter Titel.

Von der Präsentation des Schwäbischen Kreises.

Litteratur.

1) Johann Jacob Reinhard Erläuterung des Rechts der Reichskreise, einen Beysitzer des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts zu präsentiren, überhaupt, besonders aber des Schwäbischen Kreises, (in seinen juristisch- und historischen kleinen Ausführungen, (Gießen 1745. 8.) I. Theil, III. Ausführung, S. 129 - 206).

2) Actenmäßiger Bericht von dem, im hochlöblichen Schwäbischen Kreise herkommlichen iure et modo prae-

praesentandi Assessorem Aug. Confess. Camerae imp. (Wezlar 1740. Fol.) (für Würtemberg).

3) Aufrichtige Einleitung zur gründlichen Kenntniß einer zu Wezlar in Vorschein gekommenen Schrift, titulirt: Actenmäßiger Bericht von dem u. s. w. (1741.) (für Baden).

4) Gründliche Bestärkung des Actenmäßigen Berichts von dem im hochlöblichen Schwäbischen Kreis herkommlichen iure et modo praesentandi Assessorem aug. conf. cam. imp. wordurch das Recht des hochfürstl. Hauses Würtemberg und derer übrigen löblichen Evangel. Ständen mehrers ans Licht gestellet, damit aber auch die so genannte aufrichtige Einleitung des hochfürstl. Badischen Hauses, Nahmens der Weltlichen Fürsten-Bank dieses Kreises Evangelischen Antheils widerlegt, und der Ungrund dessen führender Beschwehrden offenbarlich dargethan wird (Stuttgard 1742. 129 S. Fol.) (für Würtemberg).

5) Lautere Wahrheit, wodurch die Baden-Durlachische aufrichtige Einleitung (s. n. 3.) befestigt wird (1743. Fol.) (für Baden).

Anmerk. Die unter 2. 3. 4 u. 5. angeführten Schriften sind in Fabers Staats-Canzley, Thl. 87. S. 579. Thl. 88. S. 410. Thl. 89. S. 115. Thl. 90. S. 416. Thl. 91. S. 393. Thl. 92. S. 235. u. Thl. 93. S. 224 abgedruckt.

6) Kurzgefaßte Geschichts-Erzählung, wie es mit der Ernennung zu des Kammergerichts-Beysitzerstellen im hochlöblichen Schwäbischen Kreise jederzeit gehalten worden (1744. Fol.) (auch in *Koenig* Select. iuris publici nouissimi, Thl. IX ff.) (von dem Badenschen Geheimen Rath Johann Jacob Reinhard für Baden verfaßt.)

§. LXXIV.

§. LXXIV.

1) Geschichte dieser Präsentation

a) von 1507 bis 1648

aa) überhaupt.

Der Schwäbische Kreis ward in der **Constanzer Kammergerichts-Ordnung** von 1507. §. XXII. als der dritte, zum Reichs-Kammergericht präsentirender, Reichs-Kreis aufgeführt, und enthält nach derselben folgende Stände:

"Die Bißthumb Costnentz, Augsburg, Chur, das „Herzogthumb Wirtenberg, Marggraf von Baden, „St. Georgen-Gesellschaft im Bund, Ritterschaft im „Hegau" (§. VII).

Hiermit stimmen die Kammergerichts-Ordnungen von 1521. Art. IV. §. 4. (§. VIII) und von 1555. *Theil 1.* Tit. II. §. 3. (§ X.) wörtlich überein, außer daß letztere weder der heiligen Georgen-Gesellschaft, noch der Ritterschaft im Hegau erwähnt.

Der Schwäbische Kreis erhielt, gleich den übrigen Reichs-Kreisen, im Jahre 1507 eine einfache (§. VII.), 1530 eine doppelte (§. IX.), 1566 eine dreyfache (§. X.) und 1570 eine vierfache (§. XI.) Präsentation, welche Präsentationen sämmtlich in steter Ausübung waren.

*) Der Schwäbische Kreis präsentirte während dieser Periode folgende 33 Assessoren zum Reichs-Kammergericht: 1) Sebastian Schilling (1508–1509). 2) Ambrosius Machinger sonst Widemann (1509–1510). 3) Beatus Widmann (1515–1520). 4) Ulrich Kirchsperger

perger (1522-1524). 5) Georg Nittel (1524-1529). 6) Johann Kunig sonst Offenburg (1529-1535). 7) Justinian Moser (der erste, vermöge der zweyten Präsentation in das Reichs-Kammergericht gekommene Assessor) (1531-1541). 8) Balthasar Stumpff (1535-1542). 9) Bernard Christoph Rechlinger (1543-1544). 10) Hieronymus Niedhart (1548-1555). 11) Christoph Seld (1548-1555). 12) Conrad Kuen (1552-1564). 13) Melchior Drechsel (1556-1576). 14) Wolfgang Adolf Hirter (1564-1573). 15) Theodorich Esser (der erste vermöge der dritten Präsentation) (1566-1577). 16) Johann Romius (der erste, der vermöge der 4ten Präsentation aufgenommen ward) (1572-1583). 17) Lucas Berlin (1573-1579). 18) Hironymus Rheinhard (1577-1587). 19) Bertold Breuning (1579-1593). 20) Berthold Kobolt (1583-1587). 21) Johann Jacob Rheinhard (1587). 22) Lazarus Wendelstein (1587-16--). 23) Johann Melchior Drechsel (1592-1604). 24) Christ. Rosenhuber (1593-1602). 25) Johann Jacob von Heydeck (1595-1601). 26) Dieterich von Leuken (1603-16--). 27) Simon Achym (1604-1608). 28) Carl Schreiber (1608-1624) 29) Marquard Hauenstein (1613-162-). 30) Dittmann (1616-164-). 31) Schmalkalder (1617-162-). 32) Wolff (1625-16--). 33) Erhard Bretzinger (1626-165-).

§. LXXV.

bb) in Rücksicht auf die innern Kreisverhältnisse.

In Rücksicht auf die innern Kreisverhältnisse des Präsentations-Rechts zerfällt dieser Zeitraum in drey Perioden:

I. Vom

I. Vom Jahr 1507 bis 1556. (Erste Periode.)

Aus derselben sind weder Kreisschlüsse, noch andere Particularnormen bekannt; aus den auf uns gekommenen Fragmenten einzelner Präsentations-Verhandlungen geht indessen hervor, daß die Grafen, Prälaten, Herren und Städte des Schwäbischen Kreises gegen das, von den, in den Kammergerichts-Ordnungen von 1507 und 1521 gedachten, Kreisständen (s. den vorigen §.) sich allein zugeeignete Präsentations-Recht, schon in den Jahren 1521, 1531 u. 1556 Protestationen einlegten*), wodurch sie zwar keine förmliche Anerkennung eines Mitpräsentations-Rechts, allein doch um so mehr die Zulassung zur Mitpräsentation erwirkten, als sie, mindestens zum Theil, dieselbe vormahls, als Mitglieder der, 1533 eingegangenen, St. Georgen-Gesellschaft und der Ritterschaft im Hegau ausgeübt hatten, und als die Präsentationen gewöhnlich auf den Kreistägen geschahen, auf welchen die Grafen, Prälaten, Herren und Städte schon um diese Zeit Curiat-Stimmen hatten, welche die Eintheilung der Kreisstände in gewisse Bänke veranlaßten [1]).

II. Vom Jahr 1556 bis 1577. (Zweyte Periode.)

Diese Verhältnisse waren indessen unbestimmt und precär; zur Festsetzung derselben ward der Kreisabschied vom 23. April 1556 errichtet [2]), vermöge dessen "die „kreisausschreibenden Fürsten das, von dem Reichs-Kammergericht an sie erlassene, Notifications-Schreiben, für

„die

„die geistliche Fürstenbank an den Fürst Bischof von „Augsburg, und für die weltliche Fürstenbank an Ba„den-Durlach, für die Präsentatenbank an den Abt von „Weingarten, für die Grafen- und Herrenbank an den „Grafen von Fürstenberg und für die Reichsstädtebank „an Ulm gelangen lassen, demnächst aber ein jeder die„ser Directoren dieser vier kreisständischen Bänke we„gen dieser Bank eine taugliche Person den ausschrei„benden Fürsten zur Präsentation benennen, oder aber „es denselben anheim geben solle, welche Personen sie „neben demjenigen, so sie selbst benennen, sie präsenti„ren wollen" [3]). Dieser Kreisabschied ward durch die Kreisschlüsse von 1557 und 1563 bestätigt [4]) und, nachdem einige Streitigkeiten sich wieder geäußert hatten, durch den **Ulmer Kreisabschied** von 1572 [5]) erneuert, zugleich aber auch jedem der kreisausschreibenden Fürsten das Recht zugestanden, neben den vier Bänken nominirten Candidaten noch eine Person zu nominiren und in einem besondern Schreiben dem Reichs-Kammergericht zu präsentiren [6]).

III. Von 1577 bis 1648. (Dritte Periode.)

Die große Anzahl der, hierdurch zur Präsentation zugelassenen, Candidaten war mit der Vorschrift des Reichs-Abschiedes von 1576. §. 59. vermöge dessen zu einem erledigten Assessorate nicht mehr als drey Subjecte präsentiret werden sollen, unvereinbarlich.

In dem Ulmer Kreisabschied vom 18. Januar 1577 [7]) ward daher festgesetzt, daß künftig nicht mehr als drey Subjecte zugleich nominirt und präsentirt werden sollen, und zwar dergestalt, daß die catholischen Kreisstände den einen, die der Augsburgischen Confession den andern, und die beyden ausschreibenden Fürsten, nach einer von Constanz anfangenden Alternation, den dritten nominiren, die ausschreibenden Fürsten aber nach als vor die Präsentation verrichten sollten. Die bisherige Nomination nach vier Bänken ward also hierdurch in eine Nomination nach Religionstheilen verändert [8]).

*) S. Reuß Beyträge, 1. B. S. 424 ff.

1) Selecta iuris publ. nouissima, Thl. IX. Cap. XVI. §. 14-30. Reinhard a. a. O. §. XXIII. XXVIII.

2) S. Anlage XII. und in *de Ulmenstein* §. XCIX. *Deckherr* introd. in not. rei iuris Cam. S. 163. *Ludolff* colloq. S. 360 ff. Reinhard a. a. O. Anl. A.

3) S. darüber die folgende Anlage.

4) *Breyer* elem. iuris publ. Wirt. Lib. I. Cap. II. §. 136. Der Vergleich von 1557 ist in der Deduction: kurzgefaßte Geschichts-Erzählung u. s. w. abgedruckt.

5) S. Anlage XIII. auch in *Deckherr* introduct. in not. rei Cam. Anl. VI. S. 168. *de Ulmenstein* §. C. Reinhard a. a. O. Anl. B. Actenmäßiger Bericht de iure et modo praes. Anl. A.

6) Selecta iuris publ. nouiss. Theil IX. Cap. XVI. §. 35 ff. *Breyer* elementa iuris publ. Wirtenb. Lib. I. Cap. II. §. 136. *de Ulmenstein* a. a. O. §. XCVIII. Reinhard a. a. O. §. XXIX ff.

7) S.

[7]) S. Anlage XIV. auch in *Deckherr* introd. in not. rei cam. Adj. VII. S. 170. *de Vlmenstein* §. CI. Actenmäßiger Bericht, Beyl. F. Reinhard a. a. O. Anl. C.

[8]) S. Reinhard §. XXXII. s. ferner XXXVII.

§. LXXVI.

b) Von 1648 bis 1801.

Der Westphälische Friede bestätigte das viersache Präsentations-Recht des Schwäbischen Kreises (§. XV und XVI.) und erklärte zwey dieser Präsentationen für catholische, die beyden anderen aber für evangelische Präsentationen (§. XVII.), dergestalt, daß jeder Religionstheil seine besonderen Assessorate erhielt, und zu denselben nicht mehr, wie vorhin, gemeinschaftlich mit dem andern, sondern allein präsentirte [1]).

Aus bekannten Gründen ist dieses viersache Präsentations-Recht aber in dem 18ten Jahrhundert auf ein zweyfaches herabgesetzt (§. XIX und XX ff.).

Der Schwäbische Kreis präsentirt daher gegenwärtig nur zu zwey Assessoraten (§. XXI).

[1]) Reinhard a. a. O. §. XXVIII ff.

§. LXXVII.

2) Gegenwärtige Verfassung der Schwäbischen Kreis-Präsentation.

a) Insonderheit

aa) der catholischen Präsentation.

aaa) Nominations-Recht.

An der Nomination zu der catholischen Präsentation nehmen nicht allein die Fürst-Bischöfe von Constanz,

Augsburg und Chur (§. LXXIV), sondern auch alle übrigen catholischen Kreisstände [2]) Theil [3]).

Die entstandene Vacanz wird dem Fürst-Bischofe von Constanz, als catholischem kreisausschreibenden Fürsten, von Seiten des Reichs-Kammergerichts notificirt, von ihm den sämmtlichen catholischen Kreisständen, gewöhnlich mit dem Vorschlag einiger Candidaten [4]), bekannt gemacht *), und die Nomination von gesammten catholischen Kreisständen, nach Mehrheit der Stimmen, vollzogen [5]).

Das vormahlige besondere Nominations-Recht des kreisausschreibenden Fürsten (§ LXXV.) hat seit dem Westphälischen Frieden aufgehört [6]).

1) Wie *Deckherr* in introduct. in not. rei iurisque cameralis, S. 103. n. 52. zu behaupten scheint.

2) Diese sind I. auf der geistlichen Fürstenbank: 1) der Fürst-Bischof von Constanz, 2) der Fürst-Bischof von Augsburg, 3) der Fürst-Bischof von Chur (s. Häberlin Repertor. Art. Chur § 2.), 4) der gefürstete Probst von Ellwangen, 5) der gefürstete Abt von Kempten (welche beyden letztern von einem Kreistage zum andern alterniren). II. Auf der weltlichen Fürstenbank: 1) der Fürst von Hohenzollern-Hechingen, 2) der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen wegen Sigmaringen und Haigerloch, 3) und 4) die gefürsteten Aebtissinnen von Lindau und Buchau (welche von einem Kreistage zum andern alterniren), 5) der Fürst von Auersberg, wegen Thengen, 6) der Fürst von Fürstenberg, wegen Heiligenberg, 7) die Fürsten von Oettingen, wegen Oettingen, 8) der Fürst von Schwarzenberg, wegen Klettgau, 9) der Fürst von Lichten-

Lichtenstein, wegen Lichtenstein, 10) der Fürst von Thurn und Taxis, wegen Scheer. III. Auf der Prälatenbank: 1 bis 13) die Prälaten zu Salmannsweiler, Weingarten, Ochsenhausen, Elchingen, Irsen, Ursperg, Kaisersheim, Roggenburg, Roth, Weißenau, Schüßenwied, Marchthal und Petershausen, 14) der Probst zu Wettenhäuser, 15) der Prälat zu Zwiefalten, 16) der Abt zu Gengenbach, 17) der Prälat zu Neresheim, 18 bis 22) die Aebtisssnnen zu Heggbach, Gutenzell, Rothmünster, Baindt, Söflingen, 23) der Prälat zu Isny. IV. Auf der Grafen- und Herrenbank: 1) der Land-Commenthur der Deutsch-Ordens Balley Elsaß und Burgund, wegen der Commenthurey Alschhausen, 2) der Graf von Oettingen-Baldern, 3) Oestreich, wegen Tettnang und Langenargen, 4) Chur-Pfalz, wegen Wiesensteig, 5) der Fürst von Fürstenberg, wegen Stelingen, 6) derselbe, wegen Baar, 7) derselbe, wegen Hausen, 8) derselbe, wegen Möskirch, 9) der Fürst von Oettingen-Spielberg, wegen Wallerstein, 10) die Truchseßen von Trauchburg, 11) die Truchseßen von Zeil und Wurzach, 12) die Grafen von Königsegg-Aulendorff, 13) die Truchseßen von Wolfegg und Waldsee, 14) die Grafen von Königsegg-Rotenfels, 15) Chur-Pfalz, wegen Mindelheim, 16) der Fürst von Fürstenberg, wegen Gundelfingen, 17. 18 und 19) die Grafen von Fugger, 20) Oestreich, wegen Hohenems, 21) der Graf von Rechberg, wegen Rechberg, 22) Würtemberg, wegen Justingen, 23) der Abt von Blasen, wegen Bondorff, 24) Graf von Traun, wegen Ezloff, 25) der Graf von Stadiow, wegen Thannhausen, 26) der Graf von der Leyen, wegen Hohengeroldsegge, 27) der Graf von Sickingen, wegen Burg und Sickingen. V. Auf der Reichsstädtischen Bank: A. die ganz catholischen Städte: 1) Rothweil,

2) Ueberlingen, 3) Gmünd, 4) Weil, 5) Wangen, 6) Pfullendorff, 7) Buchhorn, 8) Buchau, 9) Offenburg, 10) Gengenbach und 11) Zell am Hammersbach. B. die gemischten Städte: 1) Augsburg, 2) Dinkelsbühl, 3) Biberach, und 4) Ravensburg (s. Gaspari vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreibung (1797.), I. B. S. 805 ff.)

[3]) Mosers Staats-Recht des Fürstl. Hochstifts Constanz (1740.), S. 109. Büschings Erdbeschreibung, Thl. III. B. II. S. 1303. *Westphal* de veris initiis circul. §. IV. Reinhard §. XLVI. Moser vermischte Schriften, Thl. I. S. 155. Vergl. auch *Ernst* Gockel de Maiestatico S. R. I. circulorum Suevici et Franc. (Lind. 1688.) S. 126 ff. und v. Günderode von den Reichs-Kreisen, §. 141.

[4]) Reinhard §. XLV. Moser Staats-Recht des Hochstifts Constanz a. a. O. *Faber* de praes. Ass. §. 24.

*) Nicht an die Directoren der einzelnen Bänke, wie solches bey der evangelischen Präsentation der *Fall ist.*

[5]) Moser vermischte Schriften, Thl. I. S. 194 ff. Reinhard a. a. O. §. XLVI. Malblank a. a. O. §. 63. Danz a. a. O. §. 107. *Faber* de praesent. assess. §. 24. Die Nomination geschiehet also, in noch fortdauernder Gemäßheit des Kreisschlusses von 1577, nicht, wie bey der evangelischen, nach Bänken (curiatim), sondern viritim von allen catholischen Ständen, und zwar nach der Mehrheit der Stimmen.

[6]) Reinhard §. XLVI.

**) Seit dem Westphälischen Frieden sind von Seiten der catholischen Schwäbischen Kreisstände folgende 7 Assessoren am Reichs-Kammergericht präsentirt: 1) Johann Jacob Oppenheimer (1658-1687). 2) Johann Adam Ernst von Pürck (1687-1710). 3) Heinrich Christoph von Braillard (1712-1721). 4) Paul Theodor Antoni (1722-1752). 5) Johann Franz Valentin

Valentin von Emmerich (1754 - 1756). 6) Caspar Anton Edler von Albini (1760 - 1766). 7) Carl Caspar von Hertwich (1782).

§. LXXVIII.

bbb) Präsentations-Recht.

Den Kreis-Recessen von 1556, 1572 u. 1577 (§. LXXV.) gemäß, ergeht das Reichs-Kammergerichtliche Notifications-Schreiben allein an die kreisausschreibenden Fürsten, den Fürst-Bischof von Constanz und den Herzog von Würtemberg, und gegenwärtig, nach der erfolgten Trennung der catholischen und evangelischen Kreis-Präsentation (§. LXXVI.), allein an den Fürst-Bischof von Constanz [1]), als catholischen kreisausschreibenden Fürsten, welcher in dieser Eigenschaft die Präsentation allein für sich und Nahmens der übrigen catholischen Kreisstände verrichtet [2]).

[1]) *Faber* de praes. aff. §. 24. Reinhard §. XLV.

[2]) Moser Staats-Recht des Hochstifts Constanz, S. 109. *Faber* de praes. aff. §. 24.

§. LXXIX.

bb) der evangelischen Präsentation.

aaa) Nominations-Recht.

Dadurch, daß der Westphälische Friede die Hälfte der Kreis-Präsentationen des Schwäbischen Kreises den evangelischen Ständen desselben zutheilte (§. LXXVI.), ward die bisherige Theilnahme aller Kreisstände an der Nomination nicht aufgehoben, sondern beybehalten.

Das Nominations-Recht steht daher auch bey der evangelischen Präsentation noch gegenwärtig dem Herzoge zu Würtemberg, als evangelischem Kreisausschreibenden Fürsten [1]), dem Marggrafen von Baden, als einzigem evangelischen Mitgliede der Fürstenbank [2]), und, nachdem die evangelische Grafen- und Herrenbank in diesem Kreise aufgehört hat [3]), dem evangelischen Theile der Reichsstädtischen Bank [4]) zu [5]).

Die Art der Nomination ist jedoch in neueren Zeiten verändert, und die, in diesem Kreise herkömmliche, Nominations-Art nach Bänken *) in eine Turnal-Nomination verändert worden. Bis 1779 nominirte nähmlich zur Präsentation zum erledigten Assessorate, nachdem die Grafen- und Herrenbank in dieser Rücksicht eingegangen war, Würtemberg vermöge des evangelischen Kreisausschreibe-Amts den einen, Baden den andern, und die evangelischen Reichsstädte den dritten Candidaten [6]); allein durch den Vergleich vom 25. Jun. 1779 [7]) ist diese Nominations Art und mit ihr der erwähnte Directorial Vorzug aufgehoben und dafür ein sechsfacher, auch die alternirende evangelische Präsentation ergreifende Turnus eingeführt, in Gemäßheit dessen

1) Würtemberg, vermöge des kreisausschreibenden Amts, zur ersten,
2) Baden zur zweyten,
3) Würtemberg zur dritten,
4) die evangelischen Reichsstädte zur vierten,

5) Baden zur fünften, und

6) Würtemberg zur sechsten Präsentation allein nominirt; das Nominations-Recht also zu $\frac{3}{6}$tel dem Hause Würtemberg, zu $\frac{2}{6}$tel dem Hause Baden und zu $\frac{1}{6}$tel den evangelischen Reichsstädten dieses Kreises überlassen worden ist [8]).

1) *Breyer* elementa iuris publici Wirtemb. Lib. I. Cap. II. §. 136.

2) Mosers Badensches Staats-Recht, Cap. VIII. §. 3. S. 225. Häberlin Repert. des Deutschen St. R. Art. Baden, §. 3.

3) Die Grafschaft Eberstein ist bekanntlich im Jahr 1661 an das Marggräfliche Haus Baden gekommen, der evangelische Graf von Oettingen kam 1674 in den Fürstenstand und auf die Fürstenbank, bis die evangelische Linie dieses Hauses 1731 ausstarb. Ueber die vormahlige Grafen- und Herrenbank, und deren Theilnahme an dem Präsentations-Recht, s. *Westphal* de veris initiis a. a. O. *Deckherr* introd. in not. rei iurisque cam. n. 52.

4) Nähmlich A) die ganz evangelischen Städte: 1) Ulm, 2) Eßlingen, 3) Reutlingen, 4) Nördlingen, 5) Schwäbisch-Halle, 6) Heilbronn, 7) Memmingen, 8) Lindau, 9) Kempten, 10) Kaufbeuern, 11) Isni, 12) Leutkirch, 13) Wimpfen, 14) Giengen, 15) Aalen, und 16) Bafingen. Und B) der evangelische Antheil an den paritätischen Reichsstädten: 1) Augsburg, 2) Dinkelsbühl, 3) Biberach, und 4) Ravensburg. Die sieben correspondirenden Städte, Ulm, Eßlingen, Nördlingen, Hall, Heilbronn, Memmingen und Lindau versuchten mehrmahls, z. B. 1564. 1571. 1731. 1740, die übrigen zwölf evangelischen oder gemischten Städte von dem Präsentations-Geschäft auszuschließen (s.

Reinhard a. a. O. §. XXXV. Anm. o); allein ohne den gewünschten Erfolg.

[5]) Malblank a. a. O. §. 63. *Tafinger*, §. 154. *Ioh. Dan. Schöpflini* historia Zaringo-Badensis (Carlsruhe 1766.), Thl. III. S. 413.

*) Würtemberg und jede Bank, nähmlich die Fürstenbank und die Reichsstädtische Bank, nominirte nähmlich Eine Person. s. Reinhard, §. XXXIX. Kurzgefaßte Geschichtserzählung, §. 53.

[6]) S. §. LXXV.

[7]) S. Anlage XV. Auch in von Bostells Beyträgen, Thl. II. S. 170-177. In den neuesten Staats-Begebenheiten, VI. Jahrg. S. 1057-1060.

[8]) *Breyer* elem. iur. publ. Wirtenb. Lib. I. Cap. II. §. 136. Moser Zusätze zum neuest. Deutschen Staats-Recht, Thl. I. S. 1056. *Faber* de praes. ass. cam. §. 24.

**) Die, seit 1648 vom Schwäbischen Kreise zum Reichs-Kammergericht präsentirten, evangelischen Assessoren sind folgende: 1) David Beyer (165--1682). 2) Erich Mauritius (1682-1691). 3) Friederich Schrag (1699-1718). 4) Johann Georg von Plönnies (1724-1731). 5) Friederich Erdtmann von Glaubitz (1736-1740). 6) Johann Heinrich Freyherr von Harpprecht (1745-1783). Hierauf präsentirte Würtemberg (Reuß Beyträge, Band I. S. 236), vermöge des Vergleichs von 1779 und des dadurch begründeten Turnus: 7) Ehrhard Christoph von Oetinger (1784).

***) Ueber den, 1740 zwischen Würtemberg und Baden entstandenen, Präsentations-Streit s. die oben und in *Lunig* Bibl. deduct. Thl. I. S. 253 ff. und in *Wegelin* Bibl. Script. rerum Sueuicar. S. XLV. angeführten Schriften, auch Reinhard a. a. O. §. XLI ff. und *Tafinger* a. a. O. §. 154.

§. LXXX.

bbb) Präsentations-Recht.

Die herkömmliche Verfassung, vermöge welcher nur Würtemberg, als evangelischer kreisausschreibender Fürst, das Notifications-Schreiben des Reichs-Kammergerichts allein erhält, und dasselbe den anderen Kreisständen, oder gegenwärtig dem Marggrafen von Baden und der Reichsstadt Ulm, bekannt macht (§. LXXV.), ist *bis* jetzt beybehalten, und durch den Vergleich von 1779, §. II. u. VI. bestätigt [1]). Diese Verfassung (§. LXXV.) hat sich auch in Ansehung der Präsentation erhalten. Denn dieselbe geschiehet "für sich und im Nahmen der „evangelischen Stände des Schwäbischen Kreises" und unter Bemerkung, von welchem Kreisstande die Ernennung geschehen sey, allein von dem Herzoge von Würtemberg, als evangelischem kreisausschreibenden Fürsten, welchem der Turnarius die nominirten Subjecte deßhalb bekannt macht [2]).

[1]) Reinhard §. XXXIX. *Faber* de praes. aff. §. 24. Malblank a. a. O. §. 63.

[2]) S. Vergl. von 1779. §. VII. *Breyer* a. a. O. *Faber* de praes. aff. cam. §. 14. S. 25. Reinhard §. XXXIX. Malblank a. a. O. §. 63. Abdrücke solcher Präsentations-Schreiben s. in *Deckherr* introd. in not. Anl. III-VII.

*) Baden präsentirte jedoch bey der Differenz mit Würtemberg den Hrn. von Riedesel unmittelbar. s. den vorigen §. Anm. ***) und Reinhard §. XLII ff. Moser in den vermischten Schriften, Thl. I. S. 331 ff.

§. LXXXI.

b) Im Allgemeinen.

Der Schwäbische Kreis präsentirt zu dem 17ten und 18ten Assessorate am Kaiserl. Reichs-Kammergericht (§. XVIII.); die, von diesem Kreise präsentirten, beyden Assessoren nehmen aber unter einander den Rang nach der Zeit ihrer Aufschwörung.

§. LXXXII.

c) Antheil an der alternirenden evangelischen Kreis-Präsentation.

An dieser Präsentation haben die evangelischen Stände des Schwäbischen Kreises auch Antheil; ich setze aber die nähere Erörterung desselben bis zum zehnten Titel aus.

Sechster Titel.

Von der Präsentation des Oberrheinischen Kreises.

Litteratur.

1) Deductio des Grafen- und Herren-Standes, wie auch der Frey- und Reichsstädte im Oberrheinischen Kreise abgeordneten Gesandte, ihrer Herren Principalen ius praesentandi Assessores ad Cameram Imperialem betreffend (1654). (in Lünig Grundfeste europäischer Potenzen Gerechtsame, Thl. I. S. 161-166. und in dessen Thesaur. iur. comitum, T. I. S. 832 ff., auch in *Fritsch* elect. iur. publ. Cap. 2.

S. 22 ff. *Londorp* Acta publ. T. VII. Buch VI. Cap. 560. S. 641 - 645. J. J. Mosers vermischten Schriften, Thl. I. S. 162 ff. und F. C. von Mosers actenmäßigem Bericht (s. unten nro. 4.) §. 21.)

2) Kurze doch gründliche rationes, welche ganz unwidersprechlich an Tag geben, daß denen Reichs-Grafen, so zum Oberrheinischen Kreis gehören, nicht weniger, als andern Ständen, das Recht zustehe, bey Präsentation der Herren Assessorum an das Kammergericht zu concurriren (1654). (in Lünigs Grundfeste ꝛc. Thl. II. S. 510 - 512. und in seinem thesauro iuris comitum, S. 837. auch in Mosers vermischten Schriften, Thl. I. S. 189.)

3) Deductio fundamentorum de iure praesentandi statum singulorum in circulo Rhenensi superiori (1665). (in *de Ludolff* colloquia de statu cam. Iudicii, Anl. I. S. 380 - 393.)

4) Friedrich Carl von Moser actenmäßiger Bericht von dem Präsentations-Rechte zu den Reichs-Kammergerichts-Beysitzerstellen nach dem Herkommen des Oberrheinischen Kreises. (in s. kleinen Schriften zur Erläuterung des Staats- und Völkerrechts, IX. B. Abhandl. III. S. 139 - 266.)

§. LXXXIII.

1) Geschichte dieser Präsentation

a) von 1507 bis 1614.

Der Oberrheinische Kreis war bis zum Jahre 1648 der vierte Präsentations-Kreis, und enthielt nach der Kammergerichts-Ordnung von 1507. Art. XXIII. folgende Stände: "vierdte Kreyß: Wormbs, Straßburg, Speyer, Basel, Apt zu Fuld, Herzog Hanß und Alexan-

Alexander von Beyern, Lothringen, Westerich, Heßen, Wedderow" (§. VII.); hiermit stimmen die Kammergerichts-Ordnungen von 1521. Art. IV. §. 5. (§. VIII.) und von 1555. Art. II. §. 4. (§ X.) wörtlich überein, außer, daß sie das Hochstift Speyer vor dem zu Straßburg setzen. Durch den Reichs-Abschied von 1530 erhielt übrigens dieser Kreis, so wie die anderen fünf alten Kreise, eine doppelte (§. VIII.), durch den von 1566 aber eine dreyfache (§. X.), und durch den von 1570 eine vierfache (§. XI.) Präsentation, welche bis zum Anfange des dreyßigjährigen Krieges in beständiger Ausübung war.

So viel die innere Verfassung dieses Kreises in Rücksicht auf das Präsentations-Wesen während dieser Periode betrifft; so setzten die Kreisschlüsse von 1542, 1544 und 1560 *a*) fest, daß die Nominationen und Präsentationen auf den Kreistagen geschehen sollten, wie denn auch z. B. der, vom Landgrafen Philipp dem Großmüthigen von Hessen 1557 vorgeschlagene, außerordentliche Assessor, Doctor Friederich Nordeck, auf dem Kreis-Convent von 1557 nominirt ward [1]).

Die Präsentation des nominirten Subjects an das K. Reichs-Kammergericht scheint in dieser Periode durch die kreisausschreibenden Fürsten geschehen zu seyn, wie nicht allein aus der Antwort des Kreis-Convents vom 18. December 1557 an den Landgrafen Philipp, als er den Vorschlag des Dr. Nordeck annahm, "den „mögen

„mögen Ew. Fürstlichen Gnaden zu denen kreyßaus-„schreibenden Fürsten weisen, die werden ihn im Na-„men des gemeinen Kreyßes präsentiren" [2]), sondern auch selbst aus dem, gleich anzuführenden, Vergleich vom 18. März 1588 hervorgeht [3]).

Das Nominations-Recht war aber kein gemeinschaftliches Recht aller Kreisstände, sondern nur der Bischöfe und Fürsten, indem die Grafen und Reichsstädte dasselbe nicht mit ausübten. Die geistlichen und weltlichen Fürsten nominirten gemeinschaftlich, ohne daß derzeit schon ein gewisser Turnus eingeführt gewesen wäre; hieraus entstanden aber, besonders seit der Trennung derselben in catholische und evangelische Fürsten, manche Unannehmlichkeiten, die oft veranlaßten, daß ein jeder der, zur Präsentation berechtigten, Fürsten einen Candidaten präsentirte (§. XIII.). Dieß bewirkte den, zwischen den geistlichen und weltlichen Fürsten, welche letztere sämmtlich evangelisch waren, zu Worms am 18. März 1588 geschlossenen, Vergleich [4]), vermöge dessen die, diesem Kreise zustehenden, vier Präsentationen zwischen den geistlichen und weltlichen Fürsten zu gleichen Theilen getheilt wurden, dergestalt, daß nicht allein jene zwey und diese ebenfalls zwey Nominationen erhielten, sondern auch zwischen den Fürsten einer jeden dieser zwey Bänke ein Turnus, nach dem, auf den Kreistagen Statt findenden, Rang eingeführt und zugleich festgesetzt ward, daß von den kreisausschreibenden Fürsten

das

das Reichs-Kammergerichtliche Notifications-Schreiben demjenigen, an welchem die Ordnung zu nominiren ist, zur Nomination bekannt gemacht und von demselben die Präsentaten den kreisausschreibenden Fürsten benannt werden, von diesen aber die Präsentation, dem alten Gebrauch nach, dem Reichs-Kammergericht geschehen solle [5]).

a) In deductio fundamentorum etc. Anl. B. u. C. *und de Ludolff* colloquia de statu cam. S. 389-393. *Londorp* acta publ. a. a. O. S. 644 ff.

1) Mosers actenmäßiger Bericht, §. 2. 3. 5. 6. 7. 8. Die Präsentation des Assessors Kreutner (1515) geschah von Fulda, den beyden Pfalzgrafen am Rhein, und Hessen. s. v. Harpprecht, St. A. Thl. III. S. 138. §. 150.

2) Mosers actenmäßiger Bericht, §. 7.

3) *Casp.* et *Wernh. Kochii* et *Mynsinger* bemerken in den notis et comment. ad O. C. (1548 u 1555) ad P. I. Tit. II. "in quarto circulo scribitur Argentinensi, Fuldensi et Lotharingico."

4) S. die Anlage XVI. auch in Mosers actenmäßigen Bericht, §. 9. *Ludolff* colloquia, Anl. F. S. 388. und Deductio fundamentorum, Anl. A. und *Londorp* acta publica a. a. O. S. 645.

5) Mosers actenmäßiger Bericht, §. 9. und unten die Anlage XVI. Dieser für jede fürstliche Bank sich auf beyde Präsentationen erstreckende Turnus war folgender: A) Auf der geistlichen fürstlichen Bank oder für die zwey catholischen Präsentationen: 1) Worms, 2) Speyer, 3) Straßburg. B) Auf der weltlichen fürstlichen Bank oder für die zwey evangelischen

gelischen Präsentationen: 1) Pfalz-Simmern, 2) Pfalz-Zweybrücken, 3) Lothringen, 4) Westerreich, 5) Hessen.

*) Der Oberrheinische Kreis präsentirte in dieser Periode folgende 32 Assessoren zum Reichs-Kammergericht: 1) Georg Schütz (1507-1511). 2) Friederich Kreutner (1515-1519). 3) Ludewig Schwertzel von Willingkhausen (1521-1525). 4) Eytel Trautwein (1525-1534). 5) Conrad Pleiker (der erste, vermöge der zweyten Präsentation) (1531-1534). 6) Conrad Visch (1534-1544). 7) Philipp von Venningen (1535-1536). 8) Conrad Braun (1536). 9) Georg von Riepur (1537-1544). 10) Johann Werner von Themar (1548-1549). 11) Joachim Mynsinger (1548-1555). 12) Johann West (1549-1561). 13) Stephan Herden (1556-1563). 14) Enuo von Walbrunn (1562-1567). 15) Cyprian Vomelius Stapert (1563-1578). 16) Simon Schard (der erste, vermöge der dritten Präsentation) (1566-1574). 17) Eberhard Schenk von Winterstetten (1568-1573). 18) Simon Hennegen (der erste, vermöge der vierten Präsentation) (1571-1571). 19) Feigius (1572-1579). 20) Eberhard Wambold (1573-1588). 21) Reinhard von Sickingen (1574-1587). 22) Johann Hartlieb (1578-1586). 23) Johann Leonhard Roht (1586-1596). 24) Johann Jacob Königspach (1587-1588). 25) Tilemann Ortenbach (1588-1590). 26) Johann Christoph von der Grün (1588-15--). 27) Ulrich Stieber (1590-15--). 28) Johann Breitenacker (1596-1608). 29) Thomas Michaelis (1606-1614). 30) Hermann Fabritius (1608-16--). 31) Johann Werner Rost von Werst (1610-16--). 32) Thomas Merkelbach (1614-16--).

§. LXXXIV.

§. LXXXIV.

b) Von 1614 bis 1801.

Die Zerrüttung, welche das deutsche Reichs-Justizwesen durch den dreyßigjährigen Krieg erlitt, hatte auf die Oberrheinische Kreis-Präsentation um so mehr einen vorzüglichen Einfluß, als der kreismitausschreibende Fürst, der Pfalzgraf von Simmern, mit Chur-Pfalz in die Reichsacht gefallen war; hierzu gesellten sich die Streitigkeiten der Kreisstände wegen des Nominations-Rechts, woran die mächtigern Kreisstände den übrigen die Theilnahme versagten. Diese Gründe bewirkten, daß die Obersächsische Kreis-Präsentation während des dreyßigjährigen Krieges in Stillstand gerieth [1]).

Der Westphälische Friedensschluß bestätigte auch diesem Kreise die vierfache Präsentation, und gab die eine Hälfte derselben den catholischen, die andere aber den evangelischen Ständen desselben (§ XV bis XVIII.); die Wiederherstellung der Activität dieser Präsentation ward zwar ein Gegenstand der Friedensverhandlungen, man konnte die Ausgleichung der inneren Präsentations-Streitigkeiten aber nicht bewirken, und setzte sie daher zu dem Regensburgischen Reichs-Deputationstage aus [2]). Allein auch auf demselben konnte man, besonders wegen der Ansprüche des Pfalz-Grafen von Pfalz-Lauterek, des Fürst-Abts von Fulda, der Wetterauschen und Oberrheinischen Grafen und der Reichsstädte (§. LXXXVI und LXXXIX.) diesen Zweck nicht erreichen, und mußte

sich

sich daher darauf beschränken, das Oberrheinische Kreis-Präsentations-Recht, mindestens dem Besitzstande nach, festzustellen, denjenigen Kreisständen aber, welche ein Mitnominations-Recht behaupteten, ihre Petitorial-Rechte vorzubehalten [3]). Der Reichs-Abschied von 1654. §. 33. setzte, diesem gemäß, hierüber fest: "In dem „Oberrheinschen Kreyß sollen diejenigen Fürsten, welche „bisher die Präsentation verrichtet, benanntlich Wormbs, „Speyer, Straßburg, Pfalz-Simmern, Zweibrücken „und Hessen selbige ebenmäßig hinführo verrichten, je-„doch den übrigen Fürsten und Ständen selbigen Krey-„ßes, so an dem iure Praesentationis zu participiren „vermeynen, ihre Befugniß zu suchen ohnbenommen, „auch den andern Kreyßen in diesem passu so wenig „durch diese Verordnung, als obbenannte geführte Ur-„sach keinesweges präjudicirlich seyn, hingegen wollen „die Reichs-Städte erstgedachten Kreyßes sich von sol-„chem iure praesentandi nicht ausschließen lassen, und „beziehen sich auf die vorgangene Contradictiones."

Auch die nachherigen Bemühungen, diese Streitigkeiten beyzulegen und die Art und Weise der Präsentation näher zu bestimmen [4]), waren während des 17. Jahrhunderts eben so vergeblich, als die 1660. 1669. 1700. 1701 und 1711. fortgesetzten Bemühungen *) der Grafen und Reichsstädte ein Mitnominations-Recht zu erlangen (§. LXXXVI und LXXXIX.); die evangelische Präsentation blieb daher bis ins 18te Jahrhundert

außer Gang, die catholische hingegen, welche nicht so vielen Widersprüchen ausgesetzt war, kam aber schon 1658 wieder in Ausübung.

Die, zur Nomination berechtigten, evangelischen fürstlichen Häuser Pfalz-Simmern, Pfalz-Zweybrücken und Hessen, bemüheten sich indessen fortwährend, die zwischen ihnen obwaltenden Präsentations-Streitigkeiten gütlich beyzulegen, und erreichten dieses endlich durch den, zu Wezlar am 3. October 1710 [5]), und nachher, unter Pfalz-Simmerschem Beytritt, zu Frankfurth am Mayn am 30. May 1711 [6]) geschlossenen, Vergleich und das, zugleich festgesetzte, Concept des Präsentations-Schreibens [7]).

[1]) Moser actenmäßiger Bericht, §. 10.

[2]) *de Meyern* Acta pacis Westph. T. II. Lib. IV. §. 2. und 3. S. 192 ff. Moser actenmäßiger Bericht, §. 11. Moser vermischte Schriften, Thl. 1. S. 156 ff.

[3]) *de Meyern* acta comit. Ratisb. S. 393. 405. 468. 611. 613. 623 ff. 635 ff. 641. 652. *Pfanner* historia Comit. de anno 1654. Lib. VI. Tit. 3. §. 11. *Roding* Pand. cam. Lib. IV. Tit. 3. §. 11. *Londorp* acta publ. P. VII. Lib. VI. Cap. 560. S. 641 ff. *Pfeffinger* ad Vitriar. Lib. IV. S. 566. *Kreß* de iure praes. Cap. II. §. X. Moser actenmäßiger Bericht, §. 12–23. *Ludolff* historia sustent. cam. Imp. App. I. S. 178.

[4]) Moser actenmäßiger Bericht, §. 23.

[5]) Moser actenmäßiger Bericht, §. 24–27. *de Ulmenstein* a. a. O. §. CII.

[6]) S. Anlage XVII. auch in Mosers actenmäßigem Bericht, §. 29.

[6]) S.

[6]) S. Anlage XIX. und in Mosers actenmäßigem Bericht, §. 31. S. 223-227. und *de Ludolff* colloquia de statu cam. Anl. H. S. 395-398.

[7]) S. Anlage XXII. und Mosers actenmäßigen Bericht, §. 33.

§. LXXXV.

2) Gegenwärtige Verfassung der Oberrheinischen Kreis-Präsentation.

a) Insonderheit

aa) der catholischen Präsentation.

aaa) Nominations-Recht.

Das Nominations-Recht zu der catholischen Präsentation dieses Kreises wird, nach der Possessorial-Ordnung des jüngsten Reichs-Abschieds von 1654. §. 33. (s. vorigen §.), von den drey Fürst-Bischöfen *) von Worms, Speyer und Straßburg **) ausgeübt [1]).

Diese Fürsten haben über die Art und Weise der Nomination keinen Vergleich abgeschlossen; und von dem, mit den weltlichen Fürsten am 18. März 1588 getroffenen, Vergleich und dem darin festgesetzten Turnus (§. LXXXIII.) ist mindestens das neuere Herkommen abgegangen, indem nach demselben ein jeder der gedachten Fürst-Bischöfe, falls sie sich wegen eines gemeinschaftlichen Präsentati nicht vereinbaren können, bey einer jeden Vacanz ein Subject nominirt, aus welchen drey Candidaten das Reichs-Kammergericht einen wählt.

*) Das Hochstift Basel gehört seit 1648 nicht mehr zu den nominirenden Höfen. Vergl. *Deckherr* not. in

rei iurisque cam. ad O. C. P. I. Tit. 2. p. 108. Z. B. *de Vlmenstein* de iure praes. §. CII. und *Faber* de praesent. Assess. Cap. II. §. 25. s. auch die neueren, in der Anmerk. 3. gedachten, Präsentations-Fälle.

**) Während des Spanischen Successions-Krieges ruhete das Straßburgische Präsentations-Recht; der Fürst-Bischof ward aber 1714 als Reichs- und Kreisstand wieder hergestellt, und hat seitdem das Nominations-Recht ausgeübt. s. *de Ludolff* colloquia de statu cam. S. 59. und Anmerk. 3.

r) Reinhard a. a. O. §. XIV. *de Vlmenstein* de iure praes. §. CII. *de Ludolff* colloquia de statu cam. S. 58. Moser Teutsche Justiz-Verfassung, Thl. II. B. IV. Cap. 4. §. 19. *Faber* de praesent. ass cam. Cap. II. §. 25. Malblank a. a. O. § 64. Danz Reichs-Proceß, §. 107. Häberlin Handbuch des Teutschen Staats-Rechts, Thl. II. §. 267. S. 326. Auch bey der jüngsten Präsentation präsentirten die Fürst-Bischöfe von Worms, Speyer und Straßburg, s. von Bostell Beyträge, Thl. I. S. 208.

s) Vermöge dieser catholischen Präsentation sind seit dem Westphälischen Frieden folgende Reichs-Kammergerichts-Assessoren präsentirt: 1) Johann Melchior Steinhausen (1679-1713), (Worms und Speyer präsentirten 1658 zwey Subjecte (Steinhausen und Jodocus Faber), von welchen ersterer, von Speyer präsentirt, gewählt ward. s. *de Ludolff* colloquia de statu cam. S. 60.) 2) Johann Georg Dresler (1715-1728) (von Worms präsentirt.) (*de Ludolff* a. a. O. S. 60.) 3) Theodor Wilhelm Franz von Pütz (1731-1763) (von den drey Bischöfen von Speyer, Worms und Straßburg waren drey Candidaten präsentirt, aus welchen dieser, von Straßburg präsentirt, gewählt ward.) (*de Ludolff* colloquia a. a. O. S. 60.) 4) Friederich Joseph von Schmitz

zu

zu Grollenburg (1774) (von den Fürst-Bischöfen zu Worms, Speyer und Straßburg präsentirt. Bostell Beyträge, Thl. I. S. 208).

§. LXXXVI.

Der Fürst-Bischof von Fulda und die catholischen Prälaten, Grafen, Herren und Städte haben seit dem 17ten Jahrhundert, besonders bey den Unterhandlungen des Westphälischen Friedens und des jüngsten Reichs-Abschiedes [1]), ein Nominations-Recht verlangt, sie haben aber, ungeachtet Fulda am 1. August 1777 im Reichs-Fürstenrath für sich und die übrigen Stände diese Ansprüche erneuerte [2]), dasselbe bisher nicht erlangen können.

1) S. § LXXXIV. Anmerk. 2 und 3., und die in der Litteratur angeführten öffentlichen Schriften, und unten §. LXXXIX.

2) Moser Zusätze zum neuen Teutschen Staats-Recht, Thl. I. S. 1054. und Rau von der Obersächsischen Präsentation, S. 55. Anmerk. w. w.

§. LXXXVII.

bbb) Präsentations-Recht.

Der Vergleich vom 18. März 1588 ist in Ansehung des Präsentations-Rechts nicht aufgehoben; die Präsentation wird daher wohl von dem Fürst-Bischof von Worms, als catholischem kreisausschreibenden Fürsten, vollzogen.

§. LXXXVIII.

bb) der evangelischen Präsentation.

aaa) Nominations-Recht.

Der Reichs-Abschied von 1654. §. 33. (§. LXXXIV.) hat dem Pfalzgrafen von Pfalz-Simmern, dem Pfalzgrafen von Pfalz-Zweybrücken und dem Landgräflichen Gesammthause Hessen [2]) das Nominations-Recht zur evangelischen Kreis-Präsentation in possessorio ertheilt, von welchen drey Höfen dasselbe daher gegenwärtig allein ausgeübt wird [3]).

In Gemäßheit der, zwischen diesen Präsentations-Höfen 1710 u. 1711 geschlossenen, Vergleiche (LXXXIV.), und der, in dem Gesammthause Hessen in eben den Jahren errichteten, Verträge (s. Anm. 2.) wird die Nomination nach einem dreyfachen Turnus ausgeübt, es nominirt nähmlich:

1) Pfalz-Simmern zur ersten Vacanz,
2) Pfalz-Zweybrücken zur zweyten Vacanz,
3) das Gesammthaus Hessen nach der, in demselben bestehenden, Alternation zur dritten Vacanz, oder nach folgendem sechsfachen Turnus, daß nähmlich
   1) Pfalz-Simmern zur ersten,
   2) Pfalz-Zweybrücken zur zweyten,
   3) Hessen-Cassel zur dritten,
   4) Pfalz-Simmern zur vierten,

5) Pfalz-Zweybrücken zur fünften,

6) Hessen-Darmstadt zur sechsten Vacanz nominirt.

Dieser Turnus hat im Jahr 1711 angefangen, ist schon geendigt, und bereits zum Zweytenmahl angefangen [4]); der Turnarius nominirt allein, ist aber in Gefolge des Vergleichs vom 30. May 1711. §. 6. schuldig, den übrigen weltlichen Fürsten, jedoch nur zu ihrer Nachricht und Wissenschaft, das nominirte Subject bekannt zu machen [5]).

[1]) Sowohl das Pfalz-Simmersche, als das Pfalz-Zweybrücksche Nominations-Recht ist gegenwärtig in Einer Hand und, ungeachtet des, von dem Pfalz-Grafen abgelegten, catholischen Glaubensbekenntnisses, und der ehedem gemachten Versuche, vermöge desselben einen catholischen Beysitzer zu präsentiren, evangelisch geblieben. *de Ludolff* colloquia de statu cam. S. 59. Mosers actenmäßiger Bericht, §. 28 ff. und §. 41. Pütter Handbuch der besondern Teutschen Staaten, Thl. I. S. 570. §. 124. Bachmann Pfalz-Zweybrücksches Staats-Recht, §. 134. Malblank a. a. O. §. 64.

[2]) Da die gesammten Hessischen Lande im Jahr 1588 unter Einem Landgrafen standen, so hat dieses fürstliche Gesammthaus Hessen zusammen auch nur Ein Nominations-Recht, obgleich jede der beyden, jetzt regierenden, Linien Cassel und Darmstadt ein besonderes Sitz- und Stimmen-Recht auf Reichs- und Kreistägen hat. Dieses fürstliche Gesammthaus versuchte zwar bey den Verträgen von 1710 und 1711 zwey Präsentationen in jedem Turnus zu erhalten, konnte sie aber nicht erreichen, und begnügte sich daher,

her, jedoch mit Vorbehalt seiner Rechte, mit einer einfachen Präsentation, über welche dasselbe sich durch den Vergleich zu Wezlar den 3. October 1710. (Anlagen XVIII. und XXI. und in Mosers actenmäßigem Bericht, §. 29. S. 204-222.) und die Acte vom 16. Februar 1711 (in Moser a. a. O. §. 30. und *de Ludolff* colloquia de statu cam. Anlage *j.* S. 399) dahin vereinbarte, daß die beyden regierenden landgräflichen Häuser Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt bey der, ihrem Gesammthause in jedem Turnus zugefallenen, dritten Präsentation von *einer* Vacanz zur andern unter einander alterniren, der Anfang aber von Hessen-Cassel gemacht werden solle. s. *Estor* elementa iuris publ. Hassiaci *hodierni*, Cap. IV. §. 35. S. 118 ff. Mosers actenmäßiger Bericht, §. 29-32. *König* Selecta iur. publ. nouiss. T. IX. S. 407. Häberlin Repert. des Teutschen Staats- und Lehn-Rechts, Art. Hessen §. 11. Bachmann a. a. O.

s) Moser actenmäßiger Bericht, §. 29 ff. *König* Selecta a. a. O. *Estor* a. a. O. Bachmann a. a. O. Häberlin Repert. Art. Assessoren §. 16. *de Ulmenstein* de iure praes. §. CII. *Faber* de praesent. Ass. cam. Cap. II. §. 25. *de Ludolff* colloquia de statu cam. S. 58 ff.

t) Es präsentirte nähmlich 1) Pfalz-Simmern (Moser actenmäßiger Bericht, §. 40.) den Leonhard Breuner (1711-1728). 2) Pfalz-Zweybrücken (*Faber* de praes. ass. Cap. III. §. 41. Anm. 6. Thl. I. §. 207. Mosers actenmäßiger Bericht, §. 40.) Georg Philipp von Fleckenbühl genannt Bürgel (1738-1781). Nach seinem Ableben präsentirte zwar 3) Hessen-Cassel 1781 seinen Ober-Appellations-Rath Carl Wilhelm von Meyern, welcher auch (1782) für receptibel erklärt ward, allein die Präsentation (1783)

noch

noch vor seiner Einberufung resignirte (Bachmann Pfalz-Zweybrückisches Staats-Recht, §. 134. *Faber* de praes. assess. Cap. II. §. 25. Reuß Beyträge, Thl. I. S. 228. und 238 ff.); es fing daher 4) Pfalz-Simmern (1784) den Turnus durch die Präsentation des, noch lebenden, Assessors Johann Albert Freyherr von Cramer an, welcher 1787 einberufen ward. (Vergl. Reuß a. a. O. S. 238 ff.)

s) Bachmann Pfalz-Zweybrückisches Staats-Recht, §. 134.

§. LXXXIX.

Auch bey der evangelischen Präsentation gibt es Kreisstände, welche ein Mitnominations-Recht in Anspruch nehmen, die Anerkennung desselben aber noch nicht haben erhalten können, nähmlich, nach dem erfolgten Aussterben des Hauses Pfalz-Lauterek t), die evangelischen Grafen, Herren und Reichsstädte. (s. §. LXXXIV und LXXXVI.)

t) Mosers actenmäßiger Bericht, §. 18.

§. XC.

bbb) Präsentations-Recht.

Vermöge des zwischen den zur Nomination berechtigten Fürsten am 30. May 1711 geschlossenen Vergleichs (§. LXXXVIII.) verrichtet der Turnarius allein und unmittelbar auch die Präsentation an das Kaiserliche Reichs-Kammergericht, jedoch nach einer verabredeten Formel des Präsentations-Schreibens t). (s. Anl. XXII.)

t) Mosers actenmäßiger Bericht, §. 33.

§. XCI.

b) Im Allgemeinen.

Der Oberrheinische Kreis gehört, in Rücksicht auf die Religionseigenschaft der Präsentationen, zu den gemischten Kreisen, und von den, ihm zustehenden, zwey Präsentationen sind zwey catholisch, zwey aber evangelisch *). (§. LXXXIV.)

Dem Range nach folgt dieser Kreis unmittelbar auf den Schwäbischen Kreis, und präsentirt daher gegenwärtig zu dem 19ten und 20sten Assessorate (§. XIV. XVIII und L.).

*) Von der Theilnahme der evangelischen Stände dieses Kreises an der evangelischen alternirenden Kreis-Präsentation s. unten den Xten Titel.

Siebenter Titel.

Von der Präsentation des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises

Litteratur.

1) Deductions-Schrift des Niederrheinisch-Westphälischen Kreis-Directorii, dasige Präsentation zu dem Kaiserlichen Reichs-Kammergericht betreffend (1711), (der damahligen Reichs-Kammergerichts-Visitation übergeben), (in Fabers neuesten Staats-Canzley, Thl. XLV. S. 293-360. auch zu Wezlar 1776 auf 7 Bogen in Fol. besonders gedruckt.)

2) Von der Niederrheinisch-Westphälischen Präsentation (in von Bostells Beyträgen zur Kammergerichtli-

richtlichen Litteratur und Praxis, Thl. II. St. I. S. 177 - 198).

3) Von dem Streit über das Präsentations-Recht des Westphälischen Kreises und dessen Beylegung (in Reuß Beyträgen zur neuesten Geschichte der Reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis, B. I. S. 116-137).

4) (Andreas von Steigentesch) Beyträge, die Niederrheinisch-Westphälische Kreis-Präsentation betreffend oder Pro Memoria des Niederrheinisch-Westphälischen Praesentati Andreas Steigentesch an das Reichs-Kammergericht d. d. Wezlar den 8. May 1783. (2 Bogen Fol.) (auch abgedruckt in Reuß Beyträgen, B. I. S. 184 - 204).

5) (Andreas von Steigentesch) Weiteres Pro Memoria die Niederrheinisch-Westphälische Kreis-Präsentations-Irrungen catholischen Antheils betreffend, vom 22. November 1783. (1 Bogen Fol.) (in Reuß a. a. O. B. I. S. 214 - 222 abgedruckt).

§. XCII.

1) Ueber diese Präsention im Allgemeinen.

Unmittelbar auf den vierten oder Oberrheinischen Kreis folgt der fünfte oder Niederrheinisch-Westphälische Kreis, welcher nach den Reichs-Kammergerichts-Ordnungen von 1507. (§. VII.) und 1521. (§. VIII.) "Paderborn, Lüttich, Werden, Münster, „Herzog zu Gülich, Berg, Cleve, Geldern, Graf von „Nassaw, Graf von Sayn, Graf von Fronßberg, Nie„dern-Eisenberg, und Niederland bis an die Maaß" (wobey jedoch die Reichs-Kammergerichts-Ordnung von 1521. art. IV. §. 6. nicht den Herzog von Berg und

den

den Grafen von Fronßberg, aber anstatt des letztern den Grafen von Wirnberg aufführt), und nach der Reichs-Kammergerichts-Ordnung von 1555. Art. II. § 5. "Paderborn, Lüttich, Verden, Oßnabrück, Münster, „Herzog von Gülich, Berg und Cleve, Geldern, Graffen „von Nassaw, Graf von Sain, Graf von Firnberg, „Nieder-Elsenberg, Niederland bis an und über die „Maaß" (§ IX.) begreift.

Dieser Kreis hatte, so wie die übrigen alten Reichs-Kreise, von 1507 bis 1530 eine einfache (§. VII — VIII.), von 1530 bis 1566 eine zweyfache (§. IX.), von 1566 bis 1570 eine dreyfache (§. X.), und von da an eine vierfache (§. XI.) Präsentation, welche bis zum Anfange des 17ten Jahrhunderts größtentheils im Gange war [1]).

Theils die, im Jahr 1609 zwischen den Chur-Häusern Brandenburg und Sachsen, und dem Hause Pfalz-Neuburg entstandene, Streitigkeiten und Processe über die Succession in die Jülich- und Bergischen Lande, auf welchen das Condirectorium dieses Kreises haftet, ohne dessen Mitwirkung Münster nicht präsentiren konnte, theils der, von den übrigen Kreisständen der, von den kreisausschreibenden Fürsten behaupteten, Berechtigung zur alleinigen Nomination entgegengesetzte, Widerspruch veranlaßte aber den Stillstand dieser Präsentation vom Jahr 1609 an bis in das vorletzte Decennium des 18ten Jahrhunderts [2]). Der Kaiser versuchte zwar schon 1626 die gütliche Beylegung dieser Streitigkeiten und der Be-

richtigung

richtigung dieses Präsentations-Wesens, allein eben so ohne Erfolg, als der, vom Fürst-Bischof von Münster gemachte, Vorschlag, daß pendente lite entweder der Kaiser neben Münster die Präsentationen verrichten, oder das Reichs-Kammergericht angewiesen werden möge, für jetzt letzteres allein zur Präsentation zu lassen, so sehr man ihn auch 1643 und 1644 betrieb [3]).

Der Westphälische Friede bestätigte das viersache Präsentations-Recht dieses Kreises (§. XVI.); die, der Ausübung desselben entgegenstehenden, Hindernisse konnten aber noch nicht aus dem Wege geräumt werden [4]). Man versuchte zwar auch auf dem Regensburgischen Reichstage 1653 und 1654 dieses durch ein Interimisticum zu bewirken, vermöge dessen diejenigen Stände, welchen das Präsentations-Recht zusteht, dasselbe, mit Vorbehalt des Rechts der übrigen, ausüben könnten [5]); allein ungeachtet dieser Bemühungen und der, 1656 und 1660 von Münster und Jülich selbst versuchten, Präsentationen [6]), ward die Wiederherstellung der Präsentationen dieses Kreises durch die angeführten inneren Verhältnisse desselben gehindert [7]). Obgleich die Streitigkeiten über die Jülich-Bergische Staatsfolge und über das Condirectorium des kreisausschreibenden Amts durch die, 1653, 1665 u. 1666 zu Drosten und Düsseldorf zwischen Münster, Pfalz-Neuburg und Chur-Brandenburg geschlossenen, Vergleiche beygelegt, und, in Gemäßheit derselben, sowohl Chur-Brandenburg wegen

des

des Herzogthums Cleve, als Pfalz-Neuburg wegen der Herzogthümer Jülich und Berg, für mitausschreibende Fürsten dieses Kreises anerkannt wurden [8]); so konnte doch das zweyte Hinderniß der Thätigkeit der Präsentationen, der Streit, ob dieselben nur den Kreis-Directoren oder allen Kreisständen gebühren? noch nicht beseitigt werden [9]).

Die, auf dem Kreistage zu Cölln 1703 versammelten, Gesandten der evangelischen Stände versuchten dieses zwar durch den, daselbst am 13. Aprill 1703 geschlossenen, Vergleich, vermöge dessen die erste Präsentation von Chur-Brandenburg, als Herzog zu Cleve und evangelischem Kreis-Director, Nahmens der gesammten evangelischen Stände, die zweyte aber Nahmens gesammter Stände von der evangelischen Fürstenbank, und die dritte von der Grafenbank und der Stadt Dortmund geschehen sollte [10]); allein dieser Vergleich ward von den Principalen der Gesandten bekanntlich nicht genehmigt [11]), und der, von Cleve 1710 präsentirte, Dr. Johann Cosimir von Zachmann, wegen des, von Osnabrück, Verden, Nassau, Sayn-Hachenburg, Lippe, Blankenheim und Gronsfeld, an das Reichs-Kammergericht unterm 6. Februar 1711 abgelassenen, Protestations-Schreibens so wenig [12]), als die, nachher 1711 und 1715 von den drey Kreis-Directoren gemeinschaftlich vollzogenen, Präsentationen angenommen [13]). Von evangelischer Seite beschränkte man sich von beyden Theilen auf die Darlegung der Directorial-

rial- und ständischen Gerechtsame *), ließ aber die Beylegung dieser Streitigkeit lange unversucht, bis endlich durch die Vermittelung der Churhöfe Brandenburg und Braunschweig, und durch den Betrieb des Königlich-Preußischen Kreis-Directorial-Gesandten von Emminghaus der Vergleich vom 26. Octob. 1779 [14]) geschlossen, und dadurch die evangelische Präsentation in Thätigkeit gebracht ward [15]). (§. XX u. XCVI.)

Dieser Vorgang veranlaßte die catholischen Stände, zu versuchen, auch die catholische Präsentation wieder zur Ausübung zu bringen; sie schlugen daher unterm 10. July und 23. Sept. 1780 ihrem Directorium die Festsetzung eines Turnus zur Ausübung des Nominations-Rechts vor, und präsentirten endlich, da diese wiederhohlten Anträge von Seiten des Directoriums unbeantwortet blieben, am 7. May 1781 den nachmahligen Assessor Andreas von Steigentesch, welcher vom Reichs-Kammergericht auch ad specimina zugelassen ward [16]). Hiergegen protestirten nun die catholischen Directorien aus dem Grunde des Directorial-Präsentations Rechts, und präsentirten unterm 11. July und 14. August 1781 den Chur-Cöllnischen Hofrath Cramer von Clauspruch, nachdem sie sich vorher am 4. und 28. Aprill desselben Jahres unter einander vereinbaret hatten, das behauptete Directorial-Präsentations-Recht aufrecht zu erhalten, und dergestalt auszuüben, daß Münster zwey, Jülich aber die dritte Präsentation verrichten solle; mehrmahlige Versuche diese hierdurch eröffneten Streitigkeiten

so-

sowohl für jetzt, als für die Zukunft gütlich beyzulegen, bewirkten endlich die gewünschte Vereinbarung.

Die Kreisstände gingen unterm 25. May 1782 von der am 7. Junii 1781 gemachten Forderung eines dreyfachen Turnus, in welchem die Directoren die erste, die Stände aber die zweyte und dritte Präsentation haben, ab, und schlugen dagegen einen vierfachen Turnus, und in demselben für das Directorium zwey und für die Stände auch zwey Präsentationen vor. Das Pfälzische Mitdirectorium trug hingegen unterm 22. October 1782 auf einen dreyfachen Turnus, und in demselben auf zwey Directorial-Präsentationen und auf eine kreisständische Präsentation an; die Stände wiederhohlten aber unterm 28. Nov. 1782 ihre Forderung vom 25. May desselben Jahres; Pfalz erklärte sich indessen unterm 29. Jan. 1783 bereit, den, von Seiten der Stände vorgeschlagenen, vierfachen, den Kreisständen die 3te und 4te Präsentation ertheilenden, Turnus anzunehmen; allein Münster protestirte im Februar 1783 gegen diese Erklärung. Die Stände kehrten darauf zu dem, von Pfalz unterm 22. October 1782 vorgeschlagenen, dreyfachen Turnus, und den, darin dem Directorium zugestandenen, zwey Präsentationen zurück, beschlossen durch die Mehrheit der Stimmen, welcher nachher auch die übrigen Vota beytraten, mit der dritten Präsentation sich zu begnügen, und machten diese Vereinbarung den catholischen Directorial-Höfen und dem Reichs-Kammergericht unterm 3. und 22. März und 3. und 19. Aprill 1783

1783 bekannt. Pfalz nahm hierauf diese Erklärung unterm 29. Januar und 7. März, und Münster unterm 11. Octob. 1783 an, und beyde Directorial-Höfe notificirten dieses dem Reichs-Kammergericht [17]). So wie die catholische Präsentation dieses Kreises hierdurch für die Zukunft ihrem bisherigen Stillstand entzogen ward; so bewirkte auch die Resignation des Directorial-Präsentaten die Einrückung des, von den Ständen präsentirten, Assessors von Steigentesch [18]).

1) Vermöge dieser Präsentationen kamen bis zu ihrem Stillstande folgende 25 Assessoren in das Kaiserliche Reichs-Kammergericht: 1) Theodorich Schiderich (1508-1515). 2) Johann Dockum (1516-1518). 3) Benignus Aldenau (1524-1530). 4) Johann von Hove (1531-15[illegible]4). 5) Peter Schmitz von Suchtlingen (1533-1543). 6) Carl Harst (1536-1537). 7) Johann Bornäus (1539-1543). 8) Philipp von Grün (1543-1552). 9) Lampert Sissing (1544-1544). 10) Rupert Schmetz (1548-1553). 11) Christoph Faber (1553-1561). 12) Conrad Fürstenberg (1554-1558). 13) Aegid Mummer (1558-1563). 14) Wilhelm von Scheida genannt Westphenning (1561-1566). 15) Johann Michael Cronberger (1563-1572). 16) Werner Steinchen (1566-1575). 17) Johann Nervius (1566-1568). 18) Nicolaus Gail (1568-1590). 19) Melchior von Wick (1571-159). 20) Arnold Cran (1572-1615). 21) Hieronymus Krebs (1575-1601). 22) Jacob Bischoff (1590-1601). 23) Johann Birckmann (1601-16--). 24) Heinrich Welfraff Gippenbusch (1601-16--). 25) Anton Weyerstraß (1603-16--).

2) S. hierüber, außer den in der Litteratur angeführten Schriften: *Deckherr* ad ord. cam. P. I. Tit. III. n. 45. *de Ludolff* Historia Sustent. camer. Anl. V – VIII. und in Colloquiis de statu cam. Coll. II. S. 65. *de Ulmenstein* de iure praesent. §. CV ff. *Tasinger* instit. iur. cam. §. 143 und 155. von Bostell Beyträge ꝛc. Thl. II. S. 178 ff. Häberlin Repertorium, Art. Assessoren, §. 19.

3) *de Meyern* Regenspurgische Reichstags-Handlungen, T. II. Lib. 9. n. 1 ff. Lib. 10. §. 2. Lib. 12. §. 3. Reuß Beyträge ꝛc. Band I. S. 184 ff.

4) Reuß Beyträge, B. I. S. 185 ff.

5) Reichs-Abschied von 1654. §. 31. "Und nachdeme bißhero in dem Nieder-Rheinischen Westphälischen Kreyß, deren über die Gülchischen Lande obschwebender Differentien halber, die vacirende Assessorats-Stellen hiebevor ohnersetzt, und ihre obliegende Angebührnuß des Kammer-Gerichts ohnentrichtet verblieben, so sollen dieselben Landen, und des ausschreibenden Fürsten-Ampts halber im Streit begriffene Herren Interessirten, in längerer Anstehung Unserer Kayserlichen Decision, oder deß im Frieden-Schluß veralasten gütlichen Vergleichs, sich selbst vergleichen, oder diejenige, selbigen Creyses-Stände, denen das ius praesentandi mitgebühret, mit Vorbehalt eines jeden Recht die Praesentation zu Werck richten." Vergl. *de Meyern* in den, in der Anmerk. 3. angeführten, Stellen.

6) Jülich präsentirte 1656 den von der Reck und den von Haxthausen, Münster 1656 den Arnold Tiegeder, und Cleve 1695 den Rath Mathias von Zernemann, alle wurden aber wegen des Widerspruchs der Stände nicht angenommen. S. *de Ulmenstein* a. a. O. §. CIV. und Reuß a. a. O. S. 130 und 187.

Saber

Faber neueste Staats-Canzley, Thl. XLV. S. 309 ff. Häberlin Repert. Art. Assessoren, §. 19. Moser vermischte Schriften, Thl. I. S. 199. *Faber* de praes. Assess. Cameralium, §. 26.

7) Reuß a. a. O. B. I. S. 186.

8) Diese Vergleiche sind in *Schmauß* corpus iuris publ. S. 1070 ff. und in *Londorp* Act. publ. T. IX. Lib. X. Cap. 119. §. 12. S. 469 abgedruckt.

9) Reuß a. a. O. S. 187 ff.

10) Dieser Vergleich ist in *de Vlmenstein* diss. de iure praesent. §. CV. Moser vermischten Schriften, Thl. I. S. 199 - 201. und von Balemann Beyträgen zur Revision a. a. O. S. 126 abgedruckt.

11) *de Vlmenstein* a. a. O. §. CV. Moser a. a. O. Häberlin Repert. a. a. O. *Tafinger* instit. iur. cam. §. 155. von Bostell Beyträge, Thl. II. S. 178 ff. Reuß a. a. O. B. I. S. 73. und *Faber* a. a. O. §. 26.

12) *de Vlmenstein* a. a. O. §. CVI. Reuß Beyträge, B. I. S. 188. *Faber* de praes. assess. §. 26. Das Protestations-Schreiben s. in Fabers neuesten Staats-Canzley, Thl. XLV. S. 294.

13) Reuß a. a. O. §. 188.

*) Gegen das, in der 12. Anmerkung erwähnte, Protestations-Schreiben übergab das Directorium die, in der Litteratur angeführte, Deduction, welche die Stände am 16. Februar 1711 durch eine Gegen-Remonstration beantworteten. s. Reuß a. a. O. S. 188.

14) Siehe die Anlagen unter Nr. XXIII und XXIV; dieser Vergleich ist auch abgedruckt in von Bostells Beyträgen, Thl. II. St. I. S. 181 ff., Reuß Beyträgen, B. I. S. 72 ff. und in den neuesten Staats-Begebenheiten im VI. Jahrgang von 1780. St. X. S. 928 bis 932. Diese Vereinbarung ward unterm 1. Juny 1780 der Reichs-Versammlung angezeigt, und

den 26. Juny zur Dictatur gebracht; Reuß a. a. O. S. 126. und Rau von der Obersächsischen Kreis-Präsentation, S. 142.

15) S. hierüber von Bostell Beyträge, Thl. I. S. 221 ff. und Thl. II. St. I. S. 177 ff. Reuß Beyträge, B. I. S. 72 - 82. *Faber* de praes. aff. §. 26. Das catholische Kreis-Directorium protestirte zwar Anfangs gegen diesen Vergleich (s. das Protestations-Schreiben vom 29. May 1781 in Reuß Beyträgen, B. I. S. 137. und in den neuesten Welt-Angelegenheiten, 1. Jahrgang VIII. St. S. 628 ff.); allein Chur-Pfalz nahm seine Protestation schon am 21. November 1781 zurück (bey Reuß a. a. O. S. 139.); daß solches auch von Münster ausdrücklich geschehen sey, ist nicht bekannt. (Reuß a. a. O. S. 82.) Vergl. von Bostell a. a. O. II. Thl. 1. St. S. 180.

16) Das, in von Bostells Beyträgen, II. Thl. 1. St. S. 191. und in dem: Abdruck zweyer wichtiger das kammergerichtliche Präsentations-Wesen betreffender Schreiben sammt Beylage (1781. 4.) als N. 1. abgedruckte, Präsentations-Schreiben ist von Paderborn, Lüttich, Corvey, Stablo, Werden und Helmstädt, Cornelimünster, Essen und Thoren, Metternich und Cölln unterschrieben; der Fürst von Kaunitz-Rittberg trat demselben unterm 15. Februar 1781 (s. bey Bostell a. a. O. S. 197.), so wie Aachen nachher bey. S. hierüber Reuß a. a. O. B. I. S. 117 ff. und Versuch einer Erörterung des Anfallsrechts bei Reichs-Kammergerichts-Präsentationen mit Bezug auf den neuesten Devolutionsfall der baierischen Kreis-Präsentation von *Johann Christoph.* Freiherr *Aretin* (München 1801. 8.) S. *15.*

17) S. hierüber die beyden, oben in der Litteratur angeführten, Pro Memoria des damahligen Präsentaten von Steigentesch und der, vom Kaiserlichen Reichs-

Reichs-Kammergericht an den Kaiser unterm 18. Jul. 1783 erstattete, Bericht (in Reuß a. a. O. B. I. S. 205. auch besonders unter dem Titel: Abschrift des an Ihro Römisch Kaiserlichen Majestät von dem *Collegio Camerali* erstatteten allerunterthänigsten Berichts. *d. d.* Wezlar den 18. Jul. 1783. zu Regensburg gedruckt). Vergl. von Balemann Beyträge, S. 115 - 129.

[18]) Vergl. Reuß a. a. O. B. I. S. 115.

§. XCIII.

Der Niederrheinisch-Westphälische Kreis präsentirt zu dem 21sten und 22sten Assessorat an dem Kaiserlichen Reichs-Kammergericht. (§. XIV u. XVIII.)

Die eine Präsentation ist eine catholische, und die andere eine evangelische (§. XVII u. LI.), welche in der Ausübung auch in diesem Kreise [1]) von einander ganz unabhängig sind.

[1]) S. von Bostell Beyträge, Thl. II. St. 1. S. 190. und Reuß Beyträge, B. I. S. 77 ff.

§. XCIV.

2) Insonderheit

a) von der catholischen Präsentation.

aa) Nominations-Recht.

Vermöge der zwischen den catholischen Ständen dieses Kreises im Jahr 1783 getroffenen Uebereinkunft (§. XCIII.) ist das Nominations-Recht dem Fürst-Bischof von Münster, als catholischem Director, dem Churfürsten von der Pfalz als Herzog von Jülich und Berg

und daher catholischem Condirector, und den sämmtlichen catholischen Ständen dieses Kreises zuständig, und zwischen ihnen dergestalt getheilt, daß den beyden ersten zwey Drittheile, den letzten aber das übrige Drittheil desselben zugetheilt ist.

Ungeachtet der, von dem Fürst-Bischof von Münster 1782 und 1783 gemachten, Ansprüche auf mehr als die Hälfte des Directorial-Antheils am Nominations-Recht [1]), ist dieser Antheil doch unter dem catholischen Kreis-Director und dem catholischen Condirector zu gleichen Theilen getheilt, und ersterem nur der Vorrang und die erste Präsentation ertheilt.

Der übrige dritte Theil des Nominations-Rechts bey dieser Präsentation gehört den übrigen catholischen Ständen dieses Kreises (§. XCII.), und ist unter dieselben dergestalt getheilt, daß der Fürstenstand die eine, die Prälaten, Grafen und Reichsstädte zusammen aber die andere Hälfte desselben haben [2]).

Diesen Grundsätzen gemäß ist daher das Nominations-Recht im Jahr 1783 nach folgendem Turnus von drey Präsentationen unter gesammte catholische Kreisstände vertheilt: die

erste Präsentation hat Münster,

zweyte Präsentation, Jülich und Berg,

dritte Präsentation, a) die Fürstenbank und b) die Prälaten, Grafen und Reichsstädte alternirend mit den Fürsten.

Wegen

Wegen dieser Alternation (turnus particularis) (§. LIV.) bey der dritten Präsentation ist der allgemeine Kreis-Turnus eigentlich doppelt oder von sechsfacher Präsentation, nähmlich folgender:

Erster Turnus	erste Präsentation		Münster
	zweyte	——	Jülich und Berg
	dritte	——	die Fürsten [3]).
Zweyter Turn.	vierte	——	Münster
	fünfte	——	Jülich und Berg
	sechste	——	die Prälaten [4]), Grafen [5]) und Reichsstädte [6]).

Die Specialnormen für die Ausübung des Nominations-Rechts in den, zur sechsten Präsentation berechtigten, Classen von Kreisständen sind mir nicht bekannt; in ihrer Ermangelung würde die Mehrheit der Stimmen diejenigen bestimmen, welche zur Präsentation gelangen [7]).

1) S. Reuß Beyträge ꝛc. an den, in den Anmerkungen zum §. XCII. angeführten, Stellen.

2) Steigentesch in dem ersten Pro Memoria (bey Reuß a. a. O. B. I. S. 197.) führt hierüber folgendes an: "pro futuro fängt Münster den Turnum an, Jülich und Berg folget in dem zweyten „Fall und die Fürstenbank schließt den ersten, so wie „die Herrn Prälaten, Grafen und Städte, wenn „das Directorium wieder zweymahl präsentiret hat, „den zweyten Turnum." S. auch von Balemann Beyträge, S. 115 – 129. Malblank a. a. O. §. 52 und 65. Danz a. a. O. §. 107.

3) Diese

[3]) Diese sind: 1) der Fürst-Bischof von Paderborn, 2) der Fürst-Bischof von Lüttich, 3) der Fürst-Bischof von Osnabrück (wenn derselbe catholisch ist, sonst gehöret derselbe zu den evangelischen Kreisständen. s. unten (§. XCVI.).

[4]) 1) Abt von Corvey, 2) Abt zu Stablo und Malmedy, 3) Abt zu Werden, 4) Abt von Cornely-Münster, 5) Aebtissinn zu Essen, 6) Aebtissinn zu Thoren.

[5]) Diese sind folgende: 1) der Fürst von Kaunitz, wegen der Grafschaft Rittberg, 2) der Graf von Törring, wegen der Grafschaft Gronßfeld, 3) der Graf von Aspermont, wegen der Grafschaft Rekheim, 4) der Fürst von Salm, wegen der Herrschaft Anholt, 5) der Graf von Metternich, wegen der Herrschaft Winnenburg und Beilstein, 6) der Graf von Plettenberg, wegen der Herrschaft Witten, 7) der Graf von Limburg-Stirum, wegen der Grafschaften Blankenheim und Gerolstein, 8) derselbe, wegen der Herrschaft Gehmern, 9) der Graf von Ostein, wegen der Herrschaft Mylendonk, 10) der Graf von Nesselrode, wegen der Herrschaft Reichenstein, 11) der Graf von Schaesberg, wegen der Grafschaft Kerpen und Lommersum, 12) der Graf von Salm-Reiferscheid, wegen der Herrschaft Dyk, und 13) der Graf von Mark, wegen der Grafschaft Schleiden.

[6]) Nähmlich die Reichs-Städte Cölln und Aachen.

[7]) 1) Der, von den Ständen präsentirte, Assessor Andreas von Steigentesch (§. XCII.) resignirte 1797, worauf der vergleichsmäßige Turnus eintrat, vermöge dessen der Fürst-Bischof von Münster 2) den noch lebenden Reichs-Kammergerichts-Assessor Franz Arnold von der Becke präsentirte, welcher am 8. Februar 1798 aufgeschworen hat.

§. XCV.

§. XCV.

bb) Präsentations-Recht.

Da das Präsentations-Recht in diesem Kreise im 16ten, und im Anfange des 17ten Jahrhunderts stets Directorial-Recht war [1]), und in den neueren Verträgen hierin nichts abgeändert worden ist; so geschiehet, der, aus besonderen Gründen von ständischer Seite geschehenen, und daher nicht anzuführenden, Präsentation von 1781 (§. XCII.) ungeachtet, die Präsentation des nominirten Candidaten von Seiten des Directoriums und kreisausschreibenden Amts [2]). (Vergl. auch §. LV.)

1) Faber neueste Staats-Canzley, Thl. XLV. a. a. O. von Bostell Beyträge, Thl. II. St. I. S. 179. Reuß a. a. O. B. I. S. 129 ff. besonders das, daselbst S. 134. bemerkte, in der Antwort an den König von Preußen vom 11. October 1780, Zeugniß des Reichs-Kammergerichts: "Es geben aber die Präsentations-„Acten des Niederrh. Westph. Creyses, daß in ältern „und jüngern Zeiten die Präsentations-Schreiben, ja „sogar das letztere vom Jahr 1710 — nicht anders, „als von denen gesammten Creyßausschreibenden Her-„ren Fürsten ausgefertiget worden." Vergl. auch *Kochii et Magenhorst* Not. ad O. C. P. I. Tit. II.

2) S. die vorige Anmerkung.

§. XCVI.

b) Von der evangelischen Präsentation.

aa) Nominations-Recht.

Der, unter den evangelischen Kreisständen am 26. October 1779 geschlossene, Vergleich (§. XCII.) ertheilet,

mit Aufgebung des vormahls behaupteten Directorial-Vorrechts, das Nominations-Recht zur evangelischen Präsentation allen evangelischen Ständen dieses Kreises, und bindet die Ausübung desselben an folgenden, vier Präsentationen enthaltenden, Turnus [1]); es verrichtet nähmlich

I) der Herzog von Cleve, als evangelischer Kreis-Director, die erste Präsentation,

II) der Fürst-Bischof von Osnabrück, wenn derselbe evangelisch ist, alternative mit dem Fürstenthum Verden, sonst aber dieses allein, die zweyte Präsentation,

III) die Königl. Preußischen Fürstenthümer im Westphälischen Kreise [2]) und die Fürstl. Nassauischen Häuser [3]) die dritte Präsentation,

IV) die evangelischen Grafen [4]) und die Reichsstadt Dortmund coniunctim, nach der Mehrheit der Stimmen, die vierte Präsentation.

Special-Vergleiche über die Art der Alternation zwischen Osnabrück und Verden, und zwischen den Königl. Preußischen Fürstenthümern und den Fürstlichen Häusern Nassau sind mir nicht bekannt, obgleich bey den Unterhandlungen des Vergleichs von 1779 die Berichtigung derselben den in beyden Classen befindlichen Ständen überlassen ward (s. Anl. XXIV. litt. B.).

1) S. hierüber, außer den §. XCII. Anmerk. 14 und 15. gedachten Schriften, Reuß Beyträge, B. I. S. 73 ff. Malblank a. a. O. §. 53 und 65.

2) Nähm-

²) Nähmlich Minden, Ostfriesland und Mörs. s. Anl. XXIV. litt. B.

³) Nur Nassau-Siegen und Nassau-Dillenburg haben, als Fürsten, zwischen Hervorden und Ostfriesland Sitz und Stimme im Niederrheinisch-Westphälischen Kreise.

⁴) Nähmlich 1) und 2) die Grafen von Neu-Wied und Wied-Runkel, 3) Preußen und Burggraf von Kirchberg, wegen der Grafschaft Sayn, 4) und 5) Hessen-Cassel und Lippe-Bückeburg, wegen der Grafschaft Schaumburg, 6) die Grafen (jetzt Fürsten) von der Lippe, 7) Chur-Braunschweig, wegen der Grafschaft Bentheim-Bentheim, 8) der Graf von Bentheim-Steinfurth, 9) Chur-Brandenburg, wegen der Grafschaft Tecklenburg, 10) Chur-Braunschweig, wegen der Grafschaft Hoya, 11) die Grafen von Löwenstein-Wertheim, wegen der Grafschaft Virnenburg, 12) und 13) Chur-Braunschweig, wegen der Grafschaften Diepholz und Spiegelberg, 14) der Fürst von Waldeck, wegen der Grafschaft Pyrmont, 15) der Fürst von Anhalt-Bernburg-Hoym, wegen der Grafschaft Holzapfel, 16) der Graf von Walmoden, wegen der Grafschaft Gimborn, 17) der Graf von Platen, wegen der Grafschaft Hallermund, 18) der Graf von Quad, wegen der Herrschaft Widerad. Ueber die, von den Grafen gemachten, Ansprüche auf einen größern Antheil an dem Nominations-Recht s. Reuß Beyträge, Band I. S. 74.

*) Wegen der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst hatte Dännemark vor ihrer Erhebung zum Herzogthum Oldenburg (1777) auf den Westphälischen Kreistägen Sitz und Stimme unter den Grafen; gegenwärtig aber hat der Herzog von Oldenburg unter den Ständen dieses Kreises gleich nach dem Fürstenthum Meurs Sitz und Stimme. (s. Häberlin Repertorium, Art. Oldenburg.

denburg, §. 3.), derselbe hat aber an dem Vergleich von 1779 keinen Theil genommen (s. Anl. XXIV. sub 2.), und zwar, wie Reuß a. a. O. S. 77. glaubt, aus dem Grunde eines Anspruchs auf Sitz und Stimme auf der Fürstenbank (und ein eigenes viriles Nominations-Recht).

**) Die Fürstinn-Aebtissinn von Hervorden ist in diesem Präsentations-Vergleich übergangen.

***) In Gemäßheit dieses Vergleichs präsentirte der König von Preußen, als Herzog von Cleve, den noch lebenden, im Jahr 1782 einberufenen, Assessor: Friedrich Albrecht Constantin von Neurath. s. hierüber §. XCII. Anmerk. 15.

§. XCVII.

bb) Präsentations-Recht.

In Ansehung des Präsentations-Rechts hat sich das, §. XCII u. XCV, gedachte Herkommen *erhalten*; die Notification der Vacanz geschiehet dem Herzoge von Cleve, als evangelischem Director und ausschreibendem Fürsten dieses Kreises, und die Präsentation gleichfalls von demselben in dieser Eigenschaft, jedoch "für sich und von wegen des evangelischen Theils „dieses Kreises [1])."

[1]) Reuß B. I. S. 79 und 128. Vergl. oben §. XCV. Anmerk. 1.

*) Der, von dem Könige von Preußen, als Herzog von Cleve, sub dato Berlin den 9. May 1780 präsentirte, Assessor von Neurath ward, weil das Präsentations-Schreiben nur von dem Könige, in obgedachter Eigenschaft, ausgefertigt war, durch das (in von Bostells Beyträgen, II. Thl. 1. St. S. 190.

abge-

abgedruckte) Conclusum pleni vom 12. Juny 1780. „suo periculo et saluo iure cuiuscunque ad exa„men zugelassen, jedoch dessen zu verfertigende Re„lation pro statu ehender nicht ad censuram zu neh„men sey, bis derselbe ein gemeinsames, von sämmt„lichen ausschreibenden Fürsten ausgefertigtes, Prä„sentations = Schreiben beybringe." Hierauf erließ Preußen unterm 22. Jul. 1780 ein Schreiben an das Reichs = Kammergericht (in Reuß a. a. O. B. I. S. 127 ff. und in den neuesten Staats = Begebenheiten, VI. Jahrg. 11. St. S. 1042. abgedruckt), worin die unbedingte Zulassung des Praesentati ad specimina gefordert (s. oben §. XVII.), und, da das R. Kammergericht (aus den daselbst S. 133 ff. angeführten Gründen) schloß: "daß dem Könige von „Preußen weder die Befugniß das Präsentations„Recht von wegen des Herzogthums Cleve anjetzo „auszuüben, von des Niederrheinisch = Westphälischen „Kreises = Ständen, noch die alleinige Ausfertigung „des Präsentations = Schreibens von ermeltem (dem „catholischen) Kreis = Directorio dermahlen bestritten „werden wollen," am 5. May 1781 bewirkt ward. (s. das Reichs = Kammergerichtliche Antwortschreiben vom 17. October 1780. bey Reuß a. a. O. B. I. S. 133 - 137. und in den neuesten Staats=Begebenheiten a. a. O. S. 1048.) Vergl. Reuß a. a. O. S. 79 ff. Die Receptibilitäts = Erklärung des Präsentaten ward den sämmtlichen Fürsten des Niederrheinisch = Westphälischen Kreises unterm 9. May 1781 notificirt. S. Steigentesch im weitern Pro Memoria (in Reuß B. I. S. 207.), s. auch Rau von der Obersächsischen Präsentation, S. 50. Anmerk. V.

§. XCVIII.

§. XCVIII.

c) Von dem Antheil an der alternirenden evangelischen Kreis-Präsentation.

Ueber den Antheil der evangelischen Stände des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises an der unter den Ständen alternirenden evangelischen Kreis-Präsentation s. unten §. CXIII ff.

Achter Titel.

Von der Präsentation des Obersächsischen Kreises.

Litteratur.

1) An eine hochlöbliche Reichs-Versammlung geziemende Vorstellung und Gesuch der Königlich Schwedischen, der Vor-Pommerschen Lande wegen *gevollmächtigten*, Gesandschaft, das Vor-Pommersche Präsentations-Recht und Ordnung ad Assessoratum des hochlöblichen Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts betreffend (1724. Fol.) (auch in Fabers Staats-Canzley, Thl. LIII. S. 543-553. und Mosers vermischten Schriften, Thl. I. S. 232 ff.)

2) Abdruck der, von Ihro Königlichen Majestät in Pohlen zu dem allgemeinen Reichs-Convent gevollmächtigten Churfürstlich-Sächsischen Gesandschaft daselbst überreichten, Gegenvorstellung auf die an eine hochlöbliche Reichs-Versammlung übergebene und den 27. May 1724 dictirte Vorstellung und Gesuch, das Vor-Pommersche Präsentations-Recht und Ordnung ad Assessoratum des hochlöblichen Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts betreffend (1724. Fol.) (in Fabers Staats-Canzley, Thl. LIII. S. 554-561).

3) Copia

3) Copia der von Ihro Königlichen Majestät zu Schweden zu der Reichs-Versammlung gevollmächtigten Vor-Pommerschen Gesandtschaft daselbst Ablehnung der sub dato den 19. Sept. 1724 übergebenen Chur-Sächsischen Gegenvorstellung, das Vor-Pommersche Präsentations-Recht u. s. w. betreffend. (Regenspurg d. d. 5. Februar 1725. Fol.) (in Fabers Staats-Canzley, Thl. LIV. S. 399 - 413.)

4) Chur-Sächsische kurze Beantwortung der sogenannten Ablehnung der Churfürstlich-Sächsischen Gegenvorstellung des Vor-Pommerschen ꝛc. (Regenspurg den 3. Sept. 1725.) (in Fabers Staats-Canzley, Thl. LIV. S. 414 - 424.)

5) Johann Joachim Müller von dem Kammergerichts-Assessorats-Präsentations-Rechte sowohl insgemein, als insonderheit wegen des Obersächsischen Kreises und dem deßhalb zwischen Chur-Sachsen und Schweden-Vorpommern entstandenen Streite (in seinen juristischen historischen *Electis*. Jena 1726. 8. 1. Thl. 1. Kapit.).

6) Heinrich Gottlieb Franke von dem Rechte des Obersächsischen Kreises, einen Kammergerichts-Assessor zu präsentiren und Münz-Probations-Tage zu halten. (in der Vorrede zur neuen europäischen Staats- und Reise-Geographie, B. VI. (Dresden und Leipzig 1755.)

7) Pro Memoria die dermahlige Obersächsische Kreis-Präsentation betreffend (1779) (in Fabers neuen Staats-Canzley, Thl. LIV. S. 275 - 283. in von Bostells Beyträgen ꝛc. Thl. I. S. 258 - 264. und in den neuesten Staats-Begebenheiten vom Jahr 1779. V. Jahrg. 10. St. S. 934 ff.)

8) Pro Memoria die dermahlige Obersächsische Kreis-Präsentation betreffend (1779) (in von Bostells

Bey-

Beyträgen, Thl. I. S 264-267. und in den neuesten Staats-Begebenheiten a. a. O.).

9) Christian Rau von den Präsentationen des Obersächsischen Kreises zu den Assessorats-Stellen bey dem Kaiserlichen Reichs-Kammergerichte (Regenspurg 1782. 147 S. 4.)

§. XCIX.

1) Geschichte der Obersächsischen Kreis-Präsentation.

a) von 1507 bis 1648.

Der sechste oder Sächsische Kreis enthielt, nach der Kammergerichts-Ordnung von 1507 (§. VII.), folgende Kreisstände: "Fürstenthumb Sachsen, Marggrafen von Brandenburg, Braunschweig, Thüringen, Mechelburg, Stettin, Pommern, Ertzbißthumb Magdeburg, Bremen, Hildesheim, Halberstatt, Merßburg, Naumburg, Meißen, Brandenburg, Lübeck, Hafelburg"; womit die Kammergerichts-Ordnungen von 1521 (§. VIII.) und von 1555 (§. X.) wörtlich übereinstimmen.

Dieser Kreis erhielt nicht allein im Jahr 1507 (§. VII.) eine einfache, sondern 1530 (§. IX.) eine zweyte, 1566 (§. XI.) eine dritte, und 1570 (§. XI.) eine vierte Präsentation [1]), welche alle größtentheils stets im Gange waren [2]).

[1]) Müllers Behauptung, in den electis a. a. O. § 45. S. 39, daß dieser Kreis bis zum Westphälischen Frieden nur eine zwiefache Präsentation gehabt habe, ist von Rau a. a. O. §. 2. hinreichend widerlegt.

[2]) Die,

[2]) Die, in dieser Periode auf die Obersächsische Kreis-Präsentation angestellten, Assessoren sind folgende 33: 1) Valentin von Sunthausen (1507-1514). 2) Heinrich Wittershausen (1515-1518). (von dem Reichs-Kammergericht vermöge des Devolutions-Rechts gewählt. s. Harpprecht Staats-Archiv, Thl. III. S. 137.) 3) Johann Spiegel (1522-1526). 4) Wolfgang Littichau (1527-1531). 5) Philipp Drachstett (1531-1535). 6) Andreas von Koeritz (der erste Präsentat vermöge der zweyten Präsentation, 1531-1541). 7) Bonaventura Funk (1535-1537). 8) Georg von Schleinitz (1537-1538). 9) Christoph Straß (1538-1542). 10) Andreas von Blumenthal (1543-1545). 11) Herrmann von Amelunx (1548-1551). 12) Johann Kegele (1549-1555). 13) Caspar Koch (1551-1553). 14) Nicolaus Rücker 1554-1568). 15) Herrmann von Bechteld (1556-1559). 16) Heinrich von Bila (1559-1562). 17) Heinrich von Kersenbruch (1562-1564). 18) Amand Pottgießer (1564-1567). 19) Theodorich Appian (der erste vermöge der dritten Präsentation 1566-16--). 20) Otto Proen (1567-1580). 21) Jodocus Schad (1569-1586). 22) Reinhard von Oldenhaus (der erste vermöge der vierten Präsentation, 1571-1591). 23) Joachim Willer (1580-1587). 24) Christoph Dorfeld (1586-1590). 25) Sigismund Büchner (1587-1609). 26) Euchar Helfrich von Moßbach (1590-1613). 27) Johann Jacob Meifisch (1597-16--). 28) Wilhelm Dörfeld (1609-16--). 29) Lothar von Weisenbach (1613-16--). 30) Brandis (1615-16--). 31) Jenisch (1616-16--). 32) Auer (1627-16--). 33) Stamm (1627-16--). Im Jahr 1651 war an dem Reichs-Kammergericht kein von dem Sächsischen Kreise präsentirter Assessor. s. *de Ludolff* de iure camerali, App. X. S. 115.

§. C.

b) Von 1648 bis 1801.

Obgleich der Sächsische Kreis bereits im Jahr 1512 in zwey Kreise, in den Ober- und Niedersächsischen, getheilt worden war; so waren doch diese beyden *Kreise* in Rücksicht auf das Präsentations-Wesen bisher nur für Einen Kreis gehalten worden (§. VIII.).

Der Westphälische Friede ertheilte aber einem *jeden* von ihnen ein eigenes vierfaches Präsentations-Recht, und erhob daher jeden derselben auch in Beziehung auf das Präsentations-Wesen zu einem besondern Kreise [1]) (§. XV.). Magdeburg, Braunschweig, Mecklenburg, Bremen und Lübeck wurden auch in Ansehung des Präsentations-Wesens von dem ursprünglich Sächsischen Kreise getrennt, und von den übrigen Kreisländern *war* theils vor dem Westphälischen Frieden, theils durch denselben, Thüringen, Merseburg, Naumburg und Meißen unter Sächsische, und Brandenburg und Havelberg unter Chur-Brandenburgische Hoheit gekommen.

Nachdem der Westphälische Friede den übriggebliebenen Obersächsischen Kreisständen das vierfache Kreis-Präsentations-Recht bestätigt, die nähere Bestimmung der Ausübung desselben aber, so wie bey den übrigen Kreisen, so auch bey dem Obersächsischen, der eigenen Festsetzung des Kreises überlassen hatte; so traten, als in den mehrsten Kreisen zur Vollziehung des Reichs-Friedensschlußmäßigen Präsentations-Wesens geschritten

ward, auch die Obersächsischen Kreisstände zur Bestimmung der kreisständischen Theilnahme an dem obgedachten Präsentatios-Recht auf dem, im Jahre 1654 zu Leipzig gehaltenen, Kreistage zusammen. Die, in dem Obersächsischen Kreise angesessenen, Chur- und Fürstlichen Häuser versuchten zwar Anfangs das Präsentations-Recht nur sich beyzulegen, und von demselben die Grafen und Herren und die drey Stifter Quedlinburg, Gernrode, und Walkenried auszuschließen [2]); sie gaben aber endlich nach, und durch den, am 28. Nov. 1654 zu Leipzig errichteten, Kreisschluß [3]), ward den sämmtlichen Kreisständen, und zwar den Chur- und Fürstlichen Häusern viritim, den Stiftern, Grafen und Herren aber curiatim, das Präsentations-Recht nach einem bestimmten, nicht allein die vier, dem Obersächsischen Kreise privative zustehenden, ordentlichen Präsentationen, sondern auch, die Alternativ-Präsentation mit dem Niedersächsischen Kreise ergreifenden, Turnus ertheilet. Obgleich die Grafen und Herren mit diesem Kreisschlusse nicht zufrieden waren, sondern sowohl auf dem Kreistage von 1654, als auf dem von 1656, 1658 und von 1664 einen größern Antheil an dem Präsentations-Rechte, nähmlich entweder zwey Stellen in jedem Turnus oder eine eigene beständige Präsentation, forderten *); so ist der angeführte Leipziger Kreisschluß doch, mit Ausnahme jedoch des noch nachher anerkannten Sachsen-Querfurtschen Präsentations-Rechts, bis jetzt die Norm für das Präsentations-Wesen dieses Kreises geblieben [4]).

Die bekannten Umstände des Sustentations-Fonds des Reichs-Kammergerichts erlaubten indessen auch dem Obersächsischen Kreise die vollständige Ausübung des, ihm zustehenden, viersachen Präsentations-Rechts nicht, und durch die Reichs-Schlüsse von $\frac{1719}{1720}$ (§ XIX.) und von 1775 (§. XX.) ward endlich die, diesem Kreise ertheilte, viersache Präsentation auf eine doppelte herabgesetzt.

Die, im dritten Decennium des 18ten Jahrhunderts, zwischen Chur-Sachsen und Schwedisch-Pommern, und demnächst zwischen Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg, so wie die, 1779 wegen des Sachsen-Querfurtschen Nominations-Rechts entstandenen, Differenzen sind unten (§. CII f.) angeführt [5]).

1) Die Meinung einiger Publicisten, z. B. *Cocceii* in iur. publ. C. IV. §. 7. daß die beyden Sächsischen Kreise auch nach 1648 in Rücksicht auf das Präsentations-Wesen noch Ein Kreis geblieben, welchem das Präsentations-Recht nur verdoppelt sey, ist von mehreren, z. B. Reinhard in den Ausführungen ꝛc. Thl. I. Ausf. III. §. 6. Anmerk. g. widerlegt.

2) *de Ulmenstein* de iure praesentandi, §. CXI. und §. CXII. Moser vermischte Schriften, Thl. I. S. 201 – 227. Rau a. a. O. §. 6.

3) Abgedruckt in der Anlage XXV. auch in Fr. Carl von Moser Sammlung der Abschiede des Obersächsischen Kreises, S. 335. Fabers Staats-Canzley, Thl. LIII. S. 553. *de Ludolff* Colloquia App. litt. B. S. 350. Müller a. a. O. §. 50. S. 44. Moser Beytrag zu der Lehre von den Präsent. Kap. II. §. 20. Frank a. a. O. §. 6. von Bostell Beyträge, Thl. I. S. 228.

§ 228. *de Vlmenstein* de iure praesent. §. CXII. Rau a. a. O. §. 5. Pütter neuester Reichs-Schluß, §. IV. Anmerk. d. von Balemann Beyträge, Thl. I. S. 129 ff.

*) S. Müller a. a. O. §. 48 - 60. Moser Beyträge zu einem Tractat vom Präsentations-Wesen, 1. Kap. § 20. Frank a. a. O. § 6 und 7. Rau a. a. O. §. 9.

*) *de Vlmenstein* a. a. O. § CVII ff. Müller a. a. O. §. 47. Malblank a. a. O. §. 60. *Faber* a. a. O. §. 27. Rau §. 9.

5) Die, in dieser Periode vom Obersächsischen Kreise präsentirten, Reichs-Kammergerichts-Beysitzer sind folgende 14: 1) von Harthausen (1654 - 1657). 2) David Berger (1657-1661). 3) Ge. Chsiph. v. Göllnitz (1662 - 1676). 4) Joachim Andreas von Bernstorff (1664 - 1710). 5) Christian Ernst Reichenbach (1681-1687). 6) Georg Melchior von Ludolf genannt Leutolff (1711 - 1722). 7) Wilhelm Friederich Freyherr von Dankelmann (1722 - 1738). 8) Johann Friederich von Heynitz (1728 - 1746). 9) Christian Freyherr von Rettelblad (1743 - 1774). 10) Georg Christian von Schellwitz (1752 - 1759). 11) Georg Ernst Ludwig von Preuschen (1772 - 1778). 12) Carl Georg von Riedesel Freyherr zu Eisenbach (1778). 13) Georg Gottlob von Balemann (1782) (s §. CXII.). 14) Heinrich Friederich Freyherr von Autenried (1782 - 1800).

§. CI.

2) Verfassung derselben

a) überhaupt.

Die gesammten Präsentationen des Obersächsischen Kreises gehören zu den rein evangelischen (§. XVIII. XIX und XXI.), und gehen, nach der gegenwärtigen

Lage des Präsentations-Wesens, zur Besetzung des 23sten und des 24sten Assessorats am Reichs-Kammergericht *). (§. XVIII. u. Anl. IX.)

*) Vergl. *Schnaubert* progr. de ratione, cur circulo Saxonico superiori in camera imperiali manserit locus penultimus. (Ienae 1801. 4.).

§. CII.

a) Insbesondere:

aa) Nominations-Recht.

Vor der Mitte des 17ten Jahrhunderts war sowohl das Nominations-Recht, als die Präsentations-Befugniß allein bey den kreisausschreibenden Fürsten [1]), nähmlich dem Churfürsten zu Sachsen und dem Erz-Bischof zu Magdeburg, obgleich es nicht unwahrscheinlich ist, daß, mindestens in spätern Zeiten, auch die *Herzogl.* Sachsen-Altenburgischen und Weimarschen Häuser, und das Haus Braunschweig einen Antheil an dem Nominations-Recht erhalten hatten [2]).

Dieß ward aber durch den angeführten Leipziger Kreisschluß vom 28. November 1654 geändert, indem derselbe allen, auf den Obersächsischen Kreistägen Sitz und Stimme habenden, Kreisständen das Nominations-Recht zugestand (s. §. C.), welches im Jahr 1779 auch in Ansehung des, in gedachtem Kreisschluß übergangenen, Fürstenthums Sachsen-Querfurth anerkannt ward.

Zur Ausübung dieses Nominations-Rechts ward durch besagten Kreisschluß ein, alle vier — jetzt zwey — ordent-

ordentliche Kreis-Präsentationen und den Obersächsischen Antheil an der, zwischen den beyden Sächsischen Kreisen — jetzt zwischen denselben und den evangelischen Ständen der vier gemischten Kreise — alternirenden evangelischen Kreis-Präsentation ergreifender, aus dreyzehn — jetzt, nach Aufnahme der Sachsen-Querfurthschen Stimme, vierzehn — Präsentationen bestehender, und alle Kreisstände umfassender, Turnus eingeführt, welcher 1657 angefangen ist, und durch die, gegenwärtig nach dem Ableben des Assessors von Autenried (1800) an den Grafen stehende, Präsentation zum Erstenmahl beendigt werden wird.

r) Müller a. a. O. § 45. Faber Staats-Canzley, Thl. LX. S. 531. *de Ulmenstein* a. a. O. §. CIX. *Kreß* de iure praes. Cap. III. §. I. Rau a. a. O. §. 3. von Balemann Beyträge, 1. Thl. 2. Tit. §. 13. S. 139.

2) *Deckherr* in notis ad O. C. S. 112. n. 55. Müller a. a. O. §. 45. S. 39. *de Ulmenstein* a. a. O. §. CIX und CX.

§. CIII.

Vermöge dieses Turnus wird gegenwärtig das Nominations-Recht von folgenden Kreisständen in nachfolgender, auf den Kreistags-Rang sich gründenden, Ordnung ausgeübt:

1) Chur-Sachsen, wegen der, in dem Obersächsischen Kreise belegenen, dem Chur-Hause Sachsen gehörigen und mit einem eigenen Viril-, Stimm- und Nominations-Recht versehenen, Länder, nähmlich

des Herzogthums Sachsen, des Marggrafthums Meißen und des Antheils an Thüringen [1]); Chur-Sachsen hätte den Turnus im Jahr 1657 zwar anfangen sollen, allein die Churfürsten zu Sachsen und zu Brandenburg überließen, aus mir nicht bekannten Gründen, stillschweigend den Anfang des Turnus den Herzoglich-Sächsischen Häusern [2]); als aber der, von dem letzten Herzoglich-Sächsischen Hause präsentirte, Assessor von Ludolf im Jahr 1722 das Obersächsische Assessorat resignirte, und der Turnus an Schwedisch-Pommern stand, da hohlte Chur-Sachsen den Turnus durch die Präsentation des Herrn von Miltitz nach, konnte dieselbe aber wegen der, von Chur-Brandenburg schon früher geschehenen, Präsentation des Assessors von Dankelmann nicht durchsetzen, hielt dagegen aber die, bey Erledigung des zweyten Obersächsischen Assessorats, vor der Schwedisch-Pommerschen 1723 geschehenen Präsentation des Assessors von Heynitz aufrecht, und hohlte auf diese Art die unterlassene Nomination in dem ersten Turnus nach [3]).

II) Chur-Brandenburg, wegen der Mark-Brandenburg und den, ihr einverleibten, Ländern; auch Brandenburg ließ die, ihm sonst nachstehenden, Herzoglich-Sächsischen Häuser, Altenburg, Weimar, Gotha und Coburg vor sich präsentiren, und konnte, des 1711 gemachten, aber nicht durchgesetzten, Versuchs vor Sachsen-Eisenach zu präsentiren [4]) ungeachtet, die Nomina-

Nomination in dem ersten Turnus erst 1723 durch die Präsentation des Assessors von Dankelmann, und zwar noch vor der Churfürstl. Sächsischen Präsentation, nachhohlen [5]).

III) Sachsen-Altenburg hatte zwar die dritte Stelle in dem Turnus, und die erste unter den Sächsischen Häusern ernestinischer Linie erhalten; allein auch unter denselben ward bey dem ersten Turnus die Ordnung desselben nicht beobachtet. Denn der Herzog Friederich Wilhelm von Sachsen-Altenburg und Coburg fing diesen ersten Turnus durch die, für das Herzogthum Sachsen-Coburg geschehene, Präsentation des Assessors von Harthausen 1657 an [6]), und erst, nach dessen Resignation, ward der Assessor Berger (1657) Nahmens des Herzogthums Altenburg präsentirt, wobey es bemerkenswerth ist, daß, nach dessen Abgang, Sachsen-Altenburg im Jahr 1664 nochmahls präsentirte (den Assessor von Bernstorff) [7]).

Ich verstelle die Hypothese, daß die Präsentation des Assessors von Harthausen, nur aus einem Versehen in der Ausfertigung, für das Herzogthum Coburg geschehen sey, eigentlich aber für Sachsen-Altenburg vollzogen, und demnächst, bey der, noch vor der Aufschwörung des Präsentaten, erfolgten, Resignation desselben für nicht geschehen gehalten sey, daß deßhalb von Altenburg nochmahls (den Assessor Berger) präsentiret worden, und daß die Präsenta-

tion des von Bernstorff für Coburg geschehen sey [8]), reiferer Prüfung.

IV) Sachsen-Weimar; es präsentirte 1661 den Assessor von Göllnitz.

V) Sachsen-Gotha; von dem Herzoge von Sachsen-Gotha ward 1681 der Assessor Reichenbach präsentirt.

VI) Sachsen-Coburg; sollte die oben (n. III.) geäußerte Hypothese nicht gegründet seyn, so würde Sachsen-Coburg im ersten Turnus überall nicht präsentirt haben.

VII) Sachsen-Eisenach hat 1711 den Assessor von Ludolff präsentirt.

VIII) Vor-Pommern [9]) hat die achte Stelle im Turnus, und präsentirte zwar, nach dem Abgang des Assessors von Ludolff, 1723 den Justizrath von *Koch*, mußte aber der Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Präsentation nachstehen, und präsentirte erst 1743 den Assessor von Nettelblad.

IX) Hinter-Pommern; wegen Hinter-Pommern ward 1749 der Assessor von Schellwitz präsentirt.

X) Das Fürstliche Gesammthaus Anhalt war zwar nicht mit unter den, in den Kammergerichts-Ordnungen von 1507, 1521 und 1555 aufgeführten, zur Präsentation berechtigten, Ständen [10]); es erhielt aber das Nominations-Recht durch den Kreisabschied von 1654, allein, ungeachtet es schon derzeit in mehrere Linien abgetheilt war, nur eine einfache Präsentation,

tation, weil es nur eine Stimme auf den Kreistägen hatte. Dieses Nominations-Recht wird durch den jedesmahligen, die Reichs- und Kreistags-Stimme führenden, Senior des Fürstlichen Gesammthauses ausgeübt [11]).

Nach dem Tode des Hinter-Pommerschen Präsentaten von Scheilwitz präsentirte das Gesammthaus Anhalt den Grafen von Türkheim, und, da derselbe noch vor Ablegung der Probe-Relation den Ruf in den Reichs-Hofrath annahm, den damahligen Fränkischen Kreis Präsentaten König von Königsthal, gegen dessen Präsentation aber vom Könige von Preußen, welcher den Turnus für jetzt an Cammin stehend erklärte, eine Protestation eingelegt, jedoch schon 1767, obwohl bloß in Ansehung des von Königsthal, zurückgenommen ward; derselbe starb aber noch vor seiner Einrückung im Jahr 1771, worauf Cammin die Anhaltsche Präsentation des Assessors von Preuschen, jedoch unter Vorbehalt seines Rechts, geschehen ließ [12]).

XI) Auch der Bischof von Cammin war, wahrscheinlich wegen seiner Abhängigkeit von den Herzögen von Pommern, von keiner der Kammergerichts-Ordnungen, als zur Präsentation berechtigter Kreisstand, aufgeführt. Bey der Säcularisation dieses Stifts und seiner Verwandlung in ein weltliches Fürstenthum (1648) entstanden über den Rang, welchen dasselbe, sowohl im Reichsfürsten-Rath, als auf den

Obersächsischen Kreistagen nehmen sollte, einige Streitigkeiten, weßhalb in dem Leipziger Kreisabschiede vom 28. Nov. 1654 festgesetzt ward, daß auch Cammin ein Nominations-Recht haben, und nach derjenigen Ordnung präsentiren solle, in welcher es künftig den Comitial-Platz erhalten würde; ward gleich diese Differenz im Jahr 1668 dahin beygelegt, daß Cammin den Rang unmittelbar nach dem Fürstlichen Hause Anhalt erhielt; so ist doch von Camminscher Seite in Ansehung der Kreistags-Ordnung der Vorrang vor Anhalt behauptet [13]); letzteres hat indessen die Präsentation, dem Reichstags-Range gemäß, vor Cammin vollzogen, welches nach Anhalt im Jahr 1774 den Herzoglich-Würtembergischen Kammerherrn und Regierungsrath, den noch lebenden Reichs-Kammergerichts-Assessor Freyherrn von Riedesel zu Eisenbach präsentirte [14]).

XII) Die Stifter Quedlinburg, Gernrode und Walkenried gehörten vormahls um so weniger zu den, zur Präsentation berechtigten, Obersächsischen Kreisständen, als ihre Unmittelbarkeit von Brandenburg, Braunschweig und Anhalt bestritten ward [15]). Durch den Leipziger Kreisabschied von 1654 haben diese drey Stifter aber zusammen eine gemeinschaftliche oder Curiat-Präsentation, und zwar in jedem Turnus die zwölfte Präsentation erhalten. Ueber die Art der Ausübung dieser Präsentation findet unter diesen drey Stiftern keine Alternation Statt, sondern

sie

sie wird entweder nach einer gütlichen Vereinbarung, oder durch die Nomination dreyer Subjecte von der Fürstinn Aebtissinn von Quedlinburg, vom Senior des Gesammthouses Anhalt wegen Gernrode und von Braunschweig-Wolfenbüttel wegen Walkenried ausgeübt [16]). Diese drey Stifter präsentirten 1778 zu dem, zwischen den beyden Sächsischen Kreisen und den evangelischen Ständen der vier gemischten Reichs-Kreise alternirenden, Assessorate den noch lebenden Reichs-Kammergerichts-Assessor, damahligen Herzoglich-Sachsen-Coburgschen und Fürstlich-Anhaltschen Geheimen Legations-Rath von Balemann (§. CXIII ff.).

XIII) Das Fürstenthum Sachsen-Querfurth hatte erst nach dem Kreisschlusse von 1654 eine Kreistags-Stimme erhalten, deren Rang indessen streitig blieb [17]). Als daher diejenigen Fürsten, welchen Chur-Sachsen den Rang vor diesem Fürstenthum zugestand, ihre Präsentationen vollzogen hatten, ließ Chur-Sachsen zwar die Anhaltsche und Camminsche Präsentation geschehen, behielt aber jedesmahl durch die, an das Reichs-Kammergericht unterm 30. März 1760 und 7. März 1774 abgelassenen, Schreiben dem Fürstenthum Sachsen-Querfurth das Präsentations-Recht mit der Erklärung vor, daß dasselbe in Zukunft bey dem folgenden Turnus die Präsentation alternando mit den Fürstlich-Sächsischen Häusern verrichten werde [18]). Nachdem aber auch Cammin präsentirt

hatte,

hatte, und nach dem Kreisabschiede von 1654 der Turnus an den eben genannten drey Stiftern stand; so wollte Chur-Sachsen das Fürstlich Sachsen-Querfurthsche Präsentations Recht, noch vor dem Stiftischen, zur Ausübung bringen, stand indessen zur Gunst der Stifter bald von derselben ab [19]). Wie nun aber durch die Resignation des Assessors von Preuschen (1778) abermahls eine Obersächsische Präsentation erledigt worden war, und die Grafen des Obersächsischen Kreises die Präsentation gerade vollzogen hatten, da erschien auch, erst der Reichsstadt Speyersche erste Consulent Donauer, und nachher der Freyherr von Autenried, als Sachsen Querfurthscher Präsentatus; nach mehreren Streitigkeiten über dieses Präsentations-Recht standen endlich, nachdem alle Obersächsische Kreisstände mit Ausnahme von Vor-Pommern und mehrere Reichs-Stände das Sachsen Querfurthsche Präsentations-Recht anerkannt hatten *), die Grafen und Herren durch die, an das Kammergericht abgelassene Renuntiations- und Notifications-Schreiben [20]), von ihrer Präsentation ab, und erkannten die Sachsen-Querfurthsche an; sie ward darauf auch vom Reichs-Kammergericht [21]) angenommen und der Querfurthsche Präsentatus von Autenried ad specimina zugelassen [22]).

XIV) Durch den oft angeführten Leipziger Kreisschluß erhielten auch die, in den Kammergerichts Ordnungen (§. XCIX.) übergangene, Grafen und Herren

ren des Obersächsischen Kreises eine Curiat-Präsentation, welche mehrmahlige Bemühungen bisher nicht haben verdoppeln können [23]). Die, an diesem Präsentations-Recht Theil habenden, Gräflichen und Dynasten-Häuser, von welchen allen einige Linien nach dem Kreisschlusse von 1654 in den Reichsfürsten-, alle aber in den Grafen-Stand erhoben worden, sind folgende **) sieben Fürstliche oder Gräfliche, in Reichsständischen Verhältnissen zum Wetterauischen Grafen-Collegium gerechneten *a*), Gesammthäuser:

1) das Fürstliche Haus **Schwarzburg-Sondershausen.**
2) Das Fürstliche Haus **Schwarzburg-Rudolstadt.** Beyde Häuser machen indessen auf eine virile Kreisstimme, und auf ein virilles Präsentations-Recht Anspruch [24]), und nahmen daher so wenig an der, 1778 vollzogenen, Gräflichen Präsentation [25]), als an der, im Jahre 1800 dem Grafen-Stande eröffneten, Präsentation Antheil [26]).
3) Das Fürstliche Haus **Mannsfeld**, oder, nach dessen, im Jahr 1780 erfolgten, Aussterben, die Churfürsten von Sachsen und von Brandenburg wegen der Grafschaft Mannsfeld [27]).
4) Das Fürstliche und Gräfliche Haus **Stollberg** [28]).
5) Der Churfürst von Sachsen wegen der Grafschaft **Barby** [29]).

6)

6) Die Fürsten und Grafen zu Reußen und Plauen [30]), und

7) die Fürsten und Grafen von Schönburg [31]).

Zwischen diesen Fürstlichen und Gräflichen Häusern ist wegen der Nomination kein Turnus eingeführet, sie üben daher nebst Mannsfeld und Barby das Nominations-Recht gemeinschaftlich aus [32]), dergestalt, daß an demselben jede regierende Linie eines jeden Hauses Theil hat, und daher gegenwärtig 14 Stimmen davon concurriren [33]). Die, von den Grafen im Jahr 1778 vollzogene, Präsentation mußte der Sachsen-Querfurthschen weichen, durch das Absterben des Assessors von Autenried (1800) ist aber die Präsentation gegenwärtig dem Grafen-Stande eröffnet, und demselben von dem, an Chur-Sachsen unterm 28. Junius 1800 erlassenen, Notifications-Schreiben bereits unterm 6. October 1800 von Chur-Sachsen "zur Beobachtung weiter ordnungs-„mäßiger Präsentation die erforderliche Nachricht ge-„geben" [34]).

1) Malblank a. a. O. §. 60.

2) *Ludolff* de iure cam. App. X. Müller a. a. O. §. 61. S. 51 ff. Faber Staats-Canzley, Thl. LIII. S. 545 und 556. Frank a. a. O. §. 8. von Balemann Beyträge, 1. Thl. II. Tit. §. 12. S. 132. Rau §. 9. *Faber* de praes. circul. §. 27. Anmerk. d.

3) S. Müller a. a. O. §. 64. Moser vermischte Schriften, Thl. I. S. 229-278. *de Ulmenstein* § CXV. Faber Staats-Canzley, Thl. 53. Kap. 18. Thl. 54. Kap. 9. Thl. 55. Kap. 10. Frank a. a. O. §. 9 und 10.

von

von Balemann a. a. O. 1. Thl. 2. Tit. S. 143 ff. Rau §. 10 und 11. s. auch Pommersche Bibliothek, B. V. S. 48 ff.

4) Rau §. 10. Faber Staats = Canzley, Thl. LIII. S. 546. Thl. LIV. S. 407 ff.

5) Rau §. 10. *de Ulmenstein* §. CXVI.

6) *Ludolff* de iure cam. App. X. Rau §. 9. und die übrigen in der Anmerk. 1. angeführten Schriftsteller.

7) S. Anmerkung 6.

8) Womit Müller und Frank a. a. O. größtentheils übereinstimmen.

9) *Christian Nettelbladt* de nexu Pomeraniae cum S. R. G. Imperio, oder Versuch einer Abhandlung von der Verbindlichkeit Pommerscher Landen, sonderlich Königlich Schwedischen Antheils mit dem heiligen Römischen Teutschen Reiche (1766. 4.) Cap. IV. §. 32. num. 6. S. 152. T. G. Gadebusch Schwedisch = Pommersche Staats = Kunde (1788. 4.) II. Thl. X. Hauptst. §. 5.

10) Vergl. Moser Teutsches Staats = Recht, Thl. XXVI. S. 468.

11) Moser Anhaltsches Saats = Recht, Kap. VIII. §. 2. S. 134. Rau §. 12. S. 88. und §. 13. S. 96. *Faber* de praesent. circul. §. 41. Anmerk. *b*.

12) Rau §. 12 u. 13. v. Balemann a. a. O. §. 12. S. 136.

13) Moser Staats = Recht, Thl. XXXVI. S. 56 und 57. Büsching Erdbeschreibung, III. Thl. II. B. S. 2258. Rau §. 8.

14) Rau a. a. O. §. 9. S. 73. und §. 12.

15) *Schweder* Theatr. praetens. illustr. T. I. S. 873 und 731.

16) Rau S. 74 und 96. Reuß Beyträge, Thl. I. S. 70. von Bostells Beyträge, Thl. I. S. 211.

17) Rau a. a. O. §. 15.

18) Faber neue Staats-Canzley, Thl. 54. S. 277. Rau §. 14. S. 102.

19) Rau a. a. O. §. 13. Reuß Beyträge, Thl. I. S. 70.

*) Faber neue Staats-Canzley, Thl. I. S. 301. von Bostell Beyträge, Thl. I. S. 225. Reuß Beyträge, Thl. I. S. 85. Rau a. a. O. §. 16. S. 125 ff.

20) Das Notifications- und Renunciations-Schreiben des Grafen von Stollberg-Stollberg für sich und sein Gräfliches Gesammthaus ist vom 24. Sept. 1779; das des Gräflichen Hauses Reuß vom 12. Januar 1780, und das des Gräflichen Hauses Schönburg vom 26. Januar 1780. s. Reuß Beyträge, Thl. I. S. 85. Rau §. 16. und Malblank §. 60.

21) Das, darüber an Chur-Sachsen unterm 8. März 1780 abgelassene, Schreiben s. in Fabers neuen Staats-Canzley, Thl. 54. S. 313 ff.

22) Rau a. a. O. §. 14 - 16. und §. 9. von Bostell Beyträge, Thl I. S. 223. und dessen Grundsätze der Kammergerichtlichen Praxis, Thl. I. §. 25. S. 21. Reuß Beyträge, Thl. I. S. 82 ff.

23) S. Müller Kap. I. S. 41 ff. Rau S. 58.

**) In der, hier bemerkten, Ordnung unterschrieben diejenigen Fürsten und Grafen, welche an der Präsentation Theil nahmen, das Präsentations-Schreiben von 1779. s. v. Bostell Beyträge, Thl. I. S. 230 ff. und 248 ff.

a) Die Herren dieses Kreises waren 1654 die Reußen zu Plauen, und die Herren von Schönburg; da sie seitdem in den Fürsten- und Grafen-Stand erhoben sind, so gibt es gegenwärtig in diesem Kreise keine Herren. Vergl. Rau §. 8.

24) S. hierüber Rau §. 8. S. 66 ff. und §. 16. S. 127.

25) Das Fürstliche Gesammthaus Schwarzburg ließ den übrigen Gräflichen Häusern im Jahre 1778 die "ca-

thego-

thegorische Antwort" geben: "daß dasselbe, seiner „jetzigen Verfassung nach, bey dieser Gräflichen Prä„sentation keinen Antheil zu nehmen gemeinet sey." s. von Bostell Beyträge, Thl. I. S. 232 und 250. Rau §. 17.

26) S. hierüber das, an das Reichs-Kammergericht von dem Grafen von Stollberg-Stollberg, "als Senior des zunächst präsentirenden Stollbergischen Hauses" unterm 15. December 1800 an das Reichs-Kammergericht erlassene Befristungs-Gesuch in der: Vollständigen Sammlung aller, im Jahr 1801 bey dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht ergangenen, Urtheile und Decrete, 1. Heft, S. 26 – 28.

27) Im Jahr 1778 hatte der Fürst und Graf zu Mannsfeld Theil an dem Gräflichen Präsentations-Schreiben; nach dem, von Chur-Sachsen an das Kaiserliche Reichs-Kammergericht unterm 6. October 1800 abgelassenen, in der eben angeführten: Vollständigen Sammlung aller im Jahr 1801 u. s. w. a. a. O. abgedruckten Schreiben, hatte Chur-Brandenburg erkläret: "daß es wegen seines Mannsfeldschen Landes„Antheils für dieses mahl an der Ausübung des „Präsentations-Rechts einigen Antheil nicht nehmen, die „Befugniß selbst aber auf künftige Fälle sich aus„drücklich vorbehalten wolle."

28) Sowohl die Linie zu Stollberg, als die zu Wernigerode. Das Präsentations-Schreiben von 1778 war von dem Grafen von Stollberg-Stollberg "für „sich und sein Gräfliches Gesammthaus, als Senior „desselben" unterschrieben. s. Bostell Beyträge, Thl. I. S. 234.

29) Im Jahr 1778 hatten die Grafen, wegen des abgehlichen Chur-Sächsischen Widerspruchs, ohne Zuziehung der Barbyschen Stimme präsentirt, jedoch die

Concurrenz derselben veranlaßt (s. von Bostell Beyträge, Thl. I. S. 240.), und bey der Präsentation von 1800 erklärte Chur-Sachsen in dem, in der Anmerkung 27 gedachten, Schreiben an das Reichs-Kammergericht, "daß es wegen seiner Kreisständischen Grafschaften bey gegenwärtigem Falle an dieser zu bewirkenden Präsentation Antheil zu nehmen „nicht gemeint, sondern solche den übrigen Theilhabern lediglich anheim zu stellen gedenke."

30) 1778 präsentirte Heinrich II. Reuß "für sich und „sein Gesammthaus als Senior desselben." s. von Bostell Beyträge, Thl. I. S. 234.

31) 1778 präsentirte der Graf von Schönburg-Hartenstein "für sich und sein Gräfliches Gesammthaus als Senior desselben." s. von Bostell Beyträge, Thl. I. S. 234.

32) Rau S. 103 und 105., wie auch das, in von Bostells Beyträgen, Thl. I. S. 234. abgedruckte, Gräfliche Präsentations-Schreiben von $\frac{1778}{1779}$ bezeuget.

33) So führte der Graf von Stollberg in dem, in der Anmerkung 26. gedachten, bey dem Reichs-Kammergericht übergebenen, Befristungs-Gesuche an, "da „er mit seinem und den Fürstlichen und Gräflichen „Gesammthäusern Reuß und Schönburg in Communication getreten, es aber bey 14 Abstimmungen „nicht möglich die Auswahl jetzt schon zu Stande zu „bringen." Diese 14 Stimmen werden geführt von 1) Stollberg-Gedern, 2) Stollberg-Stollberg, 3) Stollberg-Roßla, 4) Stollberg-Wernigerede, 5) Reuß zu Greitz, 6) Reuß zu Gera, 7) Reuß zu Schleitz, 8) Reuß zu Lobenstein, 9) Reuß zu Ebersdorff, 10) Reuß zu Köstritz, 11) Schönburg-Waldenburg, 12) Schönburg-Rochsburg, 13) Schönburg Hinter-Glauch, 14) Schönburg-Wechselburg.

34)

34) S. Vollständige Sammlung aller, im Jahr 1801 bey dem Hochpreißlichen Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht ergangenen, Urtheile und Decrete, 1. Heft, S. 26 – 28.

§. CIV.

bb) Präsentations-Recht.

Das Reichs-Kammergerichtliche Notifications-Schreiben ergehet an den Churfürsten zu Sachsen, als kreisausschreibenden Fürsten, welcher demjenigen Kreisstande, an welchem der Turnus stehet, davon zur Wahrnehmung der ordnungsmäßigen Präsentation, Nachricht gibt [1]).

In dem Obersächsischen Kreise ist das Präsentations-Recht mit dem Nominations-Rechte verbunden; derjenige Kreisstand, welchen der Nominations-Turnus trifft, präsentirt daher das nominirte Subject auch dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht unmittelbar und ohne Mitwirkung des kreisausschreibenden Fürsten [2]).

1) *Blum* ad O. C. P. I. Tit. VII. §. 12. Faber neue Staats-Canzley, Thl. 54. S. 357. Reuß Beyträge, Thl. I. S. 35. Rau S. 100. So machte z. B. das Reichs-Kammergericht dem Churfürsten von Sachsen, als kreisausschreibenden Fürsten, die, 1800 entstandene, Vacanz durch das Notifications-Schreiben vom 28. Juny 1800 bekannt. s. Vollständige Sammlung aller, im Jahr 1801 bey dem Kaiserl. und Reichs-Kammergericht ergangenen, Urtheile und Decrete, 1. Heft, S. 26.

2) Rau a. a. O. §. 7. S. 64., wie z. B. auch das, $\frac{1778}{1779}$ erlassene, Gräfliche Präsentations-Schreiben beweiset; hiernach dürfte Malblank §. 60. zu verbessern seyn.

§. CV.

cc) Antheil an der alternirenden evangelischen Kreis-Präsentation.

Der Antheil des Obersächsischen Kreises an der alternirenden evangelischen Kreis-Präsentation ist *unten* (§. CXII ff.) besonders erörtert.

Neunter Titel.

Von der Präsentation des Niedersächsischen Kreises.

Litteratur.

1) *Iohann Paul Kreß* (s. Lud. Albert. Fried. Keck) diss. de iure praesentandi Assessorem Cameralem in genere et in circulo Saxoniae inferioris in specie. Helmst. 1734. 4. und das. 1744. 98 S. 4. (das III. Kapitel handelt von der Niedersächsischen Kreis-Präsentation und das IV. Kapitel von den, deßhalb in neuern Zeiten entstandenen, Streitigkeiten.)

2) Kurze Nachricht von des Niedersächsischen Kreises Präsentationen zum Assessorat in dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht (in Mosers Reichs-Fama, T. IX. S. 515 ff. bis 530. und T. XII. S. 619 ff.)

3) Nachricht von der, dem Niedersächsischen Kreise zustehenden, Präsentation zu zwey Reichs-Kammergerichts-Assessoren-Stellen, (ein aus authentischen Quellen abgefaßter Aufsatz, welcher in (von Eggers) deutschem Magazine (Altona) 1795. Januar-Stück 1. Abhandl. S. 1 bis 16. abgedruckt ist, für welches er dem Herausgeber von einem Mitgliede der Königl. Dänischen Canzley zu Kopenhagen mitgetheilt ist.)

§. CVI.

§. CVI.

1) Geschichte dieser Präsentation.

Die, im Westphälischen Frieden in Ansehung der Reichs-Kammergerichts-Beysitzer vorgeschriebene, Religionsgleichheit (§. XV ff.), und das Interesse der Niedersächsischen Kreisstände, unter welchen, das diesen Frieden mitvermittelnde, Schweden einen so ansehnlichen Platz behaupten sollte, bewirkten die Trennung des Niedersächsischen und Obersächsischen Kreises auch in Ansehung des Präsentations-Wesens (§. XV ff. u. §. C.).

Bey den Westphälischen Friedensunterhandlungen trug Schweden (1647) darauf an, daß der Niedersächsische Kreis in Rücksicht auf das Präsentations-Wesen für einen rein evangelischen Kreis gehalten werden, und von den 25 evangelischen Reichs-Kammergerichts-Beysitzern fünf präsentiren solle; nach einigen Unterhandlungen kam man, obwohl mit der evangelischen Stände anderer Kreise, besonders Würtembergs und Badens, Widerspruch, endlich am 2. März und 22. Februar 1648 dahin überein, dem Niedersächsischen Kreise, ohne die alternirende Präsentation (§. CXII.), eine vierfache evangelische Präsentation beyzulegen [1]), welches durch das *Instr. Pac. Osnabr.* Art. V. § 53 und 57. bestätiget ward [2]) (§. XV ff.).

Durch die bekannten Veränderungen des Reichs-Kammergerichtlichen Präsentations-Wesens in diesem Jahrhundert (§. XIX ff.) ist diese vierfache Präsentation aber auf eine zweyfache herunter gesetzt worden.

Obgleich der Westphälische Friedensschluß die Art und Weise der Nomination und Präsentation in diesem, in dieser Hinsicht neuen, Kreise nicht bestimmt, sondern sie der Bestimmung des Kreises überlassen hatte; so ward dieser Gegenstand doch im Jahre 1653 mit ein Vorwurf der Verhandlungen des Reichstages zu Regensburg; "wobey, insonderheit wegen dieses Kreises diese consi- „derationes vorfielen, daß die praesentationes in- „tuitu der Lande, welche Anno 1624 der Augsburgischen „Confession zugethan gewesen, ins künftige entweder a „toto circulo, oder von den ausschreibenden Fürsten „oder von gewissen Häusern, deren man sich zu vergle- „chen hätte, würde geschehen müssen. Der erste mo- „dus wollte gar langweilig seyn, auch große Zeit und „Unkosten erfordern; bey dem andern stehen zu er- „wägen, daß, nach Absterben des Erzbischofs zu Mag- „deburg, besagtes Stift säcularisiret worden sey, und „dem Churfürsten zu Brandenburg anheim gefallen; „weiln nun derselbe, als Churfürst, allbereit sechs Asses- „soren zu präsentiren habe, wolle bedenklich fallen, „durch diesen modum die Anzahl derer, so von Ihro „Churfürstlichen Durchlaucht zu präsentiren wären, noch „weiter zu vermehren; derohalben der dritte modus „wohl der beste seyn möchte, und stünde zu versuchen, „ob man sich dergestalt unter einander vergleichen könnte, „daß, wofern die directoria einen assessorem alterna- „tive zu präsentiren, sich nicht wollten begnügen lassen, „Magdeburg einen, das Herzogthum Bremen den an-

„dern,

„dern, das Fürstliche Hauß Braunscheig-Lüneburg den „dritten, sodann Halberstadt, Mecklenburg, Holstein, „Sachsen-Lauenburg und Stift Lübeck alternando den „vierten, und den fünften, welcher zwischen den Ober- „und Niedersächsischen Creyß alterniret wird, die Städte „Lübeck, Hamburg, Goßlar, Mühlenhausen und Nord- „hausen zu präsentiren hätten" [3]). Allein dieser Gegenstand war auf diesem Reichstage nicht zu berichtigen, sondern mußte zum Niedersächsischen Kreistage verwiesen werden, und ward darauf auch auf dem 1654 zu Braunschweig gehaltenen Kreistage als das vierte caput vorgenommen. Auf demselben ward das Präsentations-Wesen des Niedersächsischen Kreises, da die Kreisstände darüber nicht definitiv einig werden konnten [4]), durch den, in Folge der Stimmenmehrheit errichteten, Kreisabschied vom 4. Dec. 1654. saluo cuiusque iure dahin festgesetzt, "daß die beyden alternirenden „Directoria, Magdeburg und Brehmen, jedes „einen, also beyde zwey, dann das ganze Fürstliche „Hauß Braunschweig und Lüneburg den dritten, „die Fürstlichen Häuser Mecklenburg und Holstein „den vierten und denjenigen, worüber zwischen dem „Ober- und Niedersächsischen Craissen die Alternation an- „geordnet (§. CXII.), die vier Städte Lübeck, Goß- „lar, Mühlhausen und Nordhausen präsentiren „sollten" [5]). Obgleich die endliche Regulirung dieser Sache durch diesen Kreisabschied zum nächsten Kreistage verwiesen, und auch auf dem Kreistage vom Jahre

mischten Schriften, Thl. I. S. 97. 116. 123. 127.) in Anrege gebracht ward. Vergl. *de Ludolff* colloquia de statu cam. S. 46 und 47. und R. Fama, Thl. IX. S. 516. 564 ff.

*) Faber a. a. O. Thl. LX. S. 527–537.; diese Protestation ist von Halberstädtscher, Hildesheimscher, Sachsen-Lauenburgischer und Stift Lübeckscher Seite 1662 erneuert. s. *de Ulmenstein* a. a. O. §. CXX.

§. CVII.

2) Verfassung derselben

a) überhaupt.

Der Niedersächsische Kreis hat nur rein evangelische Präsentation (§. XVIII bis XXI.), vermöge deren, nach der jetzigen Kammergerichtlichen Verfassung, das 25ste und 26ste Assessorat besetzt wird (§. XVIII.). Vergl. §. CI.

§. CVIII.

b) Insonderheit

aa) Nominations-Recht.

Das Nominations-Recht ist, vermöge des Lüneburgischen Kreisabschiedes vom 4. December 1654 (§. CVI.), mindestens dem Besitzstande nach, in den Händen

1) des Herzogs von Magdeburg,
2) des Herzogs von Bremen,
3) des Gesammthauses Braunschweig, nähmlich der Chur-Linie zu Braunschweig und Lüneburg, und der Herzoglichen Linie zu Braunschweig-Wolfenbüttel,
4) des Herzoglichen Hauses Mecklenburg,

5)

5) des Herzoglichen Hauses Holstein, und
6) der Reichsstädte Lübeck, Goßlar, Mühlhausen und Nordhausen, welche indessen, weil ihnen die Nomination zu der, zwischen dem Niedersächsischen Kreise und den evangelischen Ständen der vier gemischten Reichs-Kreisen alternirenden, Präsentation zugetheilt ist, in Ansehung der ordentlichen Niedersächsischen Kreis-Präsentation kein Nominations-Recht haben, und daher eigentlich nicht hierher gehören.

Da der Kreisabschied von 1654 das Präsentations-Wesen nur provisionaliter und mit Vorbehalt der Rechte der, durch denselben von der Theilnahme an der Präsentation ausgeschlossenen, Kreisstände festgestellt hat; so konnte es, besonders nach dem Abgange des Braunschweigischen Präsentatus von Krebs (1723), und der dadurch an die, am Niedersächsischen Kreis-Directorium Theil habenden, Fürsten wiederum gekommenen Nominations-Reihe, an manchen Präsentations-Streitigkeiten, oder mindestens Vorbehaltungen des Rechts, zu präsentiren, wohl nicht fehlen.

Denn gleich nach der (1723) entstandenen Vacanz traten, nachdem Holstein den Gräflich-Altenburgischen Hofrath Schumacher, nachherigen Freyherrn von Ulmenstein präsentirt hatte, und damit der Turnus beendigt war, indessen die zweyte Niedersächsische Kreisstelle noch nicht besetzt war, sowohl I) Halberstadt [1]) als II) Sachsen-Lauenburg [2]) auf, und präsentirten 1724 gemeinschaftlich den Hessen-Darmstädtschen

Gehei-

Geheimen Rath von Zange, welcher zwar von dem Reichs-Kammergericht ad praestanda zugelassen ward, allein da er gerade vocirt werden sollte, die Präsentation niederlegte. Diese beyden Kreisstände präsentirten darauf den Königlich-Preußischen Geheimen Justiz- und Ober-Appellations-Rath von Nößler; allein der Fürst-Bischof von Hildesheim, welcher die Halberstädtische und Lauenburgische Präsentation durch diese Resignation für erledigt, und die Präsentations-Reihe jetzt an sich und an das Stift Lübeck gelangt zu sehen glaubte, präsentirte im Jahr 1731 den berühmten Moser; das Reichs-Kammergericht ging über den deßhalb im Collegium entstandenen, Streit in partes und eröffnete solches den beyden Präsentaten; hierüber entstanden, besonders da auch Magdeburg, Braunschweig, Holstein und der Bischof von Lübeck der Hildesheimischen Präsentation widersprach, mehrjährige Streitigkeiten, welche durch die Resignation des von Nößler nicht beygelegt wurden, indem an seiner Stelle der Hofrath von Hardenberg 1737 präsentirt ward. Die Resignation des Hildesheimischen Präsentatus von Moser bewirkte zwar, daß der von Hardenberg, mit Zurücksetzung des Holsteinischen Präsentatus, vermöge des Kammergerichtlichen Conclusums vom 13. Jul. 1737, ad examen zugelassen ward, allein dieß geschahe mit dem Vorbehalt, "daß, wenn ante „censuram relationis praesentati moderni ein Stift„Hildesheimischer Praesentatus tempore debito sich „melden würde, sodann die Sache als ad statum pri-

„stinum

„stinum itionis in partem verfallend angesehen wer„den solle." Da nun das Stift Hildesheim nicht allein eine Protestation bey dem Kammergericht einlegte, sondern auch 1737 den Consistorialrath Wagner präsentirte; so erfolgte am 3. November 1737 der Reichs-Kammergerichtliche Beschluß, "daß das Conclusum „pleni vom 13. Julii huius anni und die darinnen „annectirte Reservation pro purificata zu halten, und „mit diesem Präsentations-Geschäft allerdings stille zu „stehen seyn, biß die Sache von Kaiserlicher Majestät „und dem Reich durch eine rechtliche Decision oder „gütliche Erörterung ausgemacht seyn würde" 4).

Diese ist aber nicht erfolgt, vielmehr ward nicht allein der Holsteinische Präsentatus angenommen, sondern auch im Jahre 1741 durch die Magdeburgische Präsentation des Assessors von Summermann der kreisabschiedsmäßige Turnus zum zweyten Mahle wieder angefangen, ohne daß von diesen beyden Kreisständen ihre Ansprüche weiter in Anrege gebracht wären. III) Das Hochstift Hildesheim behauptete, wie eben angeführt ist, das Recht, alternative mit dem Hochstift Lübeck einen Assessor Augsburgischer Confession zu präsentiren, und durch die Nomination diese Alternation anzufangen *a*); es ist aber mit der Ausführung desselben nicht durchgedrungen, und hat, so viel mir bekannt, diese Berechtigung nachher nicht weiter in Anspruch genommen. IV) Auch die Fürstenthümer Schwerin und V) Ratzeburg behielten sich 1654 ihre Gerechtsame

vor

vor (§. CVI.), allein auch in Rücksicht ihrer blieb dieser Punct auf sich beruhen. VI) Obgleich für das Hochstift Lübeck auf dem Reichstage zu Regensburg (§. CVI.) die Theilnahme an der Präsentation vorgeschlagen ward; so ward dasselbe doch in dem Kreisabschiede von 1654 davon ausgeschlossen, und der nachmahlige Versuch (1731), mit Hildesheim eine, unter beyden Hochstiftern alternirende, Präsentation zu erhalten, ist bis jetzt fruchtlos gewesen [5]). VII) Auch der Reichsstadt Hamburg ward auf dem Regensburger Reichstage 1653 und auf dem Niedersächsischen Kreistage von 1653 eine Stelle unter den präsentirenden Kreisständen zugedacht (§. CVI.); allein die von Holstein fortwährende Bestreitung ihrer Reichs-Unmittelbarkeit war der Aufnahme dieser Stadt unter jene Stände entgegen [6]); dieses Hinderniß ist zwar durch ihre Readmission (1768 ff.) zu den Reichs- und Kreistägen gehoben, allein über die Theilnahme dieser Stadt an dem Präsentations-Recht ist bis jetzt noch nichts bestimmt [7]). VIII) Auch die Reichsstadt Bremen ward wegen des Herzoglich-Bremenschen Widerspruchs gegen ihre Reichs-Immediät [8]), bey der Vertheilung des Präsentations-Rechts übergangen, und hat, nach 1733 zurückgenommenem Widerspruch, bis jetzt die Theilnahme an dem Präsentations-Recht nicht geregt, mindestens nicht bewirkt [9]).

Die noch übrigen Kreisstände Blankenburg [10]) und Ranzau [11]) haben ebenfalls auf das Präsentations-Recht Anspruch gemacht, allein ohne Erfolg.

[1]) S.

[1]) S. Anmerk. 3. auch Malblank a. a. O. S. 117. von Bostells Beyträge, Thl. II. S. 286. Mosers Nebenstunden, Thl. II. S. 262 - 276.

[2]) S. §. CVI. und Anmerk. 3. auch Malblank S. 117. von Bostell Beyträge, Thl. II. S. 286.

[3]) Bey dieser Gelegenheit erschienen folgende Schriften: a) Kurze Nachricht von des Niedersächsischen Kreises Präsentationen u. s. w. (in Mosers Reichs-Fama, Thl. IX. S. 515. und Thl. XII. S. 619.) (von Herzogl. Holsteinscher Seite herausgegeben.) b) Deduction des Hochstift Hildesheimschen iuris praesentandi Assessorem camer. imper. et quidem A. C. addictum. Wezlar 1731. 4. (auch) in Mosers Reichs-Fama, Thl. IX. S. 530. und in Faber Staats-Canzley, Thl. LX. Kap. IX.) und c) Wiederhohlte Deduction des Hochstift Hildesheimschen iuris praesentandi Assessorem cam. imp. u. s. w. Tübingen 1732. Fol. (aus der Feder des Etats-Raths von Moser, steht auch in dessen vermischten Schriften, Thl. I. S. 42.); gegen diese Deduction erschien d) die, oben angeführte, Kreßische Disputation, auf welche Moser e) in der Abhandlung von denen Streitigkeiten wegen des Rechts, Nahmens des Niedersächsischen Kreises Assessores des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts zu präsentiren, (in s. Nebenstunden, 1. Thl. n. VII. S. 259 bis 280.) antwortete. S. auch Malblank a. a. O. S. 117. Deutsches Magazin a. a. O. S. 5 ff.

[4]) S. hierüber die vorige Anmerkung.

a) S. Anmerkung 3. auch Selecta iuris publ. nouiss. Thl. X. S. 111.

[5]) S. Anmerkung 3.

[6]) Häberlin Repertorium des Staats- und Lehn-Rechts, Art. Hamburg §. 3. Mosers Staats-Recht, Thl. 26. B. 3. Kap. 143. §. 11. Sammlung von Reichs-Hofraths-

raths-Gutachten, Thl. I. S. 35 und 108. *Pfeffinger* ad Vitriar. T. II. S. 780. Häberlin Deutsches Staats-Recht, Thl. III. S 328. Faber neue Staats-Canzley, Thl. 28. Kap. 5. *Godofredi Dan. Hoffmann* comment. de instauratione suffragii comitialis S. R. I. liberae et immediatae ciuitatis Hamburgensis (Tubingae 1770. 4.) Abhandlung über *Hamburgs* und Bremens Readmission zu den Niedersächsischen Kreistägen. (in T. L. U. Jägers Juristischem Magazin für die Reichs-Städte, B. VI. (Ulm 1797) n. 16).

7) Malblank a. a. O. S. 119. Roth von der unter den evangelischen und vermischten Reichs-Kreisen alternirenden Präsentation eines Kammergerichts-Beysitzers. (in s. Beyträgen zum Deutschen Staats-Recht, Thl. I. Nürnberg 1791. 8.) Abhandlung IX. §. 9. S. die vorige Anmerk. und unten § CXIV.

8) Moser Staats-Recht, Thl. 26 Kap. 143. §. 11. *Pistorii* Amoenit. iur. hist. T. II. S. 127. von Frankenbergs europäischer Herold, S 1541. Nach dem Magdeburgischen Vorschlage auf dem Kreistage von 1653 sollte Bremen jedoch ein Nominations-Recht erhalten, s. §. CVI. Anmerk 4.

9) S. Anmerkung 7. und unten § CXIV.

10) Vergl. Moser Staats-Recht, Thl. 26. Kap. 143. §. 9.

11) Vergl. Moser Staats-Recht, Thl. 26. Kap. 143. §. 10. und deutsches Magazin a. a. O S. 9; 1671 verlangte Ranzau zum Präsentiren mit zugelassen zu werden.

§. CIX.

Wenn alle, diesem Kreise durch den Westphälischen Friedensschluß zugetheilten, vier Präsentationen nebst den außerordentlichen Präsentationen in Activität wären; so würde stets ein, von einem jeden der, im vori-

vorigen §. genannten, präsentirenden Kreisstände, jedoch unter der in Ansehung der Herzoglichen Häuser Braunschweig, Mecklenburg und Holstein, und der Reichsstädte Statt findenden, Alternation, präsentirter Assessor am Reichs-Kammergericht seyn, jeder dieser Stände mithin eine eigene Präsentation haben, und der, in dem Kreisabschied von 1654 (§. CVI.) festgesetzte, Turnus kaum ein Turnus genannt werden können. Allein diese Präsentationen sind bekanntlich im Anfange und im 8. Decennium des 18ten Jahrhunderts auf die Halbscheid heruntergesetzt, und auch diese kam erst im Jahre 1781 zur wirklichen Thätigkeit.

Die Nomination zu den, dem Niedersächsischen Kreise gegenwärtig zustehenden, zwey ordentlichen Präsentationen geschiehet nach folgendem, in dem Kreisabschied vom 4. December 1654 (§. CVI.) gegründeten, und diese beyde Präsentationen ergreifenden, vierfachen Turnus [1]); es verrichtet nähmlich

1) Magdeburg, ohne die im Kreis-Directorium sonst Statt findende Alternation mit Bremen, die erste Nomination,
2) Bremen *) die zweyte Nomination,
3) das Gesammthaus Braunschweig [2]) die dritte Nomination, und
4) die Herzogl. Häuser Holstein [3]) und Mecklenburg [4]) die vierte Nomination;

oder, mit Rücksicht auf den, bey den zwey, unter 3 und 4 angeführten, Herzoglichen Häusern eintretenden,

Special-Turnus, die Nomination wird nach folgendem achtfachen Turnus dergestalt vollzogen, daß

1) Magdeburg zur ersten,
2) Bremen zur zweyten,
3) Chur-Braunschweig-Lüneburg zur dritten,
4) Holstein zur vierten,
5) Magdeburg zur fünften,
6) Bremen zur sechsten,
7) Braunschw. Wolfenbüttel zur siebenten, und
8) Mecklenburg zur achten Vacanz nominirt.

Der erste vierfache Turnus ist seit dem Jahre 1654 zweymahl (1731 und 1780) völlig beendigt, und im Jahre 1784 ohne besondere und ausdrückliche Vereinbarung zum dritten Mahl erneuert [5]), der achtfache Turnus aber 1783 zum ersten Mahl beendigt und 1784 wieder angefangen.

Die Nomination geschiehet von dem Turnarius allein, welcher keinen Beschränkungen in Ansehung der übrigen, auch zur Nomination berechtigten, Stände unterworfen ist [6]).

[1]) *de Ludolff* colloquia de statu cam. S. 45 ff. Moser vermischte Schriften, Thl. I. S. 18 ff. Malblank a. a. O. Thl. I. §. 61. von Bostells Beyträge, Thl. II. S. 286. von Balemanns Beyträge ꝛc. S. 129 ff. Danz R. Proceß, §. 107. *de Ulmenstein* a. a. O. §. CXVII ff. *Faber* de praes. Cap. II. §. 28.

*) Rudloff pragmatische Einleitung in die Geschichte und Verfassung der teutschen Chur- und Fürstl. Häuser, Thl. I. §. 34. S. 198. Moser a. a. O. S. 42.

[2]) Die

²) Die Präsentation geschiehet abwechselnd zwischen den beyden regierenden Linien dieses Hauses, nach einer abgeredeten Formel. (s. folgend. §. Anmerk. 3.) Häberlin Repertorium des deutschen Staats- und Lehn-Rechts, Art. Braunschweig §. 5. Rudloff pragmatische Einleitung in die Geschichte der teutschen Chur- und Fürstl. Häuser, 1. Thl. §. 35 S 201.

³) Holstein ist wegen seiner derzeitigen Verhältnisse zu Dännemark in den Kammergerichts-Ordnungen nicht unter den präsentirenden Ständen aufgeführt; bey den dermahligen unruhigen Zeiten in Mecklenburg fing Holstein diesen Turnus an (*de Ludolff* colloquia. S. 49. Reinhard in s. juristisch-historischen Ausführungen, Thl. I. III. Ausf. §. XVI. Anmerk. x. Moser Justiz-Verf. Thl. II. S 411.) Die beyden, dermahls regierenden, Linien dieses Hauses, Glückstadt und Gottorp, vereinigten sich unterm 8. und 15. October 1726 (Anl. XXVII. auch in dem deutschen Magazin 1795 Januar, Beylage A. S. 11–13.) über eine zwischen ihnen Statt findende Alternation wegen dieser Präsentation, welche indessen gegenwärtig, da seit 1773 in diesem Hause nur eine regierende Linie ist, wegfällt. Dieser Linie schlug der Herzog Friederich von Mecklenburg-Schwerin und Güstrow unterm 2. October und 19. December 1775 den Vergleich vor, "daß die Präsentation zum R. „Kammergerichts-Assessorate unter den Häusern Hol„stein und Mecklenburg abwechseln, und in dem „bevorstehenden Falle dem letztern überlassen werden „möchte." Der König von Dännemark nahm, als Herzog von Holstein, diesen Vorschlag unterm 2. Februar 1776 mit der Erklärung an, "daß diese „Alternation zwischen Holstein und Mecklenburg in „Zukunft beständige Regel bleiben möge," womit der Herzog von Mecklenburg in dem Antwortsschreiben

vom 26. Februar 1776 (Anl. XXVIII. und in dem deutschen Magazin a. a. O. Beylage B. S. 14 ff.) sich zufrieden erklärte. S. hierüber die Anmerk. 4. und das deutsche Magazin a. a. O. von Balemann Beyträge u. s. w. S. 146. *Faber* de praesent. Assessorum, Cap. II. §. 28. Anmerk. d.

*) "Das Gesammthaus Mecklenburg" wie es sich *auf* dem Lüneburgischen Kreistage nannte. s. *de Ulmenstein* a. a. O. §. CXXI. Da die Linie zu Mecklenburg Güstrow aber 1695 ausstarb, so ist die zu Schwerin gegenwärtig allein im Besitz des Nominations- und Präsentations-Rechts, unter der, in der vorigen Anmerkung gedachten, Alternation mit Holstein. S. hierüber die vorige Anmerkung, Hagemeisters Einleitung in das Mecklenburgische Staats-Recht, §. 197 und 198, das deutsche Magazin 1795. Januar-Heft n. 1. und Meine Abhandlung: Von dem Recht des Herzogl. Hauses Mecklenburg zur Präsentation eines Reichs-Kammergerichts-Beysitzers (in m. Beyträgen zum Mecklenburgischen Staats- und Privat-Recht, B. V. Abhandl. XXI.)

*) von Balemann Beyträge, S. 141. (woselbst er den Wunsch äußert, daß bey dem nunmehro zu Ende gegangenen Turno die bevorstehende Irrung durch einen neuen Kreisschluß beygelegt werden möge.) Reuß Beyträge zur Reichs-Gerichtlichen Verfassung 2c. Thl. I. S. 234.

*) S. jedoch die Anmerkung 2. und der folgende §. Anmerkung 3.

**) Die, seit 1654 von dem Niedersächsischen Kreise zum Reichs-Kammergericht präsentirten, Assessoren sind folgende 9: (Erster Turnus) 1) Johann Samuel Brunner (1658-1677). (von Magdeburg). 2) Ulrich von Eyben (1678-1699), (dem Turnus nach stand zwar die Nomination an Bremen, allein Braunschweig-

schweig-Lüneburg verrichtete dieselbe vor Bremen mit dessen Zustimmung. Vergl. *de Ludolff* colloquia de statu cam. S. 47. Reichs-Fama, Thl. IX. S. 516. von Bostells Beyträge, Thl. I S. 202. und deutsches Magazin a. a. O. S. 4.). 3) Philipp Helfried von Krebs (1702-1723), (von Bremen, welches jetzt für Braunschweig nominirte). 4) Johann Schumacher, nachmahls Freyherr von Ulmenstein (1731-1751), (von Holstein-Glückstadt). (Zweyter Turnus) 5) Johann Wilhelm von Summermann (1741-1776), (von Magdeburg). 6) Otto Heinrich Freyherr von Gemmingen (1758-1764), (von Bremen). 7) Franz Diederich von Dittfurth (1772), (von Braunschweig-Wolfenbüttel, welches zwar 1765 den Marggräfl. Brandenburgischen Hofrath von Gemmingen präsentirt hatte, welcher aber nicht zum Genuß dieser Präsentation kam). 8) Adolf Friederich Reinhard (1780-1783), (von Mecklenburg-Schwerin und Güstrow). (Dritter Turnus) 9) August Carl Bernhard von Schüler genannt von Seheden (1784), (von Magdeburg, welches erst den Hessen-Darmstädtschen Geheimen-Rath von Gatzner präsentirt hatte. s. Neuß Staats-Canzley, Thl. 3. S. 435).

§. CX.

bb) Präsentations-Recht.

Das Reichs-Kammergerichtliche Notifications-Schreiben ergehet zwar an das Kreis-Directorium *), die Benachrichtigung der Einberufung des praesentati aber sowohl an dasselbe, als an den nominirenden Kreisstand 1).

Die Präsentation geschiehet, dem bisherigen Herkommen nach, obgleich nicht ohne allen Widerspruch des Kreis-Directoriums 2), unmittelbar von dem nomi-

nirenden Kreisstande, jedoch "von wegen des Niedersächsischen Kreises" [3]).

*) Vergl. Reichs-Fama, Thl. IX. S. 520 ff.

†) Auf die Beschwerde des Kreis-Directoriums, daß das Reichs-Kammergericht die unmittelbare Präsentation des Präsentaten von Reinhard angenommen habe, und auf das Verlangen, sich deßhalb bloß an diese kreisausschreibende Fürsten zu wenden, verkündigte das Reichs-Kammergericht die Annahme des gedachten von Reinhard nur den kreisausschreibenden Fürsten. s. Faber neue Staats-Canzley, Thl. LIV. S. 319.

[2]) S. Anmerkung 1.

[3]) Malblank a. a. O. Thl. I. §. 61. S. 117. und S. 119. Vergl. die, im § CVIII. gedachten, Halberstädtischen, Lauenburgischen, Hildesheimschen und andere Präsentations-Fälle, mit welchen die bisherige Praxis übereinstimmt. Ich theile hier das vom Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel im Jahr 1765 an das Reichs-Kammergericht erlassene, Präsentations-Schreiben mit: "Nachdem der von „Niedersächsischen Kreises wegen am Kaiserlichen und „Reichs-Kammergerichte präsentirt gewesene Assessor „von Gemmingen seine Stelle resignirt hat; so ist, „in Gefolg des Niedersächsischen Kreis-Abschiedes von „1654, und der darin festgesetzten Ordnung, der„mahlen von wegen des Durchlauchtigsten Hauses „Braunschweig und Lüneburg, ein anderes tüchtiges „Subjectum zu dem erledigten Assessorate hinwiederum „zu benennen und zu präsentiren. Wir haben zu „solchem Ende nach vorgängiger Vernehmung und „Uebereinkunft mit des Königs von Großbrittannien „und Churfürste zu Braunschweig und Lüneburg, Un„sers hochgeehrtesten Herrn Vetters Maj. (mit Un„sers Vettern, des regierenden Herzogs von Braun„schweig

„schweig und Lüneburg Lbden) Unsere Absicht auf „den Fürstl. Brandenburg. Hofrath von Gemmingen, „seiner Uns angerühmten Geschicklichkeit, auch in „Reichs- und Rechts-Sachen erlangten Wissenschaften „und anderer guten Eigenschaften wegen, gerichtet, „und ersuchen und gesinnen an den Herrn Kammer- „Richter, dieselben und euch, gedachten Hofrath von „Gemmingen, als Unsern Praesentatum von wegen „des Niedersächsischen Kreises, nicht nur zu den, „der Kammergerichts-Ordnung gemäßen und üblichen „praestandis und Solemnien ohnverlängt zu admit- „tiren, sondern auch, nach dessen sonder Zweifel be- „fundenen Tüchtigkeit, ihn der Ordnung nach, zum „wirklichen Assessore auf- und anzunehmen. Wie „hierin dasjenige, was der Kammergerichts-Ordnung „gemäß ist, vollbracht wird; also wird Uns solches „auch zu besonders angenehmen Gefallen gereichen. „Wir verbleiben u. s. w." Auch Braunschweig-Lüneburg präsentirte den Assessor von Eyben "dieses hochlöblichen Kreises und insonderheit Unsers und Unsers Fürstlichen Gesampt Hauses wegen" (s. *Krebs* quinquertium camerale, S. 62), und auch Mecklenburg 1780 den Assessor von Reinhard unmittelbar. (s. Anmerk. 1.)

§. CXI.

c) Von der Theilnahme des Niedersächsischen Kreises an der alternirenden evangelischen Kreis-Präsentation.

Siehe hierüber den folgenden Titel.

Zehnter Titel.

Von der alternirenden evangelischen Kreis-Präsentation.

Von der, unter den evangelischen und vermischten Reichs-Kreisen alternirenden, Präsentation eines Kammergerichts-Beysitzers (in Johann Theodor Roths Beyträgen zum deutschen Staats-Recht und zur Litteratur desselben, 1. Band. (Nürnberg 1794. 4.) n. IX. S. 195 – 217).

§. CXII.

1) Ursprung dieser Präsentation.

Als der Westphälische Friedensschluß den evangelischen Reichs-Ständen 18 Präsentationen zugetheilt *hatte* (§. XVII.), kam es in Vorschlag, den beyden Sächsischen Kreisen, welche allein für rein evangelisch gehalten wurden, 10, den evangelischen Ständen der vier gemischten Kreise aber nur 8 Präsentationen zu ertheilen; allein letztere, und insonderheit die Herzoglich-Würtembergischen Gesandten glaubten, daß die beyden Sächsischen Kreise dadurch einen zu unbilligen Vorzug erhalten würden; man vereinigte sich daher im Artikel V. §. 57. des Osnabrückschen Friedensschlusses dahin, daß die beyden Sächsischen Kreise die eine, die evangelischen Stände der gemischten Kreise aber die andere Hälfte der 18 evangelischen Kreis-Präsentationen, jene also 9 und diese auch 9 Präsentationen erhalten sollte,

sollte, nähmlich ein jeder der Sächsischen Kreise eine vierfache eigene, und eine unter ihnen abwechselnde Präsentation, jeder der vier gemischten Kreise aber eine doppelte eigene, und alle vier zusammen eine unter ihnen alternirende Präsentation [1]). (§. XV. Anm. 1.)

Auf diese Art entstanden zwey alternirende Präsentationen für die evangelischen Kreisstände, eine für die beyden Sächsischen Kreise und die andere für die evangelischen Stände der gemischten Reichs-Kreise Franken, Schwaben, Oberrhein und Niederrhein.

Die, im Westphälischen Frieden bestimmte, Anzahl der Reichs-Kammergerichts-Beysitzer konnte aber nicht in Activität kommen (§. XV.); die beyden alternirenden evangelischen Kreis-Präsentationen ruhten daher.

Auch der, durch den Reichs-Schluß von $\frac{17}{17}\frac{19}{20}$ bewirkte, Fortgang der Präsentationen (§. XIX.) vermogte nicht diese Alternativ-Präsentationen in den Gang zu bringen; sie blieben noch ruhen [2]).

Der Reichs-Schluß vom 23. October 1775 setzte sie indessen in Thätigkeit, indem er die wirkliche Anstellung der 25 Beysitzer durchsetzte (§. XX ff.); dem Beyspiel der übrigen Präsentationen gemäß, wurden auch die, in dem Westphälischen Frieden den evangelischen Kreisen und Kreisständen zugetheilten, zwey Alternativ-Präsentationen auf eine alternirende Präsentation herabgesetzt, über deren Ausübung das corpus Euangelicorum *) auf dem Reichstage zu Regensburg am 23. Julius 1777 einen Vergleich [3]) schloß, vermöge dessen die,

an

an dem ersten Turnus stehenden, Stifter Quedlinburg, Gernrode und Walkenried im Jahr 1778 den noch lebenden Assessor Georg Gottlob von Balemann Nahmens des Obersächsischen Kreises präsentirten (welcher am 1. Jun. 1782 aufgeschworen hat), und solchergestalt diese Präsentation zuerst ausübten [4]).

[1]) *de Meyern* acta pacis Westph. T. IV. Lib. 33. §. 5. T. V. Lib. 39. § 2. 4 u 5. auch T. VI. Lib. 43. §. 20. *de Pufendorff* de rebus Suecicis, Lib. XX. (ad ann. 1648.) §. 87. Roth a. a. O. §. 3. Reuß Abh. von der durch Erlöschung des Wilhelminischen Mannsstamms in Ansehung der Churpfälzischen Präsentation vorgegangenen Veränderungen ꝛc. §. 40. S. 63 – 69. und Beyträge, B. I. S. 55 ff. Pütter neuester Reichs-Schluß, S. 16 ff. Rau von der Obersächsischen Präsentation, §. 4 S. 39 ff.

[2]) *Faber* de praes. Assess. Cap. II. §. 19. *Tafinger* inst. iur. cam. §. 156. Roth a. a. O. §. 4 und 5. Malblank a. a O. §. 52. Rau a. a. O. S. 90 ff. von Bostell Beyträge, Thl. I. S. 222.

[*]) Nachdem das Reichs-Kammergericht durch das, an die ausschreibenden Fürsten dieser sechs Kreise unterm 2. May 1776 abgelassene, Schreiben, sie "um wegen gedachter Präsentation sich zu vereinbaren und – – eine „qualificirte Person zu dieser Assessorats-Stelle baldmöglichst anhero zu befördern," ersucht hatte. S. Reuß Beyträge, Band I. S. 56.

[3]) S. Anlage XXIX, auch in Fabers neuen Staats-Canzley, Thl. 47. Kap. I. S. 85 ff. Moser Zusätze zum neuen Teutschen Staats-Rechte, Thl. I. S. 1063, in den neuesten Staats-Begebenheiten von 1777, 3. Jahrg. S. 980 ff. und von Bostell Beyträgen, II. Thl. 1. St. S. 201 ff. Die voraufgegan-

gegangenen Verhandlungen, besonders über den, bey dieser Alternation, unter den Kreisen zu beobachtenden, Rang, s. zum Theil in Reuß Beyträgen, B. I. S. 62 ff. *Faber* de praes. Ass. §. 19. Moser a. a. O. und Rau a. a. O. S. 94 ff.

4) Vergl. Roth a. a. O. §. 6. Malblank §. 53. Danz Reichs-Gerichts-Proceß, §. 107. von Balemanns Beyträge, S. 157 f. von Bostells Beyträge, Thl. I. S. 222. Thl. II. St. 1. S. 201. Reuß Beyträge, 1. B. S 4 7. 18-54. S 55-72. *Faber* de praesent. Assess. Cap. II. §. 19. Pütter neuester Reichs-Schluß, §. III. §. VI. Rau von der Präsent. des Obersächsischen Kreises, §. 4. S. 39 ff. §. 11. S. 74 ff. §. 13. S. 90 ff.

§. CXIII.

2) Verfassung derselben.

a) Nominations-Recht, in Rücksicht

aa) der Reichs-Kreise.

Da diese alternirende Präsentation die verbundenen Alternativ-Präsentationen ist, welche der Westphälische Friedensschluß den beyden rein evangelischen Kreisen und den evangelischen Ständen der vier gemischten Kreise beygeleget hatte (s. den vorigen §.); so haben alle, an diesen vormahligen zwey alternirenden Präsentationen concurrirenden Reichs Kreise, nähmlich 1) Obersachsen und 2) Niedersachsen, und die evangelischen Stände der vier gemischten Kreise 1) Franken, 2) Schwaben, 3) Oberrhein und 4) Niederrhein ein, unter ihnen alternirendes, Nominations-Recht zu dieser Präsenta-

sentation, welches ihnen der Vergleich vom 23. Jul. 1777 daher mit Recht bestätigt.

Dem Verhältnisse, nach welchem der Westphälische Friede die zwey Präsentationen unter die evangelischen Kreise vertheilet hatte, gemäß, haben die beyden Sächsischen Kreise die Hälfte des Nominations-Rechts zu dieser Präsentation, und ein jeder derselben im Verhältniß zu den gemischten Kreisen einen doppelten Antheil an demselben.

Durch den Vergleich vom 23. Jul. 1777 ist für diese Präsentation ein achtfacher Turnus oder eine achtfache Alternation unter die, zur Nomination berechtigten, Kreise festgestellt; es präsentirt nähmlich

1) der Obersächsische Kreis zur ersten,
2) die evangelischen Stände des Fränkischen Kreises zur zweyten,
3) der Niedersächsische Kreis zur dritten,
4) die evangelischen Stände des Schwäbischen Kreises zur vierten,
5) der Obersächsische Kreis zur fünften,
6) die evangelischen Stände des Oberrheinischen Kreises zur sechsten,
7) der Niedersächsische Kreis zur siebenten, und
8) die evangelischen Stände des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises zur achten Vacanz.

Der Vorrang des Obersächsischen Kreises vor den gemischten Kreisen, und besonders vor dem Fränkischen Kreise, erklärt sich wohl theils daraus, daß er einen doppel-

doppelten Antheil an dieser Präsentation hat, theils aber aus dem, bey dieser Präsentation angenommenen, Grundsatz, daß sie abwechselnd von einem rein evangelischen und einem gemischten Kreise geschehen solle, wobey man jenem aus dem, zuerst angeführten, Grunde, und weil die beyden Sächsischen Kreise in dem, dem Westphälischen Frieden, eingerückten, Schema den vermischten Kreisen vorgesetzt sind, den Anfang der Alternation, jedoch mit einem, von Seiten des Fränkischen Kreises für andere Verhältnisse, eingelegten Vorbehalt, überließ [1]).

[1]) Roth a. a. O. §. 7. von Bostell Beyträge, Thl. I. S. 223. Reuß Beyträge, B. 1. S. 58 ff. Pütter neuester Reichs-Schl. S. 31. Rau a. a. O. S. 94 ff.

*) Ob diese Präsentation eine, diesen Kreisen und Kreistheilen gemeinsame oder unter denselben alternirende, Präsentation sey? vgl. Reuß Beytr. B. 1. S. 58. Anm. b.

§. CXIV.

bb) der in jedem Reichs-Kreise zur Nomination berechtigten Stände.

Da der Vergleich vom 23. Jul. 1773 diesen allgemeinen Turnus feststellte, "ohne hiebey in die innere „Präsentations-Verfassung der Kreise auf einige Weise „einzugehen"; so ist das Particular Nominations-Recht in einem jeden Reichs-Kreise aus dessen innern Verfassung zu beurtheilen, wobey es freylich in Ansehung dieser, neu entstandenen, Präsentation oft an bestimmten Vorschriften fehlt, in welchem Falle dafür, daß diese

Präsen-

Präsentation wie die ordentliche Kreis-Präsentation behandelt wird, die Vermuthung wohl eintreten dürfte *). So viel I) den Obersächsischen Kreis betrifft; so erstreckt sich, vermöge des Leipziger Kreisabschiedes vom 28. November 1654. Art. 4. (Anlage XXV.), der darin festgesetzte Turnus (§. CII und CIII.) auch auf den Obersächsischen Antheil an dieser Alternativ-Präsentation; derjenige Obersächsische Kreisstand, an welchem, nach der Obersächsischen Präsentations-Ordnung (§. CII ff.), der Turnus zur Obersächsischen ordentlichen Kreis-Präsentation dann steht, wann die Reihe der Nomination zu dieser alternirenden Präsentation den Obersächsischen Kreis trifft, verrichtet daher jedesmahl diese Alternativ-Präsentation, welche ihm in dem Obersächsischen Kreis-Turnus für eine Kreis Präsentation angerechnet wird 1). II) Die evangelischen Stände des Fränkischen Kreises haben in Rücksicht auf ihren Antheil an dieser Präsentation nichts besonderes verwilkührt; es ist daher wohl zu erwarten, daß, wenn die Reihe der Vollziehung dieser Alternativ-Präsentation an diesen Kreis kommen wird, sie auf die, bey der ordentlichen evangelischen Präsentation übliche Art (§. LXVII.) vollzogen werden wird, zumahl alle evangelischen Stände dieses Kreises Reichs-Friedensschlußmäßig ein Recht auf diese Nomination haben 2). III) In dem Niedersächsischen Kreise ist der Antheil desselben an dieser Präsentation durch den Provisional-Kreisschluß vom 4. December 1654 (Anlage XXVI.) den Reichsstädten

städten Lübeck, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen überlassen [3]) (§ CVIII u. f.); die Städte Goslar, Mühlhausen und Nordhausen haben indessen durch einen, zu Braunschweig am 4. December 1654 ausgestellten, Revers auf das, durch den Kreisschluß erhaltene, Recht zum Vortheil der Stadt Lübeck Verzicht geleistet, und dasselbe letztgedachter Stadt mit der Bedingung überlassen, und aufgetragen, daß in vorkommenden Fällen die Nomination von Lübeck mit Vorwissen und Genehmigung der drey genannten andern Städte geschehen solle [4]). Ueber die Theilnahme der Reichsstädte Hamburg und Bremen an dieser Präsentation ist zur Zeit zwar nichts Bestimmtes entschieden, die für sie streitenden Gründe indessen wohl überwiegend [5]). (§. CVIII.) IV) In dem Schwäbischen Kreise steht vermöge des Vergleichs vom 25. Jun. 1779 (s. Anl. XV.) §. III. "diese Präsentation in dem „ordentlichen Turnus, mithin wird, wenn die Reihe an „die evangelischen Stände dieses Kreises kommt, die Ernennung und Präsentation von demjenigen Stande, an „welchem der turnus ordinarius steht, vollzogen und „damit sein turnus ordinarius für dasmahl vollbracht" [6]). V) In Ansehung des Oberrheinischen Kreises zieht der Vergleich vom 3. October 1710. (Anl. XVII.) §. 3. "den, ex alternatione mit denen Fränk. Schwäbisch- „und Westphälischen Creysen hiernächst weiters zu präsen- „tiren stehenden, dritten Evangelischen Assessor" mit in den gewöhnlichen Oberrheinischen evangelischen Kreis-

Turnus (§ LXXXVIII ff.). Zwar ist der Syndicus Roth in der, oben angeführten, schätzbaren Abhandlung [7]) der Meinung, daß, diesem ungeachtet, die, zu seiner Zeit an den Oberrheinischen Kreis kommende, Alternato-Präsentation von den sämmtlichen evangelischen Ständen desselben vollzogen werden müsse, weil theils die, in dem Besitz der ordentlichen evangelischen Kreis-Präsentation sich befindenden, Fürstlichen Häuser in Ansehung der alternirenden Präsentation keinen Besitzstand für sich anführen könnten, indem in diesem Kreise diese Alternativ-Präsentation noch nie zur Ausübung gekommen sey, theils aber die Verordnung des jüngsten Reichs-Abschiedes, welcher bey der Oberrheinischen ordentlichen Präsentation den Besitzstand zum Entscheidungsgrund angenommen hat, auf die künftige Alternativ-Präsentation nicht gezogen werden könne, theils endlich in dem 5ten Artikel §. 57. des Osnabrückschen Friedens das Recht zu der, unter den vermischten vier Kreisen alternirenden, evangelischen Präsentation mit klaren Worten circuli superioris rhenani etc. statibus Aug. Conf. beygelegt worden; bey der allgemeinen Fassung der Vorschrift des jüngsten Reichs-Abschiedes, §. 33. (§. LXXXIV.) dürfte indessen die Anwendbarkeit derselben auf diese alternirende Präsentation wohl um so mehr behauptet werden können, als diese letztere schon derzeit vorhanden war. VI) Der, unter den evangelischen Ständen des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises bestehende, Präsentations-Vergleich vom 26. October 1779 (Anl. XXIII.) enthält zwar keine ausdrückliche Vorschrift über den Antheil dieses Kreises an der alternirenden evangelischen Kreis-Präsentation; bey dem allgemeinen laute desselben dürfte er indessen diese Präsentation wohl mit ergreifen, und sie daher in dem ordentlichen Kreis-Turnus (§. XCVI.) vollzogen werden [8]).

*) Pütter neuester Reichs-Schluß, §. VI. S. 30.

[1]) Rau

[1]) Rau von der Obersächs. Präs §. 5. S. 54. Roth a. a. O. §. 8. Aus diesem Grunde verrichteten daher die drey Stifter Quedlinburg, Gernrode und Walkenried, an welchen derzeit der Obersächsische Kreis-Turnus stand, im Jahre 1778 die Präsentation des Assessors von Balemann.

[2]) Roth a. a. O. §. 10.

[3]) Roth a. a. O. §. 9. Malblank a. a. O. §. 61. *de Lingen* in der, unten Anmerk. 5. gedachten, Dissertation, §. 33 ff. *Faber* de praesent. Cap. II. §. 28.

[4]) *Knipschild* de iur. et priuil. ciuit. Imp. Lib. III. Cap. 32. §. 31. S. 201. In der, in der folg. Anm. gedachten, Lingenschen Abhandlung wird indessen S. 49 ff. die Existenz eines solchen Vertrags nicht undeutlich bezweifelt. S. übrigens dasjenige, was Moser in dem, oft angezogenen, Beytrag zu einem Tractat von denen Präsentationen (in s. vermischten Schriften, Thl. I.) und in der, für Hildesheim ausgearbeiteten, Deduction, S. 22 ff. bey Gelegenheit der, 1731 in dem Niedersächsischen Kreise entstandenen, Präsentations-Irrungen, hierüber anführt, indem damahls Mühlhausen und Nordhausen die Uebertragung an Lübeck erneuern wollten, welchem aber Goslar nicht beytreten wollte, worauf auch Lübeck die Sache nicht weiter in Anrege brachte.

[5]) Pütter neuester Reichs-Schluß, §. VI. Anmerk. k. S. 30. Roth a. a. O. §. 9. besonders aber hat *Casp. a Lingen* in diss. de iure, quod liberis Imp. ciuitatibus competit, praesentandi Assessorem in camera Imperiali (Gött. 1784. 4.) die Rechte dieser beyden Reichs-Städte zur Mitnomination ausgeführt. Vergl. oben §. CVIII. Anmerk. 6. 7. 8 und 9.

[6]) Roth a. a. O. §. 11. [7]) §. 12.

[8]) Roth a. a. O. §. 13.

§. CXV.

b) Präsentations-Recht.

Da bey dieser Präsentation über die Ausübung des Präsentations-Rechts nichts besonderes festgesetzt ist; so dürfte bey dieser Alternativ-Präsentation in Rücksicht auf das Präsentations-Recht in jedem Kreise dasjenige

eintreten und anzunehmen seyn, was in demselben bey seiner ordentlichen evangelischen Präsentation Rechtens und Herkommens ist.

§. CXVI.

c) Religion und Rang.

Zweck und Geschichte dieser Präsentation ergibt es schon, daß sie eine evangelische sey, wofür die, sie beziehenden, Reichs-Gesetze sie auch erklären.

So viel aber den Rang dieser Präsentation betrifft, so ist darüber in den Reichs-Gesetzen zwar nichts bestimmt; indessen hat das Reichs-Kammergericht dem, vermöge dieser Präsentation eingerückten, Assessor von Balemann den letzten — mithin den 27sten — Platz angewiesen [1]), wogegen aber mehrere Rechtsgelehrte behaupten, daß dem, auf diese Präsentation eingetretenen, Assessor der Platz unter den ordentlichen Präsentaten des, die Präsentation verrichtet habenden, Kreises gebühre, für dessen Präsentaten er auch in Ansehung des Ranges anzusehen sey [2]).

[1]) S. Anlage IX. (von Bostell Beyträge, Tbl. II. St. I. S. 287. glaubt deßhalb, weil diese Präsentation zuletzt zu Stande gekommen ist). Vergl. Pütter und Rau in den, unten angeführten, Abhandlungen.

[2]) Pütter neuester Reichs-Schluß vom Jahr 1775. §. VI. S 30. und in der Abhandlung über das Präsentations-Wesen, §. X und XI. S. 36 ff. Reuß Beyträge, B. I. S. 71. Rau von der Präsentation des Obersächsischen Kreises, S. 94 ff. und S. 137 ff.; hingegen ist Roth in der angef. Abh. §. 14. der Meinung, daß diesem Präsentatus allemahl die letzte Stelle am Reichs-Kammergericht gebühre. Vergl. auch Unpartheyische Prüfung der jüngsten Pütterschen Schrift über das Präsentations-Wesen, X. Abschn. S. 59.

Codex diplomaticus.

XXIX Urkunden

das

Reichs-Kammergerichtliche Präsentations-Wesen betreffend.

Nro. I.

Vergleich der katholischen Reichsstände, die Präsentationen zum Kammergericht betreffend, vom 14. May 1654.

Demnach in dem Anno 1648 den 14. October zu Münster und Osnabrück getroffenen Friedensschluß Art. 5. §. praeterea cum ob enatas etc. versehen, daß hinführo 50 Beysitzer aus beeden Religionen an dem hochlöbl. Kayserl. Reichs-Kammergericht verordnet und erhalten, und zwar auf Seiten der Katholischen Fürsten und Stände mit Einrechnung der zween, welche die Römisch Kayserliche Majestät zu präsentiren haben, in allen 26 Katholische Beysitzer präsentirt werden, sie die Katholische Kurfürsten, Fürsten und Stände auch de ordine praesentandi sich vergleichen sollen: Als haben dieselbe, vermittelst ihrer gevollmächtigten Räthe, Bottschafter und Gesandte, sich derentwegen bey gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung unterredet, und dergestalt verglichen, daß aus den Katholischen Herren Kurfürsten, Maynz, Trier, Kölln un Baiern ein jeder 2, die Römisch Kayserl. Majestät: 2, sodann der Oesterreichische und Burgundische Kreis jeder auch 2, der Baierische Kreis aber 4, und die Katholische Fürsten und Stände der 4, mit beeden Religionen vermischten Kreise, nemlich Franckischen, Schwäbischen, Oberrheinischen und Niederrheinischen, Westphälischen, von eines jeden derselben wegen auch 2 Beysitzer zu präsentiren haben sollen. Zum Fall auch bey dem hochlobl. Kurhauß Baiern die Wilhelminische Linie (so Gott gnädigst verhüten wolle) absterben, und selbige Kurwürde mit dem Erztruchsessen Amte nach Inhalt des obangezogenen Friedensschlusse, auf die Rudolphinische Lineam fallen würde, ist beyneben verglichen, daß alsdann das

hochgemeldetem Kurhauß Baiern obzugeschriebene jus praesentandi der 2 Beysitzerstellen auf die Katholische Fürsten und Stände der obgemeldten 4 vermischten Creisen, Francken, Schwaben, Oberrheinstrom und Westphalen gefallen seyn, und sie sich solchen juris praesentandi alsdann, ohne männigliches Eintrag, Hinderung und Wiederred, unter sich alternirend zu gebrauchen haben sollen, wie denn der übrigen Katholischen Kreisen Fürsten und Ständen Gesandten im Namen und von wegen ihrer Herren Principalen, deren Erben und Nachkommen sich allen Zuspruch wissend- und wohl bedächtlich verziehen und begeben haben.

Dessen zu wahrer Urkund ist gegenwärtiger Neben-Receß unter dem Kurmaynzischen Innsiegel gefertiget, und jeden Kreiß ein Original Exemplar zu seiner Versicherung zugestellt worden.

Signatum Regensburg den
14. May 1654.

(L. S.)

Churfürstlich Maynzische
Kanzeley.

Nro. II.

Concluſum Corporis Catholicorum, die Verſetzung der Kurpfalz auf die Katholiſche Seite und Berichtigung des Katholiſchen Präſentations-ſchema betreffend, vom 30. Junii 1781.

Dict. Ratisbonae d. 2. Jul. 1781.
privatim in der Churmaynziſchen Canzley.

Zu der Zeit, als die Katholiſche Kurfürſten, Fürſten und Stände, gemäß der Reichsgeſezlichen Fürſehung des Weſtphäliſchen Friedens, über die Präſentations-Ordnung derer, an den Katholiſchen Reichstheil, einſchlüſſig Ihrer Römiſchen Kayſerl. Majeſtät, geeigneten 26 Kammergerichts-Präſentationen, bey Anlaß der, in den Jahren 1653, und 1654 obgeweſenen allgemeinen Reichsverſammlung behörige Unterredung gepflogen, und ſich auch darüber, nach den damahls vorgelegenen Umſtänden wircklich vereiniget hatten, wurde, in Hinſicht auf den damahligen Religionsſtand der Kurpfalz- und Pfalz-Simmeriſchen Linie, die Eventual-Abrede unterm 14. May 1654 genommen: daß auf den Fall, da die Bayeriſch-Wilhelminiſche Linie gänzlich erlöſchen, ſomit die bey derſelben zeither beſtandene altpfälziſche Kur, mit dem Erz-Truchſeſſen-Amt auf die Rudolphiniſche Linie, nach dem obangezogenen Friedens-Schluß, zurückfallen würde, alsdann das, der vorgedachten Wilhelminiſchen Linie zugeſchriebene jus praeſentandi der zween Beyſitzer-Stellen, auf die Katholiſche Fürſten und Stände der vier vermiſchten Kreiſe, Franken, Schwaben, Oberrhein und Niederrhein-Weſtphalen gefallen ſeyn, und ſie ſich ſolchen juris praeſentandi alsdann ohne männiglichen Eintrag, Hinderung und Wiederrede, unter ſich alternirend, zu gebrauchen haben ſollen.

Nun hat sich zu Ende des Jahrs 1777 durch göttliches Verhältnis der Fall zwar wircklich ergeben, daß durch Ableben des leztern Kurfürsten, wailand Maximilian Joseph von Bayern, die Wilhelminische-Bayerische Linie vollkommen erloschen, und die, von derselben inne gehabte, altpfältzische fünfte Kurwürde mit dem Erz-Truchsessen-Amte und all anderen Prärogativen, Rechten und Befugnissen nach dem mehr belobten Friedens-Schluß, jedoch nicht (wie zu jener Zeit die Vermuthung war) auf einen der Augspurgischen Confessionsverwandten sondern im Gegentheil auf einen Katholischen Fürsten gefallen ist.

Eben diese, auf die Fürsehung jener Eventual-Abrede vom Jahr 1654 nicht einschlagende Ereigniß sowohl, als der im Jahr 1708 erfolgte Wiedereintritt der Kur Böheim in alle Rechte und Befugsamen der vierten Kurstelle machten die Nothwendigkeit eintreten, den wahren Sinn und Verstand kurz berührter Abrede näher zu erklären, und in folge dessen das Schema *praesentationum* auf der Katholischen Seite, so, wie es nach Reichs-Gesetzen und Herkommen dem einten Religionstheil, wie dem andern, allerdings zusteht und obgelegen ist, nach den gegenwärtigen Umständen gebührendermaßen zu berichtigen.

Und wie nun in solcher Absicht die Katholische Kurfürsten, Fürsten und Stände durch Ihre bey gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung bestehende gevollmächtigte Räthe, Bottschafter und Gesandte in einer deßhalb veranlaßten Konferenz das nähere Einvernehmen unter sich gepflogen haben; So ist hiebey ganz einstimmig befunden, und erkennt worden, daß

a) die mehrberührte Eventual-Uebereinkunft vom 14. May 1654 (deren Wirksamkeit jedoch, auf die dahin wirklich geeignete Fälle allerdings vorbehalten bleibet) nach ihrem wahren Sinn und Verstand, auf die

gegen-

gegenwärtige, der damahligen Grundabsicht ganz entgegengesetzte Umstände, keine Anwendung finden könne; mithin

b) Seine Kurfürstl. Durchl. zu Pfalz von wegen der innhabenden altpfälzischen fünften Kur, das dem Hauß Bayern wegen eben derselben ehehin zugeschriebene jus praesentandi der zween Beysitzerstellen auf dem Katholischen Latere, nach ihrem geäußerten Verlangen, weitershin gleiches im Jahr 1711 beschehen, auszuüben allerdings berechtiget seyn: dargegen aber

c) denen Kurfürsten, Fürsten und Ständen Augspurgischer Confession, in folge der hier einschlagenden gemeinverbindlichen Reichsgeseze, billig anheim gelaßen werden müsse, ob ihnen gefällig seyn wolle, es bey der auf Ihrer Seite noch wircklich bestehenden Reichsgesezlichen Anzahl der Kammergerichtlichen Präsentationen zu belassen, oder aber, wegen der nunmehro gänzlich hinweggefallenen neu-pfälzischen achten Kur, sich auch Ihres Orts auf eine überzählige Präsentation zu vereinigen: und daß endlichen

d) das, Seiner Kayserl. Majestät als König und Kurfürsten von Böhmen zuständige, und bereits ausgeübte Präsentations-Recht in das Katholische Präsentations-Schema, dem Reichsschluß vom Jahr 1726 gemäß, an gebührender Stelle einzubringen, sofort nur gedachtes Schema, nach dermaliger Vorliegenheit, gehörig zu ergänzen, und zu berichtigen seye.

Welchemnach denn die, auf dem Katholischen Latere jetztmahlen stehenden, Kurfürsten, Fürsten und Stände nach der durch den leztern Reichsschluß vom 23. Weinmon. 1775 einsweils beliebten Halbscheid der Reichsgesezlich vestgesezten Anzahl von 50 Beysitzern, mit Ihrer Röm. Kayserl. Maj. allergnädigster Begnehmigung, und ohne Beyzehlung der Allerhöchst-Ihro gebührenden Präsentation, folgendergestalten zu präsentiren haben:

des heil. Rö-	Maynz	—	—	1
misch. Reichs	Trier	—	—	1
Kathol. Kur-	Cölln	—	—	1
fürsten	Böheim	—	—	1
	Pfalz	—	—	1
Katholische	Oesterreich	—	—	1
Kreise	Burgund	—	—	1
	Bayern	—	—	2
Katholische	Francken	—	—	1
Stände in d.	Schwaben	—	—	1
vermischten	Oberrhein	—	—	1
Kreisen	Westphalen	—	—	1

Und obgleich sich auf solche Weise 13 Katholische ständische Präsentationen ergeben; So hat es jedoch keine andere Meinung und Absicht, als daß von diesen per Circulationem inter status praesentantes zu verrichtenden Präsentationen (in so lang es bey der einsweils beliebten Halbscheid der Reichsgesezlichen Anzahl verbleibt) niemals mehr, als 12 zur Würklichkeit gelangen mögen und sollen, um die Friedensschlußmäßige Parität nicht zu überschreiten.

Zu wahrer Urkund dessen sind von gegenwärtiger Erklär- und Vereinigung (welche Statibus catholicis per dictaturam baldigst bekannt zu machen) zwey Exemplarien unter dem Kurmainzischen Kanzleyinsiegel des Endes gefertiget worden, um solche Kayserl. Majestät zu allerhöchster Benehmigung und weiterer Reichsoberhauptlicher Vorkehr allergehorsamst vorzulegen.

Sign. Regenspurg den
30. Jun. 1781.

(L. S.)

Churfürstl. Mainzische Canzley.

Nro. III.

Nro. III.

Schreiben der katholischen Kurfürsten, Fürsten und Stände an den Kayser, das Präsentationsschema betreffend, vom 30. Jun. 1781.

Dictatum Ratisbonae
die 2. Jul. 1781. privatim in
der Kur-Maynzischen Canzley.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kayser,
Allergnädigster Herr Herr!

Nachdeme durch das am Ende des Jahrs 1777 erfolgte Ableben des lezten Kurfürsten wayl. Maximilian Joseph in Bayern die Wilhelminisch-Bayerische Linie gänzlich erloschen, somit die von derselben inne gehabte altpfälzische 5te Churwürde mit dem Erztruchsessen Amte und allen andern Rechten und Prärogativen auf die Rudolphinische Linie der Reichsgesezlichen Fürsehung des Westphälischen Friedens gemäß zurück gefallen ist; So haben die Katholische Churfürsten, Fürsten und Stände wegen dieser Ereigniß sowohl, als wegen der in das Katholische Präsentations-Schema noch nicht förmlich eingebrachten Chur-Böhmischen Präsentation sich für so berechtiget, als verbunden erachtet, der auf dieser Religions-Seite zu verrichten habenden Kammergerichts-Präsentationen halber auf miteingetretenes Churpfälzisches Verlangen, die angemessene Fürsehung zu treffen, und den wahren Sinn und Verstand der unterm 14. May 1654 aufgehörten Rückfall der altpfälzischen Chur, jedoch in einer andern Providenz, als sie dermahlen eingetreten ist, inter catholicos genommenen Abrede näher aufzuklären, sofort das catholische Präsentations-Schema,

so

so wie es nach dem Westphällschen Frieden, nach dem jüngern Reichs-Abschied, und nach dem Herkommen, dem einen Religionstheil wie dem andern, allerdings zustehet und obgelegen ist, durch Miteinverleibung der Chur-Böhmischen Präsentation zu ergänzen, und nach gegenwärtigen Umständen gehörig zu berichtigen. Wie nun alles dieses bey einer zu solchem Ende veranlaßten Katholischen Zusammentretung, unter einmüthiger Vereinigung, bewerkstelliget worden, so sollen wir nicht anstehen, Ew. Röm. Kayserl. Majestät sothane Handlung, sammt dem miteingebrachten Präsentations-Schema des Katholischen Reichstheils, in der mitfolgenden Reben-Anlage zu allergnädigster Begnehmigung allergehorsamst, und mit der submissesten Bitte vorzulegen, Ew. Kayserl. Majest. hiernach die weitere Reichsoberhauptliche Verfügung an die Behörde eintretten zu lassen, allermildest geruhen möchten.

Wir erlassen uns anbey zu Allerhöchstdero Hulden und Gnaden, in allertiefster Ehrerbietung unverbrüchlich beharrende

Ew. Röm. Kayserl. Majestät

Regensburg
den 30. Junii 1781.

allerunterthänigst
treugehorsamste
des heil. Röm. Reichs Katholischer Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung gevollmächtigte Räthe, Bottschaftere und Gesandte.

Nro. IV.

Dict. Ratisb. die 22. Decbr. 1781.
per Moguntinum.

Kayserl. allergnädigst. Commissions-Ratificationsdecret an die hochlöbl. allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg d. d. 22. Decbr. 1781.

Von der Röm. Kayf. Maj. Josephi des andern, unsers allergnädigsten Kayfers und Herrn Herrn, zur gegenwärtigen allgemeinen Reichsversammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl Principal-Commissarius, Herr Carl Anselm, des Heil. R. Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina ꝛc.

Geben denen, des H. R. R. Churfürsten, Fürsten und Ständen, allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Bottschaftern und Gesandten hiemit zu vernehmen:

Sr. Röm. Kayf. Maj. seyen von deren Kathol. des H. R. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zur allgemeinen Reichsversammlung gevollmächtigten Räthen, Bottschaftern und Gesandten, unterm 30. Brachmonat lauffenden Jahrs dasjenige, was selbe wegen vorgefallener Veränderungen in dem Schema deren Kathol. Präsentationen bey dem Kayf. Kammergerichte, in gemeinsame Berathung genommen, und darüber sich einmüthig vereiniget haben, zur Kayf. gnädigsten Genehmigung geziemend eingesendet, auch allergehorsamst gebetten worden, hiernach Allerhöchst Ihro weitere Obristhauptliche Verfügung an Behörde eintretten zu lassen.

Nachdem nun Allerhöchstgedachte Se Kayf. Maj. keinen Anstand finden, sothane, nach dem Westphälischen Frieden, nach dem jüngern Reichs-Abschiede, und dem Herkommen, als es dem einen Religionstheile, wie dem andern allergnädigst zustehet und oblieget, getroffene

troffene Vereinigung mit Allerhöchst Ihro Kayſ. Reichsobriſthauptlicher Begnehmigung hierdurch gnädigſt und kräftigſt zu beſtättigen, ſofort auch zu deſſen ohnaufhaltlicher Vollziehung Allerhöchſt Ihro Kayſ. Cammergericht die erforderliche Weiſung zugleich zu ertheilen: Als wollten des höchſtanſehnlichen Kayſ. Herrn Principal-Commiſſarii Hochfürſtl. Gnaden, denen allhier verſamleten, des H. R. R. Churfürſten, Fürſten und Ständen vortrefflichen Räthen, Bottſchaftern und Geſandte hievon zur Wiſſenſchaft Nachricht geben, verbleiben annebſt Denenſelben mit freundl. auch geneigten und gnädigen Willen jederzeit wohlgethan

Signatum Regensburg den
22. Chriſtmonaths im Jahr 1781.

Carl Fürſt von Thurn und Taxis.

(L. S.)

Dem Hochlöbl. Chur-Maynziſchen Directorio anzuhändigen.

Nro. V.

Concluſum der evangeliſchen Kurfürſten, Fürſten und Stände, die Verſezung der Kurpfälziſchen Präſentation auf die Katholiſche Seite, und Berichtigung des evangeliſchen Präſentationsſchema betreffend, vom 28. Novbr. 1781.

Nachdem in der heutigen Conferenz die bey dem Kaiſerl. und Reichs-Kammergerichte, bey Gelegenheit des

des vorgefallenen Zwists über die von Huberische Präsentation, entstandene Frage:

Auf welcher Seite Kurpfalz sothane ihme zukommende Präsentation bey ermeldtem Reichsgerichte zu verrichten habe?

in Berathschlagung genommen worden: So ist, jedoch unter Verwahrung aller nach dem Westphälischen Frieden dem Evangelischen Reichstheil gebührenden Rechte und Zuständigkeiten, besonders aber des bey dem Kammergerichte erforderlichermaßen auszuübenden juris eundi in partes, beschlossen, und einmüthig festgesetzet worden: Wie man zwar bey der gegenwärtigen Verfassung der regierenden Katholischen Kurpfälzischen Linie, und so lange dieselbe bestehet, geschehen lassen wolle, daß von derselben die Kammergerichtspräsentation wegen der fünften Kur auf der Katholischen Seite ausgeübet werde.

Gleichwie aber von wegen der bisherigen evangelischen Kurpfälzischen Präsentation, zu Erhaltung der erforderlichen Religionsgleichheit, sich einer andern Präsentation zu vergleichen gewesen; so hat man sich, in Uebereinstimmung mit bekannten Vorgängen, dahin vereiniget, daß solche nach beyliegendem Schemate sub A. wechselsweise durch die drey evangelische Kurhöfe verrichtet werde, mit dem Wunsche, es möchte von dem Reichskammergerichte, da ein bisher in der so lange aufgehaltenen Reichsschlußmäßigen Vermehrung desselben eingetrettener Anstand hiedurch fürohin coessire, falls auch gleich nicht die sämmtlichen erforderlichen Subjecte zur Zeit auf einmahl beysammen, jedoch zu Erzielung der in dem Reichsschluß vom Jahr 1775 festgesezten Absicht, mit Einberufung so vieler Präsentirten, als Receptionsfähige vorhanden sind, nach der Religions-Gleichheit der Anfang gemacht, und sogleich fürgegangen werden.

Wannenhero solches an Ihro Römische Kayserliche Maj. zu allerhöchster Genehmigung, und weiter gefälliger Verfügung an die Behörde schriftlich zu bringen seyn solle.

Regensburg den 28. Novbr. 1781.

von wegen der Herren Chur-Fürsten	Chur-Sachsen —	1
	Chur-Brandenburg —	1
	Chur-Braunschweig —	1
	Statt Chur-Pfalz nunmehr alternative Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig	1
von wegen der evangel. Kreise	Obersächsischer Kreiß —	2
	Niedersächsischer Kreiß —	2
von wegen der verm. Kreise	Fränkischer Kreiß —	1
	Schwäbischer Kreiß —	1
	Oberrheinischer Kreiß —	1
	Westphälischer Kreiß —	1
Alternat. Kreiß-präsentation	von vorstehenden 6 Kreisen umwechselungsweise — —	1

Nro. VI.

Schreiben der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände an den Kayser, diese Gegenstände betreffend, vom 28. Novbr. 1781.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster, und unüberwindlichster Röm. Kayser!
Allergnädigster Herr.

Durch das am Ende des Jahrs 1777 erfolgte Ableben des Kurfürsten, weiland Maximilian Joseph in Baiern, ist die Wilhelminische Linie gänzlich ausgestorben, und mithin die altpfälzische fünfte Kurwürde mit dem Erztruchsessen-Amt, auch allen andern Rechten und Prärogativen, nach dem Innhalte des Westphällischen Friedensschlusses, auf die Rudolphinische Linie zurück gefallen. Dieses Ereignis hat demnach, besonders nach der, von dem Kurfürsten zu Pfalz erfolgten, Erklärung, wie dieselben nunmehro einen Katholischen Assessorem bey dem Kayserl. und Reichs-Kammergericht zu Wetzlar auf dem fünften Platz zu präsentiren wünschten, denen evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen die nächste Veranlassung gegeben, das auf sothanen Fall zu Erhaltung der erforderlichen Religions-Gleichheit anderweit auf diesseitiger Religionsseite einzurichtende Schema praesentationis vorzunehmen.

Es ist auch dasselbe in einer evangelischen Zusammentretung sub dato d. 28. Novbr. dieses Jahres bewerkstelliget, und hiemit, bekannten Vorgängen nach, sich darüber vereiniget worden, daß sothane Kurpfälzische Präsentation wechselsweise durch die drey evangelische Kurhöfe verrichtet werden solle.

Ew. Kayserl. Maj. überreichen wir demnach in tiefsten Gehorsam das in solcher Maaße gefertigte Schema Praesentationis, nebst dem hierüber gefaßten Schluß, zu allerhöchster Genehmigung, und sind des allergehorsamsten Vertrauens, daß Ew. Kayserl. Maj. die weitere Reichsoberhauptliche Verfügung an die Behörde zu erlassen gnädigst geruhen werden.

Wir empfehlen uns hierbey zu allerhöchst Dero Huld und Gnaden; und verharren in unverbrüchlichster Ehrfurcht

Ew. Kayserl. Majestät

Regensburg
den 28. Novbr. 1781.

allerunterthänigst-treu gehorsamste, der evangelischen Kurfürsten, Fürsten und Stände zum allgemeinen Reichstage gevollmächtigte Räthe, Bottschafter und Gesandte.

Nro. VII.

Kaiserlich allergnädigstes Commissionsdecret an eine hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg, de dato 18. Novbr. 1782, die Kammergerichtliche Präsentationen A. C. betreffend.

Der Römisch Kayserl. Majestät Josephi des Andern, unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn Herrn, geben der höchstansehnliche Herr Principal-Commissarius, Herr Karl Anshelm, des Heil. Röm. Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichsherrschaft Eglingen und Ostherhofen,

hofen, auch deren Herrschaften Demmingen, Marck-Tischingen, Truchenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolfertheim, Rossum und Meuseghem ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erbmarschall, Ritter des goldnen Vließes, Ihro Römisch-Kayserlich-Königlich Apostolischen Majestät wircklicher Geheimerrath, wie auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im heil. Röm. Reiche, Burgund und den Niederlanden ꝛc. denen bey gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen vortefflichen Räthen, Bottschaftern und Gesandten hiemit zu vernehmen:

Sr. Römisch Kaiserl. Majestät seye von deren A. C. Verwandten des heil. Römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen zur allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigten Räthen, Bottschafteren und Gesandten unterm 18. Novbr. vorigen Jahrs die unter selben über die A. C. Verwandte Beysitzerpräsentationen am Kayserl. Kammergerichte getroffenen Vereinigung, und Schema, nach mehrerem Inhalte, der Anlage in Nro. I., zu Allerhöchst Ihro Begnehmigung und weiter reichsoberhauptlichen Verfügung an die Behörde geziemend eingesendet worden.

Da nun hiernächst an Allerhöchst Selbe wegen des nemlichen Gegenstandes von denen Kathol. des heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen zur allgemeinen Reichsversammlung gevollmächtigsten Räthen, Bottschaftern und Gesandten die in Nro. 2. befindliche Anzeige vom 20. Julius laufenden Jahres gelanget ist.

So begnehmigen hiemit Se. Röm. Kayserl. Maj. ein und anderes, und werden zu dessen Vollziehung Allerhöchst-Ihro Kayserl. Kammergerichte die erforderliche Weisung zugleich ertheilen.

Wovon des höchstansehnlichen Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, denen allhier

hier versamleten des heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Bottschafteren und Gesandten zur Wissenschaft hiemit Nachricht geben wollen, und denenselben mit freundlich-geneigtem und gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben.

Signatum Regensburg
den 18. November 1782.

(L. S.)

Karl, Fürst von Thurn und Taxis. mmppr.

Inscriptio.

Dem hochlöblichkurmainzischen Reichs-Directorio anzuhändigen.

Nro. VIII.

Schreiben der Katholischen Kurfürsten, Fürsten und Stände, das Conclusum und Schema praesent. der Reichsstände A. C. vom 28. November 1781. betreffend, vom 20. Julii 1782.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kayser,
Allergnädigster Herr Herr!

Gegen Ew. Kayserl. Maj. haben der Katholischen Kurfürsten, Fürsten und Stände zur allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigte Räthe, Bottschafter und

Gesandte im Namen ihrer Prinzipalen, Oberen und Committenten es mit der andurch bezeugenden allerunterthänigsten Danksverehrung zu erkennen, daß Allerhöchstdieselben die von ihnen wegen vorgefallener Aenderung in dem Schemate der Katholischen Kammergerichtspräsentationen unterm 30. Junii verwichenen Jahres getroffene Vereinigung allergnädigst zu genehmigen, und in Folge derselben das Erforderliche an betreffende Behörden reichsoberhauptlich zu verfügen allermildest geruhen wollen.

Vorgedachte Veränderung gab auch den Kurfürsten, Fürsten und Ständen A. C. den gleichmäßigen Anlaß, in der Zwischenzeit auch das dortige Präsentations-Schema zu berichtigen, und solches Ew. Kaiserlichen Majest. zu ebenfalsiger allergnädigster Genehmhalt- und Bestätigung allersubmissest fürzulegen. So wenig nun einem Widerspruche unterworfen ist, daß dem einen Religionstheile, wie dem andern, die besondere und eigene Befugniß zustehe, sein Präsentations-Schema nach gesezmässiger Gebühr und Ordnung zu vollbringen: Eben so wenig sind unsere Principalen, Obere und Committenten gemeint, den andern Religionstheil an seinen hierinnfälligen gleichmässigen Rechten und Zuständigkeiten im mindesten zu beeinträchtigen. Nachdem aber Kurfürsten, Fürsten und Stände A. C. für gut gefunden haben, in den selbseitigen Schluß vom 28. November jezt umgeloffenen Jahres ein so andere den eigentlichen Gegenstand der Handlung überschreitende Aeußerungen, und sowohl allgemeine als besondere Verwahrungen mit einfliessen zu lassen: so sehen Katholische Kurfürsten, Fürsten und Stände sich andurch veranlasset, auch ihres Orts die Ihnen, wie immer zustehende, so wie des Reichs gemeinsame Rechte anmit feierlich dagegen im allgemeinen und besonderen zu verwahren. Und da die ehebestandene neupfälzische achte Chur, der bekannten

reichsgesezlichen Fürsehung gemäß, gänzlich erloschen ist, sofort auch die von wegen sothaner Chur ausgeübte Präsentation aufgehöret hat eine Kurpräsentation zu seyn: Durch diese Ereigniß aber den sämtlichen Kurfürsten, Fürsten und Ständen A. C. eine Präsentation zu anderweiter Fürsehung angefallen ist welche der getroffenen Vereinigung gemäß, an ihrer Stelle zur Zeit durch die Herren Kurfürsten zu Sachsen, Brandenburg und Braunschweig wechselsweis ausgeübt werden solle; so können Katholische Kurfürsten, Fürsten und Stände unter vorgehörter Verwahrung und mit Vorbehalt des allfälligen Reciproci, wohl geschehen laßen, daß lezt ermeldter Präsentation mit Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigster Genehmigung der Rang unmittelbar vor den Kreispräsentationen gestattet werden möge Ew. Kayserlichen Majestät nehmen wir die ehrfurchtsvolle Freyheit, ein solches im Namen, und von wegen der gesammten Katholischen Kurfürsten, Fürsten und Stände anmit allerunterthänigst, und mit der allersubmissesten Bitte anzuzeigen, daß Allerhöchstdieselbe hierauf die allermildeste Rücksicht zu nehmen, und hiernach das Behörige reichsoberhauptlich zu verfügen allergnädigst geruhen möchten

Wir erlassen uns anbey zu Allerhöchst Dero Hulden und Gnaden in allertiefester Ehrerbiethung unverbrüchlich verharrende

Ew. Röm. Kayserl. Majestät

Regenesburg
den 20. Heumonats 1782.

allerunterthänigste,
treugehorsamste,
des heil. Röm. Reichs Katholischer Kurfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung, gevollmächtigte Räthe, Bothschafter und Gesandte.

Nro. IX.

Nro. IX.

Schema der Sitzung des Cameral-Plenums (1801).

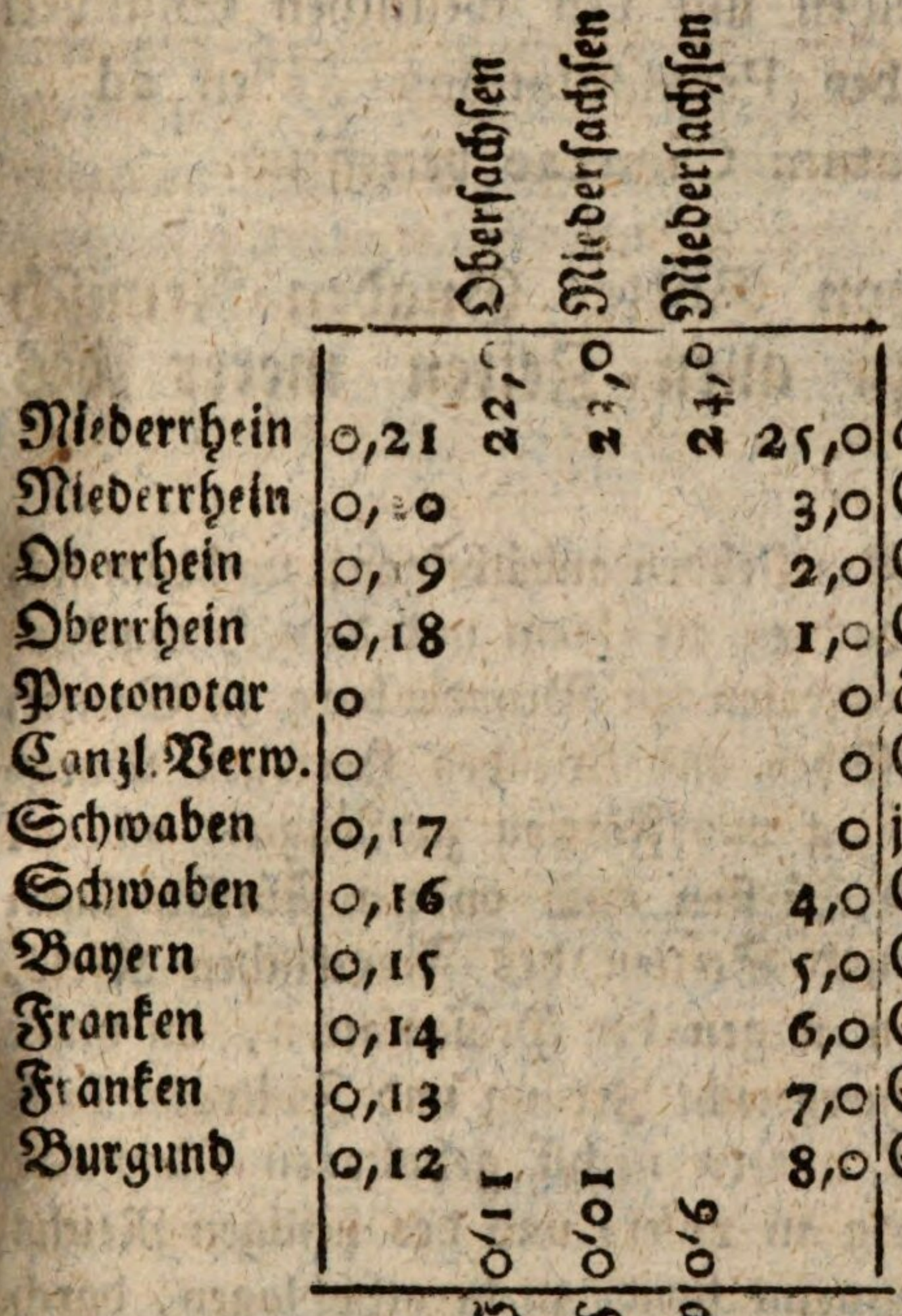

Nro. X.

Rescript des Kaisers Carl des 5ten vom 26. Aug. 1532 an die geistliche Fürsten in Franken, die Alternation derselben mit den weltlichen Ständen in Franken bey Praesentations-Fällen ad Assessoratum Camerae betreffend.

Karl von Gottes Gnaden Remisch Keyser zu allen Zeiten merer des Reichs

Erwürdig Fürsten Liebden andächtigen; nachdem sich zwischen euren Andachten an einem und dem Hochgebornen Jorggen Maragrafen zu Brandenburg zu Stettin Pommern der Cassuben und Wenden Herzogen Burggrauven zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, vnserm lieben Oheim und Fürsten auch andern Fürstmeßigen Grauven Herren und Stetten des Frenckischen *Kreis*, andern theils, von wegen der Präsentation, an vnser Kayserlichen Kammergericht Irrung und Zwitracht helt, die mir dann auf unsern nechst gehaltenen Reichstag alhie zu Regenspurg an vnsere und des heiligen Reichs Churfürsten und gemeine stende zu berathschlagen, durch was wege die Zwischen euch hinzulegen were, gelangen laßen, darauf haben wir mit rathe und gut Bedüncken der stende euch baide theilen zu gut und hinlegung solcher Irrung nnd Zwietracht die nachfolgend Mittel für billig gnediglich angesehen; Nemlich nachdem aus dem Fränkischen Kreyß dieser Zeit zwo personen zu praesentiren seyn, das eure Andachten als die Drey geistlichen Fürsten desselben Kraiß als balde die einen und Marggraf Jorg zu Brandenburg samt den andern fürstmeßigen Grafen Herren und Stetten die ander praesentiren sollen und soll es wiederum zum Fall kommen, das

aus

aus dem Fränckischen Crais nur ein person zu präsentiren sein würde, daß alsdan ein Alternation gehalten werde, dergestalt das je die geistlichen Fürsten die erste Praesentation und Marggraf Jorg, vnd sein Zugewanden die ander nachvolgenden haben sollen; Solchs wollten wir euch darnach wissen zu richten nit verhalten gebn in unser und des Reichstatt Regenspurg den 26. Tag des Monats Augusti Anno c. u. Im 32. unsers Kayserthums Im 12. vnserer Reich Im 17. Jahr

Carolus

V^I Held.

ad mandatum Caesareae et Catholicae Maj. proprium

Haller.

Inscriptio.

Dem Ehrwürdigen Weigand zu Bamberg, Conrad zu Würzburg und Gabriel zu Eister Bischofen vnsern Fürsten vnd lieben andechtigen samt und besonder.

Nro. XI.

Vertrag über die Fränckisch-Katholische Kreiß-Praesentation d. d. 6. Maii 1788.

Kund, und zu wissen sey hiemit Jedermann, dem es zu wissen von nöthen, oder darann gelegen ist, daß auf vorhergeschehene Freundnachbarliche Benehmung zwischen den 4. geistlichen Herren Fürsten des löblich fränckischen Kraises, namentlich

1) dem

1) dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Franz Ludwig Bischofen zu Bamberg,
2) dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Franz Ludwig Bischofen zu Würzburg, auch Herzogen zu Francken,
3) dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Johann Anton Bischofen zu Eichstädt,
4) dem Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Maximilian Franz Ertzbischofen zu Köln, des H. R R. durch Italien Erzkanzlern, und Kurfürsten, gebohrnen Legaten des H. Apostolischen Stuhls zu Rom, Königlichen Prinzen von Hungarn und Böheim, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund und Lothringen, Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meistern deutschen Ordens in deutsch- und welschen landen, Bischofen zu Münster in Westphalen und zu Engern Herzogen, Grafen zu Habsburg und Tyrol, Burggrafen zu Tromberg, Herrn zu Adenkirchen, Borkelohe, Wehrl, Freudenthal, und Eulenberg, als Deutschmeistern,

in Absicht der bisher gemeinsam geübten Auswahl eines im Namen des Fränckischen Kreises an das Kayserliche und Reichs-Kammergericht zu präsentirenden Catholischen Assessors nachfolgendes verbindlich abgeredet, und beschlossen worden:

I) Soll in Hinsicht das Recht einen solchen Assessor auszuwählen, und zu ernennen, woran zeither die 4 benannte Herren Fürsten Theil genommen haben, nur einen Höchstderselben wechselweise zustehen.

II) Soll sothanes Recht zuerst, und zwar gleich jezt, da eben die Stelle des von wegen des löbl. Fränckischen Kreises im Jahr 1774 praesentirten Assessors, vermaligen Reichs-Referendarius von Albini in Erledigung stehet, von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg, bey nächstem Falle hierauf

von

von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg, beym dritten von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Eichstädt, und beym vierten von Sr. jezt regierenden Kurfürstl. Durchl. zu Cöln als Deutschmeistern, oder Höchst Ihro allerseitigen Nachfolgern an den benannten Fürstl. Hochstiftern, und dem Deutschmeisterthum ungehindert ausgeübt werden.

III) Wird erklärt, daß diese Ausübung mit Wirkung zu verstehen seye; so, daß der ernannte Assessor nicht allein praesentirt, und von dem Kayserl. Reichs-Kammergericht für Aufnahmswürdig erklärt, sondern auch bey demselben ordentlich aufgeschworen seyn müsse, ehe der Turnus, in welchem Einer der vier Herren Fürsten zur Zeit der Ernennung gestanden, für geendigt zu achten seye und der nachfolgende in denselben eintreten könne. Daß demnach, Fals der ernannte Assessor vor oder nach der Praesentation entweder aus ganz freyem Willen, oder auch durch Tod, Krankheit, oder sonst eine Ursache gehindert, bey dem Kammergerichte nicht eintreten wollte, oder könnte, eben demselben Herrn Fürsten, der ihn ernennt hat, das Recht einen andern zu ernennen, noch zustehen soll. Das hingegen, im Fall ein praesentirter Assessor nach seiner Aufschwörung erst verstirbt, oder sonst auf eine Weise seine Stelle verläst, geschehe auch solches nach einer noch so kurzen Zeit, der Turnus vollendet seyn, und das Recht an seine Statt einen andern zu ernennen, auf den instehenden Herrn Fürsten übergehen soll.

IV) Der durch einhelliges Einverständniß gegenwärtig beliebte Turnus aber soll über die 4 ersten Erledigungs-Fälle (den dermal schon vorhandenen mit eingeschlossen) sich nicht erstrecken, sondern wenn die vierte Auswahl und Ernennung eines Assessors geschehen sein Ende haben, und der

der-

dermahlige Vertrag nicht weiter verbindlich seyn, sondern jedem Höchst ersagten Herrn Fürsten, und Ihro Nachfolger in der Regierung gänzlich frey stehen den Turnum von neuen anfangen zu laßen, oder an der Ernennung eines Assessors in der Art und Weise, wie sie bisher üblich gewesen, künfftig wieder Theil zu nehmen.

V) Unterdessen soll auf alle Fälle, es bestehe nemlich ein Turnus oder nicht, und welchen von den vier Herren Fürsten, derselbe einen Assessor auszuwählen, und zu ernennen immer treffen mag, die Praesentation desselben, wie bisher Herkommens gewesen, so auch künftig noch von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Ihro Nachfolgern am Hochstifte als Directorn des Kreises geschehen.

VI) Desgleichen soll es in der Folgezeit, der Turnus währe fort, oder sey aufgehoben, auch bey dem zeitherigen Herkommen unverändert bleiben, welchem zu folge die Benachrichtigungs-Schreiben von der Erledigung der Stelle eines vom löbl. fränckischen wegen praesentirten Katholischen Assessors, allein an einen zeitlichen Herrn Fürst-Bischof zu Bamberg von Kayserl. Reichs-Kammergerichte ergangen sind.

VII) Dagegen übernehmen Se. dermahlen regierende Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg für sich und ihre Nachfolger an diesem Bisthume die Verbindlichkeit, demjenigen Herrn Fürsten, welchen der jetzt festgesetzte Turnus treffen wird, das von dem Kammer-Gerichte eingelangte Benachrichtigungs-Schreiben von der erledigten Assessors Stelle binnen vier Wochen abschriftlich mitzutheilen, und die Ernennung des Subjects zu deren Wiederbesetzung zu verlangen, auch wenn solche erledigt-seyn wird, davon so bald das Praesentations-Schreiben

ben ablauft sowohl dem ernennenden, als den zwey übrigen außer dem Turno stehenden Herren Fürsten Freundnachbarliche Nachricht zukommen zu laßen.

Zur Urkunde ist gegenwärtiger Vertrag viermahl ausgefertigt von den bey der Kreisversammlung sich befindenden Gesandten höchst gemelter vier Herren Fürsten, der ihnen hierzu besonders ertheilten Anweisung und Vollmacht zu folge, eigenhändig unterschrieben, und besiegelt, auch Jedem derselben eines von den vier von Wort zu Wort gleich lautenden Exemplarien zugestellet worden.

So geschehen Nürnberg den 6. May 1788.

Von wegen Bamberg, Würzburg, Eichstädt, Deutschorden, Leibgeber, Hartmann, Starckmann, Freyherr von Eckardt.

Nro. XII.

Vergleich der Schwäbischen Kreis-Stände, die Reichskammergerichts-Präsentation betreffend, vom Jahr 1556.

Nemlich da die Ausschreibende Creyß-Fürsten von dem Kayserlichen Cammer-Gericht vermög der Ordnung ersucht werden, daß Sie von wegen des Geistlichen Bancks solches an den Cardinal und Bischoffen zu Augspurg, des Weltlichen Bancks an Marggrafen Carln zu Baaden, die Praelaten, Grafen und Herren zu Weingarten und Fürstenberg, und der Ehrbaren Städte wegen es an Ulm gelangen laßen sollen, welche alsdann von ihrer Mitverwandten Bäncke, wegen jeder Banck eine taugliche Person dem Ausschreibenden Creyß-Fürsten,

ob

ob Sie wollen, benennen, oder aber Ihrer Fürstlichen Gnaden lediglichen anheim stellen mögen, welche bestimmte Personen neben demjenigen, so die Ausschreibende Creyß-Fürsten selbst zu benennen oder zu befördern begehren, dem Cammer-Gericht praesentiren, und von ihnen vermög des Reichs-Abschieds eine daraus angenommen werden soll.

Nro. XIII.

Vergleich wegen der Schwäbischen Kreis-Präsentation de dato Ulm im Januar 1572.

Ferner ist denen Ständen und Bottschaften referirt worden, was sich Fürstl Würtenbergischer sonderer Praesentation halben, welche Hochgedachter Herzog D. I. M. S. B. und noch anderer zweyen Doctoren, neben beyder Creyßausschreibenden Fürsten Ihren auf gemeiner Ständen Nomination und im Namen des ganzen Creyses verschiener Zeit zu Vollziehung des jüngsten Speyerischen Reichs-Abschieds, an das Kayserl. Cammer-Gericht gethan, bey Cammer Richter und Beysitzern für Zweifel und Irrung, dergestalt, daß Praelaten, Grafen und Herren dieses Creyses vermeint, Ihre Fürstl. Durchl. hätten gleichwohl in Kraft deren in annis 1556, 57 und 62ten Jahres alhier aufgerichteten Creiß-Abschieden, neben Fürsten und Ständen dieses Creyses, selbst auch Fug und Macht, diejenige Personen, die Ihre Fürstl. Gnaden zu befördern begehren, dem Kayserl. Cammer-Gericht zu benennen und zu praesentiren, doch sollte solche Nomination und Praesentation durch beide ausschreibende Creyßfürsten, dem Kayserl Cammer Gericht in einem gemeinen Schreiben, das Ihre Fürstl. Gnaden mit einander verfertigt, notificirt worden seyn.

Hingegen

Hingegen Hochgedachter Herzog zu Würtenberg durch Ihrer Fürstl. Gnaden Räthe und Gesandten vermelden und anzeigen laßen, daß sie solches jus vorhin in einem eigenen sonderen Schreiben zu praesentiren, vor und nach Aufrichtung beyder Creiß-Abschiede exercirt, und wären in quasi possessione derselben Gerechtigkeit, mit Begehren Ihre Fürstl. Gnaden dabey bleiben zu laßen, oder diejenigen Stände, welche sich Ihre Fürstl. Gnaden opponirt, oder noch zu opponiren gedächten, als die durch solche Contradiction zu einer Parthey werden, sollten von der Berathschlagung abtreten, so gedächten Sie die Gesandten Ihres gnädigsten Fürsten und Herrn, alßdann, vor den ohnpartheyischen Ständen Ihre jura dermaßen zu deduciren, daß sie verhoften, man würde durch ohnpartheyische Erkenntniß derselben nichts können absprechen. Nachdem aber Grafen und Herren, die angeregte Praesentation durch ein sonderes an das Kayserl. Cammer-Gericht außgehendes Schreiben widersprochen, fürgewandt, sie hätten solches pro interesse des gemeinen Creyses und aller Stände gethan, und vermeynt, sie wären Kraft der Creyß-Abschieden, dieser Praesentation, als eine Neuerung, so zu Schmälerung der Stände Freyheiten und Gerechtigkeiten gereichen mögte, schuldig gewesen solches zu thun, darüber die Würtenbergische Gesandten ausgetretten, und begehrt, es sollten auser den erklärten Contradicirenden die übrige erkennen, ob sie nicht billig als eine Parthey auch auszuweichen schuldig wären. Als aber Stände und Bottschaften vermerckt, daß dieser Handel zu Trennung der Stände, und Zerrüttung dieses Creyses leichtlich gelangen mögte; haben sie für rathsam angesehen, auff Wege gütlicher Vergleichung zu gedencken. Also ist auf etliche vorgeschlagene Mittel, letzlich der Spann mit aller Stände Vorwissen, Consens und Willen, nachfolgender Gestalt in der Güte verglichen und hingelegt worden. Nemlich und zum Ersten, sollen die voraufgerichte Creiß-Ab-

schiede, was genannter Stände jura und Freyheiten dieses Orts betrift, bey Würden, Kräften und ihrem Innhalt ungeschwächt bleiben, "auch denselben gemäß die „ausschreibende Craiß-Fürsten schuldig seyn, so oft es „noth thun würde, daß dieser Creyß an das Kayserl. „Cammer-Gericht praesentiren sollen, dasselbige in Mo„nat-Frist, nachdem es an Ihre Fürstl. Gnaden ge„langet worden ist, an die in obbegriffenen Abschieden, „zu der Nomination bestimmte Stände, schriftlich zu „bringen, so bald dann von denen Ständen, welches „innerhalb drey Monaten beschehen soll, Antwort, Er„klärung und Bescheid kommt, sollen beyde Außschrei„bende Creyß-Fürsten, die von denen Ständen nomi„nirte in einem Samt-Schreiben, wie bis anhero der „Gebrauch gewesen, dem Kayserl. Cammer-Gericht im „Namen des ganzen löbl. Creyß namhaft machen und „praesentiren, daneben aber sollen beyde Ihre Fürstl. „Gnaden Macht haben, daß jeder Außschreibender Creyß„Fürst über die von denen Ständen nominirte *zur Prae*„sentation noch eine Person, die Ihrer Fürstl. Gna„den dazu gefällig ist, hochermeldtem Kayserl. Cammer„Gericht selbst auch nominiren und praesentiren, und „dazu dasselbe in einem sonderen Schreiben für sich selbst „seorsim und ad partem thun mögen." Es sollen auch Dieselbe, durch Sie, die ausschreibende Creyß-Fürsten, also seorsim und divisim beschehene Praesentationem, nicht weniger Kraft, Ansehens und Würklichkeit haben, als die von gemeinen Creyß wegen, durch beyder Außschreibender Creyß-Fürsten im Namen aller Fürsten und Stände Samt-Schreiben verrichtet werden.

Doch ist lauter Versehen, bewilligt, und in Kraft dieses Abschieds disponirt worden, daß zu jeden Fall, jeder ausschreibender Creyß Fürst nur eine Person, und nicht "mehr ernennen und praesentiren mögen; Sie „sollen auch neben und mit des Creyses gemeiner Prae„sentation, ihre sondere Praesentationes auf eine Zeit

„mit,

„mit, und deren keine nach oder ohn einander überschicken.“ Daneben haben sie Fürstl. Würtenbergische Räthe im Namen ihres gnädigsten Fürsten und Herrn von Friedlebens wegen zu Verhinderung grösserer der Stände Zerrüttung und Weiterung, und sonst keiner andern Ursachen, auch niemands Ehren, Stand, Person, Qualitaet, Gerechtigkeiten, und fürnemlich des heil Reichs Dispositionen in alle Wege ohnvergriffen, bewilligt, ausser D. S. B. Praesentation, welche neben D. R. und D. F. Praesentation pro legitima approbirt worden ist, die übrige gütlich fallen zu lassen.

Nro. XIV.

Vergleich wegen der Schwäbischen Creis-Präsentation de dato Ulm 18. Januar 1577.

Als aber darneben auch bey dem vers. anfahend: Ferner da ein Beysitzer ꝛc. ꝛc. bis auf dem vers. Sollte dann auch nochmahls ꝛc. ꝛc. Verordnung geschiehet, wie es hinführo, da einer oder mehr Assessores an ermeldtem kayserl. Cammergericht mit Tod abging, oder seinen Assessorat-Stand aufkünden, und davon abtretten würde, mit Praesentirung anderer gehalten, und das an eines abgehenden Statt und Stelle allein zwey oder drey Gelehrte und qualificirte Personen von den Ausschreibenden Creyß Fürsten praesentirt werden sollen. Ob nun gleichwohl die Stände und Bottschaften, wessen sie sich angeregter Nomination und Praesentation hiezuvor auf etlichen, sonderlich aber denen in Anno 1554 und 1572 gehaltenen Creyß-Tägen verglichen und verabschiedet, allhier wiederum erinnert; Daneben aber auch erwogen, die Nothdurft anjezo erfordere, daß man sich mehr obermeldter Reichs-Tags-Abschiede und der Cammergerichts-Ordnung nach regulire; derowegen auch

eines andern, und nemlich dahin verglichen, daß auf dergleichen sich zutragenden Fall, wann von Cammer-Richter und Beysitzern eines dieses Creyses abgehenden Assessoris den Ausschreibenden Creyß-Fürsten, vermög der Cammergerichts Ordnung, schriftliche Anzeig beschiehet, solches den nechsten an "die zugeordnete Stände, „wie zuvor, gelanget werden, die sich dreyer gelehrter, „erfahrner, qualificirter, und diesem Creyß wohl an„stehender (wofern auch möglich, in diesem Creyß ge„bohrner und begütherter vom Adel oder Doctoren) nach„folgender Gestalt vergleichen sollen: Nemlich daß die „Stände der alten Religion einen, und die andere der „Augspurgischen Confession zugethane und verwandte „Stände auch einen, den Außschreibenden Creyß-Fürsten „nominiren sollen, aber die Nomination des dritten, „beyden Außschreibenden Creyß-Fürsten dermaßen frey „ledig heimgestellt seyn, daß dieselbe alternative beschehe. „Also wann die zwey nominirt, Constanz den dritten, „und hernach auf sich wieder zutragenden Fall Wür„tenberg den dritten nominiren" Welche drey vermög der Ordnung, alßdann Cammer-Richter und Beysitzern durch beyde Außschreibende Creiß-Fürsten, im Namen gemeinen Creyß praesentirt, und außer denselben, auff bestanden Examen, einer an des abgehenden Statt angenommen werden soll.

Nro. XV.

Nro. XV.

Vergleich, welcher zwischen den höchsten und löblichen Evangelischen Ständen des hochlöblichen Schwäbischen Creises über die Ordnung und Art der Evangelisch-Schwäbischen Creiß-Präsentation eines Beysitzers zum Hochpreißl. Kayserl. und Reichs-Kammergericht, den 25. Jun. 1779 errichtet worden ist.

Zu wissen: Demnach wegen des, in dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß Art. V. § 57. denen, der Augspurgischen Confessionsverwandten, hohen Fürsten und Ständen des hochlöbl. Schwäbischen Creises zugeeigneten, Präsentations-Rechts auf zwey resp. eine Beysitzers-Stelle des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts sowohl überhaupt, als wegen des modi nominandi et praesentandi bis anhero sehr beschwerliche Irrungen obgewaltet haben, hieraus auch viele unannehmliche Weiterungen entstanden sind, deren Hinlegung bis anhero mehrmahlen zwar gewünscht, jedoch vergeblich ist versuchet worden, daß des regierenden Herrn Herzogen zu Würtemberg, so wie des regierenden Herrn Marggrafen zu Baaden, Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. als die vorderstен Stände des Hochlöbl. Schwäb. Creises A. C. nebst dem Evangel. Theil derer, der Augspurgischen Confession zugethanen, löbl. Reichsstädte dieses Creises, zu heilsamer Beförderung des Reichs-Justizwesens auch Erhaltung guter Einverständniß, den Patriotischen Entschluß gefaßt haben, durch Unterzogenen sich in Gefolg der ertheilten höchsten Weisungen und Instructionen dahin zu vereinbahren und zu vergleichen, wie folget:

Es solle nemlich

1) mit Aufhebung aller bis anhero wegen des iuris et modi nominandi et praesentandi Assessorem Ca-

merae Imperialis A. C. in dem Hochlöbl. Schwäb. Creise wechselseitig gemachter Ansprüchen hinführo und zu ewigen Zeiten bey einer sich ergebenden Erledigung der Stelle eines von Seiten dieses Hochlöbl. Creises praesentirten Assessoris A. C. eine ganz einfache praesentatio turnaria, in der Maaße, wie es in andern hochlöbl. Creisen, besonders in dem Ober- und Niedersächsischen Creise auch gehalten wird, in folgender Ordnung statt finden, also daß

II) auf den Fall des Ablebens oder Abzugs eines solchen würcklichen im Amt und Besoldung stehenden Beysitzers des Kayserl. Reichs-Cammergerichts auf die von höchstgedachtem Reichs Gericht an des regierenden Herrn Herzogen zu Würtemberg Herzogl. Durchl. als Evangel. Creisausschreibenden Fürsten erfolgte Verkündigung von Höchstgedacht Sr. Herzogl. Durchl. von wegen des Evangelischen Creiß-Ausschreib-Amtes

die Erste;

hierauf in dem nächstfolgenden Erledigungs-Fall von des Herrn Marggrafen zu Baaden Maragräfl. Durchl. von wegen des Marggräfl. Hauses Baaden

die Zweite;

sofort bey der dritten Erledigung von Seiten des Herzogl. Hauses Würtemberg

die Dritte;

dann bey dem vierten Falle von Seiten des Evangelischen Theils derer, der Augspurg. Confession zugethanen, löbl. Städte dieses Creises

die Vierte;

nach diesem bey dem fünften Fall abermalen von Seiten des Marggräfl. Hauses Baaden

die Fünfte;

endlich bey dem sechsten Fall von Seiten des Herzogl. Hauses Würtemberg

die Sechste

Präsentation geschehen und vollzogen werden solle.

Demnach

Demnach auch

III) die in dem Art. V. §. 57. des Oßnabrückischen Friedens-Schlusses gegründete, und in Gefolge des Reichs-Schlusses vom 23. October 1775 in Ausübung zu bringende alternirende Präsentation eines Kayserl. und Reichs-Cammergerichts Assessoris derer Evangelischen Creise, und derer der Augspurg. Confession verwandten Stände in denen vermischten Creisen, vermöge des von dem Corpore Evangelicorum getroffenen Einverständnisses, dem Hochlöbl. Obersächsischen Creise zuerst zustehen, in seiner Ordnung aber auch den Hochlöbl. Schwäbischen Creiß betreffen wird; So ist deshalben verabredet und vestgesezet worden, daß dieser Fall in den ordentlichen Terminum gezogen, somit, wenn sich solcher ergeben wird, die Ernennung und Präsentation von demjenigen Höchst- oder Löbl. Stande, an welchem der Turnus ordinarius stehet, vollzogen werden, und damit sein Turnus ordinarius für diesmahl vollbracht seyn solle, als wornächst dann bey dem darauf folgenden Turno ordinario der in der Ordnung folgende höchste Stand, oder obbenannter Evangelischer Theil der Städte eintritt, und also ferner ununterbrochen fortzufahren hat. Damit aber auch

IV) ein jeder Höchst- und Löbl. compaciscirender Theil vergewissert seyn möge, daß einer seiner Präsentirten ohne allen Fehl zur würcklichen Beysitzers-Stelle gelange; So ist weiters verabredet und beschlossen worden, daß nicht nur einem jeden Höchst- und Löbl. compaciscirenden Theil in seinem Turno ein oder zwey Subjecta zu praesentiren, sondern auch, in so lange einer seiner Präsentirten noch nicht zur Würcklichkeit gelanget ist, es seye nun, daß derselbe nicht für receptibel oder vocabel erkannt werde, oder die Stelle nicht antretten wollte, oder endlich auch durch den Tod daran verhindert würde, einen andern an seine Stelle zu praesentiren freystehen, folglich wieder eine solche Con- Ad- oder Post-Praesentation von Seiten des in dem Turno

folgenden höchsten oder löbl. sich dermahlen verglichen habenden Theils zu keiner Zeit das mindeste eingewendet oder angemaaßet werden solle, sondern einem jeden sein dißfallsiges Recht cum effectu zukommen möge. So viel demnächst

V) die Art und Weise, wie die Präsentation an daß Höchpreißl. Kayserl. und Reichs Cammergericht gelangen zu lassen, seyn möge, betrift; Ist zu Vermeidung alles Mißverständnisses verabredet, daß nach erfolgter allerseitiger Ratification gegenwärtiger Abrede selbige dem Hochpreißl. Reichs-Kammergericht allerseits behörig bekannt gemacht, darauf aber in begebendem Erledigungs-Fall einer würcklichen Schwäbischen Creiß-Assessorats-Stelle derselben dergestalten nachgesetzet werden solle, daß

VI) das, im Fäll einer erledigten Stelle an das hohe Evangelische Creiß-Ausschreib-Amt einlaufende Cammergerichtliche Verkündigungs- und Requisitions-Schreiben von Höchstgedachtem Evangel. Creiß-Ausschreib-Amt denen Höchst- und Löbl. Ständen A. C. nemlich des regierenden Herrn Marggrafen zu Baaden Marggräfl. Durchl. und der Reichs-Stadt Ulm, dem Herkommen gemäß, abschriftlich communicirt, und an wem der Turnus stehet, bekannt gemacht; hierauf

VII) von denjenigen Höchst- oder Löbl. Compaciscenten, an welchem der Turnus stehet, binnen der, in denen Gesezen vorgeschriebenen Zeit, das oder die ausersehene Subjecta dem hohen Evangel. Creiß-Ausschreib-Amt benennet werden sollen, um solchen oder dieselbe dem Hochpreißl. Cammer-Gericht unter Bemerkung von welchem Höchst- oder Löbl. compaciscirenden Theil die Ernennung geschehen sey, von obhabendem Evangel. Creiß-Ausschreib-Amts wegen herkommlichermassen, praesentiren, und förderlichst bekannt machen, fortan dem ernannten Praesentato solches Schreiben zu seiner erfor-

erforderlichen Legitimation bey gedachtem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zufertigen zu können.

Wobenebens auch denen übrigen Ständen, in deren Namen gedachte Präsentation zugleich geschiehet, die benöthigte Nachricht davon ertheilet werden solle. Jedoch bleibet

VIII) dem in Turno stehenden Höchst- oder löbl. Compaciscenten, in eben der Maasse, wie es in andern löbl. Creisen auch geschiehet, seinen Nominatum mit einem besondern Praesentations- und Empfehlungs-Schreiben an das Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht zu versehen, unbenommen, sondern vorbehalten. Da übrigens

IX) bis anhero üblich gewesen ist, daß einem Praesentato A. C. Suevico, im Fall seines würcklichen Aufzuges, zu einiger Vergütung derer, bey der Prob-Relation und dem würcklichen Aufzug aufgewandten Kosten eine Summe von Ein Tausend Gulden verwilliget, und nach seinem Aufzuge verabreicht worden ist, dieses auch wegen der einem angehenden Assessori dadurch zugehenden Enthebung der Beschränckung seines Unterhalts zum wahren Besten der Justiz gereichet; So zweifeln unterzeichnete nicht, daß sowohl beede Hochfürstl. Herren Committenten, als sämtliche löbl. Städte es bey diesem Herkommen zu belaßen, und um willen die Präsentation Namens des gesammten Creises A C. geschiehet, solche, wie bishero, nach dem Creiß Matricular-Fuß repartiren, und durch die Creiß Einnehmerey fernerhin bezahlen zu laßen, gnädigst geneigt, und respect. bereitwillig seyn werden, wie sie dann solches in eventum andurch festzusetzen kein Bedencken getragen haben.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtige Abrede und Vergleichs-Instrument in triplo ausgefertiget, und mit Vorbehalt höchster und allerseitiger Genehmigung behörig unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Ulm den 25. Junii 1779.

Von wegen des regierenden Hrn. Herzogen zu Würtemberg Herzogl. Durchl.
(L. S.) Friedrich Emig Johann Freyherr von Uxküll, Etats-Ministre.
(L. S.) Johann Carl Christoph Freyh. von Sekkendorff, Cammerherr und Regierungsrath.

Von wegen der Reichsstadt Augsburg, Evang. Antheils:
(L. S.) Johann Friederich von Eröltsch, Raths-Consulent.

Von weg. der Reichsstädte Nördlingen, Ravensburg, Evangel. Theils, und Bopfingen:
(L. S.) Anton Jac. Dolp, Reichsstadt Nördlingischer Raths-Consulent.

Von wegen der Reichsstadt Dünckelsbühl, Evangelisch. Theils:
(L. S.) Andreas Gotthelf Busch, Raths-Consulent.

Von weg. der Reichsstädte Wimpfen und Isny:
(L. S.) Johann Gottfried Benjamin Härlin I. U. D. und Raths-Consulent in Ulm.

Von wegen des regierenden Herrn Marggrafen zu Baaden Marggräfl Durchl.
(L. S.) Christian Heinrich Freyherr Gayling von Altheim, würklicher Geheimer Rath und Rent-Cammer-Präsident.
(L. S.) Carl Ludwig Freyherr von Schwarzenau, würcklicher Hofrath u. Cammerjunker.

Von wegen der Reichsstadt Ulm:
(L. S.) Marcus Theodosius Freyherr von Welser, Ober-Richter und Stadt-Rechner.
(L. S.) Johann Christoph Schleich, Stadt-Ammann und Raths-Consulent, und aus specialem Gewalt der Löbl. Reichsstädte:
Eßlingen, Reutlingen, Hall, Memmingen, Lindau, Biberach, Evangel. Theils, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Gingen und Aalen.

Nro. XVI.

Vergleich der geistlichen und weltlichen Fürsten des Ober-Rheinschen Kreises wegen der Präsentation zum Reichs-Cammergericht vom 18. Märtz 1588.

Als bishero Einem Hochlöblichen Collegio des Kayserlichen Cammergerichts etwas beschwerlich gefallen, daß wann ein Beysitzer-Stand daselbst wegen des Ober-Rheinschen Crayses erledigt, daß etlichmahl, der Ordnung ungemäß, sechs wieder an die Stadt praesentiret, und jüngst den 31. Januarii, da man an Wayland Dris Königsbach vacirenden Platz jemand anders zu praesentiren beysammen allhier gewesen, damahls von dreyen Mitteln geredet worden, auf deren eines zur Wiederzusammenkunft sich zu entschließen; Wann dann auf Resignation Eberharden Wambolds vom Umstatt die Stände, welche in dem Oberrheinschen Crayß in possess vel quasi juris praesentandi seyn, anjezo durch ihre Befehlhabere und Räthe allhier beysammen erschienen; von den angezogenen Mittelen hin und wieder nothdürfftiglich consultiret und berathschlaget, und durchs mehrere sich dahin verglichen, daß, wo sich ins künftig dergleichen mehr Fälle begeben würden; daß alsdann mehr nicht von wegen des Ober-Rheinschen Crayses, dann vier Personen, fürgestellt werden sollten, und hierinnen sich also zu verhalten, daß an den vieren zwey die Geistliche und die andern zwey die Weltlichen Fürsten zu nominiren, dergestallt, daß die zwey forderſten auf die geistliche, und zwey auf die weltliche Fürsten-Bank, wie sie im Crays-Rath ihre Session und Stimmen den Anfang machen, und darauf auf zutragenden Fall zwey andere unter den geistlichen, und zwey weltliche Fürsten, die Nomination haben, und also fortan für und für es umgehen, und wann es eines herum, darnach man fornen wieder anfangen solte; Und damit nicht allewege

nöthig

nöthig alle Stände, so zu praesentiren, zu einer besondern Zusammenkunft zu beschreiben, wann von dem Herrn Cammer-Richter oder Praesidenten, wie gebrauchlich, eines erledigten Platzes die Ausschreibende Fürsten vergewißt, so sollen Ihre Fürstl. Gnaden solches demjenigen, an welchem die Ordnung zu nominiren ist, zu erkennen geben, mit Begehren, daß in rechter gebührender Zeit, dieselbige, und jedweder nur eine, vermög der Ordnung, qualificirte Person für den Herrn Cammer-Richter und Beysitzer, wie Herkommens, zu praesentiren fürschlagen sollte. Wann dermaßen bey den Ausschreibenden Fürsten darunter doch Ihre Fürstl. Gnaden gleichfals mit der Abwechselung in ihrer Ordnung gemeindt, und mitbegriffen, die vier Personen von Geist- und Weltlichen Fürsten benanntlich gemacht, also dann Ihre Fürstl Gnaden die Praesentation, dem alten Gebrauch nach, Herrn Cammer-Richtern und Beysitzern zu thun; welches also diesmahl den geist- und weltlichen Fürstlichen Gesandten vom mehrern Theil ad *referendum* angenommen. Sign. Worms den 18. Martii Styl. vet. Anno 88.

Nro. XVII.

Vergleich der präsentirenden evangelischen Fürstlichen Stände des Ober-Rheinschen Craises vom 3. October 1710.

In der Ober-Rheinschen Assessorats-Praesentations-Sache ad Cameram haben der in diesem Praesentations-Recht stehender Fürstlich-Evangelischer Häusser, Zweybrücken und Hessen, zu End unterschriebene Gesandte allhier auf verhoffender Genehmhaltung Dero gnädigster Herrn Principalen nachfolgende Eventual-Abred genommen, und halten einmüthig davor,

erstlich,

erstlich, daß erstgedachtes Ober-Rheinsche Praesentations-Wesen sowol per dispositionem Inst. pac. Westph., als die seitdem bey Pfalz-Simmern erfolgte Religions-Veränderung, in einen ganz andern Stand gerathen, als es in Anno 1588 gewesen, folglich sich auch an den damal zwischen denen 6 praesentirenden Fürstl. Ständen getroffenen Vergleich, nach welchem beide Religions-Antheil gemeinschaftlich hierzu concurriren müsten, nicht mehr zu binden, sondern abstrahendo von demselben künftig und zweytens von jedem Religions-Theil das Seinige separatim und zwar dergestalt zu veranstalten seye, daß allemal nur einer von den praesentirenden Ständen ein oder zwey Personen praesentiren und solches secundum ordinem alternationis also unter Ihnen herum gehe, jedoch aber und weil

drittens man nicht eigentlich mehr weiß, vielweniger ex actis zu dociren vermag, welcher Stand die leztere Praesentation gethan habe, es entweder sorti committiret werde, welcher von den drey praesentirenden weltlichen Ständen anitzo den Anfang zu machen habe, oder wann etwa Pfalz Simmern sich dazu nicht sollte bewegen laßen wollen, dasselbe gleichwohl auf der weltlichen Banck hiernächst damit den Anfang mache, und nach der alten, selbigen Landen anklebenden, in paritate Religionis et dispositione novis. Rec. Imper. §. 23 et 33. fundirten Qualitaet, hiernächst die erstere Praesentation eines oder zweyer Evangelischen Subjectorum, sodann nach des von diesen ad Assessoratum recipirt gewesenen Absterben das Fürstliche Haus Zweybrücken die andere und endlich das Fürstl. Gesamt-Haus Hessen die dritte Praesentation thun, sodann nach deren Absterben das Fürstl. Haus Zweybrücken ebenfalls zwey praesentire, die dritte und vierte Praesentation aber von Hessen nicht mehr conjunctim, wie zu Zeit obigen Vergleichs von Anno 1588. da selbiges nur ein regierendes Haus gewesen, sondern nach der inzwischen publica Imperii authoritate erfolgten

ten Abtheilung in zwey regierende, in all- dergleichen Comitial- und Circular-Materien duplici voto bekanntermassen concurrirende Linien von jeder absonderlich, separato et integro actu praesentationis exercirt, mithin dieselbe hierinn eben so vor zwey besondere Häuser, als nun bey Simmern und Zweybrücken auch beschiehet, gerechnet werden, es auch auf gleiche Art mit dem ex alternatione mit denen Fränck-Schwäbisch- und Westphälischen Crayfen etwa hiernächst weiters zu praesentiren stehenden 3ten Evangelischen Assessore gehalten und selbiger sodann ohne Concurrenz des Catholischen Religions-Antheils von demjenig Evangelischen Stand, an deme sodann ohnedaß die Ordnung seyn wird, ebenfalls allein praesentirt werde;

Dafern aber viertens Pfalz-Simmern wider Vermuthen in obgedacht seiner alten Reichs-Satzungsmässigen Qualitaet hiezu nicht concurriren, sondern etwa Catholische Subjecta zu nominiren suchen sollte, wäre demselben die Nothdurft, und daß es sogar das Schema und den Inst. Pacis determinirten Numerum Assessorum dadurch in alternation und desordre bringen würde, gutlich zu repraesentiren, letzlich aber, und wann erstgedachte Remonstrationes nichts verfangen wollten, dahin zu sehen, wie von Zweybrücken und Hessen diesses Evangelische Praesentations-Recht inzwischen, und bis zu anderwärtigen Vergleichung dannoch cum effectu zu exerciren und von Ihnen allein ohne Zuziehung einig weiterer Evangelischen Stände hiernächst eine convenable Praesentation zu veranstalten seyn möchte.

Fünftens seye oballegirter nicht ohndeutlich auf Worms allein abzielende Vergleich de Anno 1588. ratione modi et temporis praesentationis eben so wenig pro regulativo zu halten, noch die Execution, und Vollziehung dieses Namens des übrig- Evangelisch-Ober-Rheinischen-Crayß Corporis exercirenden Praesentations-Rechts bey annoch daselbst abgehenden Condirectorio

ctorio Evangelico, selbig- ganz- Catholischen Ausschreib-Amt so simpliciter und allein zu überlassen, sondern es könnte entweder jeder der praesentirenden drey Ständen suo ordine die praesentation vor sich und allein immediate ad Cameram thun, oder, wann selbige ja erst an das Ausschreib-Amt, und von diesem hinwieder an das Cammergericht, nach ehemahliger Observanz, und der von jenem an dieses jedesmahl abgehender Notification der Vacaturen geschehen sollte, doch darauf bestanden werden, daß nebst beyden Ausschreibenden Catholischen Fürsten, oder wann es dahin zu bringen, lieber nebst Pfalz-Simmern allein noch ferner von dem jemahlich Evangelisch- praesentirenden Stand, das Samt-Praesentations-Schreiben ad Cameram mit unterzeichnet, und subscribirt, oder wann auch dieses nicht angehen wolte, doch von mehr gedachten Fürstl. Ausschreib-Amt wenigst die Formula Notificationis ohnpraejudicirlich eingerichtet, und darinn der Status Praesentans sowohl, als dessen Ordnung ausdrücklich benennt werde.

Ratione temporis aber, und damit die Cammer nicht Gelegenheit bekomme, sich Ihres juris Devoluti zu bedienen, wäre zwischen denen Compraesentirenden Häusern, etwas engerer Terminus, als nun der neueste Reichs-Abschied mit sich führet, zu vergleichen, damit in casum moraе noch vor Ablaufung der pro Camera determinirten Ordnungsmässigen Zeit, vor den in ordine folgenden praesentirenden Stand zu anderweiter Praesentation doch noch Raum übrig bleiben möge.

Was hierinn noch ferner fürfallen möchte, daraus wollen obgedachte Fürstliche Häuser mit einander zu Tuirung dieser ihrer gemeinschaftlichen Gerechtsame, fleissig und vertraulich communiciren. Datum Wezlar den 3ten October 1710.

Nro. XVIII.

Nro. XVIII.

Urkunde wegen des Landgräflich-Hessischen Präsentations-Rechts vom 29. May 1711.

Ist von beyden Hochfürstlich-Hessischen Gesandten aus allegirtem Special-Befehl ihrer beyderseits gnädigsten Herrn in mehrerem angeführt und remonstrirt worden, daß obgleich vor Alters und zur Zeit des in dieser Materie projectirten erstern Vergleichs von Anno 1588 das Fürstl. sammtl. Hauß Hessen nur vor ein Haus gerechnet, folglich von selbigen damahl nicht mit zwey separirten votis, sondern nur mit einem und zwar conjunctim zu diesem Praesentations-Geschäft concurriret worden, so wäre doch inzwischen nicht nur erst-erwehnter Vergleich, wie in mehr andern Stücken als auch hierinn in Abgang und desuetudinem gekommen, sondern es hätte sich der Status causae auch dardurch haubtsächlich geändert, daß seither deme das Fürstl. Sammtl. Haus Hessen publica Imperatoris et Imperii authoritate et utilitate in zwey regierende Haubtlinien getheilet, und dabey jeder derselben in allen Comitial- und Circular-Deliberationen Ihr ex jure Status fliessendes besonderes jus Sessionis et voti zugelegt worden wäre; Wie nun Selbige auf diese Stund in allen Reichs- und Crays Berathschlagungen zwey absonderliche Vota führen, als könnten Sie nicht sehen, warum in der alleinigen Materie so doch auch circularis seye, beyde Fürstl. Häuser und Linien anderst considerirt und in Effectu nur vor eine gehalten werden wolten, zumahl da dem Vernehmen nach die in dem Löbl. Fränckischen Crays vor diesem auch nur ein Haus constituirte, nun aber gleichfalls in zwey Ramos Anspach und Bayreuth abgetheilte Fürstl. Brandenburgische Häuser zu eben diesem Negotio nicht mehr conjunctim, wie vordeme sondern nun ebenfals, separatim und jedes

des apart concurrirten, ja selbst bey diesem Oberrheinischen Crays die ab uno stipite herrührende Pfalz-Simmersche und Pfalz-Zweibrückische Häuser es auf gleiche Art hielten und exercirten: Wollten Sie also verhofen, man würde ersterwähnte beyde Fürstl. Hessische regierende Linien auch hierinnen andern gleich halten, folglich so wie Pfalz-Simmern und Zweybrücken beschehen, vor zwey besondere Häuser und Linien rechnen, mithin jede derselben suo loco et ordine auch integrum et separatum actum praesentationis exerciren lassen; Man wäre nun ohne das hie beysammen, das ganze Praesentations-Wesen auf einen andern vor gegenwärtige Zeiten mehr applicablen Fueß zu sezen, könnte man also auch dieses, wenn man nur wollte, gleichfalß anderst reguliren und vergleichen, der Reichs-Abschied d. Anno 1654 binde denen in jure compraesentandi stehenden Hochfürstlichen Theilen darinnen die Hände eben so wenig als in andern dermal ebenfalß mutirenden Passibus v. g. daß ein jeder Religions-Antheil das Seinige separatim veranstalte, es disponire erst allegirter auf nichts Speciales de modo sondern nur de jure praesentandi, und welchen Fürstl. Häusern selbiges zustünde, Caesari Imperio et Circulo würde dadurch ebenfalß in nichts praejudiciret, und das Absehen vollkommentlich erreichet, wann nur zu Beförderung der Justitz Namens des Ober-Rheinschen Crayses die erforderliche Assessores ad Cameram gestellt und unterhalten würden, und käme das ganze Werck hauptsächlich auf die Complaisance und Gefälligkeit, so etwan oberwehnte in jure compraesentandi mitstehende Hochfürstl. Pfalz-Simmerische und Zweybrückische Häuser, vor das, daß das Seinige er mit so großen Aufwand pro publico praestirende samtl. Haus Hessen darinnen haben möchten, und wozu Sie Herren Gesande, dieses hoffentlich nicht ohnbillige Desiderium Namens Ihrer beyder gnädigsten Fürsten und Herren bestens recommendiret haben wollten, als aber beyde

Hochfürstl. Pfalz-Simmerisch- und Zweybrückische Herren Gesande ein so anderes absonderlich aber dies-s dagegen replicirten, daß der jüngere Reichs-Abschied hierinn falß den klaren Ausschlag gebe, von welchen die Hochfürstl. Pfälzische Häuser abzugehen fast bey einem Seculo her niemaln zu bewegen gewesen, wie aus denen dieserwegen ventilirten weitläuftigen Actis und Deductionibus allerseits sattsam bekannt seye, uf welche man sich auch Kürze halber bezogen, und die Hochfürstl. Hessische Herren Gevollmächtigte ersuchet haben wollte, selbsten ohnschwer zu ermessen, daß sine instructione speciali sie vor sich von der bisherigen Form und Norm in einem so substantialen Passu nicht abgehen könnten, sondern weiln Hochfürstl. Hessischer Seits die Sach als eine Complaisance angesehen, würd solche denen höchsten Herren Principalen gleichwohl selbsten anheim gestellet, und überlassen werden müssen, ist zwar endlich auf solchen Fuß der Recess weiter verfertiget, doch aber dabey von jenem die Sache ad favorabiliter Referendum genommen, und inzwischen dieses loco Extractus Protocolli auszustellen vor gut befunden worden.

Frankfurth den 29. Maii 1711.

Nro. XIX.

Vergleich zwischen den weltlichen Fürsten des Ober-Rheinschen Kreises wegen der Reichs-Kammergerichtl. Präsentationen de dato Frankfurth am Mayn 1711.

Kund und zu wissen seye hiemit, daß nachdeme die Praesentationes ad Assessoratus bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammergericht Namens des Ober-Rheinischen Creyses einigen desselben hohen Ständen und Fürstl. Häusern

Häusern in dem jüngern Reichs-Abschied de Anno 1654. §. in dem Ober-Rheinischen Crays ꝛc. 33. ausdrücklich vorbehalten, oder vielmehr dieses von denenselben bereits vor undencklichen Jahren hergebrachtes Praesentations-Recht dadurch nur mehreres bestätiget worden, und nun erwehntem Ober-Rheinischen löblichen Crays sowohl, als höchstbesagten Fürstl. praesentirenden Häusern daran gelegen, daß sothanes Praesentations-Wesen denen Reichs-Constitutionibus, insonderheit aber den Westphälischen Friedenschluß, jüngern Reichs-Abschied und mehr erwehnten uralten Herkommen gemäs bey nunmehro wircklich beschehener Wiedereröfnung dieses höchsten Reichs-Gerichts ferner gebührend exercirt werde; so seind derer in mehr besagtem jüngern Reichs-Abschied benannter weltlicher Hochfürstl. Häuser bevollmächtigte und zu End unterschriebene Räthe aus gnädigstem Special-Befelch zusammen getreten, und haben alhier in Frankfurth obbemeldetes Praesentations-Werck sub spe Rati Ihrer allerseits gnädigsten Herrn Principalen folgender gestalt verglichen; und zwar

Erstlichen die Praesentation zum Assessorat bey dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht unter denen im jüngern Reichs-Abschied benannten Hochfürstl. weltlichen Häusern: Pfalz-Simmern, Zweybrücken und Hessen, de actu ad actum alterniren, und demjenigen Fürstl. Haus, an welchen der Tour, ein oder mehrere Subjecta, wann solche nur Evangelisch-Lutherischer oder Reformirter Religion zugethan seynd, vor sich und ohne der andern Concurrenz zu erkiesen und zu praesentiren zustehen solle, doch dergestalt, daß selbiges hierinn sich nit säumig bezeige, noch nach beschehener Insinuation dieses Vergleichs oder künftiger notification des abgegangenen Assessoris, die in denen Reichs-Satzungen bestimmte Zeit verstreichen laßen; widrigenfals aber demjenigen Fürstl. Haus, welchem ex alternativa die Praesentation darauf nächstens gebühret, sein Recht

nach Innhalt jüngeren Reichs-Abschieds de Anno 1654 §. zum Fall auch ꝛc. 26. vorbehalten bleiben solle. Ingleichen hat man

Zweytens wegen Praesentirung einer oder mehrerer Subjectorum sich allerseits dahin vereinbaret und verglichen, daß Pfalz-Simmern nun damit allernächstens den Anfang machen, und die erste Praesentation ad Cameram auf obige Art privative exerciren, so dann bey dem folgenden Praesentations-Casu, Pfalz-Zweybrücken ein gleiches privative nicht minder, als bey dem dritten auf das Fürstl. sammtl. Hauß Hessen fallenden actu Hessen-Cassel, und zwar dieses mit der Reservation, Art und Weis, wie sich deswegen wohl unterm 3. Octbr. 1710. als noch lezlich unterm 16. Febr. dieses laufenden 1711ten Jahrs zwischen beyden Hochfürstl. Hessischen regierenden Linien absonderlich verglichen worden, ebenermaßen privative und divisim zustehen, folglich wann der vierte Praesentations-Fall sich ereignet, der Tour bey Pfalz-Simmern wieder anfangen, der fünfte auf Pfalz-Zweybrücken, und endlich der sechste Praesentations-Actus auf Hessen-Darmstadt ebenfals privative und divisim, wie erst bey Hessen-Cassel gemelt worden, kommen, und sothane Alternations Ordnung zwischen ersterwehnt- in diesem jure compraesentandi untereinander stehenden weltlich-fürstl. Häusern dergestalt hinführo beständig, und von einem actu zu dem andern observiret und continuiret, es auch auf gleiche Art mit dem vermög instrumenti pacis Westph. ex alternatione mit denen respective Fränck-, Schwäbisch- und Westphälischen Crayſen etwa hienechst weiteres zu praesentiren stehenden dritten Assessore gehalten, und sodann ein subjectum, welches der Augspurgischen Confession zugethan, oder darunter mit begriffen, von demjenigen Fürstl. Haus, an dem die Ordnung, darzu ebenfalls allein praesentiret werden solle. Danächst und

Drittens

Drittens ist circa modum und formulam praesentandi abgeredet, daß gleichwie erst angeführtermaßen ein jedes der praesentirenden weltlichen Fürstl. Häusern suo loco et ordine die Praesentation ad Cameram vor sich allein und immediate zu thun befugt seye, also auch zu solchem Ende von demjenigen, an welchem der Tour ist, jedesmahl das Praesentations-Schreiben an das Kayserl. Reichs-Cammer Gericht nach der hierinn verglichener Formul allein unterschrieben, und auf solche Art von Pfalz Simmern der Anfang dormit gemacht werden solle. Damit aber wohlged. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht von diesem Vergleich geziemende Nachricht erlangen möge; so ist

Viertens abgeredt, daß durch deren allerseits höchster praesentirender Herren Principalen zu Wezlar sich befindende Anwäldt dieser Vergleich demselben sobalden möglich insinuiret, und von demselben documenta factae insinuationis et acceptationis beygebracht werden sollen; da auch

Fünftens wider gedachten Vergleich von jemand einige Widerred über Vermuthen beschehen solle, so versprechen mehrmahl ernannte in der Communion dieses juris praesentandi stehende Fürstl. Häuser einander dawider gesammter Hand zu assistiren, mithin keinesweges geschehen zu laßen, daß sie sammt oder sonsten in dem Exercitio mehrberührten Praesentations-Recht, denen Rechten und Reichs-Satzungen zuwider von jemand beeinträchtiget werden mögen; lezlichen

Sechstens ist auch abgeredet worden, daß jeder hoher Herr Praesentans, an den der Tour ist, denen übrigen fürstlichen weltlichen Häusern von dem Subjecto praesentando jedesmahl zuvor jedoch lediglich zu ihrer Nachricht und Wissenschaft geziemende Notification thun solle und wolle. So geschehen Franckfurth am Mayn den 30. May 1711.

Von wegen Ihro Churfürstl. Durchl. als Herzogen zu Simmern Dero Geheimder-Rath, Cammerer, Landvogt des Landgerichts Neuburg, und hiezu Gevollmächtigter

(L. S.) J. D. Fhr. von Wieser

Von wegen Ihro Königl. Majestät in Schweden als Herzogen zu Zweybrücken, Deroselben Rath in gedachten Herzogthum und Gevollmächtigter

(L. S.) Gottelmburg

Von wegen des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, Hochfürstlichen Durchl. Dero Geheimder Rath, und hiezu ebenfals Bevollmächtigter

(L. S.) W. L. v. Maskowsky

Von wegen des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. Dero Regierungs-Rath und hiezu Gevollmächtigter

(L. S.) Moriz Christian Arnhold.

Nro. XX.

Landgräflich Hessen-Darmstädtsche Ratifications- und Erläuterungs-Acte vom 16. Februar 1711.

Von Gottes Gnaden wir Ernst Ludewig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg, Isenburg und Büdingen ꝛc. und von desselben Gnaden Wir Carl, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit: Nachdem bey vorgestandener und nunmehr würcklich erfolgter Reapertur des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts zu Wetzlar, die hohe Nothdurft und selbstredende Billigkeit erfordert,

auf

auf alle Weise dahin bedacht zu seyn, daß das, einigen geist- und weltlichen Ständen des Oberrheinischen Crayses zustehendes, und sowohl in dem Westphälischen Friedens-Schluß confirmirtes, als auch in dem jüngern Reichs-Abschied mit klaren Worten ausgedrucktes jus praesentandi ad Assessoratus Camerae wiederum zum wirklichen Exercitio gebracht werde; und Wir dann, welcher gestalten dieser heilsame und gemeinnützliche Zweck am füglichsten und schleunigsten erreichet werden möchte, durch einige unsere zu solchem Ende zusammen betagte Räthe in reife Erwägung ziehen lassen, dieselbe auch bis auf Unsere gnädigste Ratification am 3ten October des verwichenen 1710ten Jahres ein und anders abgeredet, und darüber einen Recess errichtet, Wir aber vor sothaner Ratification aus erheblichen Ursachen der Nothdurft zu seyn erachtet, diese wichtige Angelegenheit durch Unsere zu solchem Ende hiernächst zu einer nochmaligen Conferenz verordnende Räthe, in fernerweite Berathschlagung zu nehmen, und wie nicht nur respectu der Herren Compraesentanten insgesammt, als wegen Unsers dabey concurrirenden Fürstlichen Samt-Hauses insonderheit das Werk circa modum praesentandi zu unanstößlichen Fortgang zu schaffen seyn möchte, verbindlich erörtern zu laßen, daß wir demnach zuforderst sothane Zusammenschickung Unserer Räthe ehestens ad effectum zu bringen, entschlossen sind, damit die Sache im übrigen mit desto mehrerer Facilitaet befördert werde, wegen des in obgedachten Recess zu Unserer näheren Erklärung ausgestellten fünften §phi, welcher Theil nemlich mit sothaner Praesentation den Anfang zu machen hätte, Uns vornemlich darinn, daß dieses jus praesentandi halber in denen pro et contra allegirten Recessen nichts verglichen worden, oder zu finden gewesen, dahin vereiniget, daß Wir der regierende Landgraf zu Hessen-Darmstadt, aus sonderbarer vor Unsers freundlich geliebten Herrn Vettern, Brudern und Gevatters,

des jezt regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel lobtragenden Hochachtung, und in Ansehung Sr. Lbd. vor Unser und Unsers Fürstl. Hauses mit der Wohlfahrt Unsers Fürstl. Samt-Hauses verknüpften Angelegenheiten unermüdet bezeugenden Eifer und Vorsorge, Uns, jedoch ohne alle Consequenz und Praejudiz, auch denen Recessen in allen Fällen unbeschadet, erkläret, daß wann hiernächst der Actus praesentationis in ordine auf das Fürstl. Haus Hessen fallen würde, sodann ohne Unterschied, ob Unserm Fürstlichen Samt-Haus nur ein oder wie man solches ad exemplum anderer Alt-Fürstl. Häuser zu erhalten, sich auf alle Weise zu bearbeiten, zwey Actus Praesentationis, in diviso von denen übrigen Herrn Compaciscentibus zugestanden würde, von Fürstl. Hessen-Casselischer Seiten mit der Praesentation auf Art und Weise als ratione modi unter den sämmtlichen Herrn Compraesentanten und Unsern hiezu verordneten Deputirten, solches demnächsten verglichen werden mögte, der Anfang gemachet; bey dem *nächstfolgenden* Casu aber von Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Seiten der andere in ordine auf das Fürstl. Haus Hessen fallende Actus eben also verrichtet und vollzogen, auch solchergestallten de casu ad casum alterniret werden solle.

Dessen zu wahrer Urkund auch steter und unverbrüchlicher Beobachtung dieser gegeneinander beschehenen verbindlichen Abrede, haben Wir diese Ratification und weitern Vergleich mit Unserer eigenen Hand Unterschrift und vorgedruckten Fürstl. Insiegelen bekräftiget. So geschehen Darmstadt den 16. Febr. 1711.

Nro. XXI.

Vergleich zwischen den Fürstlich Hessischen Häusern wegen der Präsentation zum Reichs-Kammergerichtlichen Assessorate, vom 3. October 1710.

Zu wissen: Daß nachdem zwar die Praesentationes ad Assessoratus bey dem Kayserl. und Reichs-Cammergerichte Namens des Ober-Rheinschen Crayses einigen desselben hohen Ständen, namentlich Worms, Speyer, Straßburg, Pfalz-Simmern, Pfalz-Zweybrücken und Hessen, in dem jüngeren Reichs-Abschied de Anno 1654. §. in dem Ober-Rheinschen Crayß ꝛc. 33. ausdrücklich vorbehalten, oder vielmehr dieses von Ihnen schon ohnerdenckliche Jahre zuvor vielfältig exercirtes jus darinn nur confirmirt und bestättiget worden, nichts destoweniger aber sothanes Praesentations-Wesen von langen Zeiten her zu keinem rechten Stand gekommen, und aber erwehnten Ober-Rheinschen Crayß sowohl als deßen praesentirenden Fürstlichen Häusern daran gelegen, daß solches Praesentations-Recht denen Reichs-Constitutionibus, insonderheit aber dem Westphälischen Friedens-Schluß, jüngern Reichs-Abschied und Herkommen gemäß bey hiernächst zu hoffen stehender Reapertur dieses höchsten Gerichts gebührend und in der That wieder exercirt, und man sodann erstgedachten Crayses wegen gleich bald damit gefasset erscheinen möge, so seynd auf der Durchlauchtigsten beyden regierenden Herren Landgrafen zu Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. Durchl. Unsers allerseits gnädigsten Fürsten und Herren gnädigste Befelch, Instruction und Vollmachten Wir zu End unterschriebene, Dero zu diesem Geschäfte bevollmächtigte Räthe und Dienere, allhier in Wezlar zusammen getreten, und haben obbemeldtes Praesentations-Werk, so viel solches Samt-Hauß Hessen, oder beyde darinn regierende Hochfürstliche Linien betrift,

bis auf Genehmhaltung unser allerseits gnädigster Herren Hochfürstlichen Durchlaucht Durchlaucht folgendergestalt verglichen und eingerichtet, und zwar nachdem der Ober-Rheinsche Crayß bekanntermassen Circulus Religionis mixtae ist, und zu der Anzahl der 50 Assessoren vier Subjecta, zwey der Catholisch- und zwey der Evangelischen, die Reformirte mit begreiffender, Religion zugethane zu praesentiren, und ferner die Praesentation des fünften Subjecti alternative mit denen Fränckischen, Schwäbischen und Westphälischen oder Nieder-Rheinischen Crayßen zu verrichten hat, und aber vor Alters sowohl, als in neuen Zeiten wegen Vergleichung der Personen, welche ad Assessoratus zu praesentiren, unter obbemeldten praesentirenden sechs hohen Reichs- und Crays-Ständen verschiedene Irrungen und Weiterungen sich ereignet, denen zwar durch den, zwischen denenselben noch in Anno 1588. super numero et modo praesentandorum concertirten Vergleich abgeholfen werden wollen, selbiger aber, zumahl *was die* darinn zu jedem Nominations-Actu vorgeschriebene gemeinsame Concurrenz allerseits Religions Verwandten, und sodann der Nominatorum ad Cameram beschehende Praesentation betrift, nun auch und zwar deswegen nicht wohl mehr practicable, weil durch den inzwischen erfolgten Westphälischen Friedens-Schluß, und darinn bey diesem Judicio stabilirte Parität, auch determinirte Anzahl 26 Catholisch- und 24 Evangelischen Assessorum jeder Religion Antheil in denen mixtirten Crayßen ein gewisser Numerus, wie viel Er von seiner Religion vor sich und ohne des andern Consens zu praesentiren angesetzt worden, sodann auch sonst sowohl durch die bey Simmern vorgegangene Religions-Veränderung, als Abgang so vieler considerablen Stände, in specie aber des in jure compraesentandi mitstehenden Stifts Strasburg, die Sachen bey diesem Ober-Rheinschen Praesentations-Rechte in ganz andern Stand gerathen,

als

als sie zu Theil oberwehnter Transaction de Anno 1588. gewesen: So finden beyde regierende Herren Landgrafen auch nicht nöthig, bey erstangeführt- so sehr geänderten Umständen, da zumahl nunmehro auch die ehemahlige Nothwendigkeit 2 bis 3 Personen zu praesentiren, wie sonst die Cammergerichts-Ordnung zu selbiger Zeit noch erfordert gehabt, in tantum cessirt, und pro nunc auch nur durch Praesentation eines alleinigtauglichen Subjecti der Sach ein Genüge geschiehet, an diesen alten noch auf vier Praesentandos gerichteten Vergleich sich so sehr zu binden, sondern halten zu Vermeidung ohnnöthiger Communicationen und Misverstandes zwischen allseitigen Compraesentanten vor besser, wollen es auch Ihres höchsten Orts, wann die übrige mit praesentirende Fürstliche Stände damit ebenfalls zufrieden, ganz gerne geschehen lassen, daß abstrahendo ersterwehntem Vergleich die Praesentationes ad Assessoratus Catholischen, Theils hinführo allein von denen dreyen geistlichen Stiftern, Worms, Speyer und Strasburg, wann anders leztbemeltes Stift in voriger Qualitaet hiernächst dem Reich restituiret wird, die Praesentationes aber der Evangelischen Religions-Verwandten hingegen von denen drey Fürstlichen weltlichen Häusern Pfalz-Simmern, Zweybrück und Hessen ebenermaßen allein und ohne Concurrenz oder Communication hochgedachter geistlichen Fürsten geschehen, mithin darinn künftig von jedem Religions-Antheil nach der hierinn in andern Reichs-Crayssen sowohl, als selbst in Comitiis quoad materiam deputandorum erfindlichen Observanz, das seinige separatim und dergestallt besorget, und bewerkstelliget werden möge, daß obgleich nach mehr allegirten alten Vergleich de Anno 1588 nicht nur einer, sondern jedesmahl zwey Stände von jeder Bank, jeder ein Subjectum nominiren müssen, doch künftig allemahl nur einer von denen praesentirenden Ständen 1 oder 2 Personen praesentiren, und solches Secundum ordi-

ordinem alternationis unter Ihnen also herum gehen solle, gestalten auf solche Art jeder praesentans suo loco et ordine gewiß zu dem vollkommenen Effect seines Praesentations-Rechts gelanget, dahingegen bey dem ehemahligen alten modo solches mehr von dem arbitrio, und Wahl des Cammergerichts als des Praesentanten dependirt, und allezeit derjenige von beyden Ständen, dessen vorgeschlagenes Subjectum in Camera die wenigere Approbation gefunden leer ausgehen müssen.

Solchemnach und soviel zweytens erst angezogene Praesentationes höchstgedachter drey weltlichen Häuser unter Ihnen selbst betrift, so wollen beyder regierenden Herren Landgrafen zu Hessen-Cassel und Darmstadt Hochfürstl. Durchl. Durchl. die Praesentation der beyden erstern Subjectorum, erstlich dem Hauß Pfalz-Simmern, wann anders dieses Hochfürstliche Hauß die Compraesentation mit Zweybrücken und Hessen zu thun noch gemeint, Ihres Orts und dafern Pfalz-Zweybrück darinnen mitgehehlen wird, gern allein zustehen, auch dergestalt, daß unerachtet der regierende Herr jezo der Catholischen Religion zugethan ist, er dannoch nicht in dieser sondern derjenigen Qualitaet, in welcher das Fürstliche Hauß Simmern durch den Westphälischen Friedens-Schluß und obgedachten Reichs-Abschied denen übrig- praesentirenden Fürstl. Häusern die Paritaet zu conserviren beygeordnet worden, und welche Qualitas hier nicht personalis, oder nach der Person und Religion des Regenten zu aestimiren, sondern als ein reale jus denen Fürstlich Simmerschen Landen und Territorio anklebend, auch ausser welcher, nemlich respectu eines Catholischen Praesentandi dieses Fürstl. Hauß gegen andere Crayß-Ständen in ganz keiner Possession stehet, hierzu concurriren, folglich, und da dasselbe, ohne daß auch nach Anleitung erst- allegirten jüngern Reichs-Abschiedes §. doch soll es in praesenti casu kein andere subjecta zu praesentiren, als von der Religion, welche die praesentandi

tandi seyn sollen, allermaßen sonst der Calculus des dießfals in denen Reichs-Gesezen fundirten Schematis dardurch gleich bald alteriret, und von denen Catholicis ein votum weiters acquirirt, folglich statt des per Instr. pacis determinirten numeri der 26 Cathol. und 24 Evangelischer Subjectorum künftig nur 23 Evangelische, dagegen aber 27 Catholische zu noch mehrern Abbruch der sonst in dergleichen Fällen Reichsüblichen Paritaet herauskommen würden, hiernächst zwey Evangelische Subjecta praesentire und nebstdeme auch im übrigen in praesentando Reichs-Constitutionsmässig verfahre, folglich ersterwehnte beyde Evangelische Subjecta entweder auf einmahl praesentire, oder aber falls dasselbe Anfangs nicht alle beyde, sondern nur ein alleiniges Subjectum praesentiren sollte, Ihme jedoch derhalben keine fernere Praesentationes, weniger aber nach Ableben des ersteren Praesentati noch eine zweyte Praesentation wegen des andern Subjecti gebühren sollen;

Hiernach und **drittens**, nach Absterben oder Abgang des oder der von Pfalz-Simmern praesentirten Assessoren alsdann dem Haus Zweybrück die nechstfolgende zweyte Praesentation zweyer Evangelischen Subjectorum gleichergestalt allein auf obige Art zustehen und anheim geben wollen.

Doch dergestalt daß **viertens** nach Abgang des oder der von Pfalz-Zweybrück an das Kayserl. und Reichs-Cammergerichte praesentirter und angenommener Assessoren alsdann die dritte Praesentation zweyer Evangelischer Subjectorum dem Haus Hessen ebenermaßen allein zustehe, dieweilen aber hochgedachtes Haus Hessen zur Zeit mehr allegirten Vergleichs de anno 1588 nur ein regierend Haus gewesen, folglich damahl nicht wohl doppelt concurriren können, sich aber inzwischen publica Imperii authoritate in zwey regierende Fürstl. Linien getheilet, deren jede nun auch in allen Comitial- und Circular-Deliberandis Ihr aus solcher Theilung fliessen-

des

des besonderes jus status, sessionis et Voti exercirt, folglich fast etwas Singulares ist, daß in der alleinigen Materiae Praesentationis ad assessoratus, so doch auch Circularis ist, erstgedacht dieses Fürstl. Samt-Hauses beyde Linien nur vor eine gehalten werden sollen, zumahl, da dem Vernehmen nach, die in dem löblich Fränckischen Crays vor diesem auch nur ein Haus constituirte, nun aber sich in zwey Ramos Anspach und Beyreuth getheilte Brandenburgsche Häuser, zu eben diesem Negotio nicht mehr conjunctim, wie vordeme, sondern jezt ebenfals separatim concurriren, sodann selbst in den Ober-Rheinschen Crays bey denen auch ab uno stipite herrührenden Fürstl. Simmern und Zweybrückischen Häusern ein gleiches obtinirt, so haben beyder regierender Herren Landgrafen Durchl. Durchl. wegen der auf obigen Fall Ihnen allein zustehender Praesentationen ad Assessoratus untereinander sich dahin vereinbaret und verglichen, thun das auch hiemit und in Kraft dieses folgender Gestalt, daß aus erst angeführten *Ursachen* forderist bey denen übrigen compraesentirenden Fürstl. Häusern zu sondiren wäre, ob selbige nicht gütlich zu disponiren seyn mögten, etwa jeder beyder Fürstlich-Hessischen regierenden Linie pro diviso einen absonderlichen actum praesentationis suo loco et ordine einzugestehen, mithin dieselbe hierinn künftig eben so vor zwey besondere Häuser, als bey Simmern und Zweybrücken oberwehntermaßen beschiehet, zu rechnen, dafern aber solches nicht zu erhalten, sodann hierinn gleichwohl unter beyden erstgedachten Linien, so oft Ihnen dieses Praesentations-Recht zukommt, alternirt werden solle, also daß wann ein regierender Landgraf einer Fürstlichen Linie einen actum praesentationis zweyer Evangelischer Assessoren obberührtermaßen allein gehabt und vollzogen, alsdann der regierende Land-Graf der andern Fürstl. Linien den nächsten actum praesentationis zweyer Evangelischen Assessoren, welcher dem Haus Hessen sodann

wieder

wieder erscheinet, gleichergestalt allein haben und exerciren, und solchergestalt von einem actu Praesentationis ad alterum unter denen regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen beyder Fürstl. Hessen-Cassel und Hessen-Darmstädtischen Linien (unangesehen des Alters, welches ein regierender Herr Landgraf aus ein oder den andern Fürstl. Linien alsdann, und wann nemlich der Anfang in alternatione erst einmahl gemacht worden, haben würde) jederzeit alternirt, und das, was Sie bisher conjunctim gethan, suo alternationis ordine von jeder Linie allein darinn verrichtet werden, doch auch jeder regierender Herr Landgraf zu Hessen die Praesentation der Zweyen Evangelischen Subjectorum mit eben denen Rechten und Praerogativen, als andere Fürstliche Häuser, haben und Reichs-Constitutions-mäßig exerciren, dabey aber das praesentirende dem andern von denen ad Assessoratus Camerales nominirenden Subjectis, ob etwa mit Bestand etwas wider dieselbe einzuwenden, jedesmahl zuvor geziemende ordentliche Nachricht geben solle und wolle.

Soviel aber **fünftens** vorermelten erstern Actum Praesentationis in der Alternativ betrift, ist von Hessen-Cassel allegirt worden, es seye in dem am 14. Aprill 1648 getroffenen Vergleich §. zum Siebenden ꝛc. klar versehen, daß nach Ableben Herrn Landgrafen Wilhelm des VI. zu Hessen-Cassel glohrwürdigsten Gedächtniß, alsdann mit der Praecedenz zwischen denen regierenden Fürsten beyderseits Linien bey allen Reichs-Deputations-Crays- Münz und Probations-Tagen auch allen andern Conventibus dergestalt alternirt, und umgewechselt werden solle, daß der regierender Fürst im Haus Hessen-Cassel den Anfang machen, hernach aber in folgenden actu der regierende Fürst im Haus Hessen-Darmstadt den Vorsiz haben, und die davon dependirende jura exerciren solle, sothaner Vergleich auch in diesem passu in dem zwischen hochgedachten Hochfürstli-

chen

chen Häusern wegen Lehn- Landtags- und Zollsachen am 19. Februar 1650 getroffenen Vergleich §. Erstlich ꝛc. und in dem wegen der hohen Hospitalien am 6. August selbigen Jahres geschlossenen Abschied §. und ist verabschiedet ꝛc. dann ferner in dem 18. Januar 1666 beliebten Alternations-Vergleich §. vor erste ꝛc. verschiedentlich erneuert und bestättigt worden, und daß also auch dem Haus Hessen-Cassel der Anfang in der Alternation wegen der obgedachtermaßen vom Herrn Landgrafen Wilhelm den IV. zu Hessen glohrwürdiger Gedächtniß, als damalig ältern Herrn Bruder absteigender Fürstlichen Linie bey diesem Ober-Rheinschen Praesentations-Geschäfte gebührte, hingegen hat der Fürstlich Hessen-Darmstädtische Deputirte sich auf die neuere Crays-acta, Protocolls und Vergleich bezogen, als welche so viel geben, daß nicht nur bey denen lezteren, von beyderseitig-Fürstl. Häusern beschickten Crays-Conventen in dem geraden Jahr Hessen-Cassel, in dem ohngeraden aber Hessen-Darmstadt den Anfang mit der *Alternation* jederzeit gemacht und sodann bis zu End jeden Jahrs von Session zu Session also zwischen Ihnen alternirt, sondern auch der lang zwischen denen im Feld und Commando concurrirten beyderseitiger Regimenter ehedem hiernach ohnstrittig, daß man Casselscher Seits ohne einig Praecipuum subjecti alternationis in erstgedachten beyderley Fällen jemahls gesucht hätten, regulirt worden, folglich es in dieser Materie entweder auch hiernach, und nachdeme der erstere an das Samt-Haus Hessen kommende Praesentations-Actus auf ein gerad- oder ohngerades Jahr fallen würde, gehalten, oder wohl auch sorti committirt oder endlich von dem Fürstlichen Haus Hessen-Cassel wegen des dermal bey selbigem stehenden in dem, zwischen beyden Linien wegen des dem Fürstlichen Samt-Haus ehemahls offerirten Evangelischen Oberrheinischen Condirectorii in Anno 1695 getroffenen Eventual-Vergleich, ebenfalls pro

norma

norma deß Anfang in der Alternation gesezten gleichwohl hierinn der erstere Actus Praesentationis in der Alternation und zwar dergestalt exercirt werden könnte, daß obbemeldtermaßen, wann nemlich von Simmern und Zweybrücken der erste und zweite Actus Praesentationis geschehen, der dritte von ebenfalls zweyer Evangelischen Subjectis dem der Zeit regierenden Herrn Land-Grafen Hessen-Casselischer Linien allein zustehen, im Gegentheil aber die hierauf und wann wieder von vornen angefangen worden, nach Pfalz-Simmern und Zweybrück ferner folgende sechste Praesentation dem regierenden Herrn und Land-Grafen Darmstädtischer Linien gleicher Gestalt allein kommen, und also ab vno actu Praesentationis ad alterum in beyden Hochfürstlichen Häusern dermassen, wie in nächst bevorstehenden §. 4. bereits versehen, jedesmahl alternirt werden mögte, wogegen aber Hessen-Casselischer Seiten wieder replicirt worden, daß man sich keiner der neuern Vergleiche, Crays-Acten oder Protocollen zu erinnern wüßte, wodurch obangezogene Vergleiche, wobey man auch nochmahl fest beständе, wieder aufgehoben oder verändert worden wären, und da ohne daß obberührtermaßen die Hessen-Casselische Linie nicht allein die älteste seye, sondern auch dessen jezo regierenden Herrn Land-Grafen zu Hessen-Cassel Durchl. älter, als deß Herrn Land-Grafen zu Hessen-Darmstadt Durchl. wären, Ihro der Anfang in der ältern Nomination wieder aballegirte klare Verträgen und der Sachen Eigenschaft hoffentlich in keinen Zweifel gezogen werden würde, mithin was diesen Puncten betrifft man der Zeit noch beyderseits in Contradictoriis geblieben, so ist selbe ad referendum und bis zur näherer Fürstlicher Erklärung noch zur Zeit ausgesezt worden.

Es soll auch sechstens wegen obbemelten mit andern Crayfen alternative zu praesentiren habenden fünften Subjecti, fals derhalben in dem Ober-Rheini-

schen Crays eine Praesentation sich ereignen, und das Haus Hessen darzu mit concurriren sollte, ebenermassen die Alternativa, wie nächst vorher gemeldet worden, im Haus Hessen auf eine oder andere Art beobachtet und sich übrigens hierinn nach deme, massen man sich sonsten von wegen dieses 5ten Assessoris zwischen sämmtlich compraesentirenden Häusern hiernächst mit einander vergleichen sollte, geachtet werden:

Damit aber siebentens, wann ein- oder ander regierende Herr der praesentirender dreyen weltlichen Häusern das Praesentations-Werck nicht Reichs Constitutions mäßig beobachten, sondern hierinn sich säumig erzeigen sollte, denen andern regierenden Herren nach Anleitung des jüngern Reichs-Abschiedes de anno 1654. §. zum Fall 26. dardurch nicht einig Nachtheil zugezogen, oder dem Cammer Gericht sich seines juris devoluti zu bedienen Plaz und Anlaß gegeben werde, auch damit nicht etwa ein oder ander Fürstl. Haus ein gehässig- und widriges Subjectum, gegen welchem ein ander *Fürstl.* Theil mit Beystand etwas einzuwenden hätte, praesentire, hauptsächlich aber auch daß darinn sich zeitlich eines gewissen verglichen werden möge, wie und durch wen, bey dermal in diesem Crayß cessirenden Condirectorio Evangelico auch Eingangs erwehntermaßen dießfals nicht mehr applicablem Vergleich de anno 1588 die Praesentation der jeweilig-Evangelischen Assessorum ad Cameram zu verrichten, auch wie sonst dieses gemeinschaftliche Praesentations-Recht communi auxilio et consilio zu tuiren seyn mögte, so wollen beyde regierende Herren Land-Grafen dahin cooperiren helfen, daß diese und andere dergleichen die sämmtlich-weltliche praesentirende Häuser concernirende Puncte durch einen Samt-Vergleich in Richtigkeit gebracht werden, darmit ein jeder Fürstl. Theil sich darnach achten, und das im Ober-Rheinschen Crays fast über Menschen Gedencken ins Stecken gerathenes Praesentations-Werck

hiernächst wiederum in richtigen Gang kommen möge. Dessen zu wahrer Urkund haben wir beyde Fürstl. Hessen-Casselische und Darmstädtische deputirte Räthe, Kraft unserer in Händen habenden Hochfürstl. Instructionen und Vollmachten, diesen Vergleich wegen beyder Hochfürstlichen Häuser, jedoch andergestalt nicht, als auf gnädigste Ratification Unserer beyderseits gnädigsten Fürsten und Herren immittelst unterschrieben, und mit unsern Insiegeln bevestigt, welches geschehen Wezlar d. 3. Octbr. 1710.

Nro. XXII.

Concept des Präsentations-Schreibens der weltlichen Fürsten des Ober-Rheinschen Kreises.

Ew. Lden denen Herrn und Denenselben ist allbereits zur Gnüge bekannt, wasmaßen in den Ober-Rheinischen Crayß nach bemeldten weltl. Fürstl. Häusern Pfalz-Simmern, Zweybrücken und Hessen das bereits vorhin hergebrachtes jus praesentandi wegen gedachten Crayses ad Assessoratus des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts in dem jüngern Regenspurgischen Reichs-Abschied de anno 1654 ausdrücklich vorbehalten und mehreres bestätiget worden; nachdeme uns nun sowohl vermöge des zwischen hochgedachten Fürstl. Häusern am — — getrofenen und dem Kayserl. Reichs-Cammergericht — — insinuirten Vergleichs, als auch besage des Westphälischen Frieden-Schlusses und angezogenen jüngern Reichs-Abschieds gebühren will, ein oder mehrere Subjecta, welche der Augspurgischen Confession zugethan oder darunter mit begriffen seind, gedachten Kayserl. und des Reichs-Cammergerichte zu praesentiren; Also haben wir hiemit für dießmahl, da die Praesenta-

tion Uns und Unserem Fürstl. Haus nach oben berührten Vergleich zustehet, den oder die N. N. benennen und praesentiren wollen, der Zuversicht lebend Ew. Lbd. die Herrn und Dieselben werden gedachtem Unserm Praesentato in Ansehung Unserer alle rechtliche Beförderung erweisen, und nach diesen Ordnungsmäßig befundenen Qualitäten denselben (oder in Plurali nach Befinden deren Qualitaeten den oder die aus denenselben, welche am fähigsten sind) zum Beysitzer gedachten Kayserl. und des Reichs-Cammergerichts annehmen, auch im übrigen darinnen in allem der Cammergerichts-Ordnung, denen Reichs-Satzungen und Rechten gemäß verfahren.

Nro. XXIII.

Conclusum über die Art und Ordnung der Evangelischen Kreispräsentation zum Kayserlichen und Reichs-Kammergericht, von wegen sämmtlicher Evangelischer Stände des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises, vom 26. October 1779.

Nachdem über die Ausführung des dem Niederrheinisch-Westphälischen Kreise zustehenden Präsentations-Rechts zweyer Reichs Kammergerichts-Assessorum, seit fast zweyhundert Jahren her, mancherley Irrungen sich ereignet haben, wodurch eines Theils überhaupt die Westphälische Präsentation gänzlich ins Stecken gerathen, andern Theils, und besonders aber auch der Westphälische Friedens-Schluß, in Betreff der, in art. V. §. 54 et 57. vereinbarten nach der Religions-Gleichheit zu beobachtenden Evangelischen Präsentationen, noch nie zur Erfüllung gekommen ist, und die deshalb in vorigen Zeiten, und zu Anfang dieses Jahrhunderts angewandte Bemühungen allemahl fruchtlos gewesen sind, indessen die,

die, durch den neuesten Reichsschluß vom 25. October 1775. bezielte Vollziehung der einsweiligen Vermehrung der Reichs-Cammergerichts-Beysitzer auf die Zahl von 25 es nunmehro ganz absolute nothwendig macht, daß, wann besagter Reichsschluß in diesem Punct, bey denen anjetzo nur vorhandenen sechs und zwanzig möglichen Präsentationen, nicht wieder vereitelt werden sollte, die Präsentationen von wegen des Westphälischen Kreises ganz unumgänglich zur Wirklichkeit gebracht werden müssen, und dann aber, die über diesen Vorwurf mit dem Catholischen Kreis-Directorio eine Zeitlang gepflogene Unterhandlung, zu Erzielung einer gütlichen Auskunft, ohne den verhofften Erfolg gewesen;

Als haben endlich Se. Königl. Majestät von Preußen in Ihro Qualität, als dieses Kreises Evangelischer Director, mit Hintansetzung der vorhin erlangten Kreis-Directorial-Vorzüge und Gerechtsamen, aus Reichspatriotischer Absicht, zu Beförderung der Reichsschlußmäßigen heilsamen Justiz-Pflege, bey dem Reichs-Cammergericht, sich bewogen gefunden, über die Evangelische Präsentation mit ihren höchst und hohen evangelischen Kreismitständen in nähere Unterhandlung zu treten, und über die Art und Ordnung, wie mehrgedachte Präsentation des Evangelischen Kreistheils vors künftige in Ausübung zu bringen, sich zu vereinigen, immaßen dann auch zu Folge des von hohen Clevischen Evangelischen Kreisdirectorii wegen, aus denen eingelaufenen schriftlichen Erklärungen sämmtlicher höchst und hohen Herrn Kreismitständen formirten und atteslirten Schematis Votorum *), dieses Geschäfte dahin vereinbaret worden, daß

I) Cleve, als das Evangelische Kreisdirectorium, die erste,

II) Osnabrück, wenn dieses Hochstift einen Evangelischen Bischof hat, alternative mit Verden, sonsten aber dieses allein, die zweyte,

III) die Königlich Preußische Fürstenthümer im Westphälischen Kreise, und die Nassauische Häuser alternative die dritte, und endlich

IV) die gesammte evangelische Grafen, nebst der Stadt Dortmund conjunctim nach der Mehrheit der Stimmen, die vierte Präsentation

zu verrichten haben sollen, und auf solche Weise auch bey künftigen Erledigungsfällen darunter zu continuiren seye:

Und wie Se. Königl. Majestät von Preußen, als Evangelischer Kreisdirector sowohl, als auch sämmtliche höchst und hohe Kreismitstände die Evangelische Präsentation dieses Kreises sich einzig und allein, und ohne Concurrenz des Katholischen Directorii, und Katholischen Kreistheils, in Gefolge des Westphälischen Friedensschlusses art. §. 57. zuzueignen berechtigt halten, so begeben sich Höchst- und Hochdieselben dahergegen auch, in Gemäßheit des §. 169. R. I. N. alles Anspruchs und Concurrenz an den Präsentationen des Katholischen Kreistheils hiemit ausdrücklich, und können geschehen laßen, daß ein hohes Katholisches Directorium sich nach eigenem Belieben und Wohlgefallen mit den höchst und hohen Katholischen Kreismitständen darunter vereinige. Uebrigens ist dieses, die Kraft und Verbindlichkeit eines zwischen den gesammten Evangelischen Kreisständen verabredeten förmlichen Vergleichs und Recesses in sich haltende, Conclusum von Evangelischen Kreisdirectorii wegen ausgefertiget und vollzogen, auch jeglichem Evangelischen Kreisstand mit Beylegung des Schematis Votorum ein Original-Exemplar davon zugestellet worden, wie dann auch das Katholische Kreisdirectorium sowohl als auch das Reichs-Kammergericht davon forderſamſt benachrichtiget werden soll.

So geschehen Cölln am Rhein
den 26. October des 1779ten Jahres.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen als Herzogs zu Cleve, und des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises evangelischen mitausschreibenden Fürsten, und Directoren

Heinrich Theodor Edler von Emminghaus

Königl. Preußischer Geh. Rath und Condirectorialgesandter.

*) S. die folgende Anlage.

Nro. XXIV.

Schema derer, in Betreff der Evangelischen Kreispräsentation zu einer Reichs-Cammergerichts-Beysitzerstelle von wegen des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises auf den von Sr. Königl. Majestät von Preußen hohem Clevischen Directorio, nach vorgängiger mit Chur-Braunschweig genommener Verabredung, den sämmtlichen Evangelischen Kreisständen vorgelegten Abwechselungs-Plan, von Höchst- und Hochdenenselben eingelaufener Votorum.

Vorläufig ist hiebey zu bemerken:

1) daß die Gräfl. Schaumburg-Lippische Canzeley zu Bückeburg, Namens des regierenden Herrn Grafen zu Schaumburg-Lippe, eine ganz singuläre Meinung hierinn geführet habe, daß nemlich nach einer angeblichen Analogie des Fränckischen Kreises die Präsentation von den Evangelischen Kreisständen jedesmahlen gesammter Hand geschehen müsse.

Es mag aber auf diese Abstimmung ihrer Singularität wegen keine weitere Rücksicht genommen werden.

2) Daß des Herrn Herzogs zu Holstein und Bischofs zu Lübeck Hochfürstl. Durchl. als Herzog zu Oldenburg, wegen der mit den vormahligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst neulich vorgegangenen Veränderung, sich auf den Höchst Deroselben geschehenen Antrag einzulassen, Bedenken gefunden, jedoch sonsten alle Bereitwilligkeit und eifrigste Gesinnungen, zu Beförderung des allgemeinen Besten in allen hiesigen Kreisangelegenheiten zugesichert haben.

Weshalb diese Erklärung implicite als ein mit dem Antrage übereinstimmendes Votum allerdings anzusehen seyn wird.

3) Daß, da die Herren Grafen zu Löwenstein-Wertheim, der dreymaligen Erinnerung ohngeachtet, mit ihrer Erklärung zurück geblieben sind, selbige stillschweigend pro consentientibus zu achten seyn werden.

Dieses vorausgesetzt, ist

A) in Ansehung der Iten Classe des Alternations-Plans die Sr. Königl Majestät von Preußen qua Directori Evangelico allein, und zuerst zugelegte Präsentation von sämtlichen übrigen Höchst- und Hohen Herrn Kreisständen ohne den mindesten Widerspruch, einmüthig anerkannt, und eingeräumt worden.

Nichtweniger ist

B) in Betreff der IIten und IIIten Classe, als worinnen der Fürstenbank, und zwar in jener Osnabrück alternative mit Verden die zweyte, und in dieser denen Sr. Königl. Majestät von Preußen, nebst dem Herzogthum Cleve annoch zugehörigen und in dem Westphälischen Kreise gelegenen übrigen 3 Fürstenthümern, Minden, Ostfriesland und Mörs alternative mit

Nassau

Nassau, die dritte Präsentation zugeleget wird, ebenfalls dagegen nichts eingewandt worden.

Was aber die innerliche Berichtigung jeder Classe betrifft, solches wird der eigenen Vereinigung der darinn betheiligten Höchsten Stände zu überlassen seyn.

So viel demnächst

C) die IVte Classe anbelangt, zufolge welcher die gesammte Evangelische Herren Grafen, nebst der Stadt Dortmund conjunctim nach der Mehrheit der Stimmen die vierte Präsentation zu verrichten haben sollen, so ist zwar anfänglich von einigen Gräfl. Stimmen, nemlich von Neuwied, Lippe und Holzappel auf einen doppelten Präsentations-Turnum für die Evangelische Westphälische Reichsgrafschaften angetragen, jedoch der dabey bemerkten Schwierigkeit wegen davon wieder abgestanden worden; wohergegen ein gewisser Vorbehalt ausbedungen werden solle, daß nemlich diejenigen Höchst- und Hohen Häuser, welche bey denen Präsentationen in den Fürstl. beyden Classen concurrirten, zugleich aber auch Evangelische Grafschaften in dem Westphälischen Kreise besäßen, sich dagegen alles und jeden Anspruchs von wegen derselben auf irgend eine Concurrenz bey Ausübung dieses Kreises Präsentationsrechts in dem Reichsgräflichen turno begeben mögten, und daß solches dem Vergleichsreceß, vor dessen Unterschreibung, ausdrücklich eingerückt würde.

Gleichwie dieser prätendirte Vorbehalt von

Sayn-Hachenburg
Neuwied
Wied-Runckel
Lippe und
Pyrmont

mithin von fünf Gräfl. Stimmen in Anregung gebracht worden, also ist denen Erklärungen wegen

Nassau-Siegen
Dillenburg

Sayn-Altenkirchen
Schaumburg Hessen
Schaumburg-Lippe
Holzappel
ferner Bentheim-Steinfurth
Wiekrad und
Reichsstadt Dortmund

aber hiervon gar keine Erwähnung geschehen, und von den drey leztern nur erkläret worden, daß sie sich majora gefallen lassen, auch sind Se. Hochfürstl. Durchl. der Herr Marggraf zu Brandenburg Onolzbach und Baireuth den majoribus in der festen Zuversicht beygetreten, daß das Evangelische Reichsgräfliche Präsentationsrecht nach so langem bisherigen Hinderniß zur endlichen Würksamkeit gelangen werde. Dagegen haben die Könige von Preußen, und Großbrittannien Majestäten, mittelst der von Ihnen führenden Eilf Fürstl. und Gräfl. Stimmen:

Cleve
Osnabrück
Minden
Verden
Ostfriesland und
Mörs,

imgleichen

Bentheim-Bentheim
Tecklenburg
Hoya
Diepholz und
Spiegelberg

ausdrücklich declariret, sothanen Vorbehalt wegen ihrer mit der Kreisstandschaft versehenen Grafschaften, welche selbiger allein betreffen würde, keinesweges gestatten zu wollen. Wannenhero derselbe, bewandten Umständen nach, in weitere Rücksicht allhier nicht kommen kann.

Aus allem diesen steht also für richtig anzunehmen, daß von wegen sämmtlicher evangelischer Stände des Nieder-

Niederrheinisch-Westphälischen Kreises nebengehendes Conclusum über die Art und Ordnung der Evangelischen Kreispräsentation zum Kayserlichen und Reichs-Kammergericht resp. per unanimia beliebet, festgestellet worden ist.

Von hohen Clevischen Evangelischen Kreis-Directorii wegen, wird die Richtigkeit dieses, aus den eingelaufenen Kreisständischen Erklärungen gezogenen Schematis Votorum hiermit attestiret.

H. T. E. von Emminghaus.

Nro. XXV.

Obersächsischer Kreis-Schluß, das Präsentations-Wesen betreffend, d. d. Leipzig den 28. November 1654.

Dabey dann

4) die Praesentation der Assessorum im Kammergericht in gebührliche Berathschlagung gezogen und nachfolgender Schluß gemacht worden, daß, weilen diesem löblichen Obersächs. Creyß acht Stellen und eine per alternationem mit dem Niedersächs. Creyse zukommen, denen beeden Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen und Brandenburg, die vier alte, wie bishero auch geschehen, perpetuirlich allein verbleiben, die übrigen neuen als fünffe, so vermöge Instrumenti Pacis diesem löbl. Obersächs. Creyse zugelegt, anderwärtig unter die sämmtliche Creyß-Stände secundum numerum et ordinem votorum ambulatorie solchergestallt präsentiret werden, daß von denen vorsitzenden beyden Chur- und Fürstlichen Häusern bis uff Anhalt inclusive, nach jetztgedachter Ordnung und Anzahl der Stimmen, jedem einer, Quedlinburg, Gernroda, Walkenried mit einan-

einander einer und dann den Grafen und Herrn zusammen auch einer zukommen und vor dißmahl mit diesen fünf neuen Stellen anjetzo der Anfang von Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und dreyen Sächsischen Fürstenthümern gemachet und inskünfftige bey fernern Erledigungs-Fällen von den zweyen übrigen Sächsischen, auch Vor- und Hinter-Pommerischen gemachet, wie auch Caminischen, doch das leztere suo loco et ordine, wo es bey künfftigem Reichs-Convent hingesetzt werden wird, und Anhält. Fürstenthümern, hernach von obgemeldten drey Stifftern zugleich, und dann denen Grafen und Herren insgesammt, nach der Ordnung und Reihe continuiret werden.

Nro. XXVI.

Niedersächsischer Kreis-Schluß vom 4. December 1654, über die Präsentation zu den R. Kammergerichts-Assessoraten.

Als hierauf zum vierten von Praesentation der Assessoren bey dem Kammergericht, soweit dieselbe diesem Niedersächsischen Creyß zuständig, consultiret, seynd verschiedene Vorschläge ins Mittel gekommen; Dieweil aber über keinen unter denen zum einhelligen Schluß man gelangen mögen, gleichwohl die meisten Stimmen demselben beygepflichtet, daß die beyde alternirende Directoria, **Magdeburg** und **Bremen** jedes einen, also beyde **Zwey**, dann das ganze Fürstliche Hauß Braunschweig-Lüneburg den **Dritten**, die Fürstliche Häuser Mecklenburg und Holstein den **Vierten**; denjenigen worüber zwischen denen Ober- und Niedersächsischen Creysen die alternation in instrumento pacis angeordnet, die vier Städte, Lübeck, Goßlar, Mühlhausen, und Nordhausen, praesentiren möchten: Ist bey anderer Stände dagegen eingewandten contradictionen daraus zu der

inten-

intendirten gütlichen Hinlegung der Differentien dißmal nicht anders zu kommen gewesen, dann, daß es salvo cujusque iure bey dem Vorschlag bliebe, und die Praesentationes nach demselben unverlängert geschehen, hierdurch gleichwohl die Stände, so jezo zu dem actu Praesentationis nicht mit gelanget, davon nicht excludirt, sondern bey ersterer Creyß-Versammlung, wie sie gleich andern zur Participation mitkommen, beschlossen werden, immittelst niemand an denen juribus, so er zu behaupten vermag, hiedurch etwas benommen oder praejudicirt seyn soll.

Nro. XXVII.

Vereinbarung, daß die Holsteinsche Präsentation eines Reichs-Kammergerichts-Beisitzers unter den beiden regierenden Häusern abwechseln solle, d. d. Glückstadt den 8ten und Kiel den 15. October 1726.

Zu wissen: Demnach, occasione der beim Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht anjetzo offen stehenden und vom Niedersächsischen Kreis zu besetzenden Assessorat-Stelle, die beide regierende Königliche und Hochfürstliche Häuser Holstein, welchen in praesenti die Benennung und Praesentation des neuen Subjecti zukommt, über einen gewissen modum, wie es damit nun und hinführo in dergleichen Begebenheiten jederzeit unabweichlich zu halten, und dadurch allen sonst leicht vorfallenden Schwierigkeiten und veranlassenden der Sachen Aufschub vorgekehret werden mögte, Sich zu vereinbaren für gut und diensam befunden; Als ist auch zwischen Höchstgedachten beiden regierenden fürstlichen Häusern, nach deshalben vorgängig gepflogener Communication, pro norma perpetua beliebet, verabredet und geschlossen worden, daß die Benennung und praesenta-

sentation des subjecti zu Besezung solcher künftighin vacant werdenden Kammergerichts-Beysitzer-Stelle alternative von beiden regierenden Hochfürstlichen Häusern Holstein, (ohne Absicht zu nehmen, bei welchem der Zeit die Anniversair-Regierung sich befinden wird,) geschehen, auch die Person von dem p. t. denominirenden Hause ad praesentandum ernannt und praesentiret, jezo aber, bey der obhandenen vacance von dem Hochfürstlichen Hause Holstein-Glückstadt der Anfang gemachet werden, und bei dem erst vorkommenden abermahligen casu sothane Nomination und Praesentation hinwieder dem mitregierenden Hochfürstlichen Hause ebenmäßig allein verbleiben, und fernerhin vorberührt- und beliebtermaßen in perpetuum alterniren soll; gestalt dann vorgesezter bündiger Vergleich und Vereinbarung in triplo, wovon das eine Exemplar bei dem Kayserlichen und des Reichs Kammergericht zu Wezlar zu insinuiren, und die übrigen bey denen gemeinschaftlichen Regierungen respective bewahrlich aufzuheben, ausgefertiget, auch mit der Königlichen und Hochfürstlichen Regierungs-Kanzeleyen Unterschrift und beygedruckten Insiegeln corroboriret worden. So geschehen Glückstadt den 8ten October und Kiel den 15ten October Anno 1726.

(L. S. R.) (L. S. D.)

Königl. Dännemarckische zur Regierung im Herzogthum Holstein verordnete Vice Canzler, Conferenz- Etats- Justiz- Canzley- und Regierungsräthe.

Fürstl. Schleswig-Holsteinische zur Regierungs-Canzley verordnete Praesident, Canzler, Etats- Justiz- und Canzleyräthe, wie auch Canzley-Assessor.

Nro. XXVIII.

Abschrift des Herzoglich-Mecklenburgischen Schreibens an des Königs Christian des VII. Majestät vom 26. Februar 1776 wegen des, von Holstein und Mecklenburg wechselsweise auszuübenden, Rechts, einen Reichs Kammergerichts-Assessor zu präsentiren.

Durchlauchtigster, Grosmächtigster König! Euer Königl. Majestät sind Unsere Freund-Vetterliche Dienste und was

Wir

Wir sonsten vielmehr liebes und gutes vermögen, bekannt; jederzeit zuvor

Freundlich-vielgeliebter höchstgeehrtester Herr Vetter!

Ew. Königl Majestät haben geruhet, in Dero geehrtestem Antwort Schreiben vom 2ten dieses, die Praesentation eines Reichs-Kammergerichts-Assessoris von wegen des Niedersächsischen Kreises beim tödtlichen Abgang des Assessoris von Summermann betreffend, Uns neue Merckmale von Dero unschäzbarem hohen Wohlwollen zu geben. Wir verehren solches mit dem verbindlichsten Dank: Und wie Wir keinerley Bedenklichkeit dabey finden, daß überhaupt der im Jahr 1654 salvo jure contradicentium, unter den Niedersächsischen Kreisständen regulirte und noch beibehaltene Turnus praesentationis zum Reichskammergerichts-Assessorat, so lange man sich nicht durch einen etwanigen neuen Kreisschluß eines andern verglichen haben wird, beständig fortdaure; So sind Wir auch dessen völlig zufrieden, daß, nach Ew. Königl. Majestät Hochgefälliger Aeußerung, die bei jenem Turno angenommene Alternation zwischen Holstein und Mecklenburg in Zukunft zur beständigen Regel bleibe.

Wir erklären daher für Uns und Unsere Fürstliche Nachfolger in der Regierung mit Ew Königl. Majestät Uns ehrerbietigst dahin einverstanden, daß wie im gegenwärtig zuerst bevorstehenden Fall Mecklenburg-Schwerin und Güstrow den Reichs-Kammergerichts Assessorem zu praesentiren hat, also bey der nächstkünftigen ähnlichen vacanz, von wegen Holstein, Glückstadt und Gottorp die praesentation geschehe und eine solche alternation zwischen Holstein und Mecklenburg in Reichsgerichts-praesentations-Fällen, als von beiden Seiten festgesezt, angesehen auch wider einen jeden Dritten gemeinsam behauptet werde.

Zu Ew. Königl. Majestät verehrl. hohen Wohlwollen empfehlen Wir Uns zugleich aufs angelegentlichste in den Gesinnungen der Hochachtungsvollesten Ergebenheit, in welcher Hochderoselben Wir zu allen angenehmen Diensterweisungen stets bereit und geflissen verbleiben.

Gegeben Schwerin den 26ten Februar 1776.

Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Razeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Ew. Königl. Majestät

dienstwilligster Vetter und Diener

Friederich H. zu M.

Nro. XXIX.

Nro. XXIX.

Dictatum Ratisbonae die 26. Julii 1777 per Chur-Sachsen.

Registratur der evangelischen Conferenz wegen Berichtigung der alternirenden Creyß-Präsentation.

Regenspurg, den 23. Jul. 1777.

Nachdem in der anheute gehaltenen außerordentlichen Evangelischen Conferenz vom Directorio die Eröfnung beschehen war, wie höchste und hohe Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände, welche zu der im Articulo V. §. 57. des Westphälischen Friedens-Schlusses regulirten und bey der im jüngern Reichs-Schluß festgesezten Vermehrung der Cammergerichts-Beysitzer auf 25 dermalen mit *eintretenden* sogenannten alternirenden Creyß-Praesentation concurriren, nach dißfalls gepflogenen Communicationen und Unterhandlungen, Inhalts derer, von ihren vortreflichen Comitial-Gesandtschaften und sonst Instructionsmäßig allhier geschehenen Anzeigen wegen einer zwischen den Sechs respective Evangelischen und vermischten Reichs-Creyßen, nach dem feststehenden Verhältnisse zu bestimmen gewesenen Abwechslung, ohne jedoch hiebey in die innerliche Praesentations-Verfassung der Creyße auf einige Weise einzugehen, sich in der Maase vereinigt *hätten*, daß

von dem Obersächsischen Creyß die erste,
von den evangel. Ständen des Fränkischen Creyßes die andere,
von dem Niedersächsischen Creyße die dritte,
von den evangel. Ständen des Schwäbischen Creyses die vierte,
von dem Obersächsischen Creyße wieder die fünfte,
von den Evangelischen Ständen des Ober-Rheinschen Creyßes die sechste,
von dem Niedersächsischen Creyß wieder die siebente,
und von den Evangelischen Ständen des Westphälischen Creyßes die achte

der abwechslenden Praesentationen ausgeübt werden solle; So hat man von Seiten eines hochlöbl. Corporis Evangelicorum einmüthig beliebt, in einer vom Directorio abzufassenden Registratur, daß obermeldetes Einverständniß getroffen worden seye (wie hierdurch geschiehet), zu künftiger Notiz und Gebrauch behörig aufzuzeichnen, hiernächst aber auch von der erfolgten nurgedachten Vereinbahrung der vortreflichen Chur-Maynzischen Directorial-Gesandschaft durch die Chur-Sächsische Nahmens Corporis erforderliche Eröfnung thun zu lassen.

Welches nachrichtlich anhero zu bemerken gewesen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Ernst Kleinmeyer

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kamptz, Karl Albert <<von>>,

Carl Christoph Albert Heinrich von Kamptz ... Darstellung des Prä sentations-Rechts zu den Assessoraten am kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte

Göttingen 1802

J.publ.g. 374
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559762-9